

Inhaltsverzeichnis

11.09.2014 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat
Niederschrift ö Rat 17.12.2013
Niederschrift ö Rat 27.03.2014
Niederschrift ö Rat 15.05.2014

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Beschluss über den geänderten städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim	Vorlage: 478/2014-7
	Vorlage Vorlage: 478/2014-7	Vorlage: 478/2014-7
Top Ö 5	Geänderter Städtebaulicher Vertrag Bo 16 Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage	Vorlage: 483/2014-7
	Vorlage Vorlage: 483/2014-7	Vorlage: 483/2014-7
	1. Übersichtskarte Vorlage: 483/2014-7	Vorlage: 483/2014-7
	2. Abwägung der Stadt Bornheim Vorlage: 483/2014-7	Vorlage: 483/2014-7
	3. 2.Entwurf Bebauungsplan Vorlage: 483/2014-7	Vorlage: 483/2014-7
	4. textliche Festsetzungen Vorlage: 483/2014-7	Vorlage: 483/2014-7
	5. Begründung Vorlage: 483/2014-7	Vorlage:

Top Ö 6

6. Stellungnahmen der TÖB

Vorlage: 483/2014-7

483/2014-7

Vorlage:
483/2014-7

7. (nicht abdrucken) Lärmschutzgutachten

Vorlage: 483/2014-7

Vorlage:
483/2014-7

8. (nicht abdrucken) Hydrogeologisches Gutachten

Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 (Parkplätze Peter-Fryns-Platz)

Vorlage:
501/2014-1

Vorlage

Vorlage: 501/2014-1

Vorlage:
501/2014-1

Beanstandung Ratsbeschluss Peter-Fryns-Platz vom 01.08.2014

Vorlage: 501/2014-1

Vorlage:
501/2014-1

Ergänzungsvorlage

Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9, Ratssitzung am 02.07.2014 (Ausbau Königstraße)

Vorlage:
500/2014-1

Vorlage

Vorlage: 500/2014-1

Vorlage:
500/2014-1

Beanstandung Ratsbeschluss Königstraße mit Anlagen

Vorlage: 500/2014-1

Vorlage:
500/2014-1

Ergänzungsvorlage

Vorlage: 500/2014-1

Vorlage:
500/2014-1

Schreiben der Bezirksregierung

Vorlage: 500/2014-1

Vorlage:
500/2014-1

Sachstandsbericht

Verlegung der Buslinienverläufe 817 und 818 ins Gewerbegebiet Bornheim-Süd

Vorlage:
486/2014-7

Vorlage

Vorlage: 486/2014-7

Vorlage:
486/2014-7

Darstellung geplanter Verlauf der Buslinien im Gewerbegebiet Bornheim-Süd

Vorlage: 486/2014-7

Vorlage:

Top Ö 8

		486/2014-7
	Antwortmail der RVK Vorlage: 486/2014-7	Vorlage: 486/2014-7
Top Ö 9	Antwortschreiben Rhein-Sieg-Kreis Entwurf des Gesamtabchlusses 2012 Vorlage Vorlage: 395/2014-2 1 Entwurf Gesamtbilanz 31.12.2012 Vorlage: 395/2014-2	Vorlage: 395/2014-2 Vorlage: 395/2014-2 Vorlage: 395/2014-2
Top Ö 10	2 Entwurf Gesamtergebnisrechnung 2012 Beteiligungsbericht 2013 Vorlage Vorlage: 400/2014-2	Vorlage: 400/2014-2 Vorlage: 400/2014-2
Top Ö 11	Beteiligungsbericht 2013 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001	Vorlage: 432/2014-2
Top Ö 12	Vorlage Beratung des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024	Vorlage: 489/2014-2
Top Ö 13	Vorlage Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014	Vorlage: 447/2014-3
Top Ö 14	Vorlage Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014	Vorlage: 448/2014-3
Top Ö 15	Vorlage Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014	Vorlage: 452/2014-3
Top Ö 16	Vorlage Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	Vorlage: 450/2014-1
Top Ö 17	Vorlage Mitgliedschaft und Vertretung der Stadt Bornheim im Landesintegrationsrat	Vorlage:

	NRW	369/2014-1
Top Ö 18	Vorlage Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015	Vorlage: 406/2014-2
	Vorlage Vorlage: 406/2014-2	Vorlage: 406/2014-2
Top Ö 19	Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Bornheim (Wasserkonzessionsvertrag) Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	Vorlage: 439/2014-2
Top Ö 20	Vorlage Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim	Vorlage: 442/2014-1
	Vorlage Vorlage: 442/2014-1	Vorlage: 442/2014-1
	Konzeptionelle Überlegungen KGSt Vorlage: 442/2014-1	Vorlage: 442/2014-1
Top Ö 21	Vorlage 002/2014-1 Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen	Vorlage: 397/2014-2
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 397/2014-2	Vorlage: 397/2014-2
Top Ö 22	Ergebnisprognose auf den 31.12. 2014 (Stand Mai 2014) Mitteilung betr. Dezernatsverteilung ab 01.10.2014	Vorlage: 525/2014-1
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 525/2014-1	Vorlage: 525/2014-1
Top Ö 24	Dezernatsverteilung Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.07.2014 betr. Haushaltssperre der Landesregierung	Vorlage: 411/2014-2
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 411/2014-2	Vorlage: 411/2014-2
	Anfrage	

Vorlage: 411/2014-2

Vorlage:
411/2014-
2

Verfügung zur Haushaltssperre des Landes

Top Ö 25

Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Umbau des Peter-Fryns-Platzes, Erhalt von Parkplätzen

Vorlage:
482/2014-
9

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 482/2014-9

Vorlage:
482/2014-
9

Anfrage

Top Ö 26

Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Ausbau der Königstraße

Vorlage:
484/2014-
9

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 484/2014-9

Vorlage:
484/2014-
9

Anfrage

Einladung



Sitzung Nr.	47/2014
Rat Nr.	6/2014

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 22.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

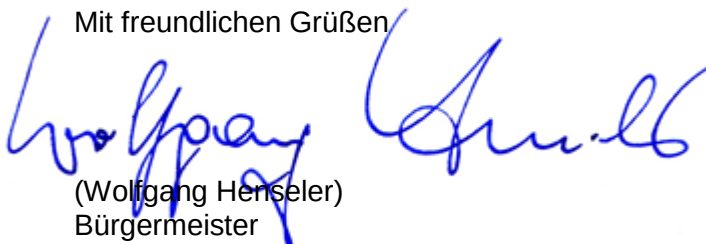
zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 11.09.2014, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 86/2013 vom 17.12.2013, Nr. 21/2014 vom 27.03.2014 und Nr. 34/2014 vom 15.05.2014	
4	Beschluss über den geänderten städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim (StEA 10.09.2014)	478/2014-7
5	Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage (StEA 10.09.2014)	483/2014-7
6	Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 (Parkplätze Peter-Fryns-Platz)	501/2014-1
7	Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9, Ratssitzung am 02.07.2014 (Ausbau Königstraße)	500/2014-1
8	Verlegung der Buslinienverläufe 817 und 818 ins Gewerbegebiet Bornheim-Süd (StEA 10.09.2014)	486/2014-7
9	Entwurf des Gesamtabschlusses 2012 (HFA 28.08.2014)	395/2014-2
10	Beteiligungsbericht 2013 (HFA 28.08.2014)	400/2014-2
11	3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001 (HFA 28.08.2014)	432/2014-2
12	Beratung des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024	489/2014-2

13	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014 (WahlprA 20.08.2014)	447/2014-3
14	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014 (WahlprA 20.08.2014)	448/2014-3
15	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014 (WahlprA 20.08.2014)	452/2014-3
16	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	450/2014-1
17	Mitgliedschaft und Vertretung der Stadt Bornheim im Landesintegrationsrat NRW (INTRA 26.08.2014)	369/2014-1
18	Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015 (HFA 28.08.2014)	406/2014-2
19	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	439/2014-2
20	Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim (HFA 28.08.2014)	442/2014-1
21	Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (HFA 28.08.2014)	397/2014-2
22	Mitteilung betr. Dezernatsverteilung ab 01.10.2014	525/2014-1
23	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
24	Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.07.2014 betr. Haushaltssperre der Landesregierung	411/2014-2
25	Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Umbau des Peter-Fryns-Platzes, Erhalt von Parkplätzen	482/2014-9
26	Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Ausbau der Königstraße	484/2014-9
27	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
28	Räumliche Unterbringung der Fraktionen	549/2014-1
29	Vergabe des Auftrages zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Königstraße, der Pohlhausenstraße und auf dem Peter-Fryns-Platz (Rat 15.05.2014, Rat 02.07.2014)	343/2014-1
30	Mitteilung betr. Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto vom 05.06. bis 17.08.2014	455/2014-1
31	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
32	Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Verträge mit der beauftragten Firma zum Ausbau der Königstraße	485/2014-9
33	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Dienstag, **17.12.2013**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	86/2013
Rat Nr.	11/2014

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Berg, Peter van den	
Breuer, Paul	
Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne
Donix, Michael	CDU-Fraktion
Dopstadt, Julian	Bündnis90/Grüne
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Gruneberg, Julia	SPD-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Hönig, Heinrich	CDU-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Klein, Stefan	FDP-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Marx, Bernd	Bündnis90/Grüne
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Nipps, Ursula	CDU-Fraktion
Odenthal, Kurt	CDU-Fraktion
Pacyna, Michael Dr.	Bündnis90/Grüne
Paschmanns, Dieter	SPD-Fraktion
Paulsen, Michael	CDU-Fraktion
Rech, Wilhelm	CDU-Fraktion
Schausten, Manfred	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne
Siebert, Hans-Martin	FDP-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Urfey, Josef	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion

Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard
 Cugaly, Ralf Kämmerer
 Hennings, Albrecht
 Schier, Manfred Erster Beigeordneter
 Schnapka, Markus Beigeordneter
 Schumann, Rainer

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion
Kuhnert, Uwe	CDU-Fraktion
Stüsser, Peter	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2013 vom 10.10.2013	
4	Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG-Forum vom 27.11.2013 betr. Probebetrieb Verkehrsführung Königstr./Servatiusweg sowie Straßenraumplanung Umbau Königstr./Peter-Fryns-Platz; Entscheidung des Rates gem. § 1 Zuständigkeitsordnung	632/2013-9
5	5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem	540/2013-7
6	4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Bornheim, Einleitung des Verfahrens, Beschluss zur öffentlichen Auslegung	567/2013-7
7	Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	572/2013-7
8	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bornheim vom 17.12.1999	571/2013-1
9	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim"	536/2013-1
10	Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung - Umsetzungscontrolling zum 31.10.2013	613/2013-2
11	Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion UWG/Forum vom 26.11.2013 betr. Erweiterungspläne der Firma Bauhaus	633/2013-7
12	Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2013 betr. Aufhebung des Weisungsbeschlusses an die Vertreter der Stadt Bornheim in der WFG Bornheim	631/2013-7
13	Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2010	606/2013-2
14	Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2014	612/2013-SBB
15	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	438/2013-3
16	3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen	421/2013-3

	der Stadt Bornheim vom 31.10.2000	
17	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014	634/2013-2
18	Beratung des Stellenplanes 2014	429/2013-1
19	Haushaltssatzung 2014 mit allen Anlagen	615/2013-2
20	Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Kosten der Verbundschule in Uedorf	543/2013-2
21	Antrag der FDP-Fraktion vom 20.11.2013 betr. Bürgerfreundlicher Umgang mit Bürgerbegehren	625/2013-1
22	Mitteilung betr. Beendigung des Anzeigeverfahrens zum Jahresabschluss 2012	628/2013-2
23	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
24	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 10, 17, 18 und 19 von der Tagesordnung abzusetzen und
2. die Tagesordnungspunkte 11 und 12 zusammen zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 9, 11 – 16, 20 – 24.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beige-fügt.

Anlagen siehe Seiten 18-21

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2013 vom 10.10.2013	
----------	--	--

Beschluss:

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2013 vom 10.10.2013 keine Einwände mit der Maßgabe, dass die Anlage 12 korrigiert wird.

- Einstimmig -

4	Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG-Forum vom 27.11.2013 betr. Probebetrieb Verkehrsführung Königstr./Servatiusweg sowie Straßenraumplanung Umbau Königstr./Peter-Fryns-Platz; Entscheidung des Rates gem. § 1 Zuständigkeitsordnung	632/2013-9
---	--	-------------------

Über den Antrag der FDP-Fraktion, den Probebetrieb sofort zu beenden, wurde nach Abstimmung über den Beschlussentwurf nicht mehr abgestimmt.

RM Sollheim stellt für die CDU-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

RM Kleinekathöfer stellt für die SPD-Fraktion und RM Hans Gerd Feldenkirchen für die UWG/Forum-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung.

RM Heller stellt für die CDU-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf getrennte Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf geheime Abstimmung von mehr als 9 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine geheime Abstimmung damit durchzuführen ist.

Für die geheime Abstimmung werden zu Stimmenzähler benannt:

CDU-Fraktion	Herr Donix
SPD-Fraktion	Herr Schausten
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Herr Dopstadt
FDP-Fraktion	Herr Siebert
UWG/Forum-Fraktion	Herr Feldenkirchen

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bornheim zieht gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim den o.a. Tagesordnungspunkt an sich.
2. Der Rat beschließt, die Königstraße im Abschnitt zwischen Secundastraße und Peter-Hausmann-Platz sowie den Peter-Fryns-Platz einschließlich Pohlhausenstraße zwischen Königstraße und Servatiusweg gemäß der vorgestellten Straßenraumplanung auszubauen, die dazu notwendigen Grundstücksgeschäfte durchzuführen und die probenhalber eingerichtete Verkehrsführung bis zum Beginn der Kanal- und Straßenbaumaßnahme beizubehalten.
3. Der Rat beschließt, die in der Bürgerversammlung vorgestellte Kompromisslösung für eine gemischte Nutzung des Peter-Fryns-Platzes dauerhaft für 10 Plätze für Kurzzeitparker (Höchstparkdauer 1 Std.) festzuschreiben und dementsprechend auszubauen. Die Parkplätze sollten je nach Nutzungsbedarf variabel angeordnet werden können.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1:

- 23 Stimmen für den Beschluss
- 6 Stimmen gegen den Beschluss
- 13 Stimmenthaltungen

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2:

- 22 Stimmen für den Beschluss
- 20 Stimmen gegen den Beschluss

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3:

- 35 Stimmen für den Beschluss
- 6 Stimmen gegen den Beschluss
- 1 Stimmenthaltung

5	5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem	540/2013-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Sechtem und umfasst die östliche Hälfte der unmittelbar an der L192 gelegenen Flurstücke 272 – 277 und 326 in der Flur 4 der Gemarkung Sechtem. Hierbei handelt es sich um die Fläche einer Biogasanlage.
2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten. Planungsziel ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“.

Abstimmungsergebnis:

- 39 Stimmen für den Beschluss (CDU tw., SPD tw., B90/Grüne, FDP, UWG, Breuer, van den Berg, BM)
- 2 Stimmen gegen den Beschluss (CDU tw., SPD tw.)
- 1 Stimmenthaltung (CDU tw.)

6	4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Bornheim, Einleitung des Verfahrens, Beschluss zur öffentlichen Auslegung	567/2013-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB einzuleiten. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim an der Königstraße.
2. die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB mit dem vorliegenden Plannentwurf und der vorliegenden Begründung.
3. die Planung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

7	Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	572/2013-7
----------	---	-------------------

Erster Beigeordneter Herr Schier erklärt: "Die Unterlagen aus der Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB zum Bebauungsplan He 32 in Hersel und die Stellungnahmen liegen vor und können bei Bedarf in einer Sitzungsunterbrechung eingesehen werden."

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie

- der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

-Einstimmig-
bei 4 Stimmenthaltungen (FDP)

8	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bornheim vom 17.12.1999	571/2013-1
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bornheim vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 34 und 41 Abs. 1 Bst. d und f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NW. S. 194) hat der Rat der Stadt Bornheim am 17.12.2013 folgende Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

Ehrung des Ehrenamtes

- (1) Der Rat kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrennadel überreichen. Über die Verdienste des jeweils Geehrten wird eine vom Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit der Ehrennadel in würdiger Form überreicht wird.
- (2) Die Ehrennadel trägt das Wappen der Stadt Bornheim. Sie wird in den Kategorien „Gold“, „Silber“ oder „Bronze“ verliehen.
- (3) Ratsmitglied und Ortsvorsteher erhalten je nach der Dauer des Innehabens ihres Ehrenamtes eine Ehrennadel in der folgenden Kategorie:
 - nach einer Wahlperiode: „Bronze“
 - nach zwei Wahlperioden: „Silber“
 - nach drei und mehr Wahlperioden: „Gold“

Ratsmitglieder, die zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten für diese Zeit nur eine Ehrung.

2. § 4 wird ersatzlos gestrichen.
3. Der bisherige § 5 wird zu § 4.
4. Der bisherige § 6 wird zu § 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

- Einstimmig -

9	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim"	536/2013-1
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

4. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S.194), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1, Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

10	Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung - Umsetzungscontrolling zum 31.10.2013	613/2013-2
-----------	--	-------------------

- abgesetzt -

11	Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion UWG/Forum vom 26.11.2013 betr. Erweiterungspläne der Firma Bauhaus	633/2013-7
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat hebt seinen Beschluss vom 24. Mai 2012 (TOP 18, Vorlage 253/2012-6) zur Erweiterungsplanung der Firma Bauhaus auf. Die damit verbundene Weisung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Bornheim bei der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim wird zurückgenommen.

Abstimmungsergebnis:

31 Stimmen für den Beschluss	(CDU tw., SPD, FDP, UWG, van den Berg, BM)
10 Stimmen gegen den Beschluss	(CDU tw., B90/Grüne tw., Breuer)
1 Stimmenthaltung	(B90/Grüne tw.)

12	Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2013 betr. Aufhebung des Weisungsbeschlusses an die Vertreter der Stadt Bornheim in der WFG Bornheim	631/2013-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat hebt seinen Beschluss vom 24. Mai 2012 (TOP 18, Vorlage 253/2012-6) zur Erweiterungsplanung der Firma Bauhaus auf. Die damit verbundene Weisung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Bornheim bei der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim wird zurückgenommen.

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 31 Stimmen für den Beschluss | (CDU tw., SPD, FDP, UWG, van den Berg, BM) |
| 10 Stimmen gegen den Beschluss | (CDU tw., B90/Grüne tw., Breuer) |
| 1 Stimmenthaltung | (B90/Grüne tw.) |

13	Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2010	606/2013-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2010 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

14	Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2014	612/2013-SBB
-----------	--	---------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt:

**Wasserwerk der Stadt Bornheim
Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR**

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2014

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2014 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	5.088.660 €
	mit Erträgen von	5.221.660 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	2.716.060 €
	mit Einnahmen von	1.380.900 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von 1.335.160 € veranschlagt.	
III.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von	

	25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
--	--

Bornheim,

.....
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

- Einstimmig -

15	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	438/2013-3
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat verweist den der Sitzungsvorlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim zur Beratung in den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und auf Antrag der FDP-Fraktion soll der endgültige Beschluss des Brandschutzbedarfsplans bis zur Wahl des neuen Wehrführers und seines Stellvertreters zurückgestellt werden. Der Plan soll unter Federführung der neuen Leitung beraten werden und das Beteiligungsverfahren erfolgt auf Vorschlag der neuen Wehrführung.

- Einstimmig -

16	3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000	421/2013-3
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat verweist die Vorlage betr. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 zur Beratung in den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

- Einstimmig -

17	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014	634/2013-2
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

18	Beratung des Stellenplanes 2014	429/2013-1
-----------	--	-------------------

- abgesetzt -

19	Haushaltssatzung 2014 mit allen Anlagen	615/2013-2
-----------	--	-------------------

- abgesetzt -

20	Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Kosten der Verbundschule in Uedorf	543/2013-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Beschulung von lern- und sprachbehinderten Schülerinnen und Schülern an der Verbundschule in Bornheim-Uedorf in der vorliegenden Fassung und beauftragt den Bürgermeister, die Kosten auf dieser Basis abzurechnen.

- Einstimmig -

21	Antrag der FDP-Fraktion vom 20.11.2013 betr. Bürgerfreundlicher Umgang mit Bürgerbegehren	625/2013-1
-----------	--	-------------------

Beschluss

Der Rat beschließt, die Prüfung von Bürgerbegehren nach § 38 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ab sofort „nach niedersächsischem Vorbild“ zu handhaben. Dort können die Begehrensinitiatoren bereits bei der Anmeldung ihrer Bürgerbegehren beantragen, dass der Hauptausschuss des Rates (oder der Rat selbst) unverzüglich über die Zuständigkeit ihres Bürgerbegehrens entscheidet.

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 4 Stimmen für den Beschluss | (FDP) |
| 37 Stimmen gegen den Beschluss | (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, van den Berg, BM) |
| 1 Stimmenthaltung | (Breuer) |

Der Beschluss ist damit abgelehnt.

22	Mitteilung betr. Beendigung des Anzeigeverfahrens zum Jahresabschluss 2012	628/2013-2
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

23	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Anfrage von RM Züge vom 03.12.2013 betr. Rechtsradikaler Bereich; Zahl 88
In manchen Gemeinden sind die Autokennzeichen mit der Ziffer 88 gesperrt.
Wird die Zahl 88 bei Autokennzeichen des Rhein-Sieg-Kreises nicht generell ausgeschlossen?

Antwort:

Die Kennzeichen mit der Ziffer "88" im Rhein-Sieg-Kreis sind nicht gesperrt. Eine Sperrung wurde in der Vergangenheit bereits einmal in Erwägung gezogen, jedoch aufgrund der Vielzahl, konsequenter Weise ebenfalls zu sperrenden Kombinationen (z.B. "204"), abgelehnt.

Mündliche Mitteilung des Kämmerers Herrn Cugaly

„Die Bezirksregierung Köln hat mitgeteilt, dass gegen die Gründung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG und der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH sowie gegen die Übernahme von 51 % der Geschäftsanteile an den beiden Gesellschaften durch die Stadt Bornheim keine Bedenken bestehen. Mit der vorliegenden Bestätigung der Bezirksregierung Köln ist das Anzeigeverfahren abgeschlossen und der Gründungsprozess der Stromnetzgesellschaft kann nunmehr durchgeführt werden.“

-Kenntnis genommen-

24	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

von RM Kretschmer betr. Milchanlieferung sonntags abends im städtischen Kindergarten Hemmerich

Kann Abhilfe geschaffen werden, dass die Milch dort nicht ungeschützt für Mensch und Tier die ganze Nacht steht?

Antwort:

Da bis heute noch nie eine Milchtüte beschädigt oder entwendet wurde, sind bisher keine baulichen Veränderungen an der Zaunanlage empfohlen worden.

von RM Hönig betr. neue Straßenlampe Bergkreuzweg 3
Wieso wurde die Straßenlampe genau in der Gosse installiert?

Antwort:

Die Angelegenheit wird geprüft.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

09.12.2013

E 10.12.2013

Sch

Herrn
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde zu Beginn der Ratssitzung der Stadt Bornheim am 17.12.2013
Ziel des „Integrierten Handlungskonzeptes“ und damit einhergehend das
Verkehrsaufkommen auf der Königstraße und dem Servatiusweg in Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 bitte ich um Beantwortung nachfolgender Frage:

Trifft es zu, dass das ursprünglich angestrebte Ziel des „Integrierten Handlungskonzeptes“ u. a. eine deutliche Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Königstraße war, welches Verkehrsaufkommen hatte die Gutachterin der Ingenieurgruppe IVV-Aachen, Frau Sylke Schwarz, für die Königstraße und den Servatiusweg vor dem Ratsbeschluss vom 29.04.2004 prognostiziert und welches Verkehrsaufkommen hat sich in der Realität gemäß dem Gutachter der Aachener Planungsgruppe MWM, Herrn Wolfgang Mesenholl, während des Probetriebes auf der „mittleren Königstraße“ und dem Servatiusweg jeweils ergeben?

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der GeschO wünsche ich auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Antwort:

Es trifft zu, dass die Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Königstraße ein angestrebtes Ziel des Integrierten Handlungskonzeptes Königstraße ist.

Das Integrierte Handlungskonzept Königstraße kann nur als Ganzes die beabsichtigten Wirkungen erzielen.

Zusatzfrage:

Kann der Bürgermeister mir zustimmen, dass sich die Anzahl der Fahrzeuge auf der Königstraße und dem Servatiusweg erhöht hätte, wenn die Wallrafstraße vorübergehend gesperrt worden wäre?

Antwort:

Dabei handelt es sich um eine hypothetische Frage. Das kann so nicht festgestellt werden.

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

09.12.2013

E 10.12.2013
Sch

Herrn
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde zu Beginn der Ratssitzung der Stadt Bornheim am 17.12.2013
Ratsbeschluss zur D.1-Variante des „Integriertes Handlungskonzeptes“ mit Sperrung der Wallraffstraße in Bornheim

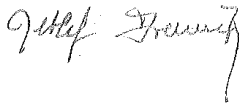
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 bitte ich um Beantwortung nachfolgender Frage:

Trifft es zu, dass ursprünglich im Zusammenhang mit dem „Integrierten Handlungskonzept“ bei dem am 29.04.2004 im Rat der Stadt Bornheim (bei Stimmenthaltung der FDP) einstimmig gefassten Beschluss zur sogenannten „D.1-Variante“ die Sperrung der Wallraffstraße zwischen Burgstraße und Secundastraße in Bornheim beschlossen worden ist und warum wurde dann entsprechend diesem einstimmig gefassten Ratsbeschluss die Sperrung der Wallraffstraße während des Probebetriebs nicht durchgeführt?

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der GeschO wünsche ich auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Antwort:

Es trifft zu, dass die Sperrung der Wallraffstraße Bestandteil des Planfalls D1 ist. Mit dem Probebetrieb sollten die weiteren beschlossenen Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts Königstraße ausdrücklich noch nicht umgesetzt werden. Dazu zählt u. a. auch die Sperrung der Wallraffstraße.

Zusatzfrage:

Wie verhält es sich mit den Fördermitteln, wo nach Ergänzungen die Mittel nicht mehr fließen sollen?

Antwort:

Es ist weiterhin Ziel, den Durchgangsverkehr in der Königstraße um 30-40% zu reduzieren. Es wurde nicht festgestellt, dass der Rat oder Ausschüsse von diesem Ziel abgewichen sind.

Zusatzfrage:

Die Frage lautete, welche Zahlen seinerzeit prognostiziert worden sind und sich während des Probebetriebes ergeben haben. Wenn man die Zahlen gegenüberstellt, ergibt sich eine Steigerung von über 2.000 Fahrzeugen.

Was sagt der Bürgermeister dazu?

Antwort:

Die Stadt wird die Zielsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes, wenn sie mit der Zuschussbehörde spricht, im Einzelnen weiter abstimmen.

Der Bürgermeister bleibt bei seiner Aussage, dass die Stadt weiterhin von einer deutlichen Reduzierung des Durchgangsverkehrs ausgeht. Dazu ist aber die komplette Realisierung aller Maßnahmen erforderlich. Sie wissen außerdem, dass die entsprechenden Varianten des Verkehrsgutachters die Fertigstellung der L 183 N vorsehen.

Günter Pohl

53332 Bornheim, 11.12.2013
Königstraße 36

G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde in der Sitzung des Rates am 17.12.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Einwohnerfragestunde der Ratssitzung am 17.12.2013 hätte ich gerne Fragen zum Thema "Einsatz von Laubbläsern zur Schmutzbeseitigung auf Gehwegen" beantwortet.

Sachverhalt:

Bei der Beratung der Vorlage 534/2013-6 im Ausschuss für Bürgerangelegenheiten am 10.12.2013, wurden von den Vertretern der Verwaltung keine Angaben über den Inhalt des Vertrages mit dem Straßenreinigungsunternehmen über die Reinigung der Gehwege und sonstigen Flächen bei städtischen Liegenschaften gemacht. In der Vorlage steht nur, dass das beauftragte Unternehmen den Kehrriem mitnehmen muss.

Nach der Behandlung der Gehwege und Eingang zum Kindergarten Königstraße bei der Sommerreinigung mit einem Laubbläser bleibt kein Kehrriem zum Einsammeln auf diesen Flächen übrig. Der angefallene Abfall ist restlos auf die Fahrbahn der Königstraße, vorbeifahrende Autos, auf dem Parkplatz abgestellte Autos, Nachbargrundstücke, städtische Grünflächen, Fußgänger und abgestellte Kinderwagen verteilt. Einzelne Teile wie Pappbecher usw. wurden auch schon über die Pflanztröge auf dem Parkplatz entsorgt.

Der empfohlene Mundschutz und Gehörschutz war bei dem mit der Reinigung beauftragten Personal nicht erkennbar.

In der Sitzung gemachte Vorschläge wie, ich solle ggf. Fotos machen und dem Bürgermeister schicken, oder der Bürgermeister sollte um besondere Überwachung gebeten werden, sind nicht akzeptabel.

Frage:

Ist bei Reinigungsaufträgen, die Art der Reinigung (hier und auf anderen Flächen, wie z.B. an der Kreissparkasse Bornheim) speziell mit Laubbläsern vorgegeben, oder liegt die Handhabung im Ermessen des Auftragnehmers?

Zusätzlich zu den Antworten in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Falls Sie mir - alternativ zur Einwohnerfragestunde - eine schriftliche Antwort bis zum 20.12.2013 zukommen lassen, bin damit auch einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pohl

Antwort:

Gemäß Vertrag über die Sommerreinigung und den Winterdienst ist es der beauftragten Firma nicht vorgegeben, mit Laubbläsern zu arbeiten. Dies liegt im Ermessen der Auftragnehmerin. Laut Vertrag müssen alle zur Reinigung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte den gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen.

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **27.03.2014**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	21/2014
Rat Nr.	3/2014

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Berg, Peter van den	
Breuer, Paul	
Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne
Donix, Michael	CDU-Fraktion
Dopstadt, Julian	Bündnis90/Grüne
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Gruneberg, Julia	SPD-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Hönig, Heinrich	CDU-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Klein, Stefan	FDP-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Marx, Bernd	Bündnis90/Grüne
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion
Nipps, Ursula	CDU-Fraktion
Odenthal, Kurt	CDU-Fraktion
Pacyna, Michael Dr.	Bündnis90/Grüne
Paschmanns, Dieter	SPD-Fraktion
Paulsen, Michael	CDU-Fraktion
Rech, Wilhelm	CDU-Fraktion
Schausten, Manfred	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne
Siebert, Hans-Martin	FDP-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Stüsser, Peter	CDU-Fraktion
Urfey, Josef	SPD-Fraktion

Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard
 Erll, Andreas
 Schier, Manfred Erster Beigeordneter
 Schnapka, Markus Beigeordneter
 Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 09/2014 vom 19.02.2014	
4	Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und seines Stellvertreters	173/2014-3
5	Bebauungsplan Ro 17; Ergebnis erneute Offenlage, Satzungsbeschluss; Beschluss Städtebaulicher Vertrag; 1. Berichtigung Flächennutzungsplan	136/2014-7
6	Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg - Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	090/2014-7
7	Buslinie 633 im Stadtgebiet Bornheim - mögliche Angebotserweiterung	065/2014-7
8	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2010	110/2014-2
9	Entwurf des Gesamtabchlusses 2011	172/2014-2
10	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2013	103/2014-2
11	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2014	135/2014-2
12	Standortkonzept Rathaus	088/2014-6
13	Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2014 betr. Bauhof-Kooperation mit der Gemeinde Swisttal	106/2014-1
14	Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG-Forum vom 05.03.2014 betr. Teilaufhebung der Zi. 3 des Ratsbeschlusses vom 17.12.2013 Probebetrieb Verkehrsführung Königstraße und Servatiusweg sowie Straßenraumplanung Umbau Königstraße und Peter-Fryns-Platz	176/2014-9
15	Mitteilung betr. Kontrollfahrten mit Feuerwehrfahrzeugen im gesamten Rhein-Sieg-Kreis	184/2014-3
16	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
17	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 12 und 19 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

RM Koch stellt für die FDP-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag, den Tagesordnungspunkt 14 von der Tagesordnung abzusetzen.

RM Hanft spricht gegen den Antrag.

RM Wirtz spricht für den Antrag.

RM Hanft stellt für die SPD-Fraktion und RM Hans Gerd Feldenkirchen für die UWG/Forum-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf geheime Abstimmung von mehr als 9 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine geheime Abstimmung damit durchzuführen ist.

Für die geheime Abstimmung werden zu Stimmenzähler benannt:

CDU-Fraktion	Herr Donix
SPD-Fraktion	Herr Züge
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Herr Dopstadt
FDP-Fraktion	Herr Klein
UWG/Forum-Fraktion	Herr Feldenkirchen

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Der Bürgermeister weist den Rat daraufhin, dass Herr Breuer bei der geheimen Abstimmung seinen Stimmzettels fotografiert hat, dieses Verhalten von der Kommunalaufsicht prüfen lassen wird und fordert Herrn Breuer auf, das Foto unverzüglich zu löschen.

Der Geschäftsordnungsantrag, den Tagesordnungspunkt 14 von der Tagesordnung abzusetzen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
25 Stimmen für den Antrag
18 Stimmen gegen den Antrag
angenommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-11, 13, 15-17.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort sind als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Anlage siehe Seite 9

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 09/2014 vom 19.02.2014	
----------	--	--

Beschluss

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 09/2014 vom 19.02.2014 keine Einwände.

- Einstimmig -

4	Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und seines Stellvertreters	173/2014-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, mit Wirkung zum 01.04.2014

1.1 den Stadtbrandinspektor Wolfgang Breuer, Steinacker 8, 53332 Bornheim, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zum Wehrführer der Stadt Bornheim zu ernennen.

1.2 den Brandinspektor Helmut Ost, Mittelstr. 1, 53332 Bornheim, für die Dauer von 2 Jahren kommissarisch zum stellvertretenden Wehrführer der Stadt Bornheim zu bestellen.

2. beauftragt den Bürgermeister, das Erforderliche zu veranlassen.

- Einstimmig -

5	Bebauungsplan Ro 17; Ergebnis erneute Offenlage, Satzungsbeschluss; Beschluss Städtebaulicher Vertrag; 1. Berichtigung Flächennutzungsplan	136/2014-7
----------	---	-------------------

Der Bürgermeister Herr Henseler: "Die Originalunterlagen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 und § 4 BauGB zum Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf und die Stellungnahmen liegen vor und können bei Bedarf in einer Sitzungsunterbrechung eingesehen werden."

Anfrage von RM Wirtz betr. Thema Bauverkehr

Wenn die Baumaßnahme beginnt, gibt es da Vereinbarungen mit dem Investor, dass die Nachbarn (Bürger/Bürgerinnen) drum herum ausreichend geschützt sind? In dem Muster des städtebaulichen Vertrag ist so eine Passage aufgenommen.

Antwort:

Bei Großbaustellen ist es üblich, dass der Zu- und Ablauf der Verkehre rund um die Baustelle mit der Verkehrsbehörde abgestimmt wird. Dabei ist immer grundlegendes Handeln der Verkehrsbehörde, die Beeinträchtigung der Nachbarschaft möglichst gering zu halten.

RM Koch stellt für die FDP-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf geheime Abstimmung von mehr als 9 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine geheime Abstimmung damit durchzuführen ist.

Für die geheime Abstimmung werden zu Stimmenzähler benannt:

CDU-Fraktion	Herr Donix
SPD-Fraktion	Herr Züge
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Herr Dopstadt
FDP-Fraktion	Herr Klein
UWG/Forum-Fraktion	Herr Feldenkirchen

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Beschluss:

1. Der Rat beschließt,

- 1.1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
- 1.2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
- 1.3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden Anlagen und auf Antrag der CDU-Fraktion, die Warenanlieferzeit auf 20.00 Uhr zu begrenzen.

2. Der Rat beauftragt den Bürgermeister,

- 2.1 den Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss erst bekannt zu machen, wenn der Städtebauliche Vertrag unterschrieben ist.
- 2.2 die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

24 Stimmen für den Beschluss

19 Stimmen gegen den Beschluss

(ohne Mitwirkung des RM Kretschmer gem. § 31 GO)

6	Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg - Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	090/2014-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit den vorliegenden Planvarianten 2a und 2b und den vorliegenden Darlegungen der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
2. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und umgehend nach den Osterferien eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

- Einstimmig -

7	Buslinie 633 im Stadtgebiet Bornheim - mögliche Angebotserweiterung	065/2014-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, einer Verlängerung der Linie 633 bis Sechtem zuzustimmen und beauftragt den Bürgermeister, die erforderlichen Mittel im Haushaltsplanentwurf 2015 vorzusehen.

- Einstimmig -

8	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2010	110/2014-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2010 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW,
2. beschließt, den Gesamtjahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 4.814.971 Euro aus dem Eigenkapital zu decken,
3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

- Einstimmig -

9	Entwurf des Gesamtabchlusses 2011	172/2014-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2011 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

10	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2013	103/2014-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. nimmt die vom Kämmerer im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW genehmigten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 zur Kenntnis
2. stimmt folgenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen betreffend das Haushaltsjahr 2013 zu:
 - a) innerhalb der Produktgruppe 1.01.15 Gebäudewirtschaft in Höhe von 220.000,00 €
 - b) innerhalb der Produktgruppe 1.11.01 Elektrizitätsversorgung, 1.11.02 Gasversorgung und 1.11.03 Wasserversorgung in Höhe von 63.075 €
 - c) im Zusammenhang mit der Zuführung zu Pensionsrückstellungen in Höhe von 363.955 €
 - d) im Zusammenhang mit bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 567.638 €.

- Einstimmig -

11	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2014	135/2014-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 in einem Volumen von 1.294.299,44 EUR
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für zum 31.12.2013 gebildete Rückstellungen in einem Volumen von 953.787,49 EUR
- keine Übertragung von Aufwandsermächtigungen.

- Einstimmig -

12	Standortkonzept Rathaus	088/2014-6
-----------	--------------------------------	-------------------

- abgesetzt -

13	Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2014 betr. Bauhof-Kooperation mit der Gemeinde Swisttal	106/2014-1
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt den Antrag an den Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim zur Beratung in eigener Zuständigkeit zu verweisen.

- Einstimmig -

14	Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG-Forum vom 05.03.2014 betr. Teilaufhebung der Zi. 3 des Ratsbeschlusses vom 17.12.2013 Probetrieb Verkehrsführung Königsstraße und Servatiusweg sowie Straßenraumplanung Umbau Königstraße und Peter-Fryns-Platz	176/2014-9
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

15	Mitteilung betr. Kontrollfahrten mit Feuerwehrfahrzeugen im gesamten Rhein-Sieg-Kreis	184/2014-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzanfragen**von RM Heller**

1. Kommt noch eine Mitteilung wann die Maßnahmen, die damals in Auftrag gegeben worden sind, umgesetzt werden?

Antwort:

Es sind noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt und über die Umsetzung wurde und wird weiter im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften berichtet.

2. Könnte der Hauptausschuss, der sich mit den Kontrollfahrten beschäftigt, eine Auflistung bekommen, dass die Maßnahmen umgesetzt sind?

Antwort:

Ja.

von RM Hanft

In wie weit ist es jetzt ein doppelter Aufwand, der hier stattfindet, wenn auf der einen Seite im letzten Jahr auf städtischer Seite eine Aktion durchgeführt wurde und nun der Kreis eine ähnliche Aktion macht?

Antwort:

Die Stadt hat nichts dagegen, wenn der Kreis solche Kontrollfahrten durchführt. Solche Kontrollfahrten dienen dazu das Bewusstsein bei den Anwohnern zu bilden, wenn kein Feuerwehrfahrzeug auf Grund von Fehlparken durchkommt.

16	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

	rigen Sitzungen	
--	------------------------	--

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

Mündliche Mitteilung von Herrn Beigeordneten Schnapka betr. Inklusion, 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel soll empfohlen werden, die Vorbereitung für eine Klage gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz durchzuführen.

Zusatzfrage von RM Koch

Müsste das nicht im Rat oder Hauptausschuss entschieden werden anstatt im ASS?

Antwort:

Die zuständigen Gremien werden beteiligt. Die erste Beteiligung ist der ASS. Vom Volumen der Beteiligung (700 Euro) könnte der Bürgermeister diese Entscheidung treffen.

Insofern wird die Stadt dem Städte- und Gemeindebund signalisieren, dass sie bereit ist, in das Verfahren miteinzusteigen und dann die notwendigen Beschlüsse im Anschluss einholen.

17	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

von RM Züge

1. Wie ist der Sachstand bezüglich Markierungsarbeiten auf der Kaiserstraße?
2. Da auch eine Querungshilfe auf der Grauen-Burg-Straße geplant ist, könnten die Maßnahmen miteinander verbunden werden?

Antwort:

Ab Mitte März sollen die ganzen Standorte abgefahren werden. Die Leistungen sollen auch koordiniert werden.

Ende der Sitzung: 19:32 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

E 19.03.2014
Silu

19.03.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Fragestellers ist nicht erforderlich)

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

**Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ratssitzung am 27.03.2014
Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim**

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 Abs. 1 der GschO des Rates der Stadt Bornheim bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

Ist es zutreffend, dass die Geschäftsführung des Wohnstift Beethoven in Bornheim ihren Verzicht am Grundstückserwerb im Bereich des Bebauungsplanes Bo 23 gegenüber dem Bürgermeister erklärt hat?

Gemäß § 20 Abs. 3 GschO bitte ich auch um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Brenner

Antwort:

Ja, eine solche Erklärung liegt vor. Die Gespräche dazu sind aber noch nicht abgeschlossen.

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **15.05.2014**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	34/2014
Rat Nr.	4/2014

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Berg, Peter van den	
Breuer, Paul	
Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne
Donix, Michael	CDU-Fraktion
Dopstadt, Julian	Bündnis90/Grüne
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Gruneberg, Julia	SPD-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Hönig, Heinrich	CDU-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Klein, Stefan	FDP-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Marx, Bernd	Bündnis90/Grüne
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Nipps, Ursula	CDU-Fraktion
Odenthal, Kurt	CDU-Fraktion
Pacyna, Michael Dr.	Bündnis90/Grüne
Paschmanns, Dieter	SPD-Fraktion
Paulsen, Michael	CDU-Fraktion
Rech, Wilhelm	CDU-Fraktion
Schausten, Manfred	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne
Siebert, Hans-Martin	FDP-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Stüsser, Peter	CDU-Fraktion

Urfey, Josef	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard
 Cugaly, Ralf Kämmerer
 Schier, Manfred Erster Beigeordneter
 Schnapka, Markus Beigeordneter
 Schumann, Rainer
 Steinborn, Bernd

Schriftführerin

Altaner, Petra

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Aktuelle Stunde	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Offenlagebeschluss	130/2014-7
5	Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	292/2014-7
6	Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	165/2014-7
7	Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis erneute Offenlage, Satzungsbeschluss	329/2014-7
8	Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	330/2014-7
9	Bebauungsplan Me 07 in der Ortschaft Merten; Aufstellungsbeschluss	347/2014-7
10	Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss des städtebaulichen Vertrages	209/2014-7
11	Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage	300/2014-7
12	1. Änderung u. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans	327/2014-7
13	2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	291/2014-7
14	2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens	334/2014-7
15	3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Beschluss	169/2014-7
16	4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Bornheim; Beschluss	331/2014-7
17	5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem, Beschluss der frühzeitigen Beteiligung	208/2014-7

18	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Eltern geldbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagesp flege	304/2014-4
19	12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim	314/2014-10
20	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001	218/2014-5
21	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	293/2014-2
22	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2013	175/2014-2
23	Optimierung des Sitzungsdienstes durch den Einsatz des Mandatos-Verfahrens	239/2014-1
24	Resolution des Rates der Stadt Bornheim zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)	317/2014-2
25	Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Runder Tisch zum Zentrum Bornheim	354/2014-1
26	Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Zuschuss für Hunde aus dem Tierheim Troisdorf	355/2014-2
27	Antrag der SPD-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Theater im Kloster	358/2014-1
28	Mitteilung betr. Verfassungsbeschwerden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs	318/2014-2
29	Mitteilung betr. Vergabe von Bauaufträgen nach der letzten Ratssitzung	350/2014-6
30	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
31	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 4 und 12 und 5 und 14 zusammen zu behandeln,
2. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 40 „Mitteilung betr. Standortangebot für die Zurich-Versicherung“, Vorlage-Nr. 364/2014-1 zu erweitern und den neuen Tagesordnungspunkt nach Tagesordnungspunkt 39 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

RM Koch stellt für die FDP-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag, die Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag „Vergabe von Bauaufträgen nach der letzten Ratssitzung“ zu erweitern.

RM Hanft spricht gegen den Antrag.

RM Freynick spricht für den Antrag.

Der Geschäftsordnungsantrag des RM Koch wird mit einem Stimmenverhältnis von 21 Stimmen für den Antrag (CDU tw., FDP, Breuer) 23 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., SPD, B90/Die Grünen, UWG, van den Berg) abgelehnt.

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 2-41 zu neuen TOP 3-43 .

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1, 2-4, 12, 5, 14, 6-11, 13, 15-25.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Aktuelle Stunde	
----------	------------------------	--

Die FDP-Fraktion stellt den Geschäftsordnungsantrag auf eine aktuelle Stunde, EKZ Roisdorf-keine Vorzugsbehandlung für den Investor.

RM Söllheim stellt den Antrag, die Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Fachausschuss zu verweisen.

RM Hanft stellt den Antrag, dass die Angelegenheit erledigt ist.

RM Koch stellt für die FDP-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung von mehr als 9 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine namentliche Abstimmung damit durchzuführen ist.

Der Antrag des RM Hanft, dass die Angelegenheit erledigt ist, wird mit einem Stimmenverhältnis von

24 Stimmen für den Antrag (van den Berg, Deussen-Dopstadt, Dopstadt, Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Gruneberg, Hanft, Henseler, Hönig, Jaritz, Kleinekathöfer, Frank Krüger, Ute Krüger, Dr. Kuhn, Marx, Müller, Dr. Pacyna, Paschmanns, Rech, Schausten, Schmitz, Stadler, Urfey, Züge)

21 Stimmen gegen den Antrag (Bandel, Breuer, Donix, Freynick, Heller, Keils, Klein, Koch, Kretschmer, Kuhl, Montenarh, Nipps, Odenthal, Paulsen, Siebert, Söllheim, Strauff, Stüsser, Velten, Wingenbach, Wirtz)

angenommen.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beige-fügt.

Anlagen siehe Seiten 22-45.

4	Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Offenlagebeschluss	130/2014-7
----------	--	-------------------

RM Freynick beantragt getrennte Abstimmung.

Der Antrag der FDP-Fraktion, den Bürgermeister zu beauftragen

1. dass die Verwaltung in Abstimmung mit dem Bauträger einen neuen Planentwurf mit einer größeren Vielzahl an Wohnformen erarbeitet. Darin enthalten sein soll außerdem, dass der Schelmenpfad zur Verkehrsberuhigung verschwenkt wird,
 2. die Offenlegung des Bachlaufs als offenes Gewässer zu prüfen und
 3. die Bürgeranregung eines Waldspielplatzes im Zusammenhang mit dem größtmöglichen Erhalt des Baumbestandes zu prüfen,
- wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1

05 Stimmen für den Antrag (FDP, Breuer)
 39 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, van den Berg, BM)
 (ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2

04 Stimmen für den Antrag (FDP)
 40 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, van den Berg, Breuer, BM)
 (ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3

04 Stimmen für den Antrag (FDP)
 40 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, van den Berg, Breuer, BM)
 (ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig von der bisherigen Plangebietsgrenze entlang der L 183 um die Fläche bis einschließlich des Fuß- und Radweges der L 183 zu vergrößern,
2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Ka 03 die vorliegenden Stellungnahmen, (unter Punkt 5, Seite 5 den letzten Satz wie folgt zu ändern: Das RRB wird zu den bestehenden und geplanten Wohnbaugrundstücken hin eingegrünt, und auf Seite 11 den letzten Satz wie folgt zu ändern: Daher wurden auch externe Ausgleichsmaßnahmen definiert, zur Erreichung des Vollaussgleichs, die über das Öko-konto der Stadt Bornheim bereitgestellt werden),
3. den Ausbau des Schelmenpfades mit geschwindigkeitsmindernden Elementen,
4. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ka 03 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1

Einstimmig

(ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2

40 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, Breuer, van den Berg, BM)

4 Stimmen gegen den Beschluss (FDP)

(ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3

40 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, Breuer, van den Berg, BM)

4 Stimmen gegen den Beschluss (FDP)

(ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 4

43 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP tw. UWG, Breuer, van den Berg, BM)

1 Stimme gegen den Beschluss (FDP tw.)

(ohne Mitwirkung des RM Stüsser gem. § 31 GO)

5	Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	292/2014-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf des Bebauungsplanes Wd 54 in der Ortschaft Waldorf und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

- Einstimmig -

6	Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	165/2014-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Bo 23 die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 23 in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

- Einstimmig -

7	Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis erneute Offenlage, Satzungsbeschluss	329/2014-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe

- der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (B90/Die Grünen tw.)

8	Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	330/2014-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
2. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen und
3. bei Fortführung der Planung, die für diesen Bereich vorgesehenen Maßnahmen des Artenschutzkonzeptes der Stadt Bornheim 2009 und des Artenschutzkonzeptes Wechselkröten und Uferschwalben im Abgrabungsbereich von Bornheim 2010 des Rhein-Sieg-Kreises umzusetzen.

- Einstimmig -

9	Bebauungsplan Me 07 in der Ortschaft Merten; Aufstellungsbeschluss	347/2014-7
----------	---	-------------------

RM Freynick stellt für die FDP-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung von mehr als 9 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine namentliche Abstimmung damit durchzuführen ist.

Beschluss:

Der Rat vertagt den Aufstellungsbeschluss mit der Maßgabe, unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses eine Standortanalyse für einen Kindergarten in Merten vorzulegen. Dabei sind alle alternativen Flächen in Merten zu prüfen und ebenfalls die Aussage der Kath. Kirche einzubeziehen, im Neubaugebiet Mertener Mühle ggfls. eine Erbbaufäche für einen Kindergarten zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis

- | | |
|--------------------------------|---|
| 23 Stimmen für den Beschluss | (Bandel, Breuer, Donix, Freynick, Heller, Hönig, Keils, Klein, Koch, Kretschmer, Kuhl, Montenarh, Nipps, Odenthal, Paulsen, Rech, Siebert, Söllheim, Strauff, Stüsser, Velten, Wingenbach, Wirtz) |
| 22 Stimmen gegen den Beschluss | (van den Berg, Deussen-Dopstadt, Dopstadt, Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Gruneberg, Hanft, Henseler, Jaritz, Kleinekathöfer, Frank Krüger, Ute Krüger, Dr. Kuhn, Marx, Müller, Dr. Pacyna, Paschmanns, Schausten, Schmitz, Stadler, Urfey, Züge) |

10	Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss des städtebaulichen Vertrages	209/2014-7
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Bo 16 in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 16 in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden Anlagen.

- Einstimmig -

(ohne Mitwirkung des RM Rech gem. § 31 GO)

11	Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage	300/2014-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Br 28 in der Ortschaft Brenig die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Br 28 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. den Bürgermeister zu beauftragen, mit den Anliegern bezüglich der Wegeführung Kontakt aufzunehmen.

- Einstimmig -

12	1. Änderung u. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans	327/2014-7
-----------	--	-------------------

Beschluss:

1. Der Rat beschließt,

- 1.1 zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes He 13 die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
- 1.2 den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes He 13 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.
- 1.3 den Bürgermeister nach Satzungsbeschluss mit der Unterzeichnung des vorliegenden bereits vom Vorhabenträger unterzeichneten Durchführungsvertrags zum Vorhaben-

und Erschließungsplan (VEP) zu beauftragen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans und des VEPs sind identisch.

2. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hersel bekannt zu machen.

- Einstimmig -

13	2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	291/2014-7
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
2. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

- Einstimmig -

14	2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens	334/2014-7
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 16. Das Plangebiet liegt zwischen Oberdorfer Weg und der Straße Am Dietkirchener Hof.

- Einstimmig -

15	3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Beschluss	169/2014-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim mit der vorliegenden Begründung.

- Einstimmig -

16	4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Bornheim; Beschluss	331/2014-7
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim mit der vorliegenden Begründung.

- Einstimmig -

17	5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem, Beschluss der frühzeitigen Beteiligung	208/2014-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
2. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und auf eine Einwohnerversammlung zu verzichten.

- Einstimmig -

18	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elterngeldbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	304/2014-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt mit Wirkung ab 01.08.2013 folgende Neufassung der

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Ermittlung der Beitragshöhe
- § 4 Einkommen
- § 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum
- § 6 Beitragsermäßigung
- § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 8 Festsetzung des Elternbeitrages
- § 9 Jährliche Überprüfung
- § 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhält-

nis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.
- (4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang.
Abweichend hiervon wird für über 3-jährige Kinder ein Elternbeitrag nach Anlage 1 erhoben, wenn ein Kind deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil für dieses Kind kein Platz in einer Tageseinrichtung bereitgestellt werden kann.
- (5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen

der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.

Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.

- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.

- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9

Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.

Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä..

Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.

Anlage 1

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Be- treuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Bei- trag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Anlage 2

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Kindertagespflege

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

- Einstimmig -

19	12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim	314/2014-10
----	--	--------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

"12. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Ermäßigung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für

1. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 %,

3. Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder im Bundesfreiwilligendienst sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW für max. 2 Veranstaltungen im Semester,
4. Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), 4. Kapitel,
5. Empfänger/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), 3. Kapitel,
6. Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 3. Kapitel,
7. Empfänger/Empfängerinnen laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 4. Kapitel,
8. Inhaber/Inhaberinnen des "Bornheim-Ausweises" oder anderer vergleichbarer Ausweise sowie diesen gleichgestellte Personen,
9. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem aktuellen Semester."

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

20	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001	218/2014-5
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs.1 Buchst. F) und 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878)", der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. 1999 S. 718), § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97, und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FLüAG) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 15.05.2014. folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer /Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge wird wie folgt geändert:

1.

Die Satzung wird wie folgt umbenannt:

Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge

2.

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Rechtsform, Zweckbestimmung und Standorte

(1) Die Stadt Bornheim unterhält für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen und Zuwanderer/Zuwanderinnen (§ 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)) und für ausländische Flüchtlinge (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) folgende Übergangsheime (ÜH) als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten:

ÜH Bornheim, Zehnhoffstr. 7

ÜH Merten Brahmsstraße 20 – 22

ÜH Waldorf, Donnerbachweg 15 a

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bornheim und den Benutzern/ Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

3.

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzen Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Die Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 15,66 EUR.

Zusätzlich wird je Quadratmeter Wohnfläche für Verbrauchskosten (Heizung, Warmwasser, Haushalts- und Allgemeinstrom, Müllabfuhr, Wasser und Kanal) eine Nebenkostenpauschale erhoben, deren Höhe der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den jeweiligen Aufwendungen festsetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr und Nebenkostenpauschale wird wohnplatzbezogen für jede Person zu gleichen Anteilen erhoben.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

21	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	293/2014-2
-----------	--	-------------------

RM Koch beantragt getrennte Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat

1. nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas zur Kenntnis und
2. beschließt die Umsetzungsschritte zur Implementierung einer Stadtwerkeorganisation für Energievertrieb und –erzeugung in der Stadt Bornheim fortzuführen und beauftragt den Bürgermeister, im dritten Quartal 2014 mit externer Unterstützung eine Detailplanung zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation vorzulegen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1

Einstimmig

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2

- 41 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, Breuer, van den Berg, BM)
4 Stimmen gegen den Beschluss (FDP)

22	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2013	175/2014-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Bornheim zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

23	Optimierung des Sitzungsdienstes durch den Einsatz des Mandatos-Verfahrens	239/2014-1
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Geschäftsordnungsantrag des RM Dr. Pacyna die Debatte zu beenden und den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (CDU tw.)

24	Resolution des Rates der Stadt Bornheim zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)	317/2014-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, dass die Angelegenheit erledigt ist.

Abstimmungsergebnis

- 42 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, Breuer, van den Berg, BM)
3 Stimmen gegen den Beschluss (UWG)

25	Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Runder Tisch zum Zentrum Bornheim	354/2014-1
-----------	---	-------------------

RM Heller stellt den Geschäftsordnungsantrag die Sitzung für 5 Minuten zu unterbrechen.

Bürgermeister Henseler stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Ratssitzung um 30 Minuten zu verlängern.

Der Geschäftsordnungsantrag des Bürgermeisters wird mit einem Stimmenverhältnis von
31 Stimmen für den Antrag (CDU tw., SPD tw., B90/Die Grünen, UWG, van den Berg, BM)
13 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., SPD tw., FDP, Breuer)
01 Stimmenthaltung (CDU tw.)
angenommen.

Die Sitzung wird von 21.55 Uhr -22.00 Uhr unterbrochen.

Der Bürgermeister schlägt dem Rat vor, die Tagesordnungspunkte 31-38 vorzuziehen.

RM Söllheim stellt den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt 30 „Anfragen mündlich“ noch vor den Punkten 31 ff zu behandeln.

Der Geschäftsordnungsantrag des RM Söllheim wird mit einem Stimmenverhältnis von
22 Stimmen für den Antrag (CDU, FDP)
23 Stimmen gegen den Antrag (SPD, B90/die Grünen, UWG, Breuer, van den Berg, BM)
abgelehnt.

Der Geschäftsordnungsantrag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 31-38 vorzuziehen und danach die noch offenstehenden Tagesordnungspunkte zu behandeln, wird mit einem Stimmenverhältnis von
38 Stimmen für den Antrag (CDU tw, SPD, B90/Die Grünen, UWG, van den Berg, BM)
07 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., FDP, Breuer)
angenommen.

Beschluss:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, einen von einem externen Moderator geleiteten nicht-öffentlichen Runden Tisch Innenstadt einzuberufen. Neben Vertretern aus Politik und Verwaltung sollen auch Gewerbetreibende und Anwohner zur Teilnahme eingeladen werden. Ziel der Veranstaltung ist eine einvernehmliche Lösung der Konfliktthemen im Ort Bornheim. Bis zum Abschluss dieses Prozesses sollen keine Entscheidungen mehr zur Gestaltung, Verkehrsführung und Parksituation des Zentrums im Rat und seinen Ausschüssen gefällt werden.

Abstimmungsergebnis

5 Stimmen für den Beschluss	(FDP, Breuer)
22 Stimmen gegen den Beschluss	(SPD, B90/Die Grünen, UWG, van den Berg, BM)
18 Stimmenthaltungen	(CDU)

Der Beschluss ist damit abgelehnt.

26	Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Zuschuss für Hunde aus dem Tierheim Troisdorf	355/2014-2
-----------	---	-------------------

- nicht mehr behandelt -

27	Antrag der SPD-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Theater im Kloster	358/2014-1
- nicht mehr behandelt -		
28	Mitteilung betr. Verfassungsbeschwerden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs	318/2014-2
- nicht mehr behandelt -		
29	Mitteilung betr. Vergabe von Bauaufträgen nach der letzten Rats-sitzung	350/2014-6
- nicht mehr behandelt -		
30	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
- nicht mehr behandelt -		
31	Anfragen mündlich	
- nicht mehr behandelt -		

Ende der Sitzung: 22.40 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Kündgen, Michaela

Von: Jürgen Weiler <jjw@jjw.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 14:16
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
von verschiedenen Seiten habe ich gehört, dass die für das integrierte Handlungskonzept bewilligten Fördermittel nur ausgezahlt werden, wenn die örtliche Ausführung vollständig mit dem der Bewilligung zugrunde liegenden Planung übereinstimmt.

Nach meinem Kenntnisstand hat der Rat am 17.12.2013 beschlossen, auf dem Peter-Fryns-Platz 10 Dauerparkplätze einzurichten. Dies entspricht nicht der im integrierten Handlungskonzept vorgesehenen Nutzung des Peter-Fryns-Platzes.

Die Rücknahme des o.g. Ratsbeschluss wurde bei der Ratssitzung am 27.03.2014 von der Tagesordnung genommen; der Beschluss zur Einrichtung von 10 Dauerparkplätzen gilt daher unverändert.

Ich bitte daher um Beantwortung folgender Fragen:

Ist die Finanzierung der heute im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung unter TOP 33 anstehenden Vergabe des Auftrages für Straßen- und Kanalbauarbeiten in der Königstraße und auf dem Peter-Fryns-Platz auch bei evtl. Entfall der Fördergelder wegen vorbeschriebener Abweichung von der Planung gesichert?

Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Überprüfung, ob die Ziele des integrierten Handlungskonzept erreicht wurden und wer führt diese Prüfung durch?

Müssen bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgezahlt werden, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die Ziele des integrierten Handlungskonzeptes nicht erreicht werden?

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Weiler
Hohlenberg 10
53332 Bornheim

Antwort:

Zu 1.

Die Finanzierung der Straßen- und Kanalbauarbeiten ist durch genehmigte Haushaltsmittel sicher gestellt.

Zu 2. und 3.

Es handelt sich um eine städtebauliche Gesamtmaßnahme. Es ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung Köln nach Abschluss der Gesamtmaßnahme eine Überprüfung vornehmen wird, ob diese bewilligungsgemäß umgesetzt wurde.

Wenn das Förderziel verfehlt wird, kann die Förderstelle grundsätzlich die Fördermittel zurück fordern. Die Stadt Bornheim geht jedoch davon aus, dass die angestrebten Förderziele erfüllt werden.

Kündgen, Michaela

Betreff:

Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Von: Donatus-Apotheke [<mailto:donatus.apotheke@t-online.de>]

Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 14:47

An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)

Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim die folgenden Einwohnerfragen:

1.) Wie wird sichergestellt, dass während der Kanalbaumaßnahmen an der Königstraße die Zugänglichkeit der Gesundheitsanbieter barrierefrei gewährleistet ist, insbesondere für Gehbehinderte, z.B. mit Rollatoren ?

2.) Falls der Peter-Fryns-Platz während der Kanalbaumaßnahme gesperrt wird, wie stellt die Stadt sicher, dass weiterhin ausreichend Parkplätze für o.g. Personenkreis vorhanden sind ?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Reiz

Donatus-Apotheke
Königstr. 63
53332 Bornheim
Tel: 02222/2503
Fax: 02222/64779

Antwort:

zu 1.

Für den 22.05.2014 ist eine gemeinsame Besprechung mit dem Gewerbeverein Bornheim und der Stadtverwaltung terminiert, in der die angesprochenen Fragen erörtert werden sollen.

Es ist beabsichtigt, die Kanal- und Straßenbaumaßnahme in ca. 10 kurzen Bauabschnitten unter Vollsperrung abzuwickeln und erst nach Fertigstellung eines Abschnitts in den nächsten Bauabschnitt zu wechseln. Für den Anliegerverkehr wird es je nach Bauphase Möglichkeiten der Befahrbarkeit geben. Die fußläufige Erreichbarkeit von Grundstücken und Gebäuden wird während der gesamten Bauzeit sichergestellt. Die dazu zeitweise notwendigen provisorischen Fußwege sollen - im Rahmen der bautechnischen Möglichkeiten - so angelegt werden, dass sie auch für mobilitätseingeschränkte Personen nutzbar sind.

zu 2.

Der Rat hat bislang keinen Beschluss gefasst, der ein Parken auf dem Peter-Fryns-Platz komplett ausschließt. Die Stellplatzbilanz in der Bornheimer Innenstadt wurde vor und während des Probebetriebs begutachtet und die Ergebnisse dem Rat der Stadt und seinen Gremien vorgestellt.

Es wurde festgestellt, dass auch ohne öffentliche Parkmöglichkeiten auf dem Peter-Fryns-Platz ausreichend viele Stellplätze in unmittelbarer Erreichbarkeit der Ortsmitte vorhanden sind. Die Sperrung des Peter-Fryns-Platzes führt nicht zu Engpässen im öffentlichen Parkplatzangebot in der Innenstadt Bornheims. Mit der Bewirtschaftung des Parkplatzes im Servatiusweg gibt es mehr Parkraum für Kunden und Besucher der Innenstadt. Das Angebot öffentlicher Stellplätze in der Bornheimer Innenstadt liegt zu allen Tageszeiten ca. 20 % über der Nachfrage.

Kündgen, Michaela

Von: Hanno Zerlett <hzerlett@icloud.com>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 15:33
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfragen Ratssitzung 15.5.14

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hiermit stelle ich laut gemäß Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim folgende Einwohnerfrage:

Als Anlieger der Königstraße und des Apostelpfades möchte ich gerne wissen, wie der Durchgangsverkehr in Bornheim geregelt wird, sollte das EKZ in Roisdorf verwirklicht werden.

Ich denke, dass sich der Durchgangsverkehr in Bornheim durch die Einwohner der nördlichen Stadtteile potenziert wird.

Schönen Gruß !
Hanno Zerlett

Antwort

Nach der Verkehrsprognose der IVV Aachen zum Bebauungsplan Ro 17 wird folgende Verkehrszunahme erwartet:

- Apostelpfad plus ca. 16%
- Königstraße Mitte plus ca. 6%
- Fußkreuzweg plus ca. 7%

Die drei Straßen sind nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim als Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Von: Mode Blumenthal [Mode-Blumenthal@t-online.de]
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 15:59
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die Ratssitzung 15.Mai 2014

Sehr geehrter Herr Henseler,
hiermit stelle ich gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim die folgende Einwohnerfrage:
Vor unserem Geschäft in der Königstr. 55 liegt seit über einem Jahr ein häßliches Betonrohr. Durchmesser 1,20 Meter.
Dieses Rohr wird als WC und Abfallbehälter benutzt. Die Stadt ist nicht in der Lage dieses Schandfleck täglich zu säubern
(auch nicht wöchentlich). Zu welchem Zeitpunkt wird dieses Rohr von der Königstr. 55 entfernt? In anderen Städten sieht man solche Verkehrsmaßnahmen nicht.
Heute hatte der Krankenwagen und der Notarzt wieder Probleme durch die Königstr. zügig zu seinem Einsatzort zu kommen.
Grund sind die Absperrungen auf der Königstr. Heben Sie bitte diese Absperrungen auf. Es könnte auch Ihr Leben retten.
Wolfgang Blumenthal (Mode Blumenthal)
Königstr. 55
53332 Bornheim

Antwort:

Der Betonring wird im Zusammenhang mit den Straßenbauarbeiten in der Königstraße entfernt. Über den SBB wurde bereits Mitte 2013 veranlasst, dass die unbepflanzten Betonringe in der Königstraße zusammen mit den Abfallbehältern gereinigt werden.

Bisher sind seitens der Rettungsdienste keine Meldungen eingegangen, dass der Rettungsweg in und durch die Königstraße behindert sei.

Zusatzfrage:

Nimmt der Bürgermeister zur Kenntnis, dass ich der Meinung bin, dass die Rettungsfahrzeuge nicht ungehindert durch die Königstraße kommen, wenn z.B. der Bus vor dem Parkplatz stehen bleibt und sich ein Rückstau bildet?

Antwort:

Der Hinweis wird aufgenommen und das Thema wird nochmals mit dem Rettungsdienst und der Feuerwehr besprochen.

Kündgen, Michaela

Von: Marcel Weiler <marcel.weiler@marwe.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 16:10
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die kommende Ratssitzung am 15. Mai 2014
Anlagen: signature.asc

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie u.a. der lokalen Presse zu entnehmen war, plant die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Telefonanbieter Netcologne im kommenden Jahr die Haushalte und Gewerbetreibenden in Bornheim mit einer besseren Internetanbindung zu versorgen.

Als selbstständiger Unternehmer im IT-Bereich, mit vielen Kunden im Bornheimer Stadtgebiet, kenne ich die momentane - in Teilbereichen katastrophale - Lage der DSL-Versorgung nur zu gut. Deshalb erfreut es mich um so mehr, das die Menschen in Bornheim nach vielen Jahren, in denen sich leider nichts getan hat, nun endlich mit schnelleren Internetzugängen versorgt werden sollen.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

1. Wann haben die ersten ernsthaften Gespräche zu diesem Thema stattgefunden und mit welchen Anbietern wurden diese geführt?
2. Welche Stadtteile (ggf. Straßenzüge oder Bereiche) sollen in welchem Zeitraum angebunden werden? (Bitte in der Reihenfolge der Erschließung mit geplantem Zeitraum auflisten)

Ich bedanke mich im voraus für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Marcel Weiler

--
MarWe Computer
Marcel Weiler
Königstraße 107
53332 Bornheim
Tel: 02222/9918250
Fax: 02222/9918251
Web: www.marwe.de

Antwort:

Der Bürgermeister führt seit mehreren Jahren Gespräche mit verschiedenen Netzbetreibern mit der Zielsetzung, die DSL-Versorgung in der Stadt Bornheim zu verbessern. Erster Erfolg war der Ausbau des Ortsteils Brenig durch die Deutsche Telekom. Leider sind die weiteren Gespräche mit der Telekom erfolglos geblieben, weil die Erwartungen der Telekom zur finanziellen Beteiligung der Stadt an dem Projekt nicht leistbar waren.

Zeitgleich hat der Bürgermeister Gespräche mit NetCologne geführt. Diese sind im Ergebnis deutlich erfolgreicher und NetCologne hat mit dem Ausbau begonnen.

Zurzeit werden die Einzelheiten des Ausbaus abgestimmt, so dass voraussichtlich nach den Sommerferien 2014 konkretere Zeitpläne vorliegen. Sobald die Detailplanung vorliegt, kann auch eine Information zu der Reihenfolge der auszubauenden Ortsteile und Bereiche erfolgen. Ziel ist die flächendeckende Verbesserung der Breitbandversorgung in der Stadt Bornheim bis zum Jahr 2016.

Zusatzfrage:

Wird das zeitnah veröffentlicht?

Antwort:

Ja. In der 2. Jahreshälfte sollen konkrete Informationen in die Ratsgremien gegeben werden, so dass dies den Unterlagen zu entnehmen ist. Gleichzeitig wird es Veröffentlichungen seitens der Presse und auf der Internetseite der Stadt Bornheim geben.

Kündgen, Michaela

Von: Manuela Weiler <manuela@marwe.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 16:16
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Stadtrats am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

den verfügbaren Information zum integrierten Handlungskonzept Königstraße, entnehme ich, das unter anderem auch in der Kallenbergstraße wieder durchgängig ein Zweirichtungsverkehr eingerichtet werden soll.

Wie Ihnen bekannt ist, gibt es in diesem Bereich jetzt schon wenig Möglichkeiten für Anwohner ohne eigenen Stellplatz, ihre Fahrzeuge dauerhaft abzustellen.

Deshalb folgende Frage:

Bleiben die derzeit auf dem unteren Teil der Kallenbergstraße vorhandenen 5 Parkplätze, die ein Parken ohne Zeitlimit zulassen, erhalten?
Wenn nein, wo soll statt dessen gleichwertiger Ersatz geschaffen werden?

Ich voraus vielen Dank für die Beantwortung meiner Frage.

Mit freundlichen Grüßen,

Manuela Weiler
Königstraße 107
53332 Bornheim

Antwort:

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Begegnungsverkehrs und zur Vermeidung von Rückstau-gefahren ist eine Strecke von 25 m von der Königstraße aus kommend von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hiervon sind voraussichtlich 3 der bisher auf der Fahrbahn markierten Parkplätze betroffen.

Die aktuellen Planungen des Integrierten Handlungskonzeptes sehen auch eine Umgestaltung des öffentlichen Parkplatzes an der Kallenbergstraße vor, nach der eine effektivere Nutzung dieser Fläche als Parkplatz bisher möglich sein wird. Von daher können die weggefallenen Parkplätze dort voraussichtlich kompensiert werden.

Zusatzfrage:

Werden die Parkplätze dann auch zeitlich limitiert sein?

Antwort:

Es wird im Rahmen eines gesamten Parkplatzkonzeptes auch die Frage geben, bis wohin limitiert man welche Parkplätze, in welchem Umfang. Das ist bisher noch nicht entschieden.

Kündgen, Michaela

Von: Sabrina Weiler <sabrina@jjw.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 16:22
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15 Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der inzwischen fertiggestellten Baumaßnahme Sanierung der Königstraße zwischen Siefenfeldchen und Secundastraße wurde eine Zweirichtungslösung umgesetzt.
Nach meinen Informationen wurde eine Fortsetzung dieses Zweirichtungskonzeptes für den weiteren Verlauf der Königstraße zwischen Secundastraße und Pohlhausenstraße als nicht ausführbar abgelehnt.

Bitte nennen Sie mir eine stichhaltige Begründung, warum in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Abschnitten der gleichen Straße nicht durchgängig ein Zweirichtungskonzept ausgeführt werden kann.

Außerdem bitte ich um Information, ob, wie und ab wann die Fortsetzung der Straßenbaumaßnahmen Königstraße ab Pohlhausenstraße bis zum Apostelpfad geplant ist.

Ich bedanke mich im voraus für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabrina Weiler
Hohlenberg 10
53332 Bornheim

Antwort:

Ein Zweirichtungsverkehr würde im Vergleich zum getesteten Einbahnverkehr in jedem Fall erhebliche Nachteile für alle Verkehrsteilnehmer mit sich bringen. Besonders das für Fußgänger, Kunden und Radfahrer dringend benötigte Mehr an Fläche und Weniger an motorisiertem Verkehr könnte unter Beibehaltung des Zweibahnverkehrs nicht geschaffen werden. Der Zweirichtungsverkehr wäre auch konträr zur beabsichtigten Entlastung der Stadtmitte Bornheims von Verkehr und Lärm.

Der Ausbau der Königstraße zwischen Pohlhausenstraße und Burgstraße ist Bestandteil der Umbaumaßnahme, die ab etwa Juli 2014 beginnen soll. Für den weiteren Straßenabschnitt zwischen Burgstraße und Apostelpfad sieht das aktuelle Straßenbauprogramm mittelfristig keine Straßenbauarbeiten vor.

Kündgen, Michaela

Von: Frank Kretschmer <ogvf.kretschmer@gmx.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 16:51
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohneranfrage für die Ratssitzung am 15.5.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich folgende Einwohnerfrage bezüglich der laufenden Baumaßnahmen im Bereich des REWE Centers bzw. Suti Marktes:

- nach welcher Rechtsgrundlage darf derzeit auf den städtischen Flurstücken 14 und 874, Flur 8, Gemarkung Roisdorf durch einen privaten Investor gearbeitet werden?
- das vor Ort angebrachte Bauschild besagt, das auf dem Grundstück ein Drogeriemarkt entsteht. Nach dem Bauverlauf wird aber ein Parkplatz oder eine Straße dort gebaut. Ist dies zulässig?
- welche weiteren Baumaßnahmen und Gebäude umfaßt die Baugenehmigung im Bereich des REWE-Centers bzw. Suti Marktes die im Februar 2014 erteilt wurde?

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kretschmer, Mörnerstraße 33, 53332 Bornheim

Antwort:

Zu 1:

Der Investor hat keine Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Fläche eingeholt; dies wurde ihm zwischenzeitlich untersagt.

Zu 2:

Entlang der Siegburger Straße wurde eine Baugenehmigung für einen Drogeriemarkt erteilt. Auf dem derzeitigen Parkplatz in Richtung Bonner Straße ist ein Neubau genehmigt, der eine Tiefgarage, Einzelhandelsflächen und Büroflächen umfasst.

Zusatzfragen:

1. Bau eines Parkplatzes anstatt wie ausgeschildert eines Drogeriemarktes. Nach Auskunft von Bauarbeitern wird der Parkplatz wieder entfernt, wenn die Tiefgarage fertiggestellt ist. Ist das der Stadt bekannt und wie reagiert die Stadt darauf?

Antwort:

Der Investor hat eine Baugenehmigung für ein Projekt und solange er in diesem Rahmen baut, kann er die Bauprozesse gestalten wie er es für richtig hält. Die Abnahme des fertiggestellten Baus wird überprüft, inwieweit dieses mit der Baugenehmigung übereinstimmt.

2. Es wird nach dem alten Bebauungsplan Ro 15 a gebaut
Ist rechtlich geprüft worden, ob diese Baugenehmigung, in einem Verfahren, wo ein Bebauungsplan Ro 17 kurz vor der Rechtswirksamkeit ist noch zulässig ist oder hat sich die Stadt darüber gar keine Gedanken gemacht?

Antwort:

Eine Baugenehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Rechtsgrundlage hierfür oder auch der Anspruch des Antragstellers hier gesehen wird.

3. Wie lange ist die Baugenehmigung nach dem Ro 15a gültig oder wirksam, wird diese bei Erteilung einer neuen Baugenehmigung nach Ro 17 aufgehoben oder darf dann entweder nach Ro 15a oder Ro 17 gebaut werden?

Antwort:

Der Investor hat erklärt, dass er durchaus weiterhin das Interesse hat nach den Möglichkeiten des neuen Bebauungsplanes zu bauen und zu errichten, da diese Baumaßnahme größer ist, als das, was er nach bisherigem Baurecht bauen darf. Er hat dennoch jederzeit die Möglichkeit das zu bauen, wozu er jetzt die Genehmigung hat.

Kündgen, Michaela

Von: Hans-georg Horch <hansgeorghorch@yahoo.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 17:07
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die Nächste Ratssitzung des Rates am 15 Mai 2014

Sehr geehrter Heer Bürgermeister

Wie wollen sie die Nahrversorgung der Bürgerinnen und Bürger sicher stellen wenn das EKZ in vollem umfang gebaut werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
G. Horch

Antwort:

Die Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Bornheim werden entsprechend des aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim vorgenommen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept hat unter anderen das Ziel, die Nahversorgung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim in allen Ortsteilen zu gewährleisten.

Zusatzfragen:

1. Wäre es legitim, wenn das EKZ in vollem Umfang gebaut und in Bornheim alle Geschäfte schließen würden?

Es wird davon ausgegangen, dass das Angebot, das im EKZ gemacht wird, eher ein ergänzendes Angebot zu dem ist, was heute in der Königstraße vorhanden ist. Es wird weiter davon ausgegangen, wie auch die Gutachten darlegen, dass die Königstraße kaum von den zusätzlichen Angeboten betroffen ist. Es wird viele Menschen geben, die dann ihre Einkäufe in Bornheim erledigen, anstatt in die Nachbarzentren nach Bonn oder Hürth zu fahren.

In der Vergangenheit wurde an verschiedenen Stellen das Einzelhandelsangebot in Bornheim ganz deutlich erweitert (Edeka, Discounter), ohne dass dadurch an anderer Stelle Geschäfte geschlossen haben.

2. Gewährleisten können sie dies nicht?

Antwort:

Die Stadt kann nur etwas dazu tun, das über die Planung der Stadt bestimmte Dinge von privaten Investoren realisiert und Angebote geschaffen werden.

Kündgen, Michaela

Von: Christian Nettekoven <chris.nettekoven@gmail.com>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 17:13
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim die folgenden Einwohnerfragen:

Seit dem Probebetrieb auf der Bornheimer Königstraße hat sich der Verkehr auf der Burgstraße deutlich erhöht. Vor allem nachts halten sich die Verkehrsteilnehmer nicht an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Dieser Zustand ist für die Anwohner mit einer hohen Lärmbelästigung verbunden und auf Dauer nicht tragbar.

1.) Was wird von Ihrer Seite aus veranlasst, um diese starke Beeinträchtigung in der Nacht zu verringern?

2.) Da die Burgstraße eine der Haupt-Zuwegung für die Schulen im Bereich Wallrafstraße darstellt, sehe ich durch das höhere Verkehrsaufkommen ein deutlich höheres Risiko für die Kinder auf Ihrem Schulweg. Was planen Sie, um den Schulweg für die Kinder sicherer zu gestalten?

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nettekoven

Burgstraße 52
53332 Bornheim
Mail: chris.nettekoven@gmail.com
Tel.: 0 22 22 / 99 08 73

Antwort:

zu 1.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden Verkehrserhebungen vor und während des Probebetriebs durchgeführt. Durch die Verkehrsführung des Probebetriebes wurden bei den Erhebungen kaum Verlagerungen festgestellt.

Eine nennenswerte Verkehrsverlagerung auf der Burgstraße wurde nicht festgestellt.

zu 2.

Die Ergebnisse des Probebetriebs lassen derzeit keinen Handlungsbedarf erkennen. Sofern im Zusammenhang mit den notwendigen Straßenvollsperrungen während der Kanal- und Straßenbauarbeiten Königstraße ein Handlungsbedarf in der Burgstraße erkannt wird, wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Kündgen, Michaela

Von: norbert.nettekoven@t-online.de
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 17:13
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Ratssitzung am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hiermit stelle ich gemäß **§ 20 der Geschäftsordnung des Rates** der Stadt Bornheim die folgende Fragen als Einwohner der Stadt Bornheim:

1. Welche organisatorischen Vorkehrungen wird die Stadt Bornheim treffen, damit sämtliche Geschäfte auf der Königstraße während der Kanalbaumaßnahme und der anschließenden Strassenerneuerung durchgehen mit dem PKW erreichbar sind ?
2. Wird die Stadt Bornheim durch bauorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, daß der Peter-Fryns-Platz während der Baumaßnahme nicht als Lagerplatz für Baumaterial genutzt wird, sondern durchgehend als Parkplatz bzw. für die Kirmesveranstaltungen bzw. Weihnachtsmarkt zur Verfügung steht ?

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Nettekoven
Burgstr. 56
53332 Bornheim

Von meinem iPhone gesendet

Antwort:

zu 1.
Für den 22.05.2014 ist eine gemeinsame Besprechung mit dem Gewerbeverein Bornheim und der Stadtverwaltung terminiert, in der die angesprochenen Fragen erörtert werden sollen.

Es ist beabsichtigt, die Kanal- und Straßenbaumaßnahme in ca. 10 kurzen Bauabschnitten unter Vollsperrung abzuwickeln und erst nach Fertigstellung eines Abschnitts in den nächsten Bauabschnitt zu wechseln. Für den Anliegerverkehr wird es je nach Bauphase Möglichkeiten der Befahrbarkeit geben.

zu 2.
Es ist unumgänglich einen Teil des Peter-Fryns-Platzes während der Baumaßnahmen als Lagerplatz für Baumaterialien zu verwenden. Ein Teil des Platzbereiches steht weiterhin für Kurzzeitparker und andere Nutzungen zur Verfügung. Während der Kanal und Straßenbauarbeiten direkt auf dem Peter-Fryns-Platz ist eine Nutzung des Platzes für Veranstaltungen nicht möglich.

Zusatzfragen:

1. Wie kann auf andere Art sichergestellt werden, dass die Königstraße ihren Versorgungsauftrag für die Bornheimer Bevölkerung und die der Nachbarorte während der Baumaßnahme vollumfänglich wahrnehmen kann?

Antwort:

Die Baumaßnahme führt zu Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Königstraße. Während der Baumaßnahme ist die Aufgabenstellung des Bauunternehmens die Erreichbarkeit der Geschäfte und der Dienstleistungsunternehmen sicherzustellen. Es wird nur eine Verkehrssituation geschaffen werden können, die die Erreichbarkeit sicherstellt. Die Qualität der Erreichbarkeit wird während der Bauzeit sicherlich eingeschränkt sein.

2. Wie werden die Interessen zwischen der Bauabwicklung und den Nutzern des

Peter-Fryns-Platzes als Parkplatz, Kirmesplatz und Veranstaltungsplatz abgewogen werden?

Antwort:

Das ist das, was in dem Gespräch am 22.05.2014 erörtert werden soll und dies kann der Öffentlichkeit nach Erörterung mitgeteilt werden.

3. Wie wird die fußläufige Erreichbarkeit der Geschäfte im Detail aussehen?

Antwort:

Das wird in der örtlichen Situation gewählt und mit den Geschäftsbetreibern abgestimmt. Wesentlich für die Zeitdauer und Intensität der Inanspruchnahme der Verkehrsflächen auf der Königstraße ist der Kanalbau. Hier wird ein komplett neuer Kanal hergestellt. Die Verkehrsfläche wird für die Kanalbaumaßnahme komplett in Anspruch genommen werden müssen. Das heißt eine Überbrückung oder Umgehung bestimmter Baugruben wird in diesem Prozess unumgänglich sein.

Kündgen, Michaela

Von: fotobonntype <fotoshop@fotobonntype.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 20:45
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für Sitzung des Rates am 15.05.2014

Einwohnerfrage zur Einwohnerfragestunde:

Wir sind als Anlieger Königstraße 56 von etwaigen Neugestaltungsmaßnahmen der Königstraße unmittelbar betroffen.

Größte Sorge bereitet uns dabei die geplante Beseitigung der derzeit existierenden Bürgersteige mit ihrer Hochbord-Kante.

Eine Egalisierung der gesamten Straßenbreite einschließlich Fahrstraße und Fußgängerweg läßt uns befürchten,

daß bei ähnlichen Unwettern wie Juli 2008 Sturzwasser in unsere ebenerdig gelegenen Lüftungsschächte in den

Keller dringt. Diese Lüftungsschächte sind auch nicht möglich unsererseits zu umbauen, da sie den sonst Barriere freien

Zugang zu unserem Geschäft verhindern würden.

Wir ersuche ausdrücklich um schriftliche Bestätigung Ihrerseits, daß bei diesem Szenario eintretende Schäden

Von der Kommune zu 100 % übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

B. Elsner

Antwort:

Die Verbesserung der Entwässerungssituation ist ein wichtiges Ziel der Kanal- und Straßenbaumaßnahme in der Königstraße. Die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsanlage wird den heutigen erhöhten Anforderungen angepasst. Deshalb wird u. a. am Peter-Fryns-Platz ein Regenrückhalteraum von ca. 1.000 m³ geschaffen und die Querschnitte des Kanals erheblich vergrößert. Die Verringerung der heutigen Bordsteinhöhe in einem Teilbereich der Königstraße zu Gunsten der Barrierefreiheit ist damit beim Überflutungsschutz berücksichtigt.

Zusatzfrage:

Wäre es nicht sinnvoll, die Bordsteine nur teilweise abzusenken, damit bei Unwettern nicht das Wasser in die Lüftungsschächte laufen kann?

Antwort:

Die Kanalbauer werden dafür Sorge tragen, dass der Überflutungsschutz den heutigen Standard übertrifft. Dieses wird mit den jeweiligen Anliegern erörtert. Es ist Ziel die Entwässerungssituation der Königstraße zu verbessern und nicht zu verschlechtern.

Kündgen, Michaela

Von: fotobonntype <fotoshop@fotobonntype.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 20:56
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage zur Ratssitzung am 15.05.2014

Mein Name ist Klaus Gudart, Neugrabenweg 10, Dersdorf, und ich nutzte für meine Einwohnerfrage für die Ratssitzung am 15.05.2014 den e-mail-Service der Firma fotobonntype.de in Bornheim, da ich selbst nicht im Besitz eines PCs bin.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Bei einer eventuellen Stilllegung des Peter-Fryns-Platzes als Parkplatz stellt sich mir die Frage:

- Wo sollen die Kirchgänger bei Hochzeiten, Trauerfeiern oder größerem Hochamt parken?
- Wie sollen ältere Mitbürger und Kranke das Ärzte-Zentrum besuchen können, wenn sie keine unmittelbare Parkmöglichkeiten mehr haben?

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Gudart

Antwort:

Der Rat hat bislang keinen Beschluss gefasst, der ein Parken auf dem Peter-Fryns-Platz komplett ausschließt. Die Stellplatzbilanz in der Bornheimer Innenstadt wurde vor und während des Probetriebs begutachtet und die Ergebnisse dem Rat der Stadt und seinen Gremien vorgestellt. Es wurde festgestellt, dass auch ohne öffentliche Parkmöglichkeiten auf dem Peter-Fryns-Platz ausreichend viele Stellplätze in unmittelbarer Erreichbarkeit der Ortsmitte vorhanden sind. Die Sperrung des Peter-Fryns-Platzes führt nicht zu Engpässen im öffentlichen Parkplatzangebot in der Innenstadt Bornheims. Mit der Bewirtschaftung des Parkplatzes im Servatiusweg gibt es mehr Parkraum für Kunden und Besucher der Innenstadt. Das Angebot öffentlicher Stellplätze in der Bornheimer Innenstadt liegt zu allen Tageszeiten ca. 20 % über der Nachfrage.

Grundsätzlich spräche nichts dagegen, Teilflächen des Peter-Fryns-Platzes nach der Umgestaltung für besondere Feierlichkeiten (z.B. Hochzeit, Kommunion) zeitlich begrenzt als Parkraum anzubieten. Die bauliche Gestaltung ließe das zu und auch der Fördermittelgeber hätte im Falle von besonderen Veranstaltungen und einer zeitlichen Begrenzung keine Bedenken.

Kündgen, Michaela

Von: Bettina Kester <kleinesbettina@yahoo.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2014 21:38
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: einwohnerfrage nächste ratssitzung 15 mai 2014

Sehr geehrter Herr Henseler

Haben sie sich mal Gedanken über die Einzelhändler auf der Königstrasse gedanken gemacht ,daß diese kaputt gemacht werden und somit auch jedemenge Steuergelder verloren gehen wie bitte denken sie sich diese finanzlücke wieder zu schließen ??????
gruß kester

Antwort:

Bei den Planungen zur Königstraße wurden die Belange der Bürgerinnen und Bürger und in besonderer Weise der Geschäftsleute sowie der Verkehrsteilnehmer berücksichtigt. Dabei ist darauf geachtet worden, dass die Einschränkungen während des Ausbaus der Königstraße so gering wie möglich gehalten werden.

Kündgen, Michaela

Von: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Gesendet: Sonntag, 11. Mai 2014 21:24
An: Verwaltungsvorstand
Cc: Kündgen, Michaela; Schumacher-Lambertz, Karin
Betreff: WG: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Von: Christoph Baumann [<mailto:mail4christoph@arcor.de>]
Gesendet: Sonntag, 11. Mai 2014 19:51
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim die folgenden Einwohnerfragen:

- 1.) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage darf derzeit auf den städtischen Flurstücken 14 und 874, Flur 8, Gemarkung Roisdorf durch einen privaten Investor gearbeitet werden?
- 2.) Welche Gebäude und Baumaßnahmen umfasst die Baugenehmigung die im Bereich des REWE-Centers an der Schumacherstraße in Roisdorf erteilt wurde?

Mit freundlichen Grüßen

Cristoph Baumann



Diese E-Mail ist frei von Viren und Malware, denn der avast! Antivirus Schutz ist aktiv.

Antwort:

Zu 1:

Der Investor hat keine Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Fläche eingeholt; dies wurde ihm zwischenzeitlich untersagt.

Zu 2:

Entlang der Siegburger Straße wurde eine Baugenehmigung für einen Drogeriemarkt erteilt. Auf dem derzeitigen Parkplatz in Richtung Bonner Straße ist ein Neubau genehmigt, der eine Tiefgarage, Einzelhandelsflächen und Büroflächen umfasst.

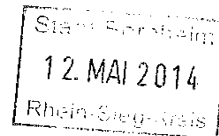
Die gleichlautende Einwohnerfrage von Frau Kluth wurde verspätet eingereicht und ist somit ebenfalls beantwortet.

Doris Pohl

53332 Bornheim, 07.05.2014
Königstraße 36

D. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Einwohnerfragestunde gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 15.05.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates am 15.05.2014 hätte ich gerne Fragen zum Thema "Änderung der Verkehrsbelastung in der Siegburger Straße" beantwortet.

Sachverhalt:

Nach dem Bebauungsplan Ro 17 soll ein großer Teil der Siegburger Straße einschließlich des Wendhammers für den Schwerlastverkehr mit 38-tonner Lkw des Anlieferverkehrs und mit Abfallsammelfahrzeugen des Einkaufszentrums befahren werden.

Die Siegburger Straße wurde einmal als Sackgasse für den Anliegerverkehr gebaut. Nun wäre ja eventuell ein Ausbau für eine weitaus höhere Bauklasse erforderlich.

Bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Belastbarkeit der Siegburger Straße geprüft worden und wie ist das Ergebnis?
2. Wer trägt spätere Instandsetzungskosten, die durch die höhere Belastung mit dem Lkw-Verkehr entstehen?

Zusätzlich zu den Antworten in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Pohl

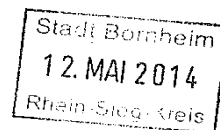
Antwort:

Zu Nr. 1: Ja. Der vorhandene Aufbau der Siegburger Straße ist stärker als der nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) geforderte Mindestaufbau und kann das geplante Verkehrsaufkommen problemlos aufnehmen.

Zu Nr. 2: Instandsetzungskosten werden im Rahmen der allgemeinen Straßenunterhaltung, wie bei allen anderen Straßen auch, von der Stadt getragen. Nur wenn sie nachweislich auf eine Fremdwirkung (z. B. Baustellenverkehrs) zurückzuführen sind, bezahlt der Verursacher.

Günter Pohl

53332 Bornheim, 08.05.2014
Königstraße 36



G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 15.05.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates am 15.05.2014 hätte ich gerne Fragen zum Thema "Bebauungsplan Ro 17" beantwortet.

Sachverhalt:

Nach dem Bebauungsplan Ro 17 wird über die Fußgängerunterführung Widdiger Weg ein Brückenbauwerk (im Plan auch verniedlicht Betonplatte genannt) für den Schwerlastverkehr mit 38-tonner Lkw für die Anlieferfahrzeuge des Einkaufszentrums gebaut.

Dieses Brückenbauwerk dient nur dem Investor als Zufahrt und auch dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr als Ersatz für die an den Investor zu verkaufenden Teile der Schumacherstraße. Auch das Grundstück der anschließenden Straße entlang der Bahn soll an den Investor verkauft werden.

Die Fläche des Brückenbauwerkes soll aber offensichtlich im Eigentum der Stadt Bornheim und damit in der Erhaltungslast der Stadt bleiben. Im vorgelegten Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor sind keine Angaben über das Brückenbauwerk vorhanden.

Nach den Straßenkreuzungsrichtlinien des Bundesverkehrsministeriums wird bei neuen Brücken der oben liegende Verkehrsträger Eigentümer der Brücke. Wenn die Brücke in das Eigentum der Stadt Bornheim übergeht, ist nach diesen Richtlinien auch eine Ablösung der Erhaltungslast (Winterdienst, Reparaturen und späteren Erneuerungen) durch den Verursacher vorgesehen. Zu den laufenden Kosten gehören auch die im Abstand von 3 Jahren erforderlichen Bauwerksprüfungen durch Sachverständige.

Bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird die Eigentums- und Kostenfrage des Brückenbauwerkes geregelt?
2. Wer trägt die Kosten für die möglicherweise erforderliche 24-Stunden Beleuchtung der Unterführung und wie werden die Straßenreinigung und der Winterdienst der Lkw-Zufahrt entlang der Bahn mit öffentlichem Verkehr von Fußgängern und Radfahrern vertraglich festgelegt?

Zusätzlich zu den Antworten in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pohl

Antwort:

Zu Nr. 1: Die Kosten des Brückenbauwerks trägt der Investor. Das Eigentum geht nach Bau auf die Stadt über.

Zu Nr. 2: Es muss geprüft werden, ob eine 24-Stunden Beleuchtung überhaupt erforderlich wird, da durch einen nicht überbauten Bereich zwischen Bahntrasse und Brückenbauwerk von ca. 20 qm Licht einfällt.

Die Kosten für eine mögliche Beleuchtung, die Reinigung und den Winterdienst des Brückenbauwerks und der Fuß/Radfahrerunterführung trägt (wie bei allen öffentlichen Straßen) die Stadt. Die restlichen Verkehrsflächen entlang der Bahn verbleiben in privater Hand. Vertragliche Regelungen zur Straßenreinigung und Winterdienst gibt es hier nicht. Eine Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer wird auf eigene Gefahr gestattet.

Zusatzfrage:

Werden die Seitenwände der Rampe abgebrochen durch Widerlager für das neue Brückenbauwerk ersetzt?

Antwort:

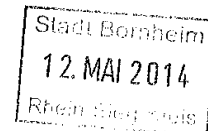
Eine Detailplanung zu diesem Brückenbauwerk liegt der Stadt derzeit noch nicht vor. Die technische Durchführbarkeit wird städtischerseits nachvollzogen, so dass das Unterführungsbauwerk nicht technisch beeinträchtigt wird.

Ursula Niemöhlmann

53332 Bornheim, 06.05.2014
Kuckstein 2

U. Niemöhlmann * Kuckstein 2 * 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Einwohnerfragestunde gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 15.05.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates am 15.05.2014 hätte ich gerne Fragen zum Thema "Grundflächenzahl beim Bebauungsplan Ro 17" beantwortet.

Sachverhalt:

Im noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplan Ro 17 wurde eine Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Danach können 80 % der Fläche im Bereich des Bebauungsplanes versiegelt werden. Bei einer Dachbegrünung können sogar bis zu 95 % der Flächen versiegelt werden.

Um diese unversiegelten Restflächengröße zu erreichen, ist der Investor ja bereit, die für ihn kaum nutzbaren Grünflächen an der Bonner Straße und der Meckenheimer Straße zu erwerben.

Bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie groß ist nach dem vorgesehenen Erwerb der städtischen Flächen durch den Investor dann die Gesamteigentumsfläche des Investors im Bebauungsplan Ro 17?
2. Wie groß ist die Gesamtfläche innerhalb der Baugrenze und wie viel Prozent Versiegelung sind damit einschließlich der Meckenheimer Straße möglich?

Zusätzlich zu den Antworten in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Ursula Niemöhlmann".

Antwort:

Zu Nr. 1: Die Gesamteigentumsfläche des Investors (festgesetzte Sonderbaufläche im Bebauungsplan Ro 17) hätte eine Größe von 25060qm.

Zu Nr. 2: Die Gesamtfläche innerhalb der Baugrenze (Baufeld) hat eine Größe von 21774qm. Innerhalb dieser Fläche sind 20048 qm bebaubar (GRZ 0,8). Mit Erschließungsanlagen und Nebenanlagen können insgesamt 23807 qm des gesamten Grundstücks (95 %) bebaut werden.

Kündgen, Michaela

Von: Brühl, Gerhard-Josef
Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2014 08:03
An: Kündgen, Michaela
Cc: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister); Schumacher-Lambertz, Karin; Schier, Manfred (1. Beigeordneter)
Betreff: WG: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Frank Stock [mailto:stock_f@t-online.de]
Gesendet: Montag, 12. Mai 2014 19:21
An: Brühl, Gerhard-Josef; fotobonntype
Betreff: Re: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Guten Tag Herr Brühl !

Gerne komme ich Ihrer Bitte nach, hier die Fragen :

- In wie weit ist die Schaffung von Arbeitsplätzen Grundlage für die Planung des neuen EKZ, unter Berücksichtigung des ansässigen Einzelhandels und der Schutz der dortigen Arbeitsplätze ?
- Angeblich wird die Königsstraße aus Umweltgründen zur Einbahnstraße umgestaltet, aber das EKZ würde ein vielfaches des vorhandenen Verkehrsaufkommen verursachen und so mit die Umwelt und Anwohner extrem belasten ?

Mit freundlichen Grüßen
Frank Stock

Antwort:

Zu Frage 1:

Es ist davon auszugehen, dass in dem vergrößerten EKZ zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Auf die bestehenden Arbeitsplätze wird die Erweiterung des EKZ nach hiesiger Einschätzung kaum Auswirkungen haben.

Zu Frage 2:

Die Umgestaltung der Königstraße zur Einbahnstraße erfolgt aufgrund eines Ratsbeschlusses zum integrierten Handlungskonzept Königstraße aus dem Jahr 2004 sowie die aktuellen Beschlüsse aus den Jahren 2013 und 2014. Die über den Schwellenwerten der EU-Umgebungsärm-Richtlinie liegende Lärmbelastung der Anwohner der Königstraße ist im Jahr 2013 festgestellt worden. Der Gutachter kommt im Lärmaktionsplan der Stadt Bornheim zu dem Ergebnis, dass bei einer faktischen Halbierung des Verkehrs in der Königstraße die Lärmwerte künftig deutlich unterhalb der Schwellenwerte der Umgebungsärm-Richtlinie liegen werden.

Zusatzfragen:

1. Sieht der Bürgermeister nicht auch bei der Ansiedlung, z.B. eines Mediamarktes, eine Konkurrenz für die örtlichen Einzelhändler in Roisdorf, Hersel und Waldorf?

Antwort:

Es gibt die Konkurrenz für die örtlichen Einzelhändler heute schon. Die derzeitigen Einzelhändler in Bornheim haben sich auch schon gegen die Konkurrenz in den Nachbargemeinden durchsetzen müssen. Dies tun sie, durch ihre besondere Qualität und durch den besonderen Service. Viel problematischer ist für den Elektroneinzelhandel das Angebot im Internet.

Man bekommt ein zusätzliches Angebot, was den Weg nach Bonn und Hürth spart, und der örtliche Einzelhandel daneben kann aus Sicht des Bürgermeisters auch weiterhin existieren.

2. Da stimme ich nicht mit ihren Äußerungen überein. Stimmen sie mir zu, dass einige Geschäfte schließen werden, da die Konkurrenz in unmittelbarer Nähe angesiedelt wird?

Antwort:

Diese Frage wurde sehr intensiv mit einem Einzelhandelsgutachter erörtert. Aus dem Rat haben wir von einigen Fraktionen in der Vergangenheit den Wunsch bekommen, in bestimmten Bereichen im Bornheimer Stadtgebiet, die aus der Sicht des Rates als unterversorgt angesehen worden sind, Ergänzungen vorzunehmen. Dies ist jetzt sehr reguliert, auch von den Flächen her, in dem EKZ vorgesehen worden.

Es gebe heute bereits die Möglichkeit auf der Basis des alten Bebauungsplans, dass sich hier entsprechende Märkte niederlassen. Mit dem neuen Bebauungsplan Ro 17 wurde versucht dies ein ganzes Stück zu steuern, was auch die Quadratmeterzahl betrifft, weshalb hier Begrenzungen vorgenommen worden sind.

3. betr. Lärmbelästigung der Anwohner Servatiusweg
Warum werden den Anwohnern eine höhere Umweltbelastung und eine Entwertung ihres Eigentums zugemutet?

Antwort:

Durch die Einbahnstraßenregelung in der Königstraße ist für den Servatiusweg eine zusätzliche Verkehrsbelastung da. Es gibt aber auch eine deutliche Entlastung in der Königstraße. Es sind bis heute noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Die Fortsetzung der neuen Landesstraße L 183n ist bis Ende des Jahres vorgesehen ist. Die Gutachter gehen davon aus, dass dann nochmals eine deutliche Entlastung für die Königstraße und den Servatiusweg möglich ist. Aber es ist klar, dass wenn man eine andere Verkehrsführung wählt, dass dann Belastungen, die man an einer Stelle wegnimmt, möglicherweise auch Belastungen an anderer Stelle schaffen.

4. betr. Entlastungsstraße
Wie viel Verkehr versprechen sie sich, der in der Stadt Bornheim verbleibt?

Antwort:

Es wird auf die umfangreichen Erörterungen in den Ratsgremien und Gutachten verwiesen.

Kündgen, Michaela

Von: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2014 09:35
An: Verwaltungsvorstand
Cc: Kündgen, Michaela; Schumacher-Lambertz, Karin
Betreff: WG: Einwohnerfragestunde für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Von: Sabine Kluth [<mailto:sabine.kluth@gmx.net>]
Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2014 09:09
An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Einwohnerfragestunde für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Betreff: Einwohnerfrage für die nächste Sitzung des Rates am 15. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim die folgenden Einwohnerfragen:

- 1.) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage darf derzeit auf den städtischen Flurstücken 14 und 874, Flur 8, Gemarkung Roisdorf durch einen privaten Investor gearbeitet werden?
- 2.) Welche Gebäude und Baumaßnahmen umfasst die Baugenehmigung die im Bereich des REWE-Centers an der Schumacherstraße in Roisdorf erteilt wurde?

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Kluth

Antwort:

Zu 1:

Der Investor hat keine Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Fläche eingeholt; dies wurde ihm zwischenzeitlich untersagt.

Zu 2:

Entlang der Siegburger Straße wurde eine Baugenehmigung für einen Drogeriemarkt erteilt. Auf dem derzeitigen Parkplatz in Richtung Bonner Straße ist ein Neubau genehmigt, der eine Tiefgarage, Einzelhandelsflächen und Büroflächen umfasst.

Die Einwohnerfrage wurde verspätet eingereicht. Da die Einwohnerfrage gleichlautend mit der von Herrn Baumann ist, konnte die Einwohnerfrage somit beantwortet werden.

Zusatzfrage:

Auf dem Bauschild steht Drogeriemarkt, obwohl ein Parkplatz entsteht.
Macht das die Stadtverwaltung nicht stutzig?

Antwort:

Bei dem Bauprozess, den jemand durchführt, entscheidet der Bauherr selbst, was er zuerst und was er später baut. Er hat eine Baugenehmigung und innerhalb dieser Baugenehmigung kann er Dinge machen, die zum Bauziel führen. Wenn er fertig ist, hat er eine Baufertigkeitsanzeige zu tätigen und daraufhin wird die Baugenehmigung überprüft, ob das geschaffen worden ist, was in der Baugenehmigung vorgesehen war. Alles was er innerhalb der Baugenehmigung tut, darf er zu jedem Zeitpunkt machen, den er für richtig hält.

2. Gibt es für den Investor bezüglich der Benutzung der städtischen Flächen jetzt seitens der Stadt Konsequenzen?

Antwort:

Wenn jemand ein Grundstück nutzt und ihm das untersagt wird, hat er dies zu unterlassen. Es muss leider festgestellt werden, dass wir im Stadtgebiet eine ganze Reihe von Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter haben, die von anderen genutzt werden. Dabei handelt es sich um eine Unart und dieses wird ordnungsbehördlich verfolgt. In der Regel wird den Personen der Hinweis gegeben, dies zu unterlassen und meistens halten sie sich dann daran. In dieser Form wird mit den Bürgern/innen kommuniziert.

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.09.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	478/2014-7
Stand	30.07.2014

Betreff Beschluss über den geänderten städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die Änderungen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 im Rahmen der Vorlage 209/2014-7 den Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen. Ebenfalls wurde der städtebauliche Vertrag inklusive Anlagen, welcher mit dem Investor geschlossen wird, vom Rat beschlossen.

Im Nachgang der Sitzung teilte uns der Investor jedoch noch einen Änderungswunsch im städtebaulichen Vertrag mit, da er leider auf Grund von Grundstücksangelegenheiten nur in der Lage ist, zwei anstatt der im städtebaulichen Vertrag vereinbarten drei Mehrfamilienhäuser umzusetzen.

Neben der Änderung der Anzahl der Mehrfamilienhäuser wurden von Seiten der Verwaltung dann ebenfalls noch Formulierungen zu den Paragraphen die sich mit der Erschließung befassen, angepasst.

Die Änderungen des Vertrages sind grau hinterlegt.

Da sich die Anlagen des Vertrages nicht geändert haben, sind diese der Vorlage nicht als Anlage beigelegt. Diese sind in der Vorlage 209/2014-7 zu finden.

Anlagen zum Sachverhalt

Städtebaulicher Vertrag

Städtebaulicher Vertrag

gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

zwischen

der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,
vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

- nachfolgend „Stadt“ genannt -,

und

der Langen Massivhaus GmbH & Co.KG, Hocksteiner Weg 35, 41189 Mönchengladbach,
vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Langen

- nachfolgend „Investor“ genannt -,

Präambel

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Einzel-/ Doppel- und Reihenhäuser sowie vereinzelter Mehrfamilienhäuser in Bornheim zu schaffen, fasste der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Bo 16 in der Ortschaft Bornheim.

Die von dem Investor zur Überbauung geplanten ca. 1,8 ha große Teilfläche innerhalb der Dreiecksfläche zwischen Königstraße, Mühlenstraße und Stadtbahnlinie sind im Eigentum des Investors oder es bestehen Optionsverträge mit den jetzigen Eigentümern, welche durch Rechtskraft des Bebauungsplans den Investor zum Eigentümer der Flächen machen.

Ziel dieses städtebaulichen Vertrages ist, auf der benannten Fläche die Umsetzung der geplanten Bebauung mit Einzel-/Doppel- und Reihenhäuser, so wie eine Verdichtung durch Mehrfamilienhäuser inklusive der benötigten Erschließung sicherzustellen.

§ 1

- (1) Der **Investor** verpflichtet sich hiermit zur Herstellung der im o.g. Bebauungsplan festgelegten und in § 3 dieses Vertrages genannten Hochbauten, Erschließungs- und Stellplatzanlagen und weiteren Maßnahmen gem. den sich aus den §§ 2 - 16 ergebenden Vorgaben. Als Fristen zur Fertigstellung gelten dabei:
- Baustraße bis 31.12.2015
 - Spielplatz bis 30.06.2016
 - Mehrfamilienhäuser bis 31.12.2017
 - Endausbau der Erschließungsmaßnahmen wenn min. 80% der Hochbauten fertig gestellt sind oder spätestens bis zum 30.06.2018
- (2) Nach mängelfreier Abnahme der hergestellten öffentlichen Verkehrsanlagen geht die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt Bornheim über.
- (3) Die Betriebsführung für den Bereich Wasserversorgung und leitungsgebundene Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Bornheim ist dem Stadtbetrieb Bornheim (SBB), Donnerbach 15, 53332 Bornheim, übertragen worden. Soweit dieser Vertrag Regelungen trifft hinsichtlich der Verlegung der Wasserversorgungsleitung und des Abwasserkanals, ist an Stelle der **Stadt** sinngemäß der SBB zu beteiligen (z.B. Genehmigung der Planung, Aufstellung der Leistungsverzeichnisse, Zustimmung zur Vergabe, Bauüberwachung, Abnahme, Gewährleistung).
- (4) Die Stadt wird die vorgenannten Fristen angemessen verlängern, wenn und soweit von dritter Seite Rechtsmittel gegen den Bebauungsplan Bo 16 oder eine auf seiner Grundlage erteilten Baugenehmigung eingelegt werden und der Investor die Durchführung der Maßnahmen zumindest auch aufgrund des anhängigen Rechtsmittelverfahrens hinausschiebt.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vorhaben nach diesem Vertrag beinhalten
- den Bau von 42 Doppel- und Reihenhäusern gemäß Hochbauplanung (Anlagen 10), sowie **zwei** Mehrfamilienhäuser mit max. 6 WE je Gebäude (Anlage 11) inklusive der benötigten Stellplätze für alle Wohneinheiten,
 - die Herstellung eines halben Kreisverkehrs, zunächst markiert als Linksabbieger und Querungshilfe) im Bereich der Königstraße gemäß Entwurfsplanung (Anlage 4), **aber einer noch abzustimmenden Ausführungsplanung**, zur Erschließung des Planbereiches einschließlich Verlegung des Fuß- und Radweges, die Anpassung der Straßenbeleuchtung, der Beschilderung und Markierung sowie der Straßenentwässerung,
 - die Herstellung der Erschließung innerhalb des Baugebietes einschließlich der öffentlichen Stellplätze, der Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün, Straßenbenennungsschilder **gemäß einer noch abzustimmenden Ausführungsplanung**, mit Anpassung der angehangenen Entwurfsplanung (Anlage 4 und 5)
 - den Bau mehrerer Lärmschutzwände entsprechend den schalltechnischen Aussagen des Gutachtens,
 - Herstellung der erforderlichen und mit dem Stadtbetrieb Bornheim abgestimmten Entwässerungsanlagen (Anlagen 7 und 8)
 - Herstellung eines Spielplatzes gemäß Anlage 9.

- Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes gemäß Bebauungsplan
- Maßnahmen (monetärer Ausgleich) zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft, welcher nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann

§ 3 Erschließung

- (1) Der **Investor** verpflichtet sich, die in § 2 genannten Erschließungsanlagen in dem Umfang herzustellen, der sich aus den von der **Stadt** zu genehmigenden Ausführungsplanungen, auf Grundlage der Entwurfsplanung (Anlagen 4 und 5) ergibt. Im Rahmen der mit der Stadt abzustimmenden Ausführungsplanung wird die Entwurfsplanung im Detail angepasst. Die konkrete Ausgestaltung der Erschließungsanlagen wird zwischen dem **Investor** und der **Stadt** noch im Rahmen der Baugenehmigung abgestimmt. Nach Herstellung der Erschließungsanlagen werden diese kosten-, lasten- und gebührenfrei an die Stadt übergeben.
- (2) Ein notarieller Vertrag über die Übertragung der späteren öffentlichen Flächen auf die **Stadt** muss kurzfristig nach Satzungsbeschluss und vor Baubeginn der Erschließung abgeschlossen werden.
- (3) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
 - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen;
 - b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
 - Fahrbahnen
 - Parkflächen
 - Gehwegen
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung in LED-Technik
 - Straßenbegleitgrün
 - Straßenbenennungsschilder
 - Verkehrszeichen
 - c) die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen
 - d) die Herstellung der Abwasseranlagen
 - e) die Herstellung der privaten Stellplätze mit einem Stellplatzschlüssel von zwei pro Wohneinheit bei Doppel- und Reihenhäuser und 1,5 pro Wohneinheit bei den Mehrfamilienhäusern, jeweils nach Maßgabe der von der **Stadt** genehmigten Ausführungsplanung. Die für die Prüfung der Erschließungsplanung entstehenden Kosten sind vom **Erschließungsträger** auf Verlangen der **Stadt** zu erstatten.
- (4) Eventuell erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen oder Zustimmungen sind vom **Erschließungsträger** vor Baubeginn einzuholen und der **Stadt** vorzulegen.
- (5) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so auszuführen, wie es neuzeitlichen Anforderungen entspricht. Sie müssen den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen und werkgerecht hergestellt werden.
- (6) Die Durchführung der Erschließung darf nur in Abstimmung mit der **Stadt** erfolgen. Die Straßenbauarbeiten sind spätestens bis zur funktionsfähigen Herstellung von 80% der zu errichtenden Hochbauten abzuschließen oder spätestens bis zum 30.06.2018.

- (7) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- (8) Erfüllt der **Investor** seine ihm nach Abs. 1-7 obliegenden Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die **Stadt** berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen; erfüllt der **Investor** bis zum Ablauf dieser Frist die ihm aufgetragenen Verpflichtungen nicht, so ist die **Stadt** berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des **Investors** aus der gemäß §15 dieses Vertrages zu hinterlegenden Bürgschaft ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Die **Stadt** ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn der **Investor** mit den Erschließungsmaßnahmen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis 30.06.2015 begonnen hat.

§ 4

Ausschreibung / Bauüberwachung

- (1) Mit der Planung, Ausschreibung und Bauleitung der Erschließungsanlagen hat der **Investor** ein mit der Stadt abgestimmtes Ingenieurbüro zu beauftragen. Bei dem Büro handelt es sich um das Büro Johannes Klee aus Aachen.
- (2) Der **Investor** verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung der **Stadt** zu vergeben. Die Vergabebestimmungen der **Stadt** sind sinngemäß anzuwenden. Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse - vor deren Ausgabe -, die Auswahl der aufzufordernden Bieter und die Auftragserteilung. Eine Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (3) Eventuell erforderliche Vermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der **Stadt** abzustimmen.
- (4) Soweit die **Stadt** einen Dritten zur Bauüberwachung/ Bauherrenvertretung beauftragt, sind hierfür entstehende Kosten, die auf Basis der derzeit vorliegenden Kostenschätzung mit 13.000 € ermittelt worden sind, vom **Investor** zu tragen. Änderungen ab 10 % Mehr- oder Minderkosten hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, schlagen sich entsprechend linear auf das aktuell ermittelte Honorar nieder.

§ 5

Baustraßen, Fertigstellung

- (1) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die vorgesehenen Straßen als bituminöse Baustraßen bis zum 31.12.2015 herzustellen.
- (2) Der **Investor** verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen der umliegenden Straßen durch den Baustellenverkehr zu ergreifen und auftretende Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen (Reinigung der Fahrzeuge, Einsatz von Saugkehrmaschinen etc.). Sollte der **Investor** dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich die **Stadt** vor, auf Kosten des Investors, Straßenreinigungsarbeiten an Dritte zu beauftragen.
- (3) Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche in den Baustraßen, sind vor der endgültigen Herstellung der Straße fachgerecht durch den **Investor** zu beseitigen. Mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen darf nur im Einvernehmen mit der **Stadt** begonnen werden.

§ 6

Versorgungsanlagen

- (1) Der **Investor** hat, soweit erforderlich, durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Telekom-, Strom- und Gasleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Die Anpassung der Straßenbeleuchtung hat der **Investor** in Abstimmung mit der **Stadt** und dem Stadtbetrieb zu veranlassen.
- (3) Der Baubeginn ist der **Stadt** drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die **Stadt** oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (4) Der **Investor** hat im Einzelfall auf Verlangen der **Stadt** von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der **Investor** verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der **Investor** im gesamten Erschließungsgebiet (Bebauungsplangebiet und der von den Baumaßnahmen betroffene Bereich der Königstraße) die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der **Investor** haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt Bornheim für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der **Investor** stellt die **Stadt** insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8

Gewährleistungen/Anzeigepflicht

- (1) Der **Investor** übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beträgt - abweichend von der VOB - fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mängelfreien unter § 2 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen durch die **Stadt**.
- (3) Der **Investor** zeigt der **Stadt** die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die **Stadt** setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der

Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der **Stadt** und dem **Investor** gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den **Investor** zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die **Stadt** berechtigt, die Mängel auf Kosten des **Investor** beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 1.000,-- € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der **Investor** beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 9 **Übernahme der Erschließungsanlagen**

Ist die Erschließungsanlage mängelfrei abgenommen und hat der **Investor**

- a) in zweifacher Ausfertigung die Schlussrechnungen mit Aufmasszeichnungen, Massenberechnungen und Bestandsplänen vorgelegt,
- b) die Schlussvermessung durchgeführt und die Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen vorgelegt, aus der sich ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,

übernimmt die **Stadt** spätestens nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen durch schriftliche Bestätigung die Erschließungsanlagen.

Die Übernahme gilt mit dem Zugang der von der **Stadt** auszufertigenden Übernahmebestätigung bei dem **Investor** als vollzogen. Mit der Übernahme gehen die Anlagen mit ihren Bestandteilen in die öffentliche Unterhaltung der **Stadt** über.

Die Widmung der Erschließungsanlagen ist Sache der **Stadt**. Der **Investor** stimmt hiermit der Widmung zu.

§ 10 **Grün- und Freiflächen**

Der Investor verpflichtet sich, entsprechend der Anlage 9, zur Herstellung eines Spielplatzes.

Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für den **Investor** ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Herstellung des Spielplatzes leistet dieser Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer der **Stadt** genehmen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens gem. dem beigefügten Muster. Zur Vereinfachung wird vom Investor jedoch nur eine Bürgschaft für alle umzusetzenden Maßnahmen wie Erschließungsanlagen, Lärmschutzwand und Spielplatz gemäß § 13 geleistet. Je nach Baufortschritt wird diese dann anteilmäßig zurückgegeben.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung ist die Stadt berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen incl. Verwaltungskosten aus der Bürgschaftssumme zu bedienen.

§ 11 **Eingriff und Ausgleich**

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann nicht in vollem Umfang innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Der Ausgleich für das durch die Baumaßnahme verursachte Defizit von 35.691 Punkten soll, gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim auf dem Flurstück 187, Flur 4, Gemarkung Rösberg stattfinden.

Da jedoch von Seiten der **Stadt** eine Gesamtgestaltung der Ausgleichsflächen im Sinne eines Biotopverbundes angestrebt ist, soll das Ausgleichsdefizit monetär ausgeglichen werden. Der zu leistende Geldbetrag wird dann im Sinne der Festsetzungen für die Gestaltung des Flurstückes 187, Flur 4, Gemarkung Rösberg genutzt.

Der **Investor** verpflichtet sich daher den Ausgleich des verbleibenden Defizits in Höhe von 35.691 Punkten durch einen Kompensationsbetrag in Höhe von 15,00 €/qm zu begleichen. Bei der Anrechnung von 4 Wertpunkten je Quadratmeter ergibt sich somit ein Kompensationsbetrag von 8.922 qm x 15 € zu insgesamt 133.830 €.

Der **Investor** verpflichtet sich, die Kompensationszahlung nach dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bornheim, jedoch vor Rechtskraft des Bebauungsplanes Bo 16 in der Ortschaft Bornheim auf eines der Konten der Stadtkasse einzuzahlen.

§ 12 Entwässerung

Der **Investor** gewährleistet die ausreichende Oberflächenentwässerung in Abstimmung mit der Stadt und dem Abwasserwerk gemäß angehängter Entwässerungsplanung und Entwässerungskonzept (Anlagen 7 und 8). Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

§ 13 Schallschutz

Der **Investor** verpflichtet sich die entsprechend dem vorliegenden Schallgutachten vom 06.02.2012 erforderlichen Schallschutzwände und sonstigen erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wie im Plan dargestellt auf eigene Kosten umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Entsprechend BauGB § 9 (2) dürfen die Gebäude erst dann genutzt werden, wenn die Bebauungen einschließlich der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzwände lückenlos hergestellt sind.

§ 14 Gestaltung der Baukörper

Der **Investor** verpflichtet sich, hinsichtlich der Gestaltung der Baukörper sowie der Dachformen die Darstellungen in den angehängten Gestaltungsplänen (Anlagen 10 und 11) zugrunde zu legen. Dabei ist darauf zu achten, beide Dachformen in dem Gebiet zu verwirklichen, wobei Hausgruppen die selbe Dachformen erhalten müssen.

§ 15 Bürgschaften

(1) Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für den **Investor** ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der herzustellenden Erschließungsanlagen, der Lärmschutzwand und dem herzustellenden Spielplatz leistet dieser Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer der **Stadt** genehmen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens gem. dem beigefügten Muster in Höhe von 1.161.000,- €.

Die Bürgschaft wird durch die **Stadt** entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen von je 50.000,- € bis zur Höhe von 90 % der nachgewiesenen Herstellungskosten freigegeben, in Höhe von weiteren 5 % nach mängelfreier Abnahme.

- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des **Investors** ist die **Stadt** berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den **Investor** für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- (3) Nach der Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft frei gegeben.
- (4) Mehrere Vertragspartner der **Stadt** haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

§ 16

Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind bzw. werden:

- a) der Bebauungsplan Bo 16 mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Begründung (Anlagen 1-3);
- b) die von der **Stadt** zu genehmigende Straßenplanung inklusive Lärmschutzwand und Erläuterungsbericht (Anlagen 4 und 5)
- c) die Kostenschätzungen der Erschließung, der Entwässerung, der Lärmschutzwand und des Spielplatzes (Anlage 6);
- d) die von dem **Abwasserwerk** genehmigte Entwässerungsplanung gemäß § 4 Abs. 1 und Entwässerungskonzept (Anlagen 7 und 8);
- e) der mit der Stadt abgestimmte Gestaltungsplan des Spielplatzes (Anlage 9)
- f) die noch von der Stadt zu genehmigende Hochbauplanung für die Doppel-/ und Reihenhäuser (Anlage 10) und den Mehrfamilienhäusern (Anlage 11) gemäß der Gestaltungspläne
- g) die Muster der vorzulegenden Vertragserfüllungsbürgschaften und Gewährleistungsbürgschaften (Anlagen 12 und 13).

§ 17

Rechtswirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Bo 16 und wenn die **Stadt** vorher Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist. Mit Wirksamkeit des Vertrages und Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß § 15 ist die Erschließung gesichert.
- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Die **Stadt** und der **Investor** erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

- (4) Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt geschlossen. Entschädigungs-/Schadensersatzleistungen sind auch für den Fall ausgeschlossen, dass der Rat dem Vertragsabschluss nicht zustimmt oder der Vertrag aus sonstigen Gründen nicht wirksam wird.

§ 18

Rechtsnachfolge

Der **Investor** kann sämtliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der **Stadt** an seinen etwaigen Rechtsnachfolger übertragen. Der **Investor** wird von diesen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger sie verbindlich übernommen hat.

Liste der Anlage:

- Anlage 1: Rechtsplan des Bebauungsplanes Bo 16 in der Ortschaft Bornheim (*siehe Anlage 3 der Sitzungsvorlage*)
- Anlage 2: Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Bo 16 in der Ortschaft Bornheim (*siehe Anlage 4 der Sitzungsvorlage*)
- Anlage 3: Begründung des Bebauungsplanes Bo 16 in der Ortschaft Bornheim (*siehe Anlage 5 der Sitzungsvorlage*)
- Anlage 4: Erschließungsplanung
- Anlage 5: Erläuterungsbericht zur Erschließungsplanung
- Anlage 6: Kostenschätzung
- Anlage 7: Entwässerungsplanung
- Anlage 8: Entwässerungskonzept
- Anlage 9: Gestaltungsplan des Spielplatzes
- Anlage 10: Gestaltungspläne Doppel- und Reihenhäuser
- Anlage 11: Gestaltungspläne Mehrfamilienhäuser
- Anlage 12: Vertragserfüllungsbürgschaft
- Anlage 13: Gewährleistungsbürgschaft

Für die Stadt Bornheim

Für den Investor

Bornheim, den.....

Bornheim, den.....

.....
Bürgermeister

.....

.....
Erster Beigeordneter

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.09.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	483/2014-7
Stand	05.08.2014

Betreff Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage;
Beschluss zur erneuten Offenlage

Beschlussentwurf Stadtentwicklungsausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig um die Fläche des an der östlichen Plangebietsgrenze gelegenen Carports an der Gartenstraße zu verkleinern,
2. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes He 05 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen,
3. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 05 einschließlich der vorliegenden geänderten textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden geänderten Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 23.10.2008 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes He 05 beschlossen.

Mit Schreiben vom 14.06.2006 hatte ein Vorhabenträger bei der Stadt Bornheim einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Ein Verpflichtungsvertrag, in dem der Vorhabenträger sich bereit erklärt alle anfallenden Planungs- und Erschließungskosten sowie die verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten zu übernehmen, liegt seit dem 20.06.2008 vor.

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Hersel zwischen Gartenstraße und Elbestraße und umfasst die Flurstücke Gemarkung Hersel, Flur 13, Nr. 588 und 591 sowie jeweils teilweise 8/2 und 329. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als gemischte Baufläche dar.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll für einen ca. 2.200 m² großen unbeplanten Teil am südwestlichen Ortsrand von Hersel Baurecht geschaffen werden. Ziel

der Planung ist die Errichtung von insgesamt 4 Einfamilienheimen mit einem Doppelhaus und zwei freistehenden Gebäuden. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über einen Stich von der Gartenstraße aus.

In gleicher Sitzung wie dem Aufstellungsbeschluss wurde am 23.10.2008 der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom 20.11.2008 bis einschließlich 17.12.2008 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegen. Auf eine Einwohnerversammlung wurde lt. Beschluss verzichtet.

Die Offenlage fand im Zeitraum vom 08.06.2012 bis 09.07.2012 einschließlich statt. Es gingen 11 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Von der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt. Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und eine Abwägung der Stadt Bornheim hierzu erarbeitet, die ebenfalls als Anlage beigefügt wurde.

Aufgrund von Änderungswünschen der Eigentümer an den Planinhalten wurde das Plangebiet und einige Festsetzungen geringfügig verändert. Da auch die Grundzüge der Planung betroffen sind, ist eine erneute Offenlage erforderlich.

Der vorliegende 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 05 soll nun erneut für einen Zeitraum von zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

1.000,- € für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Ausfertigung des Rechtsplanentwurfes

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Abwägung der Stadt Bornheim
3. 2. Entwurf Bebauungsplan
4. textliche Festsetzungen
5. Begründung
6. Stellungnahmen der TÖB

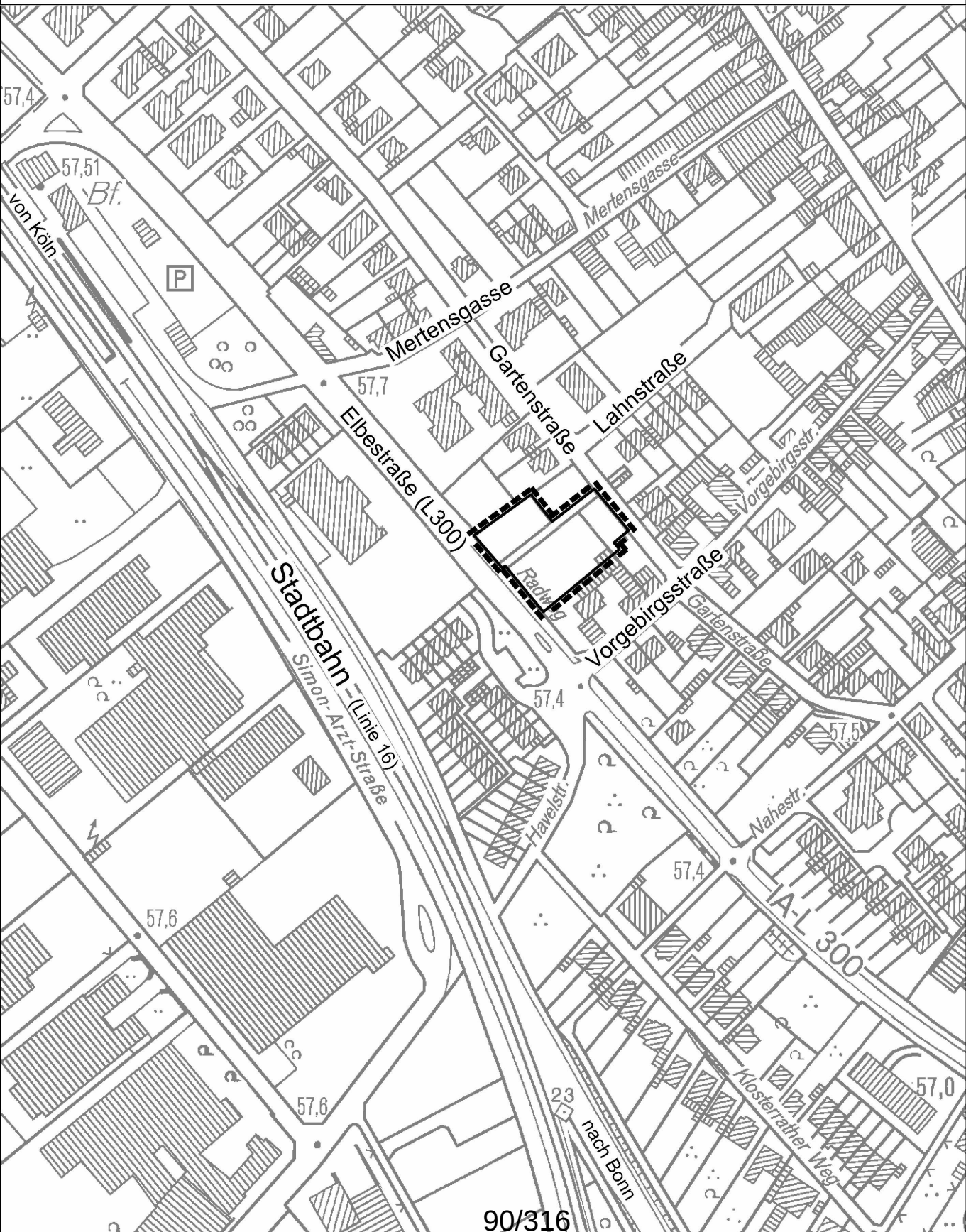
(nicht abgedruckte Anlagen)

7. Lärmschutzgutachten
8. Hydrogeologisches Gutachten

Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 05

Ö 5

in der Ortschaft Hersel



90/316

Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel

Offenlage **nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Während der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.06.2012 bis 09.07.2012 wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Rhein-Sieg-Kreis vom 04.07.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Ein Hinweis zur Wasserschutzzone ist bereits in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, ein Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis wurde ergänzt.

Beschluss:

Kenntnisnahme

2. Polizeipräsidium Bonn vom 28.06.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Höhe der Einfriedungen wurde aus gestalterischen Gründen begrenzt. Eine Beschränkung der Heckenhöhen wird nicht vorgenommen, um einen Sichtschutz zu den benachbarten Wohngärten ermöglichen zu können.

Beschluss:

Kenntnisnahme

3. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel mit Schreiben vom 14.06.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Eine fußläufige Verbindung zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht vorgesehen. Am Ende der Stichstraße sind zwei Besucherstellplätze geplant, welche durch eine Lärmschutzwand von der Landesstraße getrennt sind.

Gebäude sind innerhalb der 20 m- Anbauverbotszone nicht geplant. Die Einrichtung der Nebenanlagen - Stellplätze, Garagen, Einfriedungen und Lärmschutzwände - an der Grenze zur Landesstraße wurde grundsätzlich mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. In einer telefonischen Auskunft nach der frühzeitigen Beteiligung forderte der Landesbetrieb allerdings einen Abstand der Nebenanlagen von 7 m zur Fahrbahnkante.

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Nachteile einer durch den Lärmschutz abgetrennten Brachfläche entlang der L 300 wird es jedoch als ausreichend erachtet, wenn im Bereich des jetzt mit 2,00 m neu ausgebauten Geh- Radweges zukünftig insgesamt ca. 5,30 m für einen Ausbau zur Verfügung stehen. Die Beschränkungen für Werbeanlagen gelten entlang der Landesstraße unmittelbar und werden daher nicht gesondert festgesetzt. Die Hinweise zu den Beleuchtungen werden im Zuge der Objektplanung berücksichtigt. Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen ist der Belang des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt. Die Hinweise bzgl. der Entwässerungsanlagen werden im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

4. AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH mit Schreiben vom 14.06.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die im Bebauungsplan festgelegte Fläche für Müllgefäße am Tage der Entleerung ist für je zwei Abfallbehälter der maximal fünf möglichen Wohneinheiten konzipiert. Dabei wurde das Aufstellen von einer Bio- und einer Papiertonne je Wohneinheit, welche abwechselnd mit den Restmülltonnen geleert werden, berücksichtigt. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

5. Regionalgas Euskirchen vom 21.06.2012

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG, Wasserwerk der Stadt Bornheim

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise zu den Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung berücksichtigt.

Beschluss:

Kenntnisnahme

Abwasserwerk der Stadt Bornheim

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Für die Baugrundstücke ist eine dezentrale Versickerung vorgesehen, worauf im Textteil der Planung hingewiesen ist.

Beschluss:

Kenntnisnahme

6. Unitymedia Group NRW GmbH mit e-mail vom 28.06.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Kenntnisnahme

7. **PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung mit Schreiben vom 04.06.2012 und 11.06.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Kenntnisnahme

8. **Netcologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH mit e-mail vom 05.06.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Kenntnisnahme

9. **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mit Fax vom 04.06.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Kenntnisnahme

10. **Westdeutscher Rundfunk Köln, Programmverbreitung, mit Schreiben vom 04.06.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Kenntnisnahme

11. **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, mit Schreiben vom 06.06.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Kenntnisnahme



Für die Richtigkeit der Darstellungen gemäß § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Planunterlage 07.04.2008) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Bornheim, den

.....
(ÖbVi)

Für den Planentwurf

Bonn, den

.....
(StadtplanerAKNV)

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 23.10.2008 gemäß § 2 Abs. 1 i.V. m. § 13a Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am _____.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung
(Erster Beigeordneter)

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom _____.2012 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

.....
(Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom _____.2012 bis _____.2012 öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am _____.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung
(Erster Beigeordneter)

Der zweite Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom _____.2014 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

.....
(Bürgermeister)

Der zweite Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in der Zeit vom _____.2014 bis _____.2014 öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am _____.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung
(Erster Beigeordneter)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am _____.2014 als Satzung beschlossen worden.

Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den

.....
(Bürgermeister)

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am _____.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den

.....
(Bürgermeister)

Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

jeweils in der geltenden Fassung

INHALT BauGB

§ 9 (1) Nr. 1, 2, 4, 6, 11, 13, 21, 22, 24, 25 sowie
§ 9 (2), (6) und (7)

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,3 Grundflächenzahl

0,6 Geschossflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Überbaubare Flächen

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

überbaubare Grundstücksfläche mit Baugrenzen

Bauweise

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

E nur Einzelhäuser zulässig

D nur Doppelhäuser zulässig

Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten

§ 9 (1) Nr. 6 BauGB

1Wo höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

öffentliche Verkehrsfläche

private Verkehrsfläche

V Zweckbestimmung
- verkehrsberuhigter Bereich -

P Parkfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

private Grünfläche

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

GFL Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Eigentümer und Nutzer der angrenzenden Fläche für Garagen und Stellplätze zu belastende Fläche

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Garagen und Stellplätze § 9 (1) Nr. 22 und Nr. 4 BauGB

Fläche für Gemeinschaftsanlage, Garagen, Stellplätze

GGa/GSt Gemeinschaftsanlage Garagen/ Stellplätze

Ga/St Garage/ Stellplätze

M Fläche für Müllgefäße am Tag der Entleerung

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

Lärmschutzwand siehe textliche Festsetzung I/7.1

Lärmpegelbereich III
siehe textliche Festsetzung I/7.3

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

Bäume anpflanzen

Kennzeichnungen und sonstige Planzeichen

§ 9 (6) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Richtfunktrasse

a Festlegung auf vorhandener Gebäudekante

Hinweise:
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung.

DIN-Normen
Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.



BEBAUUNGSPLAN He 05
in der Ortschaft Hersel

Gemarkung: Hersel, Flur 13

2. Entwurf

M.: 1:500



Übersichtsplan ohne Maßstab

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN

Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn · Tel.: 0228 / 227 236 10 · Fax 227 236 19

Stand:

August 2014

Bebauungsplan He 05

in der Ortschaft Hersel

Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind Wohngebäude. Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 (2) BauNVO im WA zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind.

1.2 Die gemäß § 4 (2) BauNVO im WA zulässigen nicht störenden Handwerksbetriebe sind in Anwendung des § 1 (5) BauNVO lediglich ausnahmsweise zulässig.

1.3 In Anwendung des § 1 (6) Nr. 1 BauNVO werden die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze bestimmt.

2.2 Die zulässige Grundflächenzahl darf durch Nebenanlagen und ebenerdige Terrassen bis maximal 30 m² überschritten werden.

2.3 Je Grundstück ist maximal ein Nebengebäude (Schuppen, Gartenhaus) zulässig. Seine Baumasse darf 30m³ nicht überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO wird für die überbaubare Grundstücksfläche folgende Ausnahme festgesetzt:

Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer bis zu 1,50m sowie durch nicht unterbaute, ebenerdige Terrassen um bis zu 3,00m überschritten werden.

4. Höhenlage baulicher Anlagen, Sockelhöhe

§ 9 (3) in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 1 BauGB

4.1 Die Oberkante der privaten Verkehrsflächen darf eine Höhe von 57,50 m ü.NHN nicht überschreiten.

- 4.2 Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens ist mit mind. 0,3 m und max. 0,50 m über der Höhe der privaten Verkehrsfläche, gemessen am Mittelpunkt der jeweiligen Grundstücksgrenze, festgesetzt.

5. Garagen und Stellplätze

§ 9 (1) Nr. 4 u. 22 BauGB

Garagen, Carports oder Stellplätze sind ausschließlich in der im Plan festgesetzten Gemeinschafts- bzw. Garagenfläche (GGa/GSt bzw. Ga/ST) zulässig.

6. Anzahl der Wohnungen

§ 9 (1) Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude ist durch Eintrag in die Planzeichnung mit 1 bzw. 2 festgesetzt.

7. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

7.1 Aktive Lärmschutzmaßnahme

Entlang der L 300 ist, wie in der Planzeichnung dargestellt, eine mindestens 2.20 m hohe Lärmschutzwand über Höhe der Landesstraße herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Lärmschutzwand kann auch durch Garagenwände hergestellt werden.

- 7.2 In Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn die unter 7.1 beschriebene Lärmschutzmaßnahme vom Punkt A aus durchgehend über die Eckpunkte B und C bis zum Punkt D errichtet ist.

7.3 Passive Lärmschutzmaßnahmen

- 7.3.1 In Abhängigkeit vom einwirkenden Verkehrslärm sind zur Sicherstellung von zumutbaren Innenpegeln in schutzbedürftigen Räumen passive Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.

Tabelle: Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109

Lärmpegelbereich LPB	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	$R'_{w, res}$ des Außenbauteils für Wohnräume in dB	$R'_{w, res}$ des Außenbauteils für Bürräume und ähnliches in dB*
III	61 – 65	35	30

* soweit der eindringende Außenlärm aufgrund der ausgeübten Tätigkeit relevant ist

Die Tabelle ist ein Auszug der DIN 4109, November 1989, Tabelle 8-10, Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

- 7.3.2 Durch eine Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren ist gemäß Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24.09.90 die ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen einwirkenden Außenlärm nachzuweisen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Lärmschutzmaßnahmen hat nach DIN 4109 zu erfolgen. Hierzu kann die Vorlage einer Bescheinigung eines von der Landesregierung anerkannten Sachverständigen für Schallschutz gefordert werden.

Es können auch Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch den Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

- 7.3.3 Schlafräume hinter Außenwänden, vor denen nachts Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden, müssen über eine entsprechende schallgedämmte Lüftungseinrichtung verfügen. Die Luftleistung der Einrichtung muss eine Außenlufrate von mind. 20 m³/h je (schlafende) Person erreichen. Die Geräuschbelastung in Schlafräumen durch motorische Belüftungseinrichtungen darf dabei 28 dB(A) nicht überschreiten.

8. Pflanzgebot § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- 8.1 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze im Südosten ist eine zweireihige Hecke aus Gehölzen gemäß Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Der Pflanzabstand ist mit 1,20 m bis 1,50 m zu wählen. Die Mindestqualität ist mit 2xv, o.B. 100 - 125 cm festgesetzt.

Für Schnitthecke besonders geeignete Gehölze: *Carpinus betulus*/ Hainbuche sowie *Ligustrum vulgare*/ Gemeiner Liguster

- 8.2 Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger einheimischer standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der in der Planzeichnung gewählte Standort ist nicht verbindlich.
- 8.3 Die privaten Grünflächen entlang der Elbestraße sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Lärmschutzwand und die Rückseiten der Gemeinschaftsgaragen sind auf der zur Elbestraße gewandten Seite mit geeigneten Kletterpflanzen oder Gehölzen gemäß Pflanzliste mindestens bis zu 2/3 der Höhen der Bauwerke zu begrünen.
- 8.4 Dachflächen von Garagen sind mindestens extensiv zu begrünen.
- 8.5 Der mit Planzeichen festgesetzte Baum im Straßenraum ist aus nachfolgender Pflanzliste zu wählen und mit mindestens der Qualität H. 3xv. StU 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße der unversiegelten Baumscheibe beträgt 5 m². Das Wurzelraumvolumen soll mit 12 m³ in Form von Slelettbaumerde ausgebildet werden.
- 8.6 Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des jeweiligen Hochbaus durchzuführen und abzuschließen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

1. Dachneigung

Es sind ausschließlich Satteldächer mit Neigungen von 30° bis 40° zulässig.

2. Dacheindeckung

Als Dacheindeckung innerhalb des Plangebiets sind ausschließlich Farbspektren von hellgrau bis dunkelgrau oder hellrot bis dunkelrot zulässig. Ausnahmen können für die Nutzung regenerativer Energien zugelassen werden.

3. Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Zwerchhäuser dürfen insgesamt 60% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

4. Vorgärten

Vorgartenflächen sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen und Zufahrten. Diese sind in wasserdurchlässigem Material zu gestalten. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 35 % (bei 3-4 m Tiefe) der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. In den Vorgartenbereichen (= Bereich zwischen der straßenzugewandten Fassade und der Straßenbegrenzungslinie) sind darüber hinaus offen gestaltete Zäune bis zu 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen.

III Hinweise

1. Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld, Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln, vom 24.05.1994 einschließlich der 1. Änderung vom 04.02.1999 und der 2. Änderung vom 26.01.2005. Die Verordnung enthält umfangreiche Begriffsbestimmungen für „unverschmutztes“ und „gering verschmutztes“ Niederschlagswasser sowie modifizierte Schutzbestimmungen für die Zone III B.

2. Versickerung

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern und nicht in einen Kanal einzuleiten. Die hierzu notwendige wasserrechtliche Genehmigung ist mit der Bauanzeige bzw. dem Bauantrag vorzulegen. Hinweise zur technischen Ausführung der Versickerungsanlagen sind dem Arbeitsblatt A138 der ATV sowie dem Hydrogeologischen Gutachten des Dr. Leischner vom 16.09.2010 zu entnehmen.

3. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

4. Denkmalschutz

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

5. Kampfmittel

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel oder kampfmittelverdächtige Objekte entdeckt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und unverzüglich die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Vor der Durchführung zusätzlicher Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion unter Beachtung des Merkblattes für die Einbringung von Sondierbohrungen im Regierungsbezirk Köln.

6. Städtebaulicher Vertrag

Vor dem Satzungsbeschluss wird zwischen der Stadt Bornheim und dem Investor ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

7. Fachgutachten

- KRAMER Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HE05 "Gartenstraße" der Stadt Bornheim, Bericht Nr. 09 02 020/01 (20.07.2009)
- GEOTECHNISCHES BÜRO DR: LEISCHNER GmbH, Bonn: Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Bauleitplanung der Stadt Bornheim "Gartenstraße" (16.09.2010)

DIN-Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth- Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

Pflanzliste

Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher für Kompensationsmaßnahmen

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)

Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

Bebauungsplan He 05

in der Ortschaft Hersel

Bebauungsplan der Innenentwicklung
gemäß § 13a BauGB

Begründung

Stand: erneute Offenlage August 2014

**STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN**

Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn · Tel.: 0228 /227 236 10 · Fax: 0228 /227 236 19
Bearbeitung: Dipl. Ing. R. Thielecke

1 Allgemeines	3
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	3
1.2 Plangebiet	3
1.3 Planungsvorgaben	4
1.4 Vorhandenes Planungsrecht	5
1.5 Schutzgebietsausweisungen	5
1.6 Planverfahren	5
2 Städtebauliches Konzept	8
2.1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	8
2.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	8
2.2.1 Art der baulichen Nutzung.....	8
2.2.2 Maß der baulichen Nutzung	9
2.2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Anzahl der Wohnungen.....	9
2.2.4 Lärmschutzmaßnahmen.....	10
2.2.5 Grün- und Freiflächen	11
2.3 Ver- und Entsorgung	12
2.3.1 Abfallentsorgung	12
2.3.2 Wasserver- und -entsorgung.....	12
2.3.3 Einsatz regenerativer Energien	12
2.3.4 Richtfunktrasse	13
2.4 Erschließung	13
2.4.1 Äußere Erschließung	13
2.4.2 Innere Erschließung	13
2.4.3 Ruhender Verkehr.....	14
2.4.4 ÖPNV	14
2.4.5 Pflanzgebote.....	14
2.5 Gestalterische Festsetzungen	15
3 Auswirkungen des Bebauungsplanes	15
3.1 Kosten der Verwirklichung	15

3.2	Flächenbilanz	15
3.3	Städtebauliche Auswirkungen	15
3.4	Voraussichtliche Umweltfolgen.....	16
3.5	Maßnahmen zum Ausgleich	19
3.6	Auflistung verwendeter Gutachten.....	19
4	Anhang	20
4.1	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	20

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll für einen ca. 2.180 m² großen unbeplanten Teil am südwestlichen Ortsrand von Hersel Baurecht geschaffen werden. Die Eigentümer der Grundstücke beantragen die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes für die bisher nur mit zwei Nebengebäuden bestandenen Flächen. Ziel der Bauleitplanung soll die Teilung und Bebauung der Flächen für ein Doppelhaus und zwei freistehende Gebäude sein, welche mittels einer Stichstraße von der *Gartenstraße* her erschlossen werden sollen. Es ist beabsichtigt, das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen.

Die Nachverdichtung innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Deckung des Bedarfs an Bauland entspricht den Zielvorstellungen der Stadt Bornheim. In der Bauleitplanung ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein rund 1,00 m breiter Streifen parallel zur *Gartenstraße* als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen ist, um einen späteren Ausbau der Gartenstraße in ausreichender Breite (8,05 m) zu sichern.

Aufgrund der beabsichtigten Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum dient der Bebauungsplan im Sinne des Baugesetzbuches der Innenentwicklung und soll daher im Beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Für die Anwendung des § 13a BauGB ist Voraussetzung, dass die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauGB (Nettobauland x Grundflächenzahl) nicht mehr als 20.000 m² betragen darf. Mit der Errichtung von vier Wohngebäuden wird diese Grundfläche bei Weitem nicht erreicht. Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch werden keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Damit ist die Anwendung des Beschleunigten Verfahrens zulässig.

Eine Umweltprüfung ist nach den Maßgaben des § 13 (2) Nr. 1 BauGB nicht erforderlich. Unabhängig davon werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf verschiedene Umweltbelange untersucht, um im Sinne der Naturschutzgesetze und des § 1 (6) Nr. 7 BauGB die Belange von Natur und Landschaft darzustellen und für die Bauleitplanung aufzubereiten. Gegenstände der Betrachtung sind dabei insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt, der Naturhaushalt sowie die Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.10.2008 die Aufstellung dieses Bebauungsplans im Beschleunigten Verfahren beschlossen.

1.2 Plangebiet

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Hersel zwischen *Gartenstraße*, *Vorgebirgsstraße* und *Elbestraße* (L 300) nahe der Stadtbahnhaltestelle Hersel. Die Fläche setzt sich aus mehreren Flurstücken zusammen. Es reicht von der *Gartenstraße* mit einer Tiefe von rund 55 m bis an die *Elbestraße*/L 300.

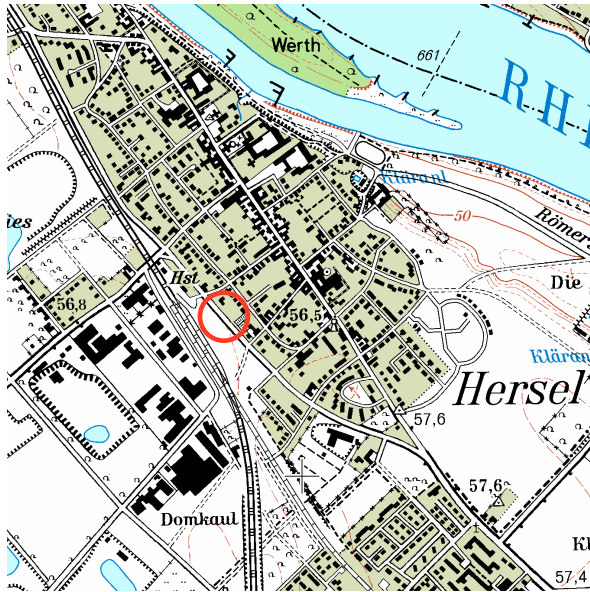


Abbildung 1 Lage des Plangebietes

Im Einzelnen umfasst das Plangebiet die Flurstücke der Gemarkung Hersel, Flur 13,

Nr. 588, 591 (*Gartenstraße*) sowie jeweils teilweise Nr. 8/2 und 329 (*Vorgebirgsstraße*).

1.3 Planungsvorgaben

Nach dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg liegt das Plangebiet innerhalb eines Siedlungsbestandes, in einem Wasserschutzgebiet und im Naturpark Rheinland. Darüber hinaus sind keine Darstellungen gemacht.



Abbildung 2 Entwurf des FNP

Der seit dem 15.06.2011 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt das Plangebiet zusammen mit der älteren Bebauung an der Rheinstraße als Mischbaufläche dar. Der Bebauungsplan sieht nun für den engeren Geltungsbereich alleine eine Wohnnutzung vor. Die Nutzungsmischung im Plangebiet und in der näheren Umgebung bleibt dabei jedoch erhalten, so dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Das Gewerbegebiet Bornheims liegt etwa 110 m in südwestlicher Richtung entfernt.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Richtfunktrasse wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die maximal zweigeschossigen Gebäude werden den Richtfunkbetrieb nicht beeinträchtigen.

Das Plangebiet liegt als Siedlungsfläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 2 Bornheim, so dass hier keine Entwicklungsziele definiert sind.

Die Vorgaben der §§ 1 (5) und 1a (2) BauGB zur nachhaltigen und umweltschützenden städtebaulichen Entwicklung allgemein sowie zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Besonderen sind bei der Ausweisung neuer Erschließungs- und Bauflächen zu beachten. Der Wohnraumbedarf in Hersel und die daraus resultierende Nachfrage nach Bauflächen, kann durch die eingeschränkte Verfügbarkeit von Baulücken nicht gedeckt werden. Die mit diesem Bebauungsplan vorbereitete Nachverdichtung des bestehenden Herseler Siedlungsbereichs entspricht der Zielstellung einer Innenentwicklung vor Inanspruch-

nahme von Außenbereichsflächen. Die notwendige Erschließungsfläche wird auf die Anforderungen des Anliegerverkehrs begrenzt. Die bauliche Dichte ist so gewählt, dass die neuen Baugrundstücke möglichst effektiv ausgenutzt werden, die zusätzliche Bebauung sich aber dennoch in die umgebende Bebauung einfügt. Die einschlägigen Vorschriften zu Bodenschutz sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

1.4 Vorhandenes Planungsrecht

Einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt es in dem Bereich nicht. Bauvorhaben innerhalb einer Bautiefe entlang der *Gartenstraße* könnten im Zusammenhang des bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt werden. Sie sind durch die *Gartenstraße* erschlossen. Dagegen kann die *Elbestraße* als klassifizierte Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt nicht zur Erschließung herangezogen werden. Eine Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile als zweite Bautiefe von der *Gartenstraße* hingegen erfordert einen verbindlichen Bauleitplan zur Absicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung und hierbei insbesondere der Erschließung und des Lärmschutzes. Dies gilt auch, wenn sich die Baukörper selber spannungsfrei in die bestehende Bebauung einfügen.

1.5 Schutzgebietsausweisungen

Schutzgebiete im Plangebiet sind nicht vorhanden. **Natura-2000- Gebiete** sind erst in einer Entfernung von rund 600 m im Rhein zu finden. Es handelt sich um die Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef (FFH, Geb. Nr.: DE-4405-301). Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes ist durch die geplante Bebauung nicht gegeben.

Das Plangebiet liegt im **Wasserschutzbereich** Urfeld, Wasserschutzzone III B des WBV Wesseling-Hersel. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzzonenverordnung Urfeld sind zu beachten.

Die Lage im **Naturpark** Rheinland muss nicht berücksichtigt werden, da Naturparks üblicherweise Siedlungsflächen beinhalten.

1.6 Planverfahren

Die frühzeitige Beteiligung des Vorentwurfs erfolgte im November 2008. Dieser Entwurf sah eine kurze Stichstraße und drei Baufenster für je 2 Doppelhaushälften vor. Eine Lärmschutzwand war entlang der südwestlichen Pangebietsgrenze geplant. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sprechen sich in ihren Stellungnahmen nicht grundsätzlich gegen eine Bebauung im Plangebiet aus. Planungsrelevante Anregungen und Hinweise werden im Folgenden zusammenfassend dargelegt.

Der Hinweis auf die die Umgebungslärm-Kartierung NRW und die daraus ablesbare Einwirkung des Verkehrslärms auf das Plangebiet wurde berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde ein Lärmgutachten¹ erstellt, dessen Festsetzungsempfehlungen in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden (siehe Kap. 2.2.4).

Weiter ging der Hinweis ein, dass die Wendeanlage für Pkw nicht den Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entspricht. Im Offenlageentwurf ist ebenfalls keine Wendeanlage

¹ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HE05 "Gartenstraße" der Stadt Bornheim, Bericht Nr. 09 02 020/01 vom 20. Juli 2009, KRAMER Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin

nach RAS 06 geplant. Das Wenden für die Anwohner und die Besucher ist vielmehr über die nun festgesetzte Garagenanlage gesichert.

Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH fordert einen Stellplatz für die Abfallbehälter im Straßeneinmündungsbereich, sofern das Befahren der Planstraße mit einem Müllfahrzeug nicht möglich ist. Dem wurde durch Festsetzung einer Gemeinschaftsanlage für Müllbehälter entsprochen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW macht auf die Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der L 300, aufmerksam. Bauliche Anlagen, auch Werbeanlagen seien hier nicht gestattet. Außerdem sei eine Erschließung seitens der L 300 nicht zulässig, die Grundstücke seien lückenlos und nicht übersteigbar einzufrieden. Dieser Vorbehalt machte eine Veränderung des Vorentwurfs hinsichtlich Erschließung und Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich.

Die Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan berücksichtigt und in der Planzeichnung eingetragen. Lediglich die erforderliche Lärmschutzwand, Stellplätze und Garagen werden mit einem Abstand von mindestens 5,30 m zum Fahrbahnrand errichtet. Der verbleibende Grundstücksstreifen zwischen Lärmschutzwand und der Verkehrsfläche der L 300 soll aus stadtevaluatorischen Gründen möglichst schmal angelegt werden; die Fläche wird im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt.

Durch die Festsetzung einer mindestens 2,20 m hohen Lärmschutzwand ist die Zugänglichkeit zur Landesstraße unterbunden.

Der Rhein-Sieg-Kreis weist auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet hin und das befahrbare Flächen wasserundurchlässig zu befestigen sind. Ein Hinweis auf die Schutzzone IIIB ist in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Im Zeitraum vom 08.06.2012 bis 09.07.2012 fand die Offenlage statt. Aus den Stellungnahmen der durchgeführten Offenlage ergaben sich keine weiteren Änderungen der Planung.

Erneute öffentliche Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf noch einmal überarbeitet, um geänderten Anliegen der Grundstückseigentümer Rechnung zu tragen. Dies betrifft sowohl die Eigentümer des Flurstücks 329 parallel der Gartenstraße, als auch die Erwerber der im Bebauungsplangebiet gelegenen Teilfläche des Flurstücks 8/2.

Für das Flurstück 329 soll die notwendige Bodenordnung auf die Abgabe des Grundstücksstreifens für die private Verkehrsfläche beschränkt bleiben. Daher verlagert sich die zum Anbau bestimmte Grundstücksgrenze nach Südwesten auf die bisherige Grundstücksgrenze; das Baugrundstück wird dadurch breiter und der Abstand der vorderen Baugrenze zur Gartenstraße wächst um rund 1,00 m auf 4,35 m. Der geplante Gemeinschaftsstellplatz für Mülltonnen am Abholtag wird aus dem Baugrundstück an den Rand der privaten Verkehrsfläche verlegt. Der zum Wohnhaus Vorgebirgsstraße 20 gehörige Carport soll erhalten bleiben und nicht in das Plangebiet einbezogen werden. Das Plangebiet wurde daher geringfügig verkleinert.

Die vom Bebauungsplan überdeckte Teilfläche des Flurstücks 8/2 wurde zwischenzeitlich von einer Familie erworben, die an Stelle des bisher vorgesehenen südwestlichen Doppelhauses ein größeres Haus für mehrere Generationen errichten möchte. Weil hierzu zwei Wohneinheiten innerhalb eines einzelnen Gebäudes geplant sind, könnte ein solches Vorhaben nach dem bisherigen Entwurf nicht umgesetzt werden, auch wenn sich die Zahl der Wohneinheiten insgesamt gegenüber einem Doppelhaus nicht erhöhte. Mit der Überarbeitung des Planentwurfs wurde daher die Zulässigkeit eines Doppelhauses im südwestlichen

Plangebietsteil gestrichen und dafür die Zahl der zulässigen Wohneinheiten auf zwei angehoben. Die im ersten Entwurf nördlich der Verkehrsfläche mit 11,50 m und südlich mit 11,00 m festgesetzte Bautiefe wurde mit 11,50 m für alle Baufenster einheitlich gefasst.

Mit dem geplanten Einzelhaus sind südlich der geplanten Stichstraße nunmehr nur noch drei Grundstücke vorgesehen. Entsprechend kann die bisherige Gemeinschaftsanlage für jeweils vier Garagen und vier Stellplätze auf jeweils zwei für die beiden Doppelhaushälften an der Gartenstraße zurückgenommen werden. Die notwendigen Stellplätze des südwestlichen Einzelhauses können innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Garagen und Stellplätze auf dem eigenen Grundstück hergestellt werden.

Auf Grund der vorgenannten Änderungen des Planentwurfs nach der öffentlichen Auslegung ist die Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB erneut durch öffentliche Auslegung zu beteiligen.

2 Städtebauliches Konzept

2.1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Abbildung 3 Baustrukturplan



Das Areal an der *Gartenstraße* in Bornheim Hersel bietet die Gelegenheit, innerhalb des gewachsenen Ortsteils Wohnraum im Einzugsgebiet des Schienenhaltendes und des übergeordneten Straßennetzes zu schaffen. Die geplante kleinteilige Parzellierung ermöglicht die Eigentumsbildung für vier Bauherren unter Beibehaltung etablierter Wohnformen.

Mit dem Bebauungsplan soll eine verbindliche Ordnung der Erschließung und der Baumassen sowie eine Sicherung der Lärmschutzanlage entlang der L 300 zum Schutz der neuen Bebauung vor den Emissionen des Straßenverkehrs erfolgen.

2.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.2.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet liegt im Schnittbereich zwischen Wohnbebauung und Mischbebauung bzw. Einzelhandelsnutzung. Zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung soll im Plangebiet eine zusätzliche gewerbliche Nutzung ausgeschlossen werden. Daher erfolgt keine Ausweisung als Mischgebiet wie im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Es ist statt dessen vorgesehen, das Baugebiet als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festzusetzen. Dieser Gebietstyp dient vorwiegend dem Wohnen. Wegen des geplanten Gebäudetyps des Eigenheims mit jeweils einer Wohneinheit und der privaten Erschließung eignet sich das Baugebiet in erster Linie zum Wohnen. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden in zentraleren und besser geeigneten Lagen des Stadtgebietes angesiedelt. Allein nicht störende Handwerksbetriebe sollen als Ausnahme zulässig sein, wenn sie aus der kleinteiligen Struktur der geplanten Wohnbebauung heraus betrieben werden können.

Die nach der BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Einrichtungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind in dieser Lage städtebaulich nicht sinnvoll integrierbar und werden - auch wegen des mit ihnen verbundenen zusätzlichen Verkehrsaufkommens - ausgeschlossen.

2.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) und der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse (II) bestimmt.

Die GRZ gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Baugrundstück zulässig sind; die GFZ wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Baugrundstück zulässig sind. Festgesetzt sind Baukörper mit maximal zwei Vollgeschossen, für die im Bebauungsplan eine GRZ von 0,3 festgesetzt ist. Die festgesetzte GRZ von 0,3 wird möglichst exakt auf die geplante Baustruktur angepasst. Die zulässige GRZ darf durch die Grundflächen Nebenanlagen und ebenerdigen Terrassen um bis zu 30 m² überschritten werden.

Bei der Berechnung der GRZ sind der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO die festgesetzten Gemeinschaftsanlagen (Garagen und Mülltonnenstandort) nicht hinzuzurechnen.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt korrespondierend zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse 0,6.

Die Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen berücksichtigt die Lage des Plangebiets innerhalb des Siedlungsgefüges und ermöglicht das Einfügen in den Gebäudebestand.

Die maximal zulässige Sockelhöhe ist durch die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen im Textteil des Bebauungsplans unter 4.2 mit 0,5 m über der ebenfalls durch Festsetzung einer Obergrenze in ihrer Höhenlage bestimmten privaten Verkehrsfläche bestimmt. Dies ist erforderlich, weil die bauordnungsrechtliche Bestimmung über die Vollgeschossigkeit ansonsten auch Sockelhöhen von bis zu 1,60 m zuließe. Die vorgenommene Begrenzung wird im Bebauungsplan sowohl aus Gründen des Ortsbildes als auch mit Rücksicht auf die Nachbarbebauung festgesetzt.

2.2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Anzahl der Wohnungen

Für die geplante Bebauung ist in Fortführung der vorhandenen Siedlungsstruktur eine offene Bauweise mit Festsetzung von Doppelhäusern und Einzelhäusern angezeigt. Reihenhäuser sind auf Grund der hierfür erforderlichen Grundstückstiefen nicht sinnvoll anzuordnen. Gleichzeitig würde ein Einfügen der neuen Bebauung in die Umgebung hierdurch erschwert. Vergleichbares gilt für Mehrfamilienhäuser im Geschosswohnungsbau.

Nach der vorgeschlagenen Parzellierung können zwei Doppelhaushälften auf Grundstücken mit etwa 250 m² zuzüglich 65 m² Anteil an der Gemeinschaftsanlage sowie zwei Einzelhausgrundstück mit rund 470 m² und 650 m² entstehen. Planungsrechtlich werden für die geplante Doppelhausbebauung ca. 80 m² Gebäudegrundrissfläche und bei den geplanten Einzelhäusern ca. 125 m² bzw. 160 m² Grundrissfläche ermöglicht.

Für die Doppelhaushälften und das kleinere Einzelhaus soll maximal eine Wohneinheit errichtet werden, für das größere Einzelhaus zwei Wohneinheiten, da dieses in den Abmessungen einem Doppelhaus entspricht. Ohne eine Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten würden gegebenenfalls die Anforderungen an die Erschließung und den ruhenden Verkehr nicht wie im Plan vorausgesetzt erfüllt. Mit dieser Festsetzung wird der städtebaulich angestrebten maßvollen Neubebauung entsprochen.

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen bestimmt und so dimensioniert, dass sich die geplante Bebauung von Doppelhaushälften bzw. Einzelhäuser realisieren lassen. Die Baufenster sind in ihrer Lage so gewählt, dass sich eine ggf. erforderliche Baulast innerhalb der Grundstücke südlich der neuen Erschließungsstraße aufgrund der bestehenden Grenzbebauung im Südosten des Plangebietes realisieren lassen kann. Zudem berücksichtigen die festgesetzten Baufenster die von Bebauung frei zu haltenden Anbauverbotszone entlang der L 300 von 20 m, gemessen von der Außenkante der Fahrbahn.

Die regelmäßig von den Bauherren und Nutzern gewünschten Gerätehäuschen und -schuppen stellen Nebenanlagen dar, die sich gegenüber dem Wohngebäude als der Hauptnutzung deutlich unterordnen müssen. Um innerhalb der kleinteiligen Bebauung sowohl die Errichtung überdimensionierter Nebengebäude als auch einer Ansammlung verschiedener hochbaulicher Nebenanlagen zu unterbinden, wird die Zulässigkeit von Nebengebäuden durch textliche Festsetzung auf eine einzelne bauliche Anlage je Grundstück und eine Bau-masse von nicht mehr als 30 m³ beschränkt. Diese Festsetzung ergänzt die bauordnungs- und nachbarrechtlichen Vorschriften und dient sowohl dem Schutz des Ortsbildes als auch der einheitlichen Behandlung der benachbarten Bauvorhaben.

Da Terrassen üblicherweise als bauliche Anlage im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO (Bau-nutzungsverordnung) gelten, sind sie prinzipiell nur innerhalb der überbaubaren Grund-stücksflächen zulässig. Um den Bauherren jedoch bei der Gestaltung des Gebäudes und der übrigen baulichen Anlagen Spielraum zu gewährleisten, sind Terrassen ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.2.4 Lärmschutzmaßnahmen

Auf der L 300/Elbestraße liegt nach der Straßenverkehrszählung von 2005 ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von 12.173 Kfz/24h. Damit ist das Plangebiet lärmvorbe-lastet. Nach der Umgebungslärm-Kartierung NRW² ist das Plangebiet durch den Straßenver-kehr/24h mit 65-75 dB(A) vorbelastet. Es wird daher eine 2,20 m hohe Lärmschutzwand im östlichen Teil des Plangebiets festgesetzt, die innerhalb der Anbauverbotszone der L 300 verläuft. Die Lärmschutzwand kann auch mit den rückwärtigen Garagenwänden gebildet werden.

Die Lärmschutzmaßnahme ist erforderlich, damit gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden können. Daher wird diese Festsetzung mit einer Vorbehaltsfestsetzung ergänzt, wel-che bestimmt, dass eine Wohnnutzung erst dann zulässig ist, wenn die Lärmschutzwand vollständig, d.h. auf ganzer Länge zwischen den im Plan bezeichneten Punkten 'A' bis 'D', er-richtet ist.

Die Freibereiche sind damit weitgehend geschützt. Zum Schutz der Aufenthaltsräume wer-den jedoch zusätzliche bautechnische Maßnahmen erforderlich. Zur Klärung inwieweit Lärm-immissionen auf das Plangebiet einwirken wurde daher ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben³.

Bei einem Allgemeinen Wohngebiet wie es im Bebauungsplan festgesetzt ist, liegen die Ori-entierungswerte für Verkehrsgeräusche nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 "Schallschutz im Städtebau" bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. [Aus Sicht des Schallschutzes im Städ-

² <http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/laerm/viewer.htm>

³ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HE05 "Gartenstraße" der Stadt Bornheim, Be-richt Nr. 09 02 020/01 vom 20. Juli 2009, KRAMER Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin

2.3 Ver- und Entsorgung

2.3.1 Abfallentsorgung

Das Befahren und Wenden ist für ein Müllfahrzeug in der Stichstraße nicht möglich. Daher ist eine Fläche für die Müllgefäße am Abfuhrtag im Einmündungsbereich zur *Gartenstraße* vorgesehen. In der übrigen Zeit werden die Müllgefäße auf den Baugrundstücken - beispielsweise in den seitlichen Grenzabständen - untergebracht.

2.3.2 Wasserver- und -entsorgung

Das Gebiet kann von der *Gartenstraße* aus mit Trinkwasserversorgungsleitungen erschlossen und mit Trinkwasser versorgt werden. Grundsätzlich kann die zentrale Erdgas- sowie Trinkwasserversorgung den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden.

Die Fläche des Plangebiets ist in der aktuellen Netzgenehmigung zur Entwässerung berücksichtigt. Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die bestehende Mischkanalisation in Richtung Kläranlage Hersel erfolgen.

Das Niederschlagswasser ist auf erstmals überbaubaren Grundstücken gemäß § 51a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.

Die Hydrogeologischen Verhältnisse⁴ im Plangebiet wurden durch das Geotechnische Büro Dr. Leischner untersucht. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken im Plangebiet möglich ist. Dem entsprechend wird die Ableitung des Niederschlagswassers der privaten Baugrundstücke über Einzelversickerungsanlagen erfolgen. Für diese Anlagen ist jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen und mit der Bauanzeige bzw. dem Bauantrag nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird mangels ausreichender Möglichkeiten zur Versickerung über die belebte Bodenschicht und zum Schutz des Grundwassers im Betriebs- und im Störfall über die Mischwasserkanalisation in der Gartenstraße zur Kläranlage geleitet.

2.3.3 Einsatz regenerativer Energien

Auf die Anregung des Rhein-Sieg-Kreis hin wurden die Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen und den Einsatz von erneuerbaren Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet geprüft.

Auf Grund der geringen Größe des Plangebietes mit lediglich fünf Wohneinheiten ist die planungsrechtliche Vorgabe gemeinsamer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht sinnvoll bzw. angemessen. Da die Baustruktur bereits durch die umgebenden Gebäude und den Grundstückszuschnitt weitgehend vorgegeben ist, lässt sich die Ausrichtung der Gebäude nicht optimaler einrichten.

⁴ Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Bauleitplanung der Stadt Bornheim „Gartenstraße“, Geotechnisches Büro Dr. Leischner GmbH vom 16.09.2010

Für die Energieeffizienz der Einzelbauvorhaben gelten die Rahmenbedingungen, die sich aus der EnEV 2009 bzw. deren für 2012 geplanten Verschärfung einerseits und der Förderkulisse insbesondere durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) andererseits ergeben. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen stehen verschiedene Systeme im Wettbewerb. Da dieser Wettbewerb wesentlicher Antrieb für die Weiterentwicklung der vergleichsweise jungen Systeme und Produkte ist, soll auf der Ebene der Bauleitplanung nicht zu Gunsten oder zum Nachteil einer bestimmten Energienutzung eingegriffen werden.

2.3.4 Richtfunktrasse

Über die geplanten Baugrundstücke verläuft eine Richtfunkstrecke. Da die geplante Bebauung weit unterhalb von 20 m Bauhöhe bleibt, ergeben sich keine wechselseitigen Einflüsse oder nachteilige Auswirkungen. Die Trasse ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

2.4 Erschließung

2.4.1 Äußere Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die *Gartenstraße* und *Vorgebirgsstraße* an die Elbestraße (L 300). Die *Gartenstraße* soll künftig auf 8,05 ausgebaut werden, daher wird ein Teil der privaten Grundstücksflächen (ca. 0,75 m) im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die bei vier Wohngebäuden mit insgesamt maximal fünf Wohneinheiten zu erwartende Verkehrsmenge kann in der morgendlichen Spitzenstunde problemlos durch das vorhandene Straßennetz aufgenommen werden.

2.4.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung des Plangebietes soll durch eine 4,50 m breite Straße auf privatem Grund entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze erfolgen. Eine Wendeanlage ist nicht vorgesehen. Durch die Zufahrtsflächen der am Kopf der Straße zu errichtenden Garagenanlage ist jedoch ein Wenden für Pkw möglich.

Das geringe Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen insgesamt geringen verkehrlichen Ansprüche an den Verkehrsraum erlauben es die Privatstraße nach dem Mischungsprinzip zu entwerfen, d.h. Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge können ohne bauliche Trennung und räumliche Zuordnung die Verkehrsflächen gemeinsam benutzen.

Für die private Verkehrsfläche wird im Textteil unter 4.1 eine maximale Höhenlage der Oberkante mit 57,50 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht der Höhe der Elbestraße im Bereich des Plangebiets. An der *Gartenstraße*, die geringfügig niedriger liegt, ist die Ausbauhöhe durch den Anschluss an die bestehende Verkehrsfläche vorgegeben. Die Ausbauhöhe wird als Obergrenze festgesetzt, weil die Verkehrsfläche zur Herstellung des für die Straßenentwässerung notwendigen Längsgefälles variiert werden muss.

Da das Wenden eines dreiachsigen Müllfahrzeuges im Plangebiet nicht möglich ist, wird an der Einmündung in das Gebiet ein Müllsammelplatz für den Abfuhrtag festgesetzt, von dem

die Müllabfuhr den gesamten Müll der Bewohner des Plangebietes zentral abholt. Der Mülltonnenplatz ist für 5 x 2 Tonnen à 240 l ausreichend bemessen.

2.4.3 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird innerhalb einer Garagen-Gemeinschaftsanlage untergebracht. Nach den Empfehlungen der EAR 05 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) ist pro Wohneinheit 1 Stellplatz auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Im Bebauungsplan wird wegen des im Planungsraum üblichen Bedarfs ein Nachweis von zwei Stellplätzen je Wohneinheit berücksichtigt. Die Stellplätze können als Garagen, Carports oder als Parkplatz hergestellt werden. Die Herstellung einer Lärmschutzwand entweder durch Garagenwände oder Mauern muss allerdings gewährleistet bleiben (siehe Kap. 2.2.4).

Für Besucher ist in der Regel ein Stellplatz pro 3-5 Wohneinheiten ausreichend. Innerhalb des Plangebiets sind am Ende der Stichstraße zwei Besucherstellplätze nachgewiesen.

2.4.4 ÖPNV

Die neuen Bauflächen liegen rund 300 m vom Haltepunkt der Stadtbahn Linie 16, Bad Godesberg–Köln Hbf–Niehl. Ein P+R sowie ein B+R sind vorhanden. Zwei Buslinien fahren nach Ückesdorf und Sechtem Bf. Damit ist das Plangebiet optimal an den ÖPNV angebunden.

2.4.5 Pflanzgebote

Mit dem städtebaulichen Entwurf sollen neben den Gebäuden und Nebenanlagen auch die Grundstrukturen der freiraumplanerischen Maßnahmen festgelegt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern. Jeder Hausgarten bietet auch bei der gegebenen Größe die Möglichkeit zur Anpflanzung eines Baumes sowie eines Heckenstreifens an der rückwärtigen Grundstücksgrenze. Während die Lage des Heckenstreifens eindeutig bestimmt wird, kann der Standort des Baumes frei gewählt werden. Mit diesen Maßnahmen wird eine Durchgrünung des Plangebiets in den Hausgärten erreicht, die sowohl dem Naturhaushalt als auch dem Ortsbild zu Gute kommen.

Zur Gestaltung der Erschließungsanlage wird im Bereich der Stichstraße, zwischen den Besucherstellplätzen und den Gemeinschaftsstellplätzen die Anpflanzung eines Straßenbaums bestimmt.

Mit der festgesetzten extensiven Begrünung der Garagendächer wird zum einen der Entzug vegetationsfähiger Fläche begrenzt und zum anderen der Abfluss des Niederschlagswassers verzögert, was teilweise den Eingriff in den Bodens ausgleicht.

Die zum Lärmschutz notwendigen baulichen Anlagen sind zu begrünen, um ihr Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild zu verbessern.

Die festgesetzten Maßnahmen mindern den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft sowie Klima.

2.5 Gestalterische Festsetzungen

Zur äußeren Gestaltung werden Festsetzungen für die Dächer, Dachaufbauten und die Einfriedungen getroffen, um einen gestalterischen Grundkonsens für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung zu sichern.

Da in Hersel geneigte Dachflächen mit anthrazitfarbenen Eindeckungsmaterialien, neben vereinzelten rotbraunen Dächern bestimmend für das Ortsbild sind, werden andersfarbige Dacheindeckungen ausgeschlossen. Für die Nutzung von regenerativen Energien sollen Ausnahmen zugelassen werden können.

Zur Optimierung des Einsatzes regenerativer Energien sind bei den festgesetzten Satteldächern nur Dachneigungen von mindestens 30° und maximal 40° zulässig.

Wegen Ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den öffentlichen Raum werden Einfriedungen in ihrer maximalen Höhe und Ausführung geregelt. Einfriedungen sind nur als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. In den Vorgartenbereichen (= Bereich zwischen der straßenzugewandten Fassade und der Straßenbegrenzungslinie) sind darüber hinaus offen gestaltete Zäune bis zu 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen, um einen Sichtschutz zu den Nachbargrundstücken zu erhalten.

3 Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1 Kosten der Verwirklichung

Die Antragsteller sind bereit und in der Lage, die notwendigen privaten Erschließungsanlagen auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Sie verpflichten sich weiter, alle Kosten des Bauleitplanverfahrens zu übernehmen. Die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Ausbau der Gartenstraße) bleibt als beitragsfähiger Aufwand bei der Stadt Bornheim.

3.2 Flächenbilanz

Von der rund 2.150 m² großen Fläche des Plangebietes werden nach dem Entwurf des Bebauungsplanes ca. 330 m² für die Erschließung (privat und öffentlich) und ca. 135 m² als Gemeinschaftsfläche (Garagen und Fläche für Müllbehälter) benötigt. Nach Abzug der privaten Grünfläche an der *Elbestraße* mit 55 m² verbleiben für die Baugrundstücke rund. 1.630 m².

3.3 Städtebauliche Auswirkungen

Mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes erfährt der bestehende Siedlungsbereich einen Lückenschluss im Bereich der heutigen Brache. Die vorhandene Baustruktur wird aufgenommen und im Maß der baulichen Nutzung an die bestehende Nachbarbebauung angepasst. Aufgrund dessen und der Kleinteiligkeit des Baugebiets sind auch keine Beeinträchtigungen des Stadtbildes gegeben. Im Gegenteil wird das Siedlungsgefüge durch Bebauung der hier wie in der Umgebung noch vorhandenen Baulücken geschlossen.

Die Belastungen durch Verkehr sind für die bestehenden Wohngebiete durch die geringe Zahl der zulässigen Wohneinheiten und den schnellen Anschluss an die klassifizierte Straße unerheblich.

3.4 Voraussichtliche Umweltfolgen

Das Baugesetzbuch sieht im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB Berücksichtigung finden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im nachfolgenden bewertet.

Schutzgut Mensch

Mit der Realisierung der Wohngebäude ist zunächst während der Bauphase eine Belastung des Plangebietes und seiner Umgebung durch Baulärm und Staub zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten reduziert sich diese Belastung im Wesentlichen auf den durch An- und Abfahrt verursachten Verkehrslärm sowie die mit dem Wohnen und der Gartennutzung üblicherweise verbundenen Geräusche. Alle diese Auswirkungen entsprechen denen der Nachbarschaft. Geräuscheinwirkungen der südlich gelegenen Mischbebauung an der *Vorbergstraße* werden durch die Stellung der bestehenden Gebäude weitestgehend abgeschirmt.

Hingegen unterliegt das Plangebiet permanent auch den Geräuscheinwirkungen des Verkehrsaufkommens auf der L 300. Nach der Umgebungslärm-Kartierung NRW⁵ ist das Plangebiet durch den Straßenverkehr/24h mit 65-75 dB(A) vorbelastet. Zur Feststellung der Schallausbreitung im Plangebiet wurde ein Schallschutzgutachten erstellt (siehe Kap. 2.2.4). Von den Lärmimmissionen sind insbesondere die der Landesstraße am nächsten gelegenen Baukörper betroffen. Das Ergebnis des Gutachtens zeigt, dass der Aufenthalt im Freibereich tagsüber bei Errichtung einer mindestens 2,20 m hohen Lärmschutzanlage verträglich sichergestellt werden kann, nachts werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Wohngebiet (45 dB(A)) im nordwestlichen Teilbereich jedoch bis auf 50-55 dB(A) überschritten. Da ein Aufenthalt zur Nachtzeit in den Gärten jedoch nicht üblich ist, kann diese Überschreitung akzeptiert werden.

Der ruhige Aufenthalt in den Obergeschossen kann durch bautechnische Maßnahmen gewährleistet werden. Im Bebauungsplan wurden die Empfehlungen zur Konfliktbewältigung aus dem Gutachten in den textlichen Festsetzungen und durch zeichnerische Darstellungen von Lärmpegelbereichen umgesetzt. Damit können gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit nicht gegeben sind.

Die Gesundheit beeinträchtigende Altstandorte oder Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Belastungen der Luft sind im Plangebiet nicht bekannt.

Hinweise auf Kampfmittel liegen der Bezirksregierung Düsseldorf nicht vor. Erdarbeiten sind allerdings sofort einzustellen, sofern beim Bau des Baugebiets wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden.

Schutzgut Tier und Pflanzen

Bei der Fläche handelt es sich um ein intensiv genutztes Grünland ohne nennenswerte zusätzliche Vegetation. Lediglich entlang der *Elbestraße* ist innerhalb der Grundstücksflächen eine hohe Schnitthecke im Bestand. Diese kann voraussichtlich aufgrund der Baumaßnahmen zur Herstellung der Lärmschutzwand bzw. der Garagen nicht erhalten werden. Als Er-

⁵ <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/laerm/viewer.htm>

satz ist die Fläche zwischen der Landesstraße und der Lärmschutzmaßnahme gärtnerisch anzulegen, die Wandflächen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Im Übrigen wird das Wohngebiet durch die üblicherweise gärtnerisch angelegten Freiflächen und den im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgeboten mit Hecken- und Gehölzstrukturen angereichert werden.

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist die Fläche aufgrund der bisherigen Nutzung von geringer Bedeutung. Verbundstrukturen, in denen die Fläche des Plangebiets eine Bedeutung als Trittstein erlangen könnte, bestehen nicht. Umliegende Bebauung und die angrenzende stark befahrbare Landesstraße bewirken eine Insellage. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Natura-2000-Gebiete sind in einem Umkreis von 600 m nicht vorhanden.

Damit verbleiben keine erheblichen Eingriffe in Bezug auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt.

Schutzgut Boden

Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Niederterrasse der Köln-Bonner Rheinebene. Die Niederterrasse liegt im Bereich von 47 bis 60 m ü.NHN. Der Untergrund besteht aus bis zu 30 m mächtigen Kies- und Sandablagerungen und trägt eine oft mehrere Meter dicke Lehm-schicht.⁶ Ausgangsmaterial für die Bodenentwicklung sind die Hochflutsande der Niederterrasse. Die daraus entstandenen Braunerden bestehen aus lehmigen Sanden, haben eine geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit und eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Die Braunerden sind weit verbreitet und besitzen durchschnittliche Standorteigenschaften. Sie sind keine potentiellen Standorte seltener Pflanzengesellschaften.

Die Bonität der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Böden liegt mit Bodenzahlen von 35 bis 60 im mittleren Bereich. Auch sind die Böden im Plangebiet aufgrund ihrer Insellage und Kleinflächigkeit ohne Bedeutung für die Produktionsfunktion und aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung sowie der durchschnittlichen Standorteigenschaften für die Lebensraumfunktion nur von geringer Bedeutung. Allerdings geht mit der Errichtung baulicher Anlagen im Allgemeinen die Bodenfunktionen verloren.

Von der rund 2.150 m² großen Fläche des neuen Baugebietes können nach Umsetzung des Bebauungsplanes entsprechend dem vorgestellten Entwurf ca. 1.080 m², d.h. 50 % durch Gebäudeflächen, Nebenanlagen, Straßen und Garagen versiegelt werden. Hier wird insbesondere in die Regelungsfunktion der Böden im Wasserhaushalt eingegriffen. Durch Beschränkung der zulässigen baulichen Anlagen sowie durch Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung können Teile des mit den Vorhaben verbundenen Eingriffs vermieden bzw. gemindert werden. Innerhalb des Plangebiets erfolgt ein Ausgleich weiterer Teile des Eingriffs durch die festgesetzten Pflanzmaßnahmen in den Privatgärten und entlang der Lärmschutzanlage.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Kiese und Sande der Rheinterrassen sind durch ihren hohen Anteil an Poren ausgedehnte Grundwasserspeicher. Durch die geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit und hohe Wasserdurchlässigkeit der Böden ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers hoch, ebenso die Grundwasserneubildungsrate. Für den Wasserhaushalt ist das Plangebiet von mittlerer Bedeutung.

⁶ Quelle: Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Wasserschutzzone III B des WBV Wesseling-Urfeld. Sofern die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzonenverordnung Urfeld beachtet werden, ist aufgrund der Bebauung mit Wohngebäuden nicht mit einem Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu rechnen. Ein Hinweis auf die Verordnung ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Der mittlere Flurabstand zum Grundwasser beträgt rund 13,5 m und unterschreitet 9,50 m auch bei Höchstständen nicht⁷. Durch die Bebauung und die Anlage der Erschließung geht Versickerungsfläche verloren. Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet III B dürfen befahrbare Flächen auch nicht wasserdurchlässig befestigt werden, so dass hierzu auch keine weiteren eingriffsminimierenden Festsetzungen getroffen werden können. Bei Verminderung der Versiegelung im Plangebiet durch die reduzierte GRZ von 0,3 und die Versickerung des Niederschlagswassers der Baugrundstücke verbleiben jedoch insgesamt nur noch geringe Eingriffe in den Wasserhaushalt.

Schutzgut Klima/Luft

Die über weiten offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Strahlungsnächten entstehende Kaltluft dürfte das Plangebiet auf Grund der geringen Reliefenergie und der vorhandenen Strömungswiderstände aus Bebauungsbestand und Bewuchs nicht erreichen. Dem zufolge befindet sich das Gebiet innerhalb der lokalen Wärmeinsel des Siedlungsbereiches. Da Hersel durch seine dörfliche Struktur nicht zu den thermisch belasteten Gebieten zählt ist die bioklimatische Bedeutung des Plangebiets nur gering, so dass der Verlust an Lokalklimatische Funktion nicht erheblich ist.

Das Plangebiet liegt direkt an der stark befahrenen L 300, so dass Abgase, die auf das Plangebiet einwirken, nicht generell ausgeschlossen werden können. Dies betrifft jedoch alle an der L 300 gelegenen Baugrundstücke, so dass auch hier nicht von einer besonderen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Erkenntnisse über Bodendenkmäler liegen derzeit nicht vor. Ein Hinweis auf die Informationspflicht bei Bodenfunden ist in die Planzeichnung aufgenommen,

Zusammenfassende Bewertung

Mit der Realisierung des Wohngebiets sind zwar Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden, aber diese sind nicht erheblich. Auch aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltfolgen erkennbar. Verminderungsmaßnahmen sind im ausreichenden Maße durch die Einschränkung des Versiegelungsgrades, der Festsetzungen zu den Pflanzgeboten und zur Versickerung sowie durch Festsetzung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Nicht bewältigte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Planung nach dem Stand der derzeitigen Erkenntnisse nicht verbunden. Eingriffe die nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können, werden auf externen Flächen (siehe Kap. 3.5) kompensiert.

⁷ Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Bauleitplanung der Stadt Bornheim „Gartenstraße“, Geotechnisches Büro Dr. Leischner GmbH vom 16.09.2010

3.5 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Bauflächen im Plangebiet erstrecken sich auf einen bisher unbebauten Teil des bestehenden Siedlungsbereiches. Eingriffe, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, gelten grundsätzlich als nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Stadt Bornheim strebt jedoch eine Vollkompensation der Eingriffe an.

Der Eingriff durch die Doppelhausbebauung unmittelbar an der *Gartenstraße* ist bereits heute zulässig und wird durch den Bebauungsplan lediglich festgeschrieben. Daher wurde bei der Bilanzierung des Eingriffs (siehe Anhang 4.1) das Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) als Ausgangszustand zugrunde gelegt. Als Biotopbestand wurde ein Biotopwert von 3.640 Punkten ermittelt.

Nach Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs in Natur und Landschaft errechnet sich ein Biotopwert von 2.384 Punkten. Dies ergibt ein Ausgleichsdefizit von 1.256 Biotopwertpunkten. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt ortsnahe über das Ökokonto der Stadt Bornheim auf einer Maßnahmenfläche in der Rheinaue (Gemarkung Hersel, Flur 10). Bei einem Aufwertungspotential von 4 Wertpunkten im Bereich der externen Ausgleichsfläche kann der erforderliche Flächenumfang von 314 m² ermittelt werden. Daraus wird von der Stadt Bornheim eine Ausgleichszahlung ermittelt, die 15 €/ m² Ausgleichsfläche betragen wird. Bis zum Satzungsbeschluss wird hierzu ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Bornheim und dem Vorhabenträger (als Vertreter der Eigentümer) abgeschlossen.

3.6 Auflistung verwendeter Gutachten

- KRAMER Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HE05 "Gartenstraße" der Stadt Bornheim, Bericht Nr. 09 02 020/01 (20.07.2009)
- GEOTECHNISCHES BÜRO DR: LEISCHNER GmbH, Bonn: Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Bauleitplanung der Stadt Bornheim "Gartenstraße" (16.09.2010)

DIN-Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth- Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

4 Anhang

4.1 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW 2008

Bauvorhaben Bornheim Gartenstraße

Gemarkung Hersel, Flur 13, Nr. 588, 591 sowie jeweils teilweise Nr. 8/2 und 329

	Code	Punkte/m ² Grundwert A	Größe in m ²	Biotopwert- punkte ges.
Bestand (Art und Maß der näheren Umgebung)				
Versiegelung	1.1	0	330	0
Zier- und Nutzgarten, strukturarm	4.3	2	330	660
Rasen	4.5	2	1.490	2.980
Summe Eingriffsflächen				2.150 3.640

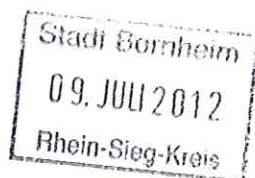
	Code	Punkte/m ² Grundwert P	Größe in m ²	Biotopwert- punkte ges.
Planung				
Versiegelung Verkehrsflächen	1.1	0	331	0
Gemeinschaftsanlagen (PKW-Stellfläche, Müllplatz)	1.1	0	135	0
Extensive Dachbegrünung Garagendächer	4.1	0,5	156	78
Versiegelung Wohngebietsfläche (GRZ 0,3+ je max. 30m ² Nebenanlagen pro Grundstück)	1.1	0	615	0
Zier- und Nutzgarten	4.3	2	780	1.560
Hecke 2-zeilig	7.2	5	78	390
Pflanzstreifen Lärmschutzwand 2,2 m hoch (Klettergehölze, Sträucher)	2.3	4	55	219
Einzelbaum, lebensraumtypisch (Baumbeet PKW-Stellplätze) *	7.4	7	20	137
Summe Planung				2.150 2.384

* Wert geht in Punkt- jedoch nicht in Flächenbilanz ein

Ausgleichsbedarf	1.256
-------------------------	--------------

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Amt 61 : Planung

Abtl. 61.2 : Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

18/2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
29.05.2012 61 26 01 – He 05

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
04.07.2012

Bebauungsplan Nr. He 05 in der Ortschaft Hersel
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

124/316

Zum vor bezeichneten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft

Da das Plangebiet in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Urfeld liegt, ist der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone –nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis- nur unter versiegelten Flächen zulässig.

Natur- und Landschaftsschutz

Im Hinblick auf die notwendige Beseitigung von Gehölzen sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten.

Im Auftrag

B. Klüser

Bongartz, Monika

Von: Michel, Laura
Gesendet: Donnerstag, 28. Juni 2012 09:42
An: Bongartz, Monika
Betreff: WG: Bebauungsplan He 05 im Stadtteil Hersel

Laura Michel
Technische Angestellte
Stadt Bornheim - Der Bürgermeister-
Geschäftsbereich 7.1 Stadtplanung

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel: (02222) 945-250
Fax: (02222) 945-126
e-mail: laura.michel@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: "Schürmann, Detlev" [<mailto:Detlev.Schuermann@polizei.nrw.de>]
Gesendet: Donnerstag, 28. Juni 2012 09:33
An: Michel, Laura
Cc: Behnke, Walter; Schmitz, Josef; F Bonn GE PI2 FüSt; "Kübbeler, Bernhard"
Betreff: Bebauungsplan He 05 im Stadtteil Hersel

Sehr geehrte Frau Michel,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen mein Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen
Detlev Schürmann M.A.
Kriminalhauptkommissar

Fachbereich „Städtebauliche Kriminalprävention“
Polizeipräsidium Bonn, Dir.K./KI1/Kriminalkommissariat
Kriminalprävention/Opferschutz,
53227 Bonn, Königswinterer Straße 500 - Tel.: 0228/157640 - Fax: 0228/151230
mailto: Detlev.Schuermann@polizei.nrw.de

Diese Information ist für den Gebrauch durch die Person oder die Firma/Organisation bestimmt, die in der Empfängeradresse benannt sind. Wenn Sie nicht der angegebene Empfänger sind, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass Weitergabe, Kopieren, Verteilung oder Nutzung des Inhalts dieser Email-Übertragung unzulässig ist. Falls Sie diese Email irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie den Absender bitte unverzüglich telefonisch oder durch eine Email.

125/316

Polizeipräsidium Bonn



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Stadt Bornheim
Fachbereich 7 - Stadtplanung
z. H. Frau Michel
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

28.06.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
DirK/KI1/KK KP/O

KKH Schürmann M.A.
Polizeipräsidium Bonn

Zimmer: 0.139
Telefon: 0228 15-7640
Telefax: 0228/15-1230
Detlev.Schuermann@
E-Mail: Polizei.NRW.de

Bebauungsplan He 05 im Stadtteil Hersel

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Michel,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB teile ich mit, dass Belange städtebaulicher Kriminalprävention bei der Begründung zum Bebauungsplan He 05 bereits berücksichtigt wurden.

Begrüßt wird die kleinteilige Baulandentwicklung mit 5 Wohneinheiten, die über eine Stichstraße erschlossen wird. Diese Maßnahme beugt Anonymität vor und hilft soziale Kontrolle zu generieren. Unbekannte Personen fallen auf.

Der Vorteil von den quer zur Fahrbahn geplanten Parkplätzen besteht darin, dass ein potentieller Täter um die Kraftfahrzeuge herum- bzw. zwischen ihnen hindurchgehen muss. Dieses Verhalten ist auffällig und erhöht das Entdeckungsrisiko bei einem Kraftfahrzeugdelikt. Bei der Ausgestaltung der Besucherparkplätze sollte für freie Sicht (Bepflanzung) und ausreichende Beleuchtung gesorgt werden, da sich ansonsten Personen verstecken können.

Kriminalpräventiv wirkt sich auch die Festsetzung „Verkehrsberuhigter Bereich“ aus, da mit abnehmender Geschwindigkeit die Wahrnehmungsfähigkeit in Bezug auf das Umfeld steigt. Diesen Umstand bitte ich bei dem Ausbau der Stichstraße als Erschließungsstraße zu prüfen.

Die Begrenzung der Einfriedungen in Form von Stabgitter- und Metalldrahtzäunen bis zu einer Höhe von 1,20 m unterstützt unsere Forderung nach Übersichtlichkeit, um Angriffe auf uneinsehbare Hausbereiche zu vermeiden. Wünschenswert wäre diese Begrenzung auch für die Zulassung der Schnitthecken als grüne Einfassungen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn
Telefon: 0228 - 15-0
Telefax: 0228 - 15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 66, 68
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Bankverbindung:
Landeskasse Köln
Konto: 96 560
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED

126/316

Seite 2 von 2

i. A.

Phinman

Checkliste zur Gestaltung von Ein-/Mehrfamilienhäusern¹

1. Eingangsbereich

- ☐ Eingangstüren sollten aus Klarglas bestehen.
- ☐ Säulen und Verwinkelungen im Eingangsbereich vermeiden.
- ☐ Beleuchtungskörper sollten aus vandalismusresistenten Materialien bestehen.
- ☐ Innenbeleuchtung des Flures sollte im Eingangsbereich schaltbar sein.
- ☐ Gut beleuchtete Lichtschalter, ausreichend lange Zeitintervalle des Flurlichtes sind einzuplanen.
- ☐ Die Zugänge zu Fahrstühlen, Treppenhäusern, Keller- und Nebengebäuden sollten übersichtlich gestaltet, die Installierung einer Schließanlage bei Mehrfamilienhäusern eingeplant werden.
- ☐ Installierung einer Gegensprechanlage mit Videoüberwachung.
- ☐ Briefkastenanlage sollte von außen zu beschicken sein.
- ☐ Flure sollten kurz, ausreichend breit und überschaubar sein ...
- ☐ Flure sollten möglichst Tageslichteinfall haben und hell gestrichen sein.

2. Keller

- ☐ Kellerräume sollten nicht verwinkelt und zu schmal angelegt sein.
- ☐ Kellerfenster sind mit Eisenstäben oder Gittern zu sichern.
- ☐ Kellerabgangstüren mit geprüften Türschlössern ausstatten.
- ☐ Verzicht auf eine automatisch ausschaltende Lichtanlage.
- ☐ Ausreichende Anzahl von Lichtschaltern, die gut beleuchtet sind, einplanen.

3. Gemeinschaftsräume

- ☐ Teure Einrichtungsgegenstände gegen unbefugte Benutzung sichern.
- ☐ Bei der Beleuchtung auf vandalismusresistente Materialien achten.

4. Fahrstühle

- ☐ Geeignete Gestaltung von Fahrstühlen, insbesondere Ganzglaskonstruktionen, die von allen Seiten einsehbar sind.
- ☐ Verzicht auf Nischen und Ecken in den Fluren vor den Aufzugstüren.
- ☐ Vandalismusresistente Beleuchtungskörper verwenden und den Innenraum mit mustergewalzten Edelstahlblechen auskleiden.
- ☐ Kurze Fahrtzeiten des Aufzuges berücksichtigen.
- ☐ Bedienungstafel aus Nirosta-Stahl mit vandalismusresistenten Bedienungsknöpfen einbauen.

5. Balkone, Terrassen und Fassaden

- ☐ Das Blattwerk von Bäumen sollte in der Nähe eines Hauses die Höhe von 2 Meter nicht übersteigen.
- ☐ Rankgerüste sollten möglichst nur an solchen Fassaden angebracht sein, die keine Fenster oder Balkone besitzen.
- ☐ Pflanzen sollten keinen Sichtschutz für potentielle Täter bieten.
- ☐ Hausfassaden mit einer graffitiabweisenden Oberfläche behandeln, verbunden mit ausreichender Beleuchtung und Bewegungsmeldern.

6. Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

☐ SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

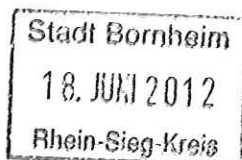
Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter: Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de

¹ Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtentwicklung
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Cv 18/6

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(216/12)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.06.2012

**Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 29.05.2012; Az: 61 26 01-He 05**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Von einer direkten Anbindung an die L 300 ist abzusehen. Die verkehrliche Erschließung ist rückwärtig vorzunehmen. Bei der lt. Planzeichnung erkennbaren fußläufigen Anbindung (evtl. für Radfahrer benutzbare Verbindung) zum parallelen Rad-/ Gehweg der L 300 ist ein Drängelgitter o. ä. zur Abgrenzung zur Landesstraße vorzusehen.

Bauliche Anlagen sind erst in einer Entfernung von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand gestattet. Diese Forderung resultiert aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 300 gem. § 25 StrWG innerhalb der Anbaubeschränkungszone. An klassifizierte Straßen angrenzende Bauvorhaben (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedungen oder Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.

In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen ist § 28 StrWG i. V. m. § 25 StrWG zu beachten (Werbeverbotszone). Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen An-

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: BIC:
Steuernummer: 319/5972/0701

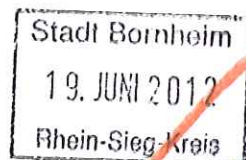
Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

130/316

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

14. Juni 2012

Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 29. Mai 2012

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Schließung vorhandener Baulücken, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht wesentlich verändern. Aus Ihren Unterlagen entnehmen wir, dass zu den neuen Objekten ein 4,50 m breiter Privatweg führen soll. Im Einmündungsbereich der Privatstraße, Ecke Gartenstraße ist ein Abfallsammelplatz eingeplant. Bitte berücksichtigen Sie, dass am vorgesehenen Abfuhrtag auch mehrere Abfallarten z.B. Bio-, Restmüll- und die Wertstofftonne bereitgestellt werden müssen.

Es könnten allerdings Abfuhrprobleme während der Baumaßnahme auftreten. Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, wäre es von Vorteil, wenn unser Unternehmen in Kenntnis gesetzt wird.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

131/316

Amtsgericht
Siegburg HRB 9211
Geschäftsführung
Ludgera Decking

Geschäftssitz
Josef-Kitz-Straße 5
53840 Troisdorf
Tel. 02241 3060
Fax 02241 306374

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 121 50 43
Steuernummer
220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Gerne sind wir bereit vor Fertigstellung der Planung, Sie zu einem persönlichen Gespräch zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen


Sascha van Keeken


i. A. 9
Ralf Mundorf

An die
Stadt Bornheim
7-Stadtplanung und Grundstücksneuordnung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Frank Bonn
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-169
E-Mail: bonn@regionalgas.de
Zeichen: T-P Bo
Datum: 21. Juni 2012



Cr26/6

Bebauungsplan HE 05 in der Ortschaft Bornheim-Hersel
Bezug: Ihr Schreiben 61 26 01 – He 05 vom 29.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschten Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, des Wasser- und des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim:

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes He 05 in der Ortschaft Bornheim-Hersel, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Erdgasversorgungsnetz - den Bedürfnissen entsprechend - von der Gartenstraße aus erweitert werden.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans beschreibt die Verkehrsfläche als Privatweg. Im weiteren Verfahren sind Angaben über die Eigentumsverhältnisse und eine eventuell geplante dingliche Sicherung der Leitungsanlagen sicherlich sinnvoll.

Wasserwerk der Stadt Bornheim:

Seitens des Wasserwerkes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes HE 05 in der Ortschaft Bornheim-Hersel, solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Trinkwasserversorgungsnetz - den Bedürfnissen entsprechend - von der Gartenstraße aus erweitert werden.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs werden, nach den Festsetzungen des B-Planes und nach DVGW-Arbeitsblatt W405, 48 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans beschreibt die Verkehrsfläche als Privatweg. Im weiteren Verfahren sind Angaben über die Eigentumsverhältnisse und etwaige geplante dingliche Sicherung der Leitungsanlagen sicherlich sinnvoll.

Abwasserwerk der Stadt Bornheim

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Die Fläche des Bebauungsplangebietes He 05 ist in der aktuellen Netzgenehmigung berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die bestehende Mischkanalisation in der Gartenstraße in Richtung Kläranlage Hersel erfolgen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

a. Zentrale öffentliche Versickerung innerhalb des Plangebietes

Es ist keine zentrale öffentliche Versickerungsanlage vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer

Es ist kein ortsnahe Gewässer vorhanden.

c. Dezentrale private Versickerung innerhalb des Plangebietes

Unbelastetes Niederschlagswasser nach § 2 Punkt 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld:

Das unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Privatgrundstücken zu versickern. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist einzuholen.

Der Grundstückseigentümer wird von der Überlassungspflicht für das unbelastete Niederschlagswasser freigestellt und ist danach für den Betrieb und die Unterhaltung der Versickerungsanlage selbst verantwortlich.

d. Es ist keine oder nur teilweise zentrale und dezentrale Versickerung und / oder kein Trennsystem möglich:

Gemäß hydrogeologischen Gutachten ist die Niederschlagswasserbeseitigung der Baugrundstücke über Einzelversickerungsanlagen möglich.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der neuen Verkehrsfläche kann über einen Anschluss an die bestehende Mischkanalisation in der Gartenstraße erfolgen.

5. Überflutungsbetrachtung

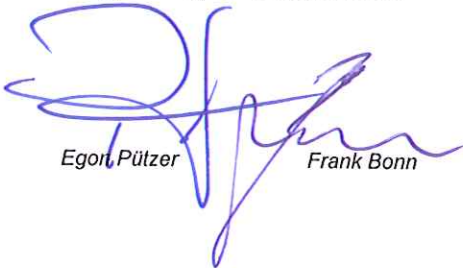
Zur Überflutungsbetrachtung bei Starkregenereignissen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort des Bebauungsplangebietes hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab.

6. Private Verkehrsfläche

Gemäß Gestaltungsplan zum Bebauungsplan He 05 ist die Verkehrsfläche als private Verkehrsfläche dargestellt. Informationen zum Eigentumsverhältnis der noch herzustellenden Entsorgungsleitungen sind nicht angegeben. Im weiteren Verfahren ist dies noch abzustimmen.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen


Egon Pützer Frank Bonn

Bongartz, Monika

Von: Kanngießer, Jörg [Joerg.Kanngiesser@unitymedia.de]

Gesendet: Donnerstag, 28. Juni 2012 13:57

An: Bongartz, Monika

Betreff: AW: BPL 05 He Hersel

Abstimmungsverfahren für Bebauungsplan in Hersel

Projekt-Nr.: Örtlichkeit:

BPL 05 He

Gartenstr

Unser Zeichen:

2012/0957

Sehr geehrte Frau Bongartz,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Unterlagen.

Im angegebenen Bereich des Bebauungsplan befinden sich keine Anlagen der Unitymedia NRW GmbH, gegen die o. g. Maßnahme (hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) bestehen keine Bedenken, eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind zur Zeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jörg Kanngießer
Wegesicherung
Network Operations&Technology

Unitymedia Group
Michael-Schumacher-Str.1
D 50170 Kerpen

Fon +49 (0) 22 73 605 44 12
Email Joerg.Kanngiesser@unitymedia.de

www.unitymedia.de



unitymedia

Unitymedia NRW GmbH
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 55984
Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender), Dr. Herbert Leifker

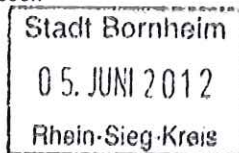
137/316

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 - He 05, Bongartz	29.05.2012	PLEdoc GmbH	67458	04.06.2012

**Bebauungsplan He 05 der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel
Lage: zwischen Gartenstraße, Vorgebirgsstraße und Elbestraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

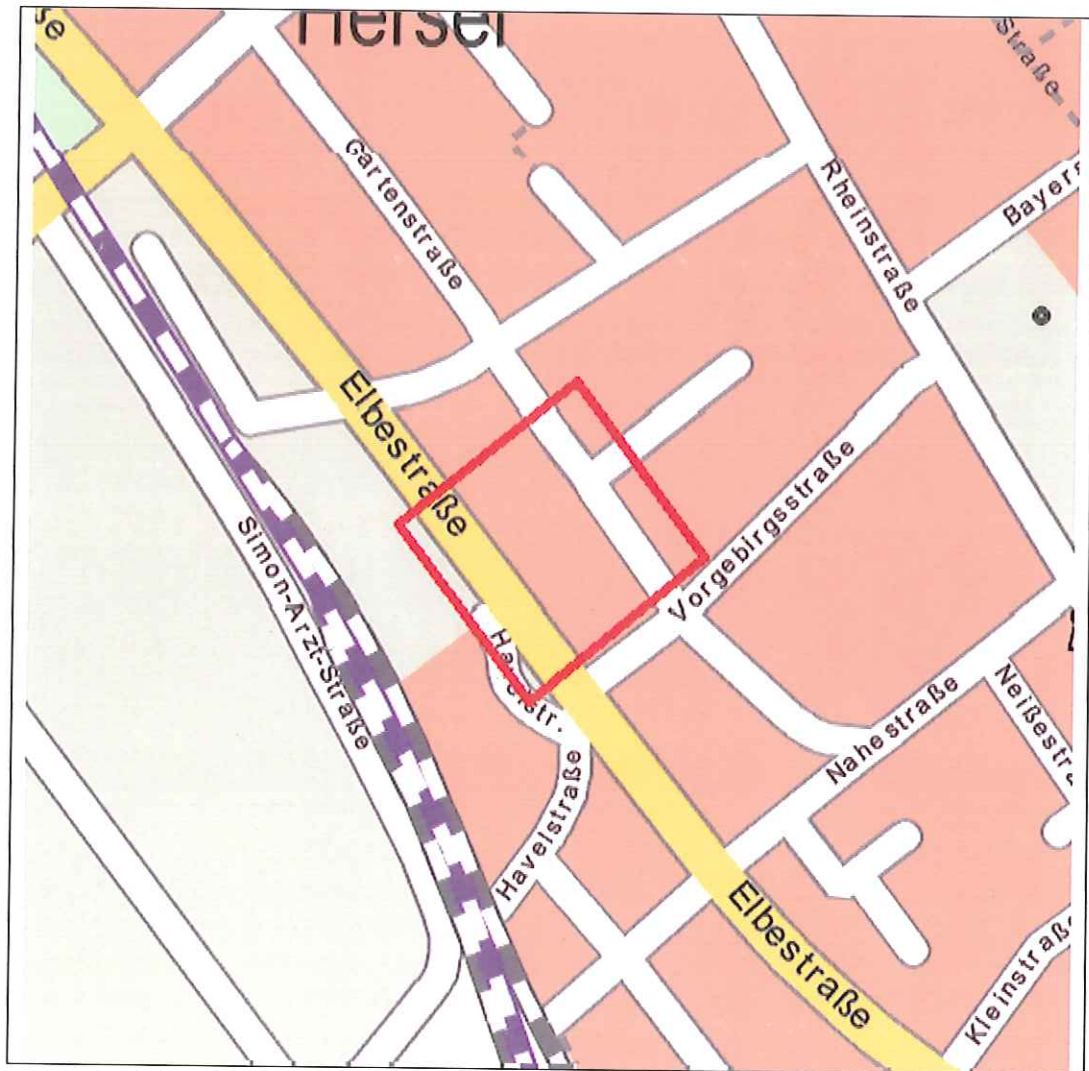
Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

i.A. Thomas Beck

Andree Bornemann

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 04.06.2012

139/316

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 - He 05	29.05.2012	E.ON Engineering GmbH	68246	11.06.2012

**Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel
Lage: Gartenstraße / Vorgebirgsstraße / Elbestraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

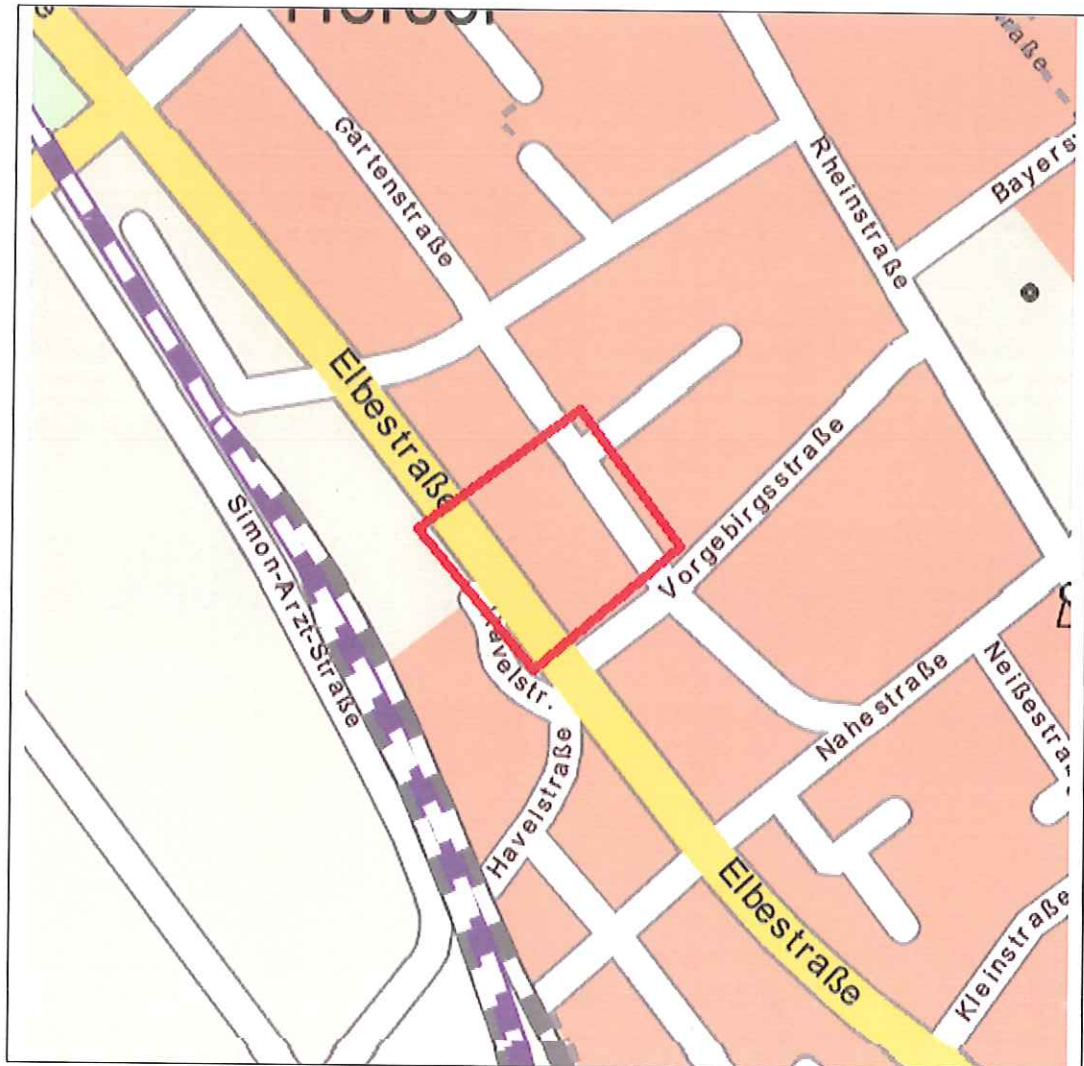
Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

i.A. Thomas Beck

Andree Bornemann

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 11.06.2012

141/316

Bongartz, Monika

Von: Netzbau-Anfrage [netzbau-anfrage@netcologne.de]
Gesendet: Dienstag, 5. Juni 2012 17:51
An: Bongartz, Monika
Betreff: [NDFM #95401] Bornheim-Hersel Gartenstr (Bebauungsplan He05, 61 26 01-He05)

Sehr geehrte Frau Bongartz,

auf dem von Bebauungsplan He05 beplanten Grundstück in der Gartenstraße in Bornheim-Hersel befinden sich keine Anlagen von NetCologne. Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort.

Mit freundlichen Grüßen,

Mario Hohensee

--

Mario Hohensee

NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9, 50829 Köln
Geschäftsführer: Dr. Hans Konle (Sprecher), Dipl. Ing. Karl-Heinz Zankel HRB 25580, AG Köln

142/316

Besuchszeiten:
 Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

BORNHEIM
 DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-
 transportgesellschaft mbH
 Postfach 50 17 40

50977 Köln

Eingegangen

54 JUNI 2012

RMR

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1-STADTPLANUNG

Frau Bongartz
 Zimmer: 405
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 261
 Telefax: 0 22 22 / 91995 - 261
 E-Mail: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

61 26 01 – He 05

Datum

29.05.2012

Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanes He 05 in der Ortschaft Hersel gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Bebauungsplangebiet liegt zwischen der Gartenstraße und der Elbestraße und umfasst die Flurstücke Gemarkung Hersel Flur 13 Nrn. 588, 591 sowie teilweise 8/2 und 329.

Der Bebauungsplanentwurf wird in der Zeit vom 08.06.2012 bis 09.07.2012 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Fachbereich 7 - Stadtplanung und Grundstücksneuordnung -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Beiliegend übersende
 und der textlichen Fe
 Darüber hinaus könn
 werden.

Diese Benachrichtigu

Sollte bis zum **09.07**
 dass Ihre Belange d

In Vertretung

(Schlar)
 Erster Beigeordneter

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen gerne auch per Mail an wegerecht@rmr-gmbh.de oder
 per Telefax an 02236-89133269

RMR Aktenzeichen:
 Nicht
 000583
 betroffen

143/316

Bongartz, Monika

Von: Peter Labonte [Peter.Labonte@WDR.DE]

Gesendet: Montag, 4. Juni 2012 15:42

An: Bongartz, Monika

Betreff: Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Bebauungspläne He 05 und He 32 der Stadt Bornheim hat der Westdeutsche Rundfunk keine Einwände.

Bitte beachten Sie:

Seit 2004 hat der Westdeutsche Rundfunk seine Fernsehsender von analoger Abstrahlung auf das unempfindlichere System DVB-T umgestellt.

Reflexionen von Hochhäusern und Hallen treten nun nicht mehr als Bildstörungen auf.

Der WDR sieht daher keine Notwendigkeit mehr, als Träger öffentlicher Belange von der Stadt Bornheim befragt zu werden und bittet um die Streichung aus der Behördenliste.

Freundliche Grüße

Peter Labonte
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN
Programmverbreitung
IPV & WAN

Tel: +49 (0) 221/220-1041
Fax: +49 (0) 221/220-771041
e-mail: Peter.Labonte@WDR.de

50667 Köln
Appellhofplatz 1
Archivhaus Raum 1253

144/316

Bongartz, Monika

Von: Born, Simone [Simone.Born@kabeldeutschland.de] im Auftrag von Planung_NE3_Trier
[Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de]

Gesendet: Mittwoch, 6. Juni 2012 15:46

An: Bongartz, Monika

Betreff: Stellungnahme S/16633/2012, Offenlage des Bebauungsplanes

Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadt Bornheim
z. Hd. Frau Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Referenz: 61 26 01 - HE 05

Unser Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S16633

Telefon: 06 51/14 57-2 31, Fax: 0 89/92 33 42-11 87, email: Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de

Datum: 06. Juni 2012

Hersel, Bebauungsplan He 05

Vorhabenart: Offenlage des Bebauungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.05.12.

Das BK-Verteilnetz des o.g. Ortes wird von der Unitymedia betrieben.

Bitte wenden Sie sich an:

Unitymedia KundenCenter Köln
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

Mit freundlichen Grüßen

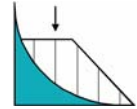
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter www.kabeldeutschland.com/de/info-com/pflichtangaben.html

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.



Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Bauleitplanung der Stadt Bornheim *„Gartenstraße“*

Auftraggeber: re-consulting immobilien & hausverwaltung
Herrn Ludwig Breyer
Am Fronhof 5
53913 Swisttal-Heimerzheim

Planung: Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft
Thomas-Mann-Straße 41
53111 Bonn

Auftrag Nr. / Zeichen: 7439/alfa

Datum: 16.09.2010

Inhalt

1	Situation	4
2	Geologie	4
3	Bodenaufschlüsse	5
4	Grundwasser	6
5	Ermittlung der Wasserdurchlässigkeit.....	7
6	Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ...	7
7	Bemessung.....	8
8	Bemessung.....	8
8.1	Haus 1	8
8.1.1	Ausgangswerte.....	8
8.1.2	Berechnung Mulde	9
8.1.3	Berechnung Rigole.....	10
8.2	Haus 2	10
8.2.1	Ausgangswerte.....	10
8.2.2	Berechnung Mulde	11
8.2.3	Berechnung Rigole.....	12
8.3	Haus 3	12
8.3.1	Ausgangswerte.....	12
8.3.2	Berechnung Mulde	14
8.3.3	Berechnung Rigole.....	14
9	Hinweise zur Ausführung.....	15
10	Schlussbemerkung	16

Dokumentation

Anlage	1	Lageplan
Anlage	2	Zeichenerklärung
Anlagen	3	Bohrprofile
Anlage	3.1	Bohrprofile KRB 1 und 2
Anlage	3.2	Bohrprofile KRB 3 bis 5
Anlage	4	Versickerungsversuche
Anlage	4.1	Offenes Bohrloch
Anlage	4.2	Open-End-Test
Anlage	4.2.1	Probe V2/2
Anlage	4.2.2	Proben V3/1 und 4/1

1 Situation

In Bornheim-Hersel sind von der Stadt Bornheim im Bereich der Gartenstraße in der Bauleitplanung drei Baugrundstücke ausgewiesen worden. Seitens der Stadt wird noch der Nachweis über die Möglichkeit zur Versickerung des Niederschlagswassers auf diesen Grundstücken gefordert.

Die Bauflächen liegen in einem Wohngebiet. Auf den Grundstücken befinden sich zurzeit Wiesenflächen und Kleingärten. Das Gelände ist weitgehend eben.

Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß Landeswassergesetz § 51 auf dem Grundstück versickert werden. Das Untersuchungsgrundstück liegt in der Wasserschutzzone III.

Unser Büro wurde mit der Durchführung einer hydrogeologischen Untersuchung und Begutachtung beauftragt.

2 Geologie

Regionalgeologisch liegt der Raum um Bornheim am westlichen Rand der Niederrheinischen Bucht, die mit Beginn des Miozäns bei gleichzeitiger Hebung der Nordeifel als Senkungsfeld in das Rheinische Schiefergebirge eingebrochen ist. In größeren Tiefen ist deshalb das devonische Grundgebirge zu erwarten. Die Niederrheinische Bucht enthält die mächtigen Sedimentfolgen der braunkohleführenden miozänen Formationen (Hauptflözgruppe) des Tertiärs, die sich überwiegend aus limnisch-fluviatilen Sanden, Kiesen und Tonen zusammensetzen, in die Braunkohlenflöze eingelagert sind. Im Hangenden der Braunkohlenformationen folgen die pliozänen Serien *Hauptkies*, *Rotton* und *Reuver*.

Über den tertiären Sedimenten treten die pleistozänen Flussablagerungen des Rheins in Form seiner Mittel- und Niederterrassen auf. Sie werden überwiegend aus gerundeten Kiesen und Sanden mit unterschiedlichen Anteilen an Schluff aufgebaut.

Überlagert werden die Terrassen im Bereich des Untersuchungsgebietes weiträumig von Löß, einem äolischen Sediment, das im Zuge der Verwitterung insbesondere in den oberen Horizonten entkalkt ist und in Lößlehm übergegangen ist.

Im Holozän ist es durch Flussaufschüttungen zur Bildung von Hochflutablagerungen gekommen. Diese bestehen überwiegend aus Schluff, Sand und Kies in wechselnder Zusammensetzung.

3 Bodenaufschlüsse

Zur Ermittlung der Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte im Bereich der drei möglichen Versickerungsanlagen wurden die Kleinrammbohrungen KRB 2, 3 und 4 mit Tiefen von ca. 3,0 m niedergebracht. Zur allgemeinen Bewertung des tieferen Untergrundes wurden darüber hinaus die beiden Kleinrammbohrungen KRB 1 und 5 durchgeführt, die bis in Tiefen von 5,20 m und 5,50 m abgeteuft wurden. Die Lage der Bohransatzpunkte ist im Lageplan auf Anlage 1 dargestellt.

Die Ergebnisse der Bodenaufschlüsse sind in Form von Bohrprofilen auf den Anlagen 3.1 und 3.2 höhenorientiert dargestellt. Als Höhenbezugspunkt diente der Kanaldeckel auf der Gartenstraße vor dem Haus-Nr. 19, der mit 0,00 m angenommen wurde. Die Zeichenerklärungen können der Anlage 2 entnommen werden.

Entsprechend den Bohrprofilen beginnt die Schichtenfolge mit Auffüllungsmaterial, das bei den Bohrungen KRB 1 und 2 im oberen Abschnitt aus einem gering schluffigen Sand besteht, der von einem gering sandigen Schluff mit Fremdbestandteilen in Form von Bauschutt, Ziegelbruch, Kohle, Schlacken, Plastik und organischen Bestandteilen unterlagert wird. Bei der Bohrung KRB 3 besteht die Auffüllung ausschließlich aus Schluff.

Die obersten 5 bis 30 cm enthalten organische Bestandteile infolge der Nutzung als Vegetationszone.

In den Bohrungen KRB 4 und 5 wurden eine Mutterbodenüberdeckung von 50 und 60 cm festgestellt. Hierbei handelt es sich um die landwirtschaftlich

genutzte Oberbodenzone, in die geringe Anteile an Beton und Ziegelbruch eingearbeitet wurden.

Unter dem Mutterboden beziehungsweise der Auffüllung folgt Schluff und Feinsand in Wechsellagerung mit einem mehr oder weniger schluffigen Mittel- und Feinsand, der den Hochflutsedimenten des Rheins zuzuordnen ist. Im Bereich der Bohrung KRB 1 wurde dieser Horizont vollständig durch die Auffüllung ersetzt. In den Bohrungen KRB 2 bis 5 reicht er bis in Tiefen zwischen 2,35 und 2,50 m unter GOK.

Im Liegenden stehen die Sedimente der Niederterrasse des Rheins an. Sie sind hier als sandiger bis stark sandiger Kies ausgebildet und wurden bis zur Bohrendtiefe von 5,50 m aufgeschlossen und nicht durchteuft. Die Mächtigkeit der Terrassen beträgt im Raum Hersel entsprechend der hydrogeologischen Karte 5208 Blatt Bonn ca. 25 m. Sie werden von tertiären Sedimenten der Niederrheinischen Bucht unterlagert.

4 Grundwasser

In keiner der Bohrungen wurde eine grundwasserführende Schicht angetroffen. Zur Beurteilung der Grundwasserhöchststände wurde eine Anfrage bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Hiernach wurde an einer in der Nähe gelegenen Grundwasser-Messstelle im Beobachtungszeitraum von 1953 bis 1993 ein Grundwasserhöchststand von 48,0 m+NN gemessen. Als mittlerer Grundwasserstand wurde eine Höhe von 44,50 m angegeben.

Bei einer Geländehöhe von ca. 57,50 m+NN ist ein Flurabstand von ca. 9,50 m gegeben, so dass das Grundwasser für das Bauvorhaben nicht von Bedeutung ist.

Nach Auskunft des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg wurde beim Rheinkilometer 662 ein Höchstwasserstand von 51,28 m+NN des Rheins beim Hochwasser im Jahre 1995 gemessen.

Aufgrund der stellenweise auftretenden bindigen Böden kann es insbesondere nach Starkregenereignissen zur kurzzeitigen Bildung von Staunässe kommen (vgl. Anl. 3.1 KRB 2).

5 Ermittlung der Wasserdurchlässigkeit

Zur Ermittlung der Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte (k_f -Werte) der anstehenden Böden wurden insgesamt vier Versickerungsversuche durchgeführt. Zwei Versickerungsversuche wurden in der Bohrung KRB 2 im offenen, verrohrten Bohrloch nach USBR EARTH-MANUAL sowie als Open-End-Test im ausgebauten, verrohrten Bohrloch durchgeführt sowie zwei weitere als Open-End-Test in den Bohrungen KRB 3 und 4.

Während bei der Versickerung im ausgebauten, verrohrten Bohrloch das Wasser nur über die Bohrlochsohle in den Boden eindringen kann, findet beim offenen Bohrloch die Versickerung sowohl über die Bohrlochwand als auch über die Sohle statt.

Die Ergebnisse der Versickerungsversuche sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengestellt (vgl. Anl. 4).

Tabelle 1: Ergebnisse der Versickerungsversuche

Versuch-Nr.	Versickerungsart	Tiefe [m]	Bodenart	k_{fu} Wert [m/s]
V2/1	Offenes Bohrloch	1,60 – 2,00	Wechsellagerung (Si, fsa, Fsa, si-si', MSa+FSa)	$k_{f\ 2/1} = 3,08 \cdot 10^{-7}$
V2/2	Open-End-Test	2,65	Kiessand	$k_{f2/2} = 4,97 \cdot 10^{-4}$
V3/1	Open-End-Test	3,00	Kiessand	$k_{f3/1} = 1,22 \cdot 10^{-4}$
V4/1	Open-End-Test	2,65	Kiessand	$k_{f4/1} = 3,54 \cdot 10^{-4}$

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes

Der entwässerungstechnisch nutzbare Versickerungsbereich liegt entsprechend DWA bei k_f -Werten zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s. Bei Durchlässigkeitsbeiwerten $k_f > 1 \cdot 10^{-3}$ m/s sickert das Oberflächenwasser so schnell durch die Bodenschicht dem Grundwasser zu, dass keine ausreichende Verweildauer im Boden und damit keine genügende Dauer für biologische Abbauprozesse und chemische Rückhalteprozesse besteht. Sind die k_f -Werte $< 1 \cdot 10^{-6}$ m/s, so besteht die Gefahr, dass sich das Wasser in den

Versickerungsanlagen aufstaut und eine Verschlämmung des Porenraums durch Sedimentation von Feinstpartikeln bewirkt.

Da die Durchlässigkeitsbeiwerte durch Feldversuche bestimmt wurden, handelt es sich um k -Werte der ungesättigten Zone. Die k_f -Werte des gesättigten Bodens ergeben sich durch Verdopplung ($k_f = 2 \cdot k_{fu}$).

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist in dem Kiessand, der ab Tiefen zwischen 2,25 und 2,50 m unter GOK ansteht, möglich. Die darüber befindliche Wechsellagerung weist hingegen eine zu geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Sie kann nicht zur Versickerung des Niederschlagswassers herangezogen werden.

7 Bemessung

Da die Grundstücke innerhalb der Wasserschutzzone III liegen, darf die Versickerung nur über die belebte Bodenzone erfolgen. Als Versickerungsanlagen kommen Mulden-Rigolen-Elemente in Betracht.

Bei der Berechnung der Anlagen wird die vollständige Aufnahme des anfallenden Regenwassers von den Dachflächen der Häuser zugrunde gelegt. Die Bemessung der gewählten Versickerungsanlagen erfolgt nach den DWA-Richtlinien (April 2005) Blatt A 138 für ein 5-jähriges Regenereignis. Die maßgebenden Regenintensitäten wurden aus dem Kostra-Atlas entnommen.

8 Bemessung

8.1 Haus 1

8.1.1 Ausgangswerte

Regenspende	$r_{i(n)}$	= KOSTRA - Werte
Häufigkeit	n	= 0,2
Durchlässigkeitsbeiwert (Gr + Sa)	$k_{fu2/2}$	= $4,97 \cdot 10^{-4}$ m/s
Durchlässigkeitsbeiwert (Mu)	$k_{f,Mu}$	= $5,0 \cdot 10^{-5}$ m/s
Dachfläche	A_D	= 110 m ²
Abflussbeiwert Dach	ψ_{sD}	= 0,95

$$\begin{array}{lll} \text{Zuschlagfaktor} & f_z & = 1,2 \\ \text{Korrekturfaktor } k_f\text{-Wert (Gr, + Sa)} & f_K & = 2 \end{array}$$

Die anrechenbare Fläche ergibt sich zu:

$$A_u = A_D \cdot \psi_{sD} = 110 \cdot 0,95 = 104,5 \text{ m}^2$$

8.1.2 Berechnung Mulde

Als Versickerungsfläche wird $A_s = 0,1 \cdot A_u \approx 9,0 \text{ m}^2$ gewählt.

Das erforderliche Muldenvolumen berechnet sich zu:

$$V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f / 2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$$

$$V = (0,000817 \cdot r_{D(0,2)} - 0,016) \cdot D$$

Tabelle 2.1: Erforderliches Muldenvolumen

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	2,32
45	89,0	2,54
60	74,6	2,69
90	53,2	2,45
120	41,9	2,16

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich ein erforderliches Muldenvolumen von 2,69 m³.

Die Einstauhöhe errechnet sich zu

$$z_M = V/A_s = 2,69/9 = 0,299 \text{ m}$$

Die Entleerungszeit ergibt sich mit

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f = 2 \cdot 0,299 / 5,0 \cdot 10^{-5} = 11956 \text{ s} = 3,32 \text{ h}$$

8.1.3 Berechnung Rigole

Die erforderliche Rigolenlänge berechnet sich zu:

$$L = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - V_M / (D \cdot 60 \cdot f_z)] / [b_R \cdot h \cdot s_R / (D \cdot 60 \cdot f_z) + (b_R + 0,5 \cdot h) \cdot k_f / 2]$$

Gewählt: nutzbare Höhe $h = 0,50$ m, $b_R = 0,50$ m, $s_R = 0,35$

Mit den o.a. Ausgangswerten ergibt sich:

$$L = (0,000011 \cdot r_{D(0,2)} - 0,037/D) / (0,001215/D + 3,72 \cdot 10^{-4})$$

Tabelle 2.2: Erforderliche Rigolenlänge

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	0,13
45	89,0	0,45
60	74,6	0,57
90	53,2	0,49
120	41,9	0,43

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich eine erforderliche Rigolenlänge von ca. 60 cm. Die Rigole muss eine Breite von 0,50 m und eine nutzbare Höhe von 0,50 m haben. Die Sohle muss mindestens 0,50 m in den sandigen Kies einbinden und liegt damit bei ca. 3,00 m unter GOK.

8.2 Haus 2

8.2.1 Ausgangswerte

Regenspende	$r_{i(n)}$ = KOSTRA - Werte
Häufigkeit	n = 0,2
Durchlässigkeitsbeiwert (Gr + Sa)	$k_{fu3/1}$ = $1,22 \cdot 10^{-4}$ m/s
Durchlässigkeitsbeiwert (Mu)	$k_{f,Mu}$ = $5,0 \cdot 10^{-5}$ m/s
Dachfläche	A_D = 142 m ²
Abflussbeiwert Dach	ψ_{sD} = 0,95
Zuschlagfaktor	f_z = 1,2

$$\text{Korrekturfaktor } k_f\text{-Wert (Gr, + Sa)} \quad f_k = 2$$

Die anrechenbare Fläche ergibt sich zu:

$$A_u = A_D \cdot \psi_{sD} = 142 \cdot 0,95 = 134,9 \text{ m}^2$$

8.2.2 Berechnung Mulde

Als Versickerungsfläche wird $A_s = 0,1 \cdot A_u \approx 12,0 \text{ m}^2$ gewählt.

Das erforderliche Muldenvolumen berechnet sich zu:

$$V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f / 2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$$

$$V = (0,00106 \cdot r_{D(0,2)} - 0,022) \cdot D$$

Tabelle 3.1: Erforderliches Muldenvolumen

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	2,98
45	89,0	3,26
60	74,6	3,44
90	53,2	3,12
120	41,9	2,73

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich ein erforderliches Muldenvolumen von $3,44 \text{ m}^3$.

Die Einstauhöhe errechnet sich zu

$$z_M = V/A_s = 3,44/12 = 0,29 \text{ m}$$

Die Entleerungszeit ergibt sich mit

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f = 2 \cdot 0,29 / 5,0 \cdot 10^{-5} = 11467 \text{ s} = 3,19 \text{ h}$$

8.2.3 Berechnung Rigole

Die erforderliche Rigolenlänge berechnet sich zu:

$$L = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - V_M / (D \cdot 60 \cdot f_z)] / [b_R \cdot h \cdot s_R / (D \cdot 60 \cdot f_z) + (b_R + 0,5 \cdot h) \cdot k_f / 2]$$

Gewählt: nutzbare Höhe $h = 0,50$ m, $b_R = 0,50$ m, $s_R = 0,35$

Mit den o.a. Ausgangswerten ergibt sich:

$$L = (0,000015 \cdot r_{D(0,2)} - 0,048/D) / (0,001215/D + 9,15 \cdot 10^{-5})$$

Tabelle 3.2: Erforderliche Rigolenlänge

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	0,66
45	89,0	2,07
60	74,6	2,68
90	53,2	2,39
120	41,9	2,14

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich eine erforderliche Rigolenlänge von ca. 2,68 m. Die Rigole muss eine Breite von 0,50 m und eine nutzbare Höhe von 0,50 m haben. Die Sohle muss mindestens 0,50 m in den sandigen Kies einbinden und liegt damit bei ca. 3,00 m unter GOK.

8.3 Haus 3

8.3.1 Ausgangswerte

Regenspende	$r_{i(n)}$ = KOSTRA - Werte
Häufigkeit	n = 0,2
Durchlässigkeitsbeiwert (Gr + Sa)	$k_{fu4/1}$ = $3,54 \cdot 10^{-4}$ m/s
Durchlässigkeitsbeiwert (Mu)	$k_{f,Mu}$ = $5,0 \cdot 10^{-5}$ m/s
Dachfläche	A_D = 142 m ²
Abflussbeiwert Dach	ψ_{sD} = 0,95
Zuschlagfaktor	f_z = 1,2

Korrekturfaktor k_f -Wert (Gr, + Sa) f_k = 2

Die anrechenbare Fläche ergibt sich zu:

$$A_u = A_D \cdot \psi_{sD} = 142 \cdot 0,95 = 134,9 \text{ m}^2$$

8.3.2 Berechnung Mulde

Als Versickerungsfläche wird $A_s = 0,1 \cdot A_u \approx 12,0 \text{ m}^2$ gewählt.

Das erforderliche Muldenvolumen berechnet sich zu:

$$V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f / 2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$$

$$V = (0,00106 \cdot r_{D(0,2)} - 0,022) \cdot D$$

Tabelle 4.1: Erforderliches Muldenvolumen

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	2,98
45	89,0	3,26
60	74,6	3,44
90	53,2	3,12
120	41,9	2,73

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich ein erforderliches Muldenvolumen von 3,44 m³.

Die Einstauhöhe errechnet sich zu

$$z_M = V/A_s = 3,44/12 = 0,29 \text{ m}$$

Die Entleerungszeit ergibt sich mit

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f = 2 \cdot 0,29 / 5,0 \cdot 10^{-5} = 11467 \text{ s} = 3,19 \text{ h}$$

8.3.3 Berechnung Rigole

Die erforderliche Rigolenlänge berechnet sich zu:

$$L = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - V_M / (D \cdot 60 \cdot f_z)] / [b_R \cdot h \cdot s_R / (D \cdot 60 \cdot f_z) + (b_R + 0,5 \cdot h) \cdot k_f / 2]$$

Gewählt: nutzbare Höhe $h = 0,50$ m, $b_R = 0,50$ m, $s_R = 0,35$

Mit den o.a. Ausgangswerten ergibt sich:

$$L = (0,000015 \cdot r_{D(0,2)} - 0,048/D) / (0,001215/D + 2,7 \cdot 10^{-4})$$

Tabelle 4.2: Erforderliche Rigolenlänge

D [min]	$r_{D(0,2)}$ [l/s·ha]	L [m]
30	114,3	0,28
45	89,0	0,84
60	74,6	1,05
90	53,2	0,90
120	41,9	0,79

Für die maßgebende Regendauer von 60 Minuten ergibt sich eine erforderliche Rigolenlänge von ca. 1,05 m. Die Rigole muss eine Breite von 0,50 m und eine nutzbare Höhe von 0,50 m haben. Die Sohle muss mindestens 0,50 m in den sandigen Kies einbinden und liegt damit bei ca. 2,85 m unter GOK.

9 Hinweise zur Ausführung

Die Auffüllung ist im Bereich der Versickerungsanlagen vollständig zu entfernen. Die Mulden sind mit einer belebten Bodenzone in einer Stärke von ≥ 20 cm zu versehen. Hierfür ist ein Mutterboden, bestehend aus einem gering schluffigen Feinsand mit organischen Bestandteilen zu verwenden. Die Mulde ist in einer Tiefe von maximal 30 cm herzustellen.

Zum Schutz vor dem Eintrag von Feinkornmaterial ist über der Rigole und an den Seiten ein Geotextil anzuordnen. Die Rigole wird mittig unter der Mulde angeordnet. Der Rigolengraben wird an der Oberkante auf die Grundfläche der Mulde verbreitert, so dass das Sickerwasser der Mulde direkt der Rigole zufließen kann.

Gemäß ATV ist ein Abstand der Versickerungsanlage zu unterkellerten, nicht druckwasserdichten Gebäuden von $1,5 \times h$ (Baugrubentiefe der angrenzenden Gebäude) einzuhalten. Der Abstand zur Grundstücksgrenze sollte mindestens 2,0 m betragen.

10 Schlussbemerkung

Die durchgeführten Bohrungen stellen nur punktförmige Bodenaufschlüsse dar, die Angaben über die Beschaffenheit des Untergrundes an den jeweiligen Untersuchungsstellen geben. Hieraus werden die geologischen Verhältnisse für den gesamten Untersuchungsbereich interpoliert. Abweichende Bodenverhältnisse zwischen den Untersuchungspunkten sind daher möglich. Die Erdarbeiten sind deshalb von der Bauleitung zu überwachen und die beim Aushub angetroffenen Böden mit den Angaben des Bodengutachtens zu vergleichen und gegebenenfalls vom Bodengutachter überprüfen zu lassen.

Dr. A. Leischner-Fischer-Appelt

Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	501/2014-1
Stand	06.08.2014

Betreff Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 (Parkplätze Peter-Fryns-Platz)

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, seinen Beschluss zu Ziffer 3 der Vorlage-Nr. 632/2013-9, TOP 4 der Ratssitzung am 17.12.2013 aufzuheben.

Der Beschluss lautete:

„ Der Rat beschließt, die in der Bürgerversammlung vorgestellte Kompromisslösung für eine gemischte Nutzung des Peter-Fryns-Platzes dauerhaft für 10 Plätze für Kurzzeitparker (Höchstparkdauer 1 Std.) festzuschreiben und dementsprechend auszubauen. Die Parkplätze sollten je nach Nutzungsbedarf variabel angeordnet werden können.“

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat aufgrund der eingeholten rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH, Köln vom 14.07.2014 (Anlage zur Vorlage-Nr. 500/2014-1) auch diesen Ratsbeschluss vom 17.12.2013 noch einmal auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme, die zu dem Ergebnis kommt, dass es angesichts der Haushaltslage der Stadt Bornheim mit einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und der gebotenen Haushaltskonsolidierung nicht vereinbar ist, auf bereits gewährte Fördermittel in großem Umfang zu verzichten, hat der Bürgermeister den Beschluss gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet.

Zur Begründung wird auf das als Anlage beigefügte Beantragungsschreiben vom 01.08.2014, den Ratsmitgliedern übermittelt am 04.08.2014, verwiesen.

In der Sitzungsvorlage Nr. 176/2014-9 des Rates vom 27.03.2014 hatte der Bürgermeister darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung deutlich signalisiert hat, dass jegliche planmäßige Nutzung des zentralen Platzbereichs des Peter-Fryns-Platzes durch ruhenden Verkehr dazu führt, dass die Zielsetzungen des Handlungskonzeptes nicht erreicht werden, was zum Verlust der Fördermittel führen würde.

Der Beschluss verstößt daher gegen § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist und damit gegen geltendes Recht.

Der Bürgermeister war somit verpflichtet, den rechtswidrigen Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Hebt der Rat den Beschluss nicht auf, hat der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt in diesem Fall bestehen. Die Aufsichtsbehörde kann einen Beschluss, der das geltende Recht verletzt, nach Beanstandung durch den Bürgermeister und nochmaliger Beratung im Rat gem. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufheben.

Anlagen zum Sachverhalt

Beanstandung Ratsbeschluss Peter-Fryns-Platz vom 01.08.2014

Besuchszeiten:
Montag - Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Stadt
BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

**1-STEUERUNGSUNTERSTÜTZUNG
UND ZENTRALE DIENSTE**

vorab per E-Mail

Frau Pilger
Zimmer: 359
Telefon: 0 22 22 / 945 - 233
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: christiane.pilger@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

1.4-Pi

ab 01.08.2014
04.08.2014 / Ku

Beanstandung des Ratsbeschlusses zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beanstande ich gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW den in der Ratssitzung am 17.12.2013 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 – Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG-Forum vom 27.11.2013 betr. Probetrieb Verkehrsführung Königstr./Servatiusweg sowie Straßenraumplanung Umbau Königstr./Peter-Fryns-Platz; Entscheidung des Rates gem. § 1 Zuständigkeitsordnung - unter Ziffer 3 gefassten Beschluss:

„Der Rat beschließt, die in der Bürgerversammlung vorgestellte Kompromisslösung für eine gemischte Nutzung des Peter-Fryns-Platzes dauerhaft für 10 Plätze für Kurzzeitparker (Höchstparkdauer 1 Std.) festzuschreiben und dementsprechend auszubauen. Die Parkplätze sollten je nach Nutzungsbedarf variabel angeordnet werden können.“

Aufgrund der zur Überprüfung des Ratsbeschlusses vom 02.07.2014 eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH, Köln vom 14.07.2014 habe ich den o.g. Beschluss noch einmal auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft.

Auch dieser Beschluss verstößt gegen § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist und damit gegen geltendes Recht.

Die Rechtsanwälte CBH kommen in der Ihnen vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme vom 14.07.2014 auf S. 10 zu dem Ergebnis, dass es angesichts der Haushaltslage der Stadt Bornheim mit einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und der gebotenen Haushaltskonsolidierung nicht vereinbar ist, auf bereits gewährte Fördermittel in großem Umfang zu verzichten.

Bei einem Wegfall der bewilligten Fördermittel für den Peter-Fryns-Platz in Höhe von 370.000 € bzw. ggf. der gesamten Fördermittel in Höhe von ca. 1,5 Millionen wegen Nichterreichbarkeit der Zielsetzungen des Handlungskonzeptes wäre danach von einem Verstoß gegen das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung auszugehen.

Dem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung vom 17.07.2007 liegt der Antrag der Stadt vom 16.11.2005 zugrunde.

In der Maßnahmenbeschreibung und Begründung heißt es unter Ziffer 6.1:

„Ziel ist es, den Peter-Fryns-Platz von ruhendem Verkehr freizustellen und den Platz durch entsprechende Umgestaltung wieder zum Mittelpunkt der Stadt in umfassendem Sinne zu machen.

Er soll als attraktiver Treffpunkt mit hoher Aufenthaltsqualität für Bürger, Besucher und Kunden dienen und damit nachhaltig zur Aufwertung des Ortskerns beitragen...“.

Unter Ziffer 6.1.1 heißt es:

„Integriertes Handlungskonzept – Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele.

Ziel des integrierten Handlungskonzeptes ist die Reaktivierung des Ortskernes der Stadt Bornheim als wirtschaftliches, kulturelles und soziales Zentrum der Stadt. Wesentliche Voraussetzung dafür ist eine nachhaltige Verkehrsentlastung ohne die Erreichbarkeit zu beeinträchtigen.

Die vom Verkehr freigestellten Räume werden zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität umgestaltet und tragen damit zur nachhaltigen Entwicklung des Ortsteiles bei. ...“

Nach Ziffer 1.1 der ANBest-G, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, darf die Zuwendung nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Gem. Ziffer 1.3 muss die Ausführung der Baumaßnahme der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung entsprechen.

Diese Nebenbestimmungen wären nicht gewahrt, wenn der Peter-Fryns-Platz nicht von ruhendem Verkehr generell freigehalten wird. Nach den Ausführungen des Fachbereichs 9 in der Sitzungsvorlage Nr. 176/2014-9 des Rates vom 27.03.2014 hat die Bezirksregierung Köln dies in einem Abstimmungsgespräch am 06.02.2014 sehr deutlich signalisiert. Eine Anpassung des Zuwendungsbescheides ist nach meiner Einschätzung danach nicht erreichbar.

Vor diesem Hintergrund bin ich zu der Auffassung gelangt, dass auch der Beschluss des Rates vom 17.12.2013 zu Ziffer 3 gegen das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW verstößt und damit zu beanstanden ist.

Die Beanstandung hat gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 GO NRW aufschiebende Wirkung.

Für die Ratssitzung am 11. September 2014 werde ich den Tagesordnungspunkt „Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4 Vorlage-Nr. 632/2013-9 - Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG-Forum vom 27.11.2013 betr. Probetrieb Verkehrsplanung Königstr./Servatiusweg sowie Straßenraumplanung Umbau Königstr./Peter-Fryns-Platz; Entscheidung des Rates gem. § 1 Zuständigkeitsordnung vorsehen.

Sollte der Rat bei seiner Beschlussfassung bleiben, müsste ich die Angelegenheit der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorlegen.

Eine Kopie dieses Schreibens werde ich der Kommunalaufsicht bereits vorab zur Kenntnisnahme zuleiten.

Ich bitte Sie, die Sach- und Rechtslage noch einmal eingehend zu überdenken und den Beschluss zu Ziffer 3 aufzuheben.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Ausschreibungsunterlagen keine gesonderten Leistungspositionen für den Bau einer Stellplatzanlage auf dem Peter-Fryns-Platz vorsehen. Die Befestigung der potentiellen Fläche ist vielmehr in den übrigen Leistungspositionen des „Leistungsverzeichnisses Straßenbau“ zur baulichen Herstellung der gesamten Platzfläche enthalten. Die Einrichtung von Stellplätzen bedarf einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung der Verkehrsbehörde, die nach Fertigstellung des Platzes zu treffen wäre. Hierin können weitere Anforderungen (wie z.B. Beschilderung, Markierung) formuliert werden. Die Aufhebung des Beschlusses hätte daher keine Auswirkung auf die beauftragten Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

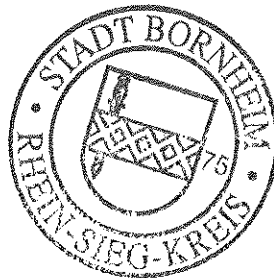
gez.

Wolfgang Henseler
Bürgermeister

Beglaubigt:



Gerhard-Josef Brühl
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor



Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	<u>Ergänzung</u> 501/2014-1
Stand	06.08.2014

Betreff Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 (Parkplätze Peter-Fryns-Platz)

Mit Schreiben vom 15.08.2014, hier eingegangen am 18.08.2014, hat die Bezirksregierung Köln auf den Sachstandsbericht des Bürgermeisters vom 08.07.2014 reagiert. Die Bezirksregierung weist nochmals darauf hin, „dass es zwingend erforderlich ist, dass die Maßnahme der Bewilligung entsprechend (Einbahnstraße Königstraße, Peter-Fryns-Platz ohne ruhender Verkehr) umgesetzt werden muss, da ansonsten der Anspruch auf die Zuwendung entsprechend den Förderrichtlinien entfallen könnte. Ausgezahlte Zuwendungen müssten unter Berücksichtigung von Zinsen ebenfalls zurückgezahlt werden.“

Bei Abweichen von dem bewilligten Ziel, seien die Bewilligungen zurückzugeben und auf der Grundlage der neuen Planung ein neuer Antrag zu stellen.

Das Schreiben der Bezirksregierung vom 15.08.2014 sowie das Bezugsschreiben des Bürgermeisters vom 08.07.2014 sind der Vorlage 500/2014-1 als Anlagen beigelegt.

Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	500/2014-1
Stand	06.08.2014

Betreff Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9, Ratssitzung am 02.07.2014 (Ausbau Königstraße)

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, seinen Beschluss zu Ziffer 4 der Vorlage-Nr. 390/2014-9, TOP 57 der Ratssitzung am 02.07.2014 aufzuheben.

Der Beschluss lautete:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Arbeiten nicht auszuführen, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen, die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten. Die bereits begonnenen Kanalbaumaßnahmen sollen weiter geführt werden, unabhängig von der endgültigen späteren Oberflächengestaltung.“

Sachverhalt

Nach Einholung einer baufachlichen Stellungnahme des bauleitenden Ingenieurbüros PE Becker GmbH vom 10.07.2014 sowie einer rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH, Köln vom 14.07.2014 hat der Bürgermeister den Beschluss mit Schreiben vom 17.07.2014 gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet. Das Beanstandungsschreiben sowie die eingeholten Stellungnahmen sind als Anlagen nochmals beigefügt.

Der Beschluss verstößt gegen § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist und damit gegen geltendes Recht. Er würde zu einer erheblichen Kostensteigerung durch Bauverzögerungskosten führen. Auch würde die Planänderung, deren Ermöglichung der Beschluss dienen soll, selbst gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen, da sie eine massive Kostensteigerung durch Kündigungsfolge- und Umplanungskosten sowie den Verlust von Fördermitteln auslösen würde. Zur weiteren Begründung wird auf die Anlagen verwiesen.

Der Bürgermeister war daher verpflichtet, den rechtswidrigen Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Sollte der Rat den Beschluss nicht aufheben, hat der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt in diesem Fall bestehen. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse, die das geltende Recht verletzen, nach Beanstandung durch den Bürgermeister und nochmaliger Beratung im Rat gem. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufheben.

Anlagen zum Sachverhalt

Beanstandung Ratsbeschluss Königstraße mit Anlagen

Besuchszeiten:
 Montag - Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

**1-STEUERUNGSUNTERSTÜTZUNG
 UND ZENTRALE DIENSTE**

Frau Pilger
 Zimmer: 359
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 233
 Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
 E-Mail: christiane.pilger@stadt-bornheim.de

An die
 Mitglieder des Rates
 der Stadt Bornheim

vorab per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

1.4-Pi

17.07.2014

Beanstandung des Ratsbeschlusses zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9 der Ratssitzung am 02.07.2014 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beanstande ich gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW den in der Ratssitzung am 02.07.2014 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9 - Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr. Verkehrsführung und Umbau der Königstraße - unter Ziffer 4 gefassten Beschluss:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Arbeiten nicht auszuführen, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen, die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten. Die bereits begonnenen Kanalbaumaßnahmen sollen weiter geführt werden, unabhängig von der endgültigen späteren Oberflächengestaltung.“

Der Beschluss verstößt gegen § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist und damit gegen geltendes Recht.

Bereits in der Ratssitzung hatte ich erklärt, dass die Verwaltung prüfen wird, ob ich den Beschluss beanstanden muss, weil er gegen die Interessen der Stadt und gegen Recht und Gesetz verstößt.

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieses Ratsbeschlusses habe ich eine Stellungnahme des bauleitenden Ingenieurbüros PE Becker GmbH aus fachlicher Sicht sowie eine rechtliche Beurteilung der Rechtsanwälte CBH, Köln eingeholt.

Die Rechtsanwälte Prof. Dr. Hertwig und Haupt bestätigen auf der Grundlage der fachlichen Ausführungen des Architekten Dipl.-Ing. Göttgens, meine Auffassung, dass der Beschluss gegen geltendes Recht verstößt.

Sie kommen zu dem Ergebnis, dass der Beschluss zu Ziffer 4 zu beanstanden ist, da er voraussichtlich zu einer erheblichen Kostensteigerung durch Bauverzögerungskosten führt. „Die Auslösung solcher Kosten durch eine politische Kehrtwende bei unveränderter tatsächlicher Ausgangslage ist unnötig und daher im Hinblick auf das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass die Planungsänderung, deren Ermöglichung der Beschluss dient, selbst gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen würde, da sie eine massive Kostensteigerung durch Kündigungsfolge- und Umplanungskosten sowie den Verlust von Fördermitteln auslösen würde.“

Zur weiteren Begründung meiner Beanstandung beziehe ich mich ausdrücklich auf den Inhalt der beigelegten Stellungnahmen des Ingenieurbüros PE Becker GmbH vom 10.07.2014 und der Rechtsanwälte CBH vom 14.07.2014.

Die Beanstandung hat gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 GO NRW aufschiebende Wirkung.

Für die Ratssitzung am 11. September 2014 werde ich den Tagesordnungspunkt „Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9 - Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr. Verkehrsführung und Umbau der Königstraße - der Ratssitzung am 02.07.2014* vorsehen.

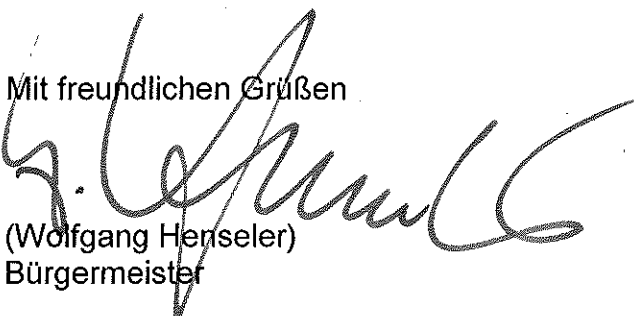
Sollte der Rat bei seiner Beschlussfassung bleiben, müsste ich die Angelegenheit der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorlegen.

Eine Kopie dieses Schreibens werde ich der Kommunalaufsicht bereits heute zur Kenntnisnahme zuleiten.

Ferner sehe ich mich aufgrund der ausführlichen gutachterlichen Stellungnahmen und der sich daraus ergebenden Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses veranlasst, Sie auf Ihre persönliche Haftung gemäß § 43 Abs. 4 a) GO NRW hinzuweisen. Danach haften Ratsmitglieder, wenn die Stadt infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden erleidet und die Ratsmitglieder in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben. Des Weiteren weise ich auf den Straftatbestand der Untreue, § 266 StGB hin.

Ich bitte Sie, auch unter Beachtung der Ausführungen der Rechtsanwälte CBH zu den anderen Ziffern des Beschlusses, die Sach- und Rechtslage noch einmal eingehend zu überdenken und den Beschluss zu Ziffer 4 aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Anlagen

Stellungnahme PE Becker GmbH vom 10.07.2014

Stellungnahme Rechtsanwälte CBH vom 14.07.2014

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13 | D-50672 Köln

Stadt Bornheim
Steuerungsunterstützung und
Zentrale Dienste
Frau Pilger
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

vorab per E-Mail: christiane.pilger@stadt-bornheim.de

Registernummer	Telefon	Telefax	E-Mail
90-00124/14/69 lo	+49.221.95190-89	+49.221.95190-99	a.haupt@cbh.de

Köln, den 14. Juli 2014

**Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses zur Vorlage Nr. 390/2014-9
vom 02.07.2014
Pflicht des Bürgermeisters zur Beanstandung des
Ratsbeschlusses**

Sehr geehrte Frau Pilger,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben Sie uns um Prüfung gebeten, ob der Bürgermeister verpflichtet ist, den oben genannten Ratsbeschluss vom 02.07.2014 zu beanstanden. Insoweit sollen Fragen des Vertrags- und Vergaberechts untersucht werden. Darüber hinaus sollen auch die Folgen eines etwaigen Wegfalls der Förderung untersucht werden. Nach rechtlicher Prüfung dürfen wir zur Beantwortung der Fragestellung Folgendes ausführen:

I.

Sachverhalt

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und Informationen stellt sich der relevante Sachverhalt insbesondere wie folgt dar:

Dr. Gert Cornelius ^{1, 10, 11}
Prof. Dr. Kurt Bartenbach ^{1, 4}
Manfred Haesemann ²
Werner M. Mues ¹
Dr. Manfred Hecker ⁵
Dr. Joachim Strieder ¹
Ernst Eisenbeis ¹
Dieter Maier-Pavelling ⁶
Prof. Dr. Stefan Herwig ^{2, 3}
Dieter Korte, M.A. (UC Davis)
Amd Holzappel ³
Stefan Rappen ²
Dr. Jörg Leber ¹
Paul H. Assies ⁷
Paul M. Kiss
Dr. Ingo Jung ⁴
Johannes Ristelhuber
Jens Kunzmann ⁴
Volker Wenzhausen ¹
Dr. Markus Vogelheim ³
André Ueckert ¹
Nadja Siebertz ⁴, Mediatorin
Prof. Dr. Markus Rutlig ⁴
Dr. Elke N. Najork, LL.M.
Dr. Tassilo Schiffer ¹
Nils Mrazek ²
Dr. Sascha Vander, LL.M. ¹⁰
Christopher Küas
Dr. Jochen Hentschel
Dr. Patrick Flesner, LL.M. oec., MBA ^{8, 11}
Andreas Haupt ²
Niklas Kintling
Falk New ⁸
Andrea Heuser ⁵
Doris Daucker
Franziska Anneken
Dr. Martin Quodbach, LL.M. ⁴
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M.
Winfried Selbert
Panagiotis Paschalis
Dr. Helmut Krelm
Christine Püschmann
Torsten Bork ³
Dr. Anja Bartenbach, LL.M. ⁴
Dr. Falk Müller, LL.M. ^{1, 10}
Tobias Gabriel
Dr. Marie Teworte-Vey
Lars Christoph ²
Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol. ²
Kristin Kingerske, LL.M.
Katharina Strauß ²
Andrea Renvert, LL.M.
Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
Linda Kulczyński
Dr. Carolin Dahmen
Frederik Bockelmann
Dr. Christoph Römer, LL.M.
Dr. Anna Perchermeler
Jens Thomas Seatkamp, LL.M.
Dr. Florian Faulenbach
Stefanie Bisterfeld
Franziska Tosse
René Scheurell
Dr. Gabriele Wurzel
Stabssekretärin a.D.
Prof. Dr. Winfried Pinger
Unternehmen: nachfolge und Erbrecht
Dr. Martin Pagenkopf
Richter am BVerwG a.D.
Dr. Herbert Feger
Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.
1 Fachanwalt für Arbeitsrecht
2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
3 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
4 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
5 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
6 Fachanwalt für Versicherungsrecht
7 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
8 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
9 Fachanwalt für Strafrecht
10 Fachanwalt für Informationsrecht
11 Nolar a.D.

© Kanzlei Cottbus



EUROPE www.europe.eu
European Economic Interest Grouping

1. Der Rat der Stadt Bornheim hat im Jahr 2004 das sogenannte „Integrierte Handlungskonzept Königstraße“ für die weitere Planung im Ortskern beschlossen.

Auf dieser Grundlage beantragte die Stadt Bornheim im Jahr 2005 eine Förderung bei der Bezirksregierung Köln. Im Rahmen des Förderantrages wird unter Ziff. 9.3 unter anderem Bezug genommen auf einen Bauentwurf samt Kostenschätzung.

Auf Grundlage dieses Antrags wurden der Stadt Bornheim Fördermittel in einem Volumen von insgesamt 1.417.000,00 € bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 2.162.000,00 € bewilligt, zuletzt ein Teilbetrag mit Zuwendungsbescheid vom 22.10.2007 betreffend die hier in Rede stehende Teilmaßnahme. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind im Zuwendungsbescheid unterteilt nach Plätzen und Fußgängerbereichen. Danach werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Plätze mit 557.000,00 € und für Fußgängerbereiche mit 1.605.000,00 € beziffert. Für Straßenbereiche werden keine zuwendungsfähigen Ausgaben ausgewiesen.

Die Maßnahme wird im Zuwendungsbescheid unter Ziff. 2. beschrieben. Insoweit wird auf das „Integrierte Handlungskonzept“ der Stadt ausdrücklich Bezug genommen. Der Zuwendungsbescheid enthält mehrere Nebenbestimmungen. Unter anderem sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AnBest-G) beigelegt worden. Danach sind insbesondere folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

- „1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.“
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushalt anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.“

2. Die Stadt Bornheim hat die Straßenbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde am 09.04.2014 veröffentlicht. Am 16.05.2014 wurde die Fa. STRABAG AG auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 15.05.2014 mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt. Das Auftragsvolumen liegt bei insgesamt rd. 2,25 Mio. Euro; dabei wurden die Straßenbauarbeiten und die Kanalbauarbeiten jeweils getrennt, einmal von der Stadt Bornheim (Straßenbauarbeiten) und einmal von dem Stadtbetrieb Bornheim (Kanalbauarbeiten) beauftragt. Mit der Ausführung der Bauarbeiten wurde am 30.06.2014 bereits begonnen.
3. In der Ratssitzung am 02.07.2014 beschloss der Stadtrat unter anderem Folgendes:
 - „3. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, für die nächste Sitzung des Rates eine Beschlussvorlage vorzubereiten, die folgende Punkte umfassen soll:
 - a) Darstellung von Handlungsoptionen zur Umwandlung der geplanten Einbahnstraße in einen Zweibahnenverkehr. Zur Darstellung gehören insbesondere belastbare, detaillierte und nachprüfbare Aussagen zu den zu erwartenden Kostenverschiebungen im Vergleich zur bisher verfolgten Planung.
 - b) Rücksprache mit dem beauftragten Bauunternehmen, ob eine Umplanung der Baumaßnahme grundsätzlich möglich und mit welchen Kosten verbunden wäre ...
 4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Arbeiten nicht auszuführen, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen, die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten. Die bereits begonnenen Kanalbaumaßnahmen sollen weitergeführt werden unabhängig von der endgültigen späteren Oberflächengestaltung.“

Die nächste Ratssitzung ist für September 2014 angesetzt.

4. Im Rahmen der Prüfung der sich aus einer Umsetzung des Ratsbeschlusses ergebenden Folgen hat die Verwaltung das Architektur- und Ingenieurbüro Becker GmbH beauftragt, insbesondere die technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen aus dem unter Ziff. 4 des Ratsbeschlusses vorgesehenen partiellen Baustopp zu bewerten.

In seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2014 gelangt das Planungsbüro zu der Einschätzung, dass der Ratsbeschluss sowohl im Falle einer Änderung der Planung als auch bei einer Fortsetzung der ursprünglichen Planung nach der nächsten Ratssitzung erhebliche Folgekosten auslöst:

Für den Fall, dass sich die Stadt nach Prüfung entschließt, die Planung fortzusetzen, geht das Planungsbüro von Kostenerhöhungen in einem Volumen von knapp 190.000 € aus. Diese resultieren insbesondere aus den durch den partiellen Baustopp ausgelösten Bauverzögerungen. Insoweit verweist das Büro darauf, dass nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses die Arbeiten zum Kanalausbau und zum Straßenausbau unmittelbar aufeinander folgend auszuführen sind. Das LV sehe 10 Bauabschnitte vor, die jeweils vollständig (Kanalbau und Straßenbau) fertigzustellen seien, bevor mit dem nächsten Abschnitt begonnen werde. Auf dieser Vorgabe beruhe auch die Kalkulation der STRABAG AG. Eine partielle Fortsetzung der Straßenbauarbeiten sei nicht möglich, sodass eine Umsetzung des Ratsbeschlusses eine vollständige Einstellung der Straßenbauarbeiten notwendig mache.

Im Falle einer Planänderung ermittelt das Büro die Kostenerhöhungen mit insgesamt gut 750.000 €, wobei insbesondere die Kosten einer Vertragskündigung sowie die Kosten der Umplanung berücksichtigt werden.

Zu den Einzelheiten nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme der Becker GmbH vom 10. Juli 2014 nebst der gesonderten Kostenermittlung vom 10. Juli 2014, deren Ergebnisse wir unserer Prüfung zugrunde gelegt haben.

5. Sie haben uns im Auftrag des Bürgermeisters gebeten, zu prüfen, ob der Ratsbeschluss beanstandet werden muss.

II.

Rechtsausführungen

Nach dem Ergebnis unserer rechtlichen Prüfung ist zum Bestehen einer Beanstandungspflicht Folgendes auszuführen:

1. Pflicht zur Beanstandung von Ratsbeschlüssen

Nach § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Bürgermeister einen Ratsbeschluss zu beanstanden, wenn dieser gegen „das geltende Recht“ verstößt. Zum geltenden Recht im Sinne des § 54 Abs. 2 GO NRW zählen alle Bundes- und Landesgesetze im formellen Sinne sowie auch alle Rechtsverordnungen. Das geltende Recht im Sinne des § 54 Abs. 2 GO NRW ist auch dann verletzt, wenn ein Beschluss zu einer Verletzung privatrechtlicher Verträge führt.

Eine Beanstandung ist im Fall reiner Vertragsverletzungen allerdings nur dann zulässig und geboten, wenn sie „ausschließlich dem Wohl der Gemeinde und der Wahrung der staatlichen Ordnung im Interesse der Allgemeinheit und nicht – jedenfalls nicht unmittelbar – dem Schutz des einzelnen Bürgers dient“ (OVG NRW, Beschluss vom 17.04.1975, III B 1103/74; Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben/Winkel, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 54 Ziff. 2.2).

2. Elemente des Ratsbeschlusses und ihre Auswirkungen

Zu überprüfen ist eine Beanstandungspflicht hinsichtlich folgender Elemente des Ratsbeschlusses:

- a) Darstellung von Handlungsoptionen zur Umwandlung der geplanten Einbahnstraße in einen Zweibahnenverkehr, Ziff. 3. a) des Beschlusses,
 - b) Rücksprache mit dem beauftragten Bauunternehmen, ob eine Umplanung grundsätzlich möglich und mit welchen Kosten diese verbunden wäre, Ziff. 3. b) des Beschlusses;
 - c) Nichtausführung derjenigen Arbeiten, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen und die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten unter Weiterführung der bereits begonnenen Kanalbaumaßnahmen, Ziff. 4. des Ratsbeschlusses.
-
- a) Die Darstellung von Handlungsoptionen zur Planänderung hat keine unmittelbare Auswirkung auf das Vertragsverhältnis, sondern soll lediglich eine Meinungsfindung des Rates ermöglichen. Ein Verstoß gegen geltendes Recht ist insoweit nicht erkennbar, so dass eine Beanstandungspflicht hinsichtlich Ziff. 3. a) des Beschlusses ausscheidet.
 - b) Die weiter in Rede stehende „Rücksprache mit dem beauftragten Bauunternehmen, ob eine Umplanung der Baumaßnahme grundsätzlich möglich und mit welchen Kosten verbunden wäre“, würde ebenso wenig das Vertragsverhältnis angreifen und beschränkt sich zunächst einmal auf eine – rechtlich unverbindliche – Erörterung/Verhandlung mit dem beauftragten Bauunternehmen.

Eine Änderung des Vertrages ist nicht Gegenstand des Beschlusses. Auch wenn sich eine Änderung des Vertrages im angestrebten Sinne als rechtswidrig herausstellen sollte, begründet die bloße Erörterung solcher Vertragsanpassungen selbst noch keinen Rechtsverstoß. Auch insoweit scheidet eine Beanstandungspflicht also aus.

- c) Tatsächliche Auswirkung auf die Durchführung der Bauarbeiten hat indes Ziff. 4. des Ratsbeschlusses, wonach der Bürgermeister beauftragt wird, „die Arbeiten nicht auszuführen, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen, die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten.“
- aa) Eine Vertragsverletzung ist insoweit nicht anzunehmen. Nach § 1 Abs. 3 VOB/B bleiben dem Auftraggeber Änderungen des Bauentwurfs vorbehalten. Unter den Begriff des „Bauentwurfs“ fällt nicht nur der enge planerische Bereich, sondern all das, was durch die gesamte Leistungsbeschreibung in technischer Hinsicht Vertragsinhalt geworden ist (vgl. etwa Keldungs, in: Ingenstau/Korbion, VOB, § 1 Abs. 3 VOB/B, Rdn. 3). Ob auch reine Änderungen der Bauumstände, namentlich der Bauzeit, hierzu gehören, ist umstritten; in jüngerer Zeit ist allerdings die Meinung im Vordringen begriffen, dass auch bloße Bauzeitveränderungen unter § 1 Abs. 3 VOB/B fallen (vgl. etwa Keldungs, in: Ingenstau/Korbion, VOB; § 1 Abs. 3 VOB/B, Rdn. 4 ff.; OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16.5.2013, 2 U 161/12). Hierauf kommt es indes nicht an, da die Umsetzung von Ziff. 4 des Ratsbeschlusses nicht die Bauzeit isoliert beträfe, sondern in das im Leistungsverzeichnis vorgeschriebene Gefüge des Bauablaufs eingreifen würde. Damit würden bei Umsetzung des Ratsbeschlusses Elemente des Vertragsinhalts geändert, sodass ein Fall des § 1 Abs. 3 VOB/B vorläge.

Aus einer solchen Änderung des Vertragsinhalts können Mehrkosten (vorliegend insbesondere Bauverzögerungskosten) resultieren. Eine Vertragsverletzung resultiert hieraus allerdings nicht.

- bb) Kritisch zu betrachten ist Ziff. 4 des Ratsbeschlusses allerdings im Hinblick auf die hieraus voraussichtlich resultierenden Mehrkosten. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Büros Becker GmbH ist selbst dann, wenn sich der Stadtrat bei seiner nächsten Sitzung für eine Fortsetzung der bisherigen Planung entscheiden sollte, mit erheblichen Bauverzögerungskosten zu rechnen. Hieraus kann ein Verstoß gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) folgen.

Für den Fall einer Planänderung ist der denkbare Schaden zwar geringer als derjenige einer Ausführung unnütz werdender Arbeiten für eine Einbahnstraßenregelung, sodass bei isolierter Betrachtung des Ratsbeschlusses und Unterstellung einer künftigen Planänderung vordergründig die Wirtschaftlichkeit angenommen werden könnte. Allerdings ist die Auslösung solcher Kosten durch eine politische Kehrtwende bei unveränderter tatsächlicher Ausgangslage sachlich unnötig und daher nicht zu rechtfertigen. Werden Kosten dadurch ausgelöst, dass erst wenige Monate zuvor ergangene Entscheidungen revidiert werden, weil dieselben Tatsachen nunmehr politisch anders bewertet werden, so steht dies in Widerspruch zum Gebot einer wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Haushaltsführung gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, wenn sich die getroffene Entscheidung – wie vorliegend – bereits in vertraglichen Vereinbarungen niedergelegt hat und diese Vereinbarungen nur mit erheblichen Mehrkosten wieder aufgelöst werden können.

3. Vereinbarkeit einer Planänderung mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Unabhängig davon steht eine Planänderung mitnichten fest, sondern bedürfte noch der politischen Beratung und rechtlichen Beurteilung. Dabei ist es bereits für die Beurteilung des vorliegenden „Wartebeschlusses“ von Bedeutung, ob die Planänderung umsetzbar wäre. Stellt sich eine etwaige Planänderung selbst als Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dar, so wäre auch ein kostenauslösender Beschluss zu deren Ermöglichung unwirtschaftlich.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und Informationen würde die vom Stadtrat angedachte Änderung der Planung einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darstellen. Im Einzelnen:

- a) Die Änderung der Planung würde zunächst die Kündigung des bisherigen und die Neuausschreibung des geänderten Auftrages erforderlich machen:
- aa) Nach der zu Ausschreibungen im Geltungsbereich der europäischen Vergaberichtlinien ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stehen wesentliche Änderungen eines Vertrages einer Neuvergabe gleich und erfordern die Kündigung des Ursprungsvertrages sowie die Neuausschreibung des geänderten Vertrages (vgl. EuGH, Urteil vom 19.6.2008, C-454/06).

Wesentlich sind Bestimmungen zur Änderung eines Vertrages, wenn sie „wesentlich andere Merkmale aufweisen als der ursprüngliche Auftrag und damit den Willen der Parteien zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen des Vertrages erkennen lassen“. Der EuGH hat insoweit folgende Fallgruppen konkretisiert, in welchen eine wesentliche Änderung angenommen werden muss:

- Durch die Änderung werden Bedingungen einführt, die einen anderen Bieterkreis angesprochen oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich bezuschlagten Angebots erlaubt hätten;
- der Auftrag wird wesentlich erweitert wird oder
- das wirtschaftliche Gleichgewicht wird in einer im Ursprungsvertrag nicht vorgesehenen Art und Weise zugunsten des Auftragnehmers geändert.

Begründet wird die Gleichsetzung einer wesentlichen Vertragsänderung mit dem Neuabschluss eines Vertrages mit den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung (vgl. EuGH, a.a.O.).

Diese Rechtsprechung ist auf eine – hier vorliegende – Vergabe unterhalb der europäischen Schwellenwerte unmittelbar zu übertragen, da die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung unterschiedslos auch im Unterschwellenbereich gelten. So bestimmt § 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, dass Bauaufträge in transparenten Vergabeverfahren vergeben werden; nach § 2 Abs. 2 VOB/A darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

bb) Vorliegend ist von einer wesentlichen Änderung auszugehen:

Die Stellungnahme der Becker GmbH legt schlüssig dar, dass durch eine im Rahmen der nächsten Ratssitzung im September beschlossenen Änderung der Planung eine Bauverzögerung von insgesamt 15 Monaten ausgelöst würde, wovon 3 Monate auf den aktuellen „Wartebeschluss“ und 12 Monate auf die Erstellung und Genehmigung der neuen Ausführungsplanung entfielen. Bei einer so weitreichenden Verzögerung ist damit zu rechnen, dass ein anderer Bieterkreis angesprochen würde, denn Unternehmen, welche im ausgeschriebenen Leistungszeitraum keine Ressourcen frei hatten, könnten sich für eine Ausführung im Jahr 2015 durchaus interessieren.

Vor allem aber ginge die Identität des Auftrages verloren. Das Planungsbüro legt nachvollziehbar dar, dass über 50% der Leistungsinhalte einer Veränderung unterlägen und insbesondere aufgrund anders zu gestaltender Entwässerungslinien und der erheblichen Verbreiterung der Fahrbahn zu Lasten der Gehwege auch die ausgeschriebenen Materialien großteilig nicht eingesetzt werden könnten. Die Folge wäre ein komplett neues Leistungsverzeichnis, zu welchem die Bieter im durchgeführten Vergabeverfahren keine Angebote legen konnten. Es kann damit nicht beurteilt werden, ob sich die STRABAG AG auch mit diesem grundlegend veränderten Leistungsinhalt als günstigster Bieter dargestellt hätte. Damit vermag die durchgeführte Ausschreibung bei Durchführung der Planänderung den Zuschlag an die STRABAG AG nicht mehr zu rechtfertigen.

- cc) Die Kündigung des bestehenden Auftrages würde zusätzliche Kosten in hoher 6-stelliger Größenordnung auslösen. Ausweislich der Kostenaufstellung der Becker GmbH wäre mit Zusatzkosten in Höhe von gut 750.000 € zu rechnen. Diese Kosten resultieren im Wesentlichen aus Kündigungsfolgekosten und den Aufwendungen für die Umpassung. Die aus der geänderten Bauausführung selbst entstehenden Mehraufwendungen (andere Mengen und Materialien) sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Angesichts eines Maßnahmenvolumens von insgesamt rund 2,2 Millionen Euro bedeutet dies Mehraufwendungen von rund einem Drittel. Solche Kostensteigerungen sind als Folge einer politischen Kehrtwende wenige Monate nach dem Beschluss über die Auftragsvergabe mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar.

- b) Hinzu kommt, dass mit einem vollständigen, jedenfalls aber guttelligen Wegfall der öffentlichen Förderung gerechnet werden müsste:

Die Zuwendung ist in Bezug auf ein durch Pläne konkretisiertes Bauvorhaben bewilligt worden. Nur die Umsetzung dieses konkreten Bauvorhabens ist gefördert. Nach Ziff. 1.1 der ANBest-P darf die Zuwendung nur für den bestimmten Zweck – also das spezifizierte Bauvorhaben – verwendet werden. Darüber hinaus sieht Ziff. 1.3 der ANBest-P vor, dass die Ausführung der „der Bewilligung zugrunde liegenden Planung“ entsprechen muss; auch diese Nebenbestimmung wäre bei Ausführung des geänderten Vorhabens nicht gewahrt.

Sofern nicht eine Anpassung des Zuwendungsbescheides des Inhalts erreicht werden kann, dass nunmehr das geänderte Vorhaben gefördert wird, wäre deshalb mit einem vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides zu rechnen. Eine Planungsänderung, die zum Verlust erheblicher Zuwendungen führen würde, wäre mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zu vereinbaren.

Auch wenn eine Anpassung des Zuwendungsbescheides im gewünschten Sinne erreicht werden könnte, wäre indes mit einem weitgehenden Entfall der Fördergelder zu rechnen. Denn die Zuwendung erstreckt sich ausdrücklich nur auf Plätze und Gehwege, nicht aber auf Straßen. Die angedachte Planungsänderung würde indes eine Verbreiterung der Straße zu Lasten der Gehwegsflächen erfordern, sodass auch im Fall einer Bereitschaft des Zuwendungsgebers, die geänderte Planung zugrunde zu legen, die Zuwendungshöhe deutlich reduziert würde.

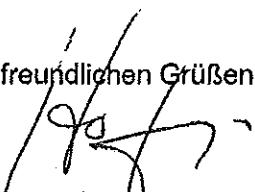
Angesichts der aus dem Internet ermittelbaren Entwicklung des Haushalts der Stadt Bornheim in den letzten Jahren erscheint es mit einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und der gebotenen Haushaltskonsolidierung nicht vereinbar, auf bereits gewährte Fördermittel in großem Umfang zu verzichten und eine hierdurch sowie durch die Kündigungskosten weitaus teurere Planung umzusetzen.

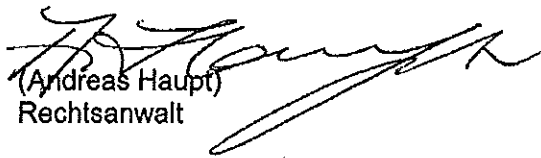
4. Fazit

Wir kommen vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass der Ratsbeschluss hinsichtlich seiner Ziff. 4 zu beanstanden ist. Er führt voraussichtlich zu einer erheblichen Kostensteigerung durch Bauverzögerungskosten. Die Auslösung solcher Kosten durch eine politische Kehrtwende bei unveränderter tatsächlicher Ausgangslage ist unnötig und daher im Hinblick auf das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass die Planungsänderung, deren Ermöglichung der Beschluss dient, selbst gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen würde, da sie eine massive Kostensteigerung durch Kündigungsfolge- und Umplanungskosten sowie den Verlust von Fördermitteln auslösen würde.

Die Gemeinde ist hier – zumal angesichts ihrer angespannten Haushaltslage – gehalten, die von ihr erst vor kurzem getroffenen System-Entscheidungen und die daraus resultierenden vertraglichen Vereinbarungen zu achten.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Stefan Hertwig)
Rechtsanwalt


(Andreas Haupt)
Rechtsanwalt

Ausbau Königstraße

Beschluss des Rates der Stadt Bornheim zu der Ratssitzung vom 02.07.2014, TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9

Der Unterzeichner wurde gebeten, zu o.a. Beschluss eine Stellungnahme aus fachlicher Sicht abzugeben.

Zu Ziffern 1 und 2:

Zu Ziffer 1 und 2 des Beschlusses ergeht keine Stellungnahme. Um eine Stellungnahme zu Ziffer 2 aus verkehrsplanerischer und städtebaulicher Sicht abgeben zu können, müsste eine umfassende Betrachtung der beiden Varianten, mindestens im Umfang einer Vorentwurfsplanung, vorliegen.

Zu Ziffer 3 a:

Belastbare, detaillierte und nachprüfbare Aussagen zu den zu erwartenden Kostenverschiebungen im Vergleich zur bisher verfolgten Planung können ebenfalls nur gemacht werden, wenn die Variante Zweirichtungsverkehr, bis zu einem gewissen Grad technisch aufgearbeitet wird. Daher kann zu diesem Zeitpunkt keine detaillierte Aussage dazu gemacht werden, ob und in welchem Umfang die Variante Zweirichtungsverkehr, in der Gegenüberstellung zu Variante Einbahnverkehr eine kostenaufwändigere oder ggf. kostengünstigere Variante darstellt. Aus Sicht des Unterzeichners ist aber eine reine Gegenüberstellung der Herstellungskosten an dieser Stelle auch nicht ausreichend, da der Wert der Maßnahmen und ggf. entstehende Folgekosten ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Zu Ziffer 2b:

Die Fragestellung, ob eine Umplanung der Baumaßnahme grundsätzlich möglich ist, ist sicherlich nicht mit dem beauftragten Bauunternehmen zu klären. Genauso wird das beauftragte Bauunternehmen ohne Planunterlagen und Leistungsbeschreibung auch keine Angabe zur Verschiebung der Baukosten machen können. Genauso wenig wird die Bauunternehmung die Kosten für die Umplanung der Baumaßnahme angeben.

Nach Auffassung des Unterzeichners ist die Fragestellung, ob eine Umplanung der Baumaßnahme grundsätzlich möglich ist, als eher rhetorische Frage zu verstehen. Eine Umplanung einer Baumaßnahme ist grundsätzlich immer möglich. Dies kann sogar nach vollständiger Realisierung der Maßnahme erfolgen. Die Kosten für die Umplanung sind Kosten für eine Planungsleistung. Diese ermittelt sich nach deutschem Recht nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure), derzeit Fassung 2013. In der beigelegten Zusammenstellung wurden einmal beispielhaft die Kosten für eine Umplanung der Maßnahme auf Grundlage der Herstellungskosten für die Königstraße und Pohlhausenstraße nach Vergabe an die STRABAG abgeschätzt. Für eine Umplanung wären ggf. noch hinzuzurechnen die Entschädigungen des derzeit beauftragten Planers für die schon beauftragten, aber seitens der Stadt Bornheim dann nicht mehr abzurufenden Ingenieurleistungen. Ein Kostenansatz für eine derartige Entschädigung ist in der beigelegten Kostenaufstellung derzeit nicht enthalten.

Zu Ziffer 3c:

Die Fragestellung, ob die Umplanungen auch durch die Stadt Bornheim zu leisten wären, ist seitens der Stadtverwaltung zu beantworten.

Zu Ziffer 3d:

Die Thematik Beschlussvorschlag ist ebenfalls Angelegenheit der Stadtverwaltung Bornheim.

Zu Ziffer 4:

Die Leistungen zur Kanalerneuerung in der Königstraße in Bornheim und die Leistungen zum Straßenbau wurden gemeinsam ausgeschrieben. Die Leistungen zur Kanalsanierung wurden aus formalen Gründen durch den Stadtbetrieb Bornheim vergeben. Die Leistungen für den Straßenbau wurden durch die Stadt Bornheim vergeben.

Grundlage der Beauftragungen ist ein gemeinsames Leistungsverzeichnis. Aus diesem Leistungsverzeichnis geht unzweifelhaft hervor, dass die Arbeiten zur Kanalsanierung und zum Straßenausbau in einer unmittelbaren Abfolge auszuführen sind. Im Leistungsverzeichnis ist die seitens der Auftraggeber gewünschte Bauweise detailliert beschrieben. Die Beschreibung dieser Vorgehensweise beinhaltet u.a. auch die Festlegung von 10 Bauabschnitten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Bauabschnitt jeweils vollständig fertigzustellen ist, bevor mit dem nächsten Bauabschnitt begonnen wird.

Auf dieser Beschreibung beruht die Kalkulation der Anbieter für die beschriebenen Arbeiten, auch die Kalkulation der beauftragten STRABAG AG.

Zwecks Vollzug der Ziffer 4 des o.a. Beschlusses muss die Stadtverwaltung die STRABAG AG anweisen, die Arbeiten, die sich auf den Straßenbau beziehen, sofort einzustellen. Planunterlagen für den Bau einer Einbahnstraße liegen als Ausführungspläne vor. Planunterlagen für eine Zweibahnregelung liegen nicht einmal im Vorentwurfsstadium vor. Aus der Erfahrung lässt sich abschätzen, dass ohne Vorliegen einer Alternativplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden kann, welche Teile der Straßenbauarbeiten sich ausschließlich auf eine Einbahnstraßenlösung bzw. ausschließlich auf eine Zwei-Richtungs-Lösung beziehen. Demnach ist es nicht möglich, bereits Teile von Gehwegen o.ä. herzustellen. Daher kann aus technischer Sicht ausschließlich eine vollkommene Einstellung der Straßenbauarbeiten aus dem Beschluss resultieren.

Sollte die Stadtverwaltung diese Anweisung an die STRABAG AG herausgeben, wird diese gemäß § 6 VOB/B anzeigen, dass sie sich in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung für den Straßenbau behindert sieht. Gemäß vor zitierten § 6 VOB/B hat der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich zu tun, wenn eine Behinderung vorliegt. Es ist damit zu rechnen, dass eine Behinderungsanzeige nicht nur für die Straßenbauarbeiten, sondern auch für die Kanalbauarbeiten erfolgen wird, da die kalkulierte Bauweise für den Kanalbau (Verlegen der Kanalleitungen und anschließende Wiederherstellung der Oberflächen im Zusammenhang mit dem Straßenbau) nicht mehr gegeben ist.

Aus der Behinderung entstehen Ansprüche für Vergütungen von geänderten Leistungen, Ausfallzeiten etc., Ansprüche auf Anpassung der Ausführungszeiten sowie ggf. auch gegenseitiger Anspruch auf Kündigung.

Sollte der Auftraggeber nach der vom Rat der Stadt Bornheim vorgesehenen Vorgehensweise nach einer Frist von voraussichtlich ca. 3 Monaten zu dem Ergebnis kommen, dass der Straßenausbau in der Königstraße als Zwei-Richtungs-Verkehr erstellt werden soll, bleibt der Stadt Bornheim als Auftraggeber nach Auffassung des Auftraggebers keine andere Möglichkeit, als den Auftrag für die Straßenbauarbeiten zu kündigen.

Die Erarbeitung ausführungsfähiger Planunterlagen, für die von den politischen Gremien ein Baubeschluss gefasst wird und die mit den entsprechenden Förderstellen abgestimmt sind sowie die Erarbeitung einer zugehörigen Leistungsbeschreibung ist zeitlich so unbestimmt, dass nach Auffassung des Unterzeichners keine realistische Möglichkeit besteht, den Vertrag bis zur Vorlage überarbeiteter Ausführungsplanunterlagen ruhen zu lassen. In dem zu erwartenden Zeitraum (Minimum 1 Jahr, voraussichtlich aber deutlich länger) verändern sich sämtliche Kalkulationsgrundlagen.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass bei einer Zweibahnlösung aufgrund der anders zu gestaltenden Entwässerungslinien und der erheblichen Verschiebungen der Oberflächenbefestigung von Nebenanlagen zu Gunsten von breiteren Fahrbahnen auch die ausgeschriebenen Materialien nur in beschränktem Umfang eingesetzt werden können. Aufgrund der Änderungen in Ausführungsplanung und Leistungsbeschreibung in Größenordnung jenseits von 50 % im Vergleich zum jetzt vergebenen Auftrag und dem zeitlich unbestimmten Beginn der Arbeiten auf Grundlage einer veränderten Planung kann die Stadt Bornheim aus Sicht des Unterzeichners ihren Anforderungen als öffentlicher Auftraggeber nur gerecht werden, indem sie die Arbeiten neu ausschreibt. Dazu ist der bestehende Vertrag vorher zu kündigen.

Nach erfolgter Kündigung des Auftrags für den Straßenbau durch die Stadt Bornheim steht der STRABAG AG gem. § 8 VOB/B die vereinbarte Vergütung zu. Gemäß Ziffer 1, Satz 2 des § 8 VOB/B muss sich die Fa. STRABAG dann allerdings anrechnen lassen, was in Folge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart wird.

In der beigelegten Kostenaufstellung wurde die der STRABAG zustehende Vergütung in einem derartigen Fall vorsichtig mit 30 % der bis dann nicht erbrachten Leistungen abgeschätzt. Bei einer Aufrechnung könnte der Betrag jedoch auch höher ausfallen.

Zudem wird die STRABAG AG voraussichtlich prüfen, ob bei dem nicht zu kündigenden Auftrag für die Kanalbauarbeiten Mehraufwendungen dadurch entstehen, dass die Kanalbau- und die Straßenbauarbeiten nicht parallel ausgeführt werden können. Diese würden dann zusätzlich geltend gemacht werden. In diesem Fall würden diese Zusatzkosten auf die Kanalbauarbeiten entfallen.

Eine weitere Folge der Umplanung des Straßenausbaus für die Königstraße von einer Einbahnstraße zu einer Zwei-Richtungs-Lösung wäre eine doppelte Belastung der Anlieger und der anliegenden Gewerbebetriebe durch die Bauarbeiten. Die Kanalbauarbeiten werden planmäßig fortgeführt. Dadurch wird es im Jahr 2014, mind. 2015, zu Bauarbeiten mit Vollsperrung in der Königstraße und der Pohlhausenstraße kommen. Bei einem zeitverzögert ausgeführten Straßenausbau wird es nach Planung und Ausschreibung der Leistungen für den Straßenausbau zu einer erneuten Baumaßnahme mit Vollsperrung und einer Zeitdauer von Minimum 12 Monaten kommen.

Kommt der Rat der Stadt Bornheim nach Vorlage der geforderten Prüfergebnisse in ca. 3 Monaten zu dem Ergebnis, dass die geplante und bereits vergebene Einbahnstraßenlösung dennoch verwirklicht werden soll, kommt es ebenfalls zu einer Erhöhung der Behinderung der Anlieger und der anliegenden Gewerbetreibenden.

Dadurch, dass die Kanalbauarbeiten fortgeführt werden, rücken die Baustellen „Kanalisation“ und „Straßenbau“ auseinander, so dass es nicht eine „Wanderbaustelle“, sondern 2 „Wanderbaustellen“ auf der Königstraße gibt. Mit den Straßenbauarbeiten könnte dann auch erst eingesetzt werden, wenn die Kanalbauarbeiten so weit fortgeschritten sind, dass eine Zugänglichkeit des Zwischenbereiches zwischen Kanalbaustelle und Straßenbaustelle gegeben ist. Allein für Rettungsdienst, aber auch zur Anlieferung der Geschäfte sind 2 voll gesperrte Bereiche mit einem dazwischen unzugänglichen Bereich in der Königstraße nicht vorstellbar.

Daraus resultiert eine Verlängerung der Gesamtbauzeit. Der Bereich zwischen Kanalbaumaßnahme und Straßenbaumaßnahme ist für beide Varianten, d.h. sowohl für eine Realisierung einer Zwei-Bahn-Lösung mit einer deutlichen Zeitverschiebung, wie auch für eine zeitverschoben ausgeführte Ausführung einer Einbahnstraßenlösung so herzurichten, dass der Bereich für die Nutzung durch Anlieger und Kunden der Gewerbebetriebe zur Verfügung steht.

Wegen der Dauer des Übergangszeitraumes und der Randbedingungen in der Königstraße (Nutzung durch eine hohe Frequenz an Fußgängern wegen Stadtzentrum) kann der Bereich zwischen den beiden Baustellen nicht mit einer Kies- oder Schotterdecke als Interimsoberfläche hergerichtet werden. Hier müsste eine provisorische Asphaltbefestigung eingebracht werden. Diese verursacht Mehrkosten gegenüber der ausgeschriebenen und bislang vorgesehenen Kompaktaufführung von jeweils kurzen Bauabschnitten. Diese sind in der beigefügten Aufstellung aufgelistet.

Zusammenfassend kann Folgendes festgestellt werden:

Aus dem o.g. Beschluss des Rates resultieren 2 Szenarien:

Szenario 1:

Der Rat kommt nach Vorlage der Ergebnisse der Prüfaufträge zu dem Ergebnis, dass eine Umplanung zu einem Zwei-Richtungs-Verkehr erfolgen soll. Daraus resultiert, dass der beauftragte Kanalbau jetzt weitergeführt wird. Aufgrund des Wegfalls der im Zusammenhang auszuführenden Straßenbauarbeiten wird es seitens des Bauunternehmers zu Mehrforderungen kommen. Es ist eine Wiederherstellung der Oberflächen mindestens für ein mittelfristig haltbares Provisorium erforderlich. Dieses wird bei dem dann zu einem deutlich späteren Zeitpunkt auszuführenden Straßenbau ersatzlos wieder entfernt.

Der Straßenausbau kann erst nach erfolgter Umplanung auf Zwei-Bahn-Verkehr und Erfassung der zugehörigen Leistungen ausgeführt werden. Ein Zeitpunkt für die Ausführung dieser Straßenbauleistungen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös angegeben werden. Daher ist der Straßenbau-Auftrag zu kündigen und der Auftragnehmer entsprechend zu entschädigen.

Durch den Unterzeichner wurde einmal versucht, die Mehrkosten für die Ausführung der Bauarbeiten für das Szenario 1 abzuschätzen. Diese betragen gemäß der beigefügten Aufstellung ca. 756.000,00 €. Hierin nicht berücksichtigt sind die Auswirkungen im Bereich der Städtebauförderung. Diese sind nach Abstimmung mit dem Fördergeber hinzuzurechnen.

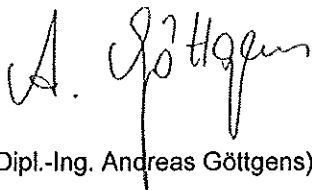
Szenario 2:

Der Rat der Stadt Bornheim kommt nach Vorlage der Prüfaufträge zu dem Ergebnis, dass die Einbahnstraßenlösung dennoch gebaut werden soll. Die Kanalbauarbeiten werden bis dahin fortgeführt. Die kompakte Bauweise von Straßenbau unmittelbar nach den Kanalbauarbeiten kann nicht ausgeführt werden.

Nach Ausführung der Kanalbauarbeiten ist ein zumindest mittelfristig haltbares Provisorium zur Wiederherstellung der Oberflächen zu beschaffen. Hieraus resultieren Mehrkosten. Gegebenenfalls werden seitens des Auftragnehmers aufgrund des geänderten Bauverfahrens weitere Mehrkosten für die Kanalbauarbeiten geltend gemacht.

Die Straßenbauarbeiten werden zeitverzögert ausgeführt. Die Unterbrechung der Straßenbauarbeiten stellt eine Behinderung dar. Diese wird seitens des Auftragnehmers kostenseitig geltend gemacht werden. Die Anlieger und die in der Königstraße tätigen Geschäftsleute werden durch zeitversetzt abzuwickelnde Wanderbaustellen behindert. Damit, wie oben bereits erwähnt, entstehen auch bei dem beschriebenen Szenario 2 Mehrkosten, die nach einer vorsichtigen Schätzung mit mindestens ca. 190.000,- € beziffert werden können.

Aufgestellt: Kall, 10.07.2014 Gö/Dö



(Dipl.-Ing. Andreas Göttgens)

Anlage: Abschätzung Mehrkosten Szenario 1 u. Szenario 2

Verteiler:

Stadt Bornheim, Herr Glistau
Akte Tiefbau

Stadt Bornheim

Ausbau Königstraße

Kosten Umplanung "Zweirichtungsverkehr"

Kostenschätzung Szenario 1

1. Kanalisation:

1.1 Oberflächenarbeiten

Da die Kanalbauarbeiten losgelöst vom Straßenbau weiterlaufen sollen, ist für den Kanalgraben und die Grundstücksanschlussleitungen eine provisorische Wiederherstellung der Oberflächen in Asphaltbauweise erforderlich.

Länge der betroffenen Strecke: ca. 625 m

Kanalgrabenbreite: 2,50 m

		EP Netto	GP Netto
Pos. 1.1.1	Frostschuttschicht im Kanalgraben 3.2.150 625 m ² x 0,5 m 312,5 m ³	19,28 €	6.025,00 €
Pos. 1.1.2	Asphalt TS Kanalgraben 3.2.170 312,50 m ²	20,01 €	6.253,13 €
Pos. 1.1.3	Asphal-Deckschicht Kanalgraben 3.2.190 312,50 m ²	11,20 €	3.500,00 €
Pos. 1.1.4	Haftkleber 3.2.200 312,50 m ²	0,73 €	228,13 €

1.1 Oberflächenarbeiten

16.006,25 €

1.2 Oberflächen Grundstücksanschlüsse

		EP Netto	GP Netto
Pos. 1.2.1	Oberflächen provisorisch für ca. 100 Anschlüsse 100 x 7,00 m x 1,50 m 1050 m ²	30,00 €	31.500,00 €

1.2 Oberflächen Grundstücksanschlüsse

31.500,00 €

1.3 Baunebenkosten zu 1.1 und 1.2

	EP Netto	GP Netto
Pos. 1.3.1 Honorare, Gutachten etc. ca. 15 % 47.506,25 € m	15%	7.125,94 €
1.3 Baunebenkosten zu 1.1 und 1.2		7.125,94 €

2. Straßenbauarbeiten:

Ausgangssituation: Straßenbauarbeiten werden nicht weiter fortgesetzt!

Ausgehend davon, dass der Vertrag mit der Strabag zu kündigen ist, sind die bereits ausgeführten Arbeiten, auch wenn diese für das endgültige Bauwerk keinen wirtschaftlichen Nutzen haben, zu vergüten (Baustellen einrichtung, Baustellensicherung, faktisch ausgeführte Arbeiten etc.)

2.1 Bereits ausgeführte Arbeiten

	EP Netto	GP Netto
Pos. 2.1.1 Pauschalansatz: ca. 10 % der Auftragssumme 990000,00 €	10%	99.000,00 €
2.1 Bereits ausgeführte Arbeiten		99.000,00 €

2.2 Honorare für Umplanung

Grundhonorar nach HOAI	Königstr. Pohlhausenstr.	71.562,20 € 14.039,60 €	EP Netto	GP Netto
Pos. 2.2.1 Königstraße LPH 2 Vorplanung 10 % von 20 %			10%	7.156,22 €
Pos. 2.2.2 Königstraße LPH 3 - 7 vollständig neu			62%	44.368,56 €
Pos. 2.2.3 Pohlhausenstraße LPH 2 Vorplanung 10 % von 20 %			10%	1.403,96 €
Pos. 2.2.4 Pohlhausenstraße LPH 3 - 7 vollständig neu			62%	8.704,55 €
Pos. 2.2.5 Umbauzuschlag 10%		61.633,30 €	10%	6.163,33 €
Pos. 2.2.6 Nebenkostenpauschale 5 %		67.796,63 €	5%	3.389,83 €
2.2 Honorare für Umplanung				71.186,46 €

3. Forderungen Strabag bei Kündigung

3.1 Forderungen wg. entgangenem Gewinn, erbrachter Vorleistungen etc.

Die Forderungen können derzeit nur grob abgeschätzt werden.

		EP Netto	GP Netto
Pos. 3.1.1	Forderungen aus Kündigung Straßenbauauftrag ca. 30 % der nicht abgerechneten Leistungen 891.000,00 €	30%	267.300,00 €
Pos. 3.1.2	Mehrforderungen Auftrag Kanalisation wg. entfallener Synergieeffekte BE, Gemeinkosten etc. 900.000,00 €	10%	90.000,00 €
Pos. 3.1.3	Zusatzkosten Baubetreuung ca. 15 % der Storno-Kosten 357.300,00 €	15%	53.595,00 €

3.1 Forderungen wg. entgangenem Gewinn, erbrachter Vorl 410.895,00 €

Zusammenstellung Szenario 1:

1. Kanalisation:

1.1 Oberflächenarbeiten	16.006,25 €
1.2 Oberflächen Grundstücksanschlüsse	31.500,00 €
1.3 Baunebenkosten zu 1.1 und 1.2	7.125,94 €
	<u>54.632,19 €</u>

2. Straßenbuarbeiten:

2.1 Bereits ausgeführte Arbeiten	99.000,00 €
2.2 Honorare für Umplanung	71.186,46 €
	<u>170.186,46 €</u>

3. Forderungen Strabag bei Kündigung

3.1 Forderungen wg. entgangenem Gewinn, erbrachter Vorleistungen etc. 410.895,00 €

Kosten netto 635.713,64 €

MWSt 19 % 120.785,59 €

Kosten brutto 756.499,24 €

Kostenschätzung Szenario 2

1. Kanalisation:

1.1 Oberflächenarbeiten

Da die Kanalbauarbeiten losgelöst vom Straßenbau weiterlaufen sollen, ist für den Kanalgraben und die Grundstücksanschlussleitungen eine provisorische Wiederherstellung der Oberflächen in Asphaltbauweise erforderlich.

Länge der betroffenen Strecke: ca. 625 m

Kanalgrabenbreite: 2,50 m

	EP Netto	GP Netto
Pos. 1.1.1 Frostschutzschicht im Kanalgraben 3.2.150 625 m ² x 0,5 m 312,5 m ³	19,28 €	6.025,00 €
Pos. 1.1.2 Asphalt TS Kanalgraben 3.2.170 312,50 m ²	20,01 €	6.253,13 €
Pos. 1.1.3 Asphal-Deckschicht Kanalgraben 3.2.190 312,50 m ²	11,20 €	3.500,00 €
Pos. 1.1.4 Haftkleber 3.2.200 312,50 m ²	0,73 €	228,13 €
1.1 Oberflächenarbeiten		16.006,25 €

1.2 Oberflächen Grundstücksanschlüsse

	EP Netto	GP Netto
Pos. 1.2.1 Oberflächen provisorisch für ca. 100 Anschlüsse 100 x 7,00 m x 1,50 m 1050 m ²	30,00 €	31.500,00 €
1.2 Oberflächen Grundstücksanschlüsse		31.500,00 €

1.3 Baunebenkosten zu 1.1 und 1.2

	EP Netto	GP Netto
Pos. 1.3.1 Honorare, Gutachten etc. ca. 15 % 47.506,25 € m	15%	7.125,94 €
1.3 Baunebenkosten zu 1.1 und 1.2		7.125,94 €

2. Straßenbauarbeiten:

Ausgangssituation: Straßenbauarbeiten werden weiter fortgesetzt!

Die Unterbrechung der Bauarbeiten stellt eine Behinderung dar. Die Stillstandskosten sind zu vergüten.

Ansatz: Die Lohnkosten für die Stillstandszeiten sind vollständig zu vergüten. Kostensteigerungen für Materiallieferung aus der Verzögerung werden vereinfachend nicht angesetzt.

2.1 Stillstandskosten

		EP Netto	GP Netto
Pos. 2.1.1	Stillstandskosten für die Straßenbaukolonne		
	4 Facharbeiter 39,60 € 158,40 € /h		
	Personal je Tag 1.267,20 €		
	Bagger u. Radlader je Tag 200,00 €		
	1.467,20 €		
	Stillstand über 80 Werkltage 65 d	1.467,20 €	95.368,00 €
Pos. 2.1.2	Mehraufwand Bauüberwachung aus Behinderung		
	ca. 10 % der Stillstandskosten	10%	
	95.368,00 €		9.536,80 €
2.1 Stillstandskosten			104.904,80 €

Zusammenstellung Szenario 2:

1. Kanalisation:

1.1 Oberflächenarbeiten	16.006,25 €
1.2 Oberflächen Grundstücksanschlüsse	31.500,00 €
1.3 Baunebenkosten zu 1.1 und 1.2	7.125,94 €
	<u>54.632,19 €</u>

2. Straßenbauarbeiten:

2.1 Stillstandskosten	104.904,80 €
	<u>104.904,80 €</u>
Kosten netto	159.536,99 €
MWSt 19 %	<u>30.312,03 €</u>
Kosten brutto	<u><u>189.849,02 €</u></u>

aufgestellt, Kall den 10.07.2014

A. Göttgens

(Dipl.-Ing. Andreas Göttgens)

Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	<u>Ergänzung</u> 500/2014-1
Stand	06.08.2014

Betreff Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9, Ratssitzung am 02.07.2014 (Ausbau Königstraße)

Mit Schreiben vom 15.08.2014, hier eingegangen am 18.08.2014 hat die Bezirksregierung Köln auf den Sachstandsbericht des Bürgermeisters vom 08.07.2014 reagiert. Die Bezirksregierung weist nochmals darauf hin, „dass es zwingend erforderlich ist, dass die Maßnahme der Bewilligung entsprechend (Einbahnstraße Königstraße, Peter-Fryns-Platz ohne ruhender Verkehr) umgesetzt werden muss, da ansonsten der Anspruch auf die Zuwendung entsprechend den Förderrichtlinien entfallen könnte. Ausgezahlte Zuwendungen müssten unter Berücksichtigung von Zinsen ebenfalls zurückgezahlt werden.“

Bei Abweichen von dem bewilligten Ziel, seinen die Bewilligungen zurückzugeben und auf der Grundlage der neuen Planung ein neuer Antrag zu stellen.

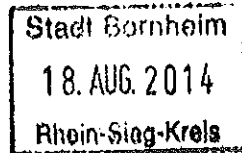
Das Schreiben der Bezirksregierung vom 15.08.2014 sowie das Bezugsschreiben des Bürgermeisters vom 08.07.2014 sind als Anlagen beigelegt.



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bürgermeister
Stadt Bornheim
Postfach 1140

53308 Bornheim



Datum: 15.08.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.3 -

Auskunft erteilt:
Raimund Mirgeler

Raimund.Mirgeler@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 424
Telefon: (0221) 147 - 2349
Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Stadterneuerung - Integriertes Handlungskonzept Königstraße in Bornheim

Bewilligungen 05/37/06, 05/38/07 sowie 05/21/08
Ihre Sachstandsbericht vom 08.07.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

mit den o.g. Bewilligungen wurde die Maßnahme „Integriertes Handlungskonzept Königstraße“ auf der Grundlage umfassender fachtechnischer Ausarbeitungen gefördert. Demnach sollen u.a. der Peter-Fryns-Platz und die Königsstraße in Richtung höherer Aufenthaltsqualität umgestaltet werden. In Ihrem Sachstandsbericht erläutern Sie, dass möglicherweise von diesem bewilligten Ziel abgewichen werden soll.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass es zwingend erforderlich ist, dass die Maßnahme der Bewilligung entsprechend (Einbahnstraße Königstraße, Peter-Fryns-Platz ohne ruhender Verkehr) umgesetzt werden muss, da ansonsten der Anspruch auf die Zuwendung entsprechend den Förderrichtlinien entfallen könnte. Ausgezahlte Zuwendungen müssten unter Berücksichtigung von Zinsen ebenfalls zurückgezahlt werden.

Für den Fall, dass von dem bewilligten Ziel abgewichen werden soll, sind die Bewilligungen zurückzugeben und auf der Grundlage der neuen Planung einschließlich Kostenberechnungen ist ein neuer Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für kommende Programmjahre zu stellen.



Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Datum: 15.08.2014

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Raimund Mingeler)

Besuchszeiten:
Montag - Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
sowie Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

9-TIEFBAU UND STRAßENVERKEHR

Herr Glistau
Zimmer: 404
Telefon: 0 22 22 / 945 - 263
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: sven.glistau@stadt-bornheim.de

Bezirksregierung Köln
Dez. 35.3

50606 Köln

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

9/661220-gli

08.07.2014

Sachstandsbericht Integriertes Handlungskonzept Königstraße; Aktuell: Königstraße-Mitte und Peter-Fryns-Platz

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mirgeler,

mit Schreiben vom 10.10.2013 und 02.05.2014 hatte ich bereits einen kurzen Sachstandsbericht zum Integrierten Handlungskonzept Königstraße abgegeben, den ich nun aktualisieren möchte:

In der Sitzungsvorlage 176/2014-9 für die Sitzung des Rates am 07.03.2014, die von der Tagesordnung abgesetzt wurde, hat der Bürgermeister ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Köln in dem Abstimmungsgespräch am 06.02.2014 deutlich signalisiert hat, dass jegliche planmäßige Nutzung des zentralen Platzbereichs durch ruhenden Verkehr dazu führt, dass die Zielsetzungen des Handlungskonzeptes für den Peter-Fryns-Platz nicht erreicht werden und damit die Fördergrundlage für den Peter-Fryns-Platz entfällt. Ungeachtet dessen hat der Rat den Tagesordnungspunkt 176/2014-9 von der Tagesordnung abgesetzt, so dass es bei dem Beschluss Nr. 3 der Vorlage 632/2013-9 der Sitzung des Rates am 17.12.2013 geblieben ist, „die in der Bürgerversammlung vorgestellte Kompromisslösung für eine gemischte Nutzung des Peter-Fryns-Platzes dauerhaft für 10 Plätze für Kurzzeitparker (Höchstparkdauer 1 Std.) festzuschreiben und dementsprechend auszubauen. Die Parkplätze sollten je nach Nutzungsbedarf variabel angeordnet werden können.“ Beide genannten Sitzungsvorlagen und ein Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 17.12.2013 sind beigelegt.

Der Beschlussentwurf Nr. 3 der Verwaltung wurde durch den Beschluss des Rates insoweit abgeändert, als Parken nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft ermöglicht werden soll.

Im Schreiben vom 02.05.2014 hatte ich über den Sachstand informiert, wobei irrtümlich die gemischte Nutzung noch als Übergangslösung dargestellt wurde. Das Versehen bitte ich zu entschuldigen.

Die gesamte Angelegenheit befindet sich noch in der Diskussion in den Ratsgremien. Hinzuweisen ist darauf, dass bauliche Veränderungen für die Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen nicht erforderlich sind und der Förderzweck somit noch erreichbar wäre.

In der konstituierenden Ratssitzung am 02.07.2014 (Vorlage 390/2014-9) stand der Punkt Verkehrsführung und Umbau Königstraße auf Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB erneut auf der Tagesordnung.

Der neu zusammengesetzte Rat der Stadt Bornheim ist der Auffassung, dass auf dem Abschnitt der Königstraße zwischen Pohlhausenstraße und Secundastraße ein verkehrsberuhigter Zweirichtungsverkehr die beste Variante darstellt. Die derzeit eingerichtete Einbahnstraßen-Regelung lehnt der Rat ab (Beschlusspunkt 2.).

Der Bürgermeister wurde unter Beschlusspunkt 3. beauftragt, für die nächste Ratssitzung eine Beschlussvorlage vorzubereiten, die die Prüfaufträge a. bis d. zur Umwandlung der geplanten Einbahnstraße in einen Zweirichtungsverkehr behandelt. Unter Punkt 4. erhielt der Bürgermeister ferner den Auftrag, die Arbeiten nicht auszuführen, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen, die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten. Die begonnen Kanalbauarbeiten sollen weiter geführt werden, unabhängig von der endgültigen späteren Oberflächengestaltung. Die Vorlage und ein Auszug aus der Niederschrift sind beigelegt.

In der Ratssitzung erklärte der Bürgermeister zu Ziffer 4 des Beschlusses, dass die Verwaltung prüfen wird, ob der Bürgermeister den Beschluss entsprechend §54, Abs. 2 GO NRW beanstanden muss, weil er gegen geltendes Recht verstößt.

Auch wenn die Prüfung zurzeit noch nicht abgeschlossen ist, wird nach vorläufiger Einschätzung der Beschlusspunkt 4 beanstandet werden müssen, weil er nach erster Einschätzung gegen Vergabe-, Vertrags- und Haushaltsrecht verstößt und zudem die Zielerfüllung der Fördermittelbewilligung gefährdet.

Für eine kurzfristige Rückäußerung Ihrerseits hierzu wäre ich dankbar.

Die Kanal- und Straßenbauarbeiten haben am 30.06.2014 an der Secundastraße begonnen und sollen nun als Wanderbaustelle abschnittsweise bis zum Bauende voran schreiten. Aktuell wird die Gesamtbauzeit auf ca. 18 bis 20 Monate geschätzt. Darin ist der Aufwand zur Herstellung eines Regenrückhaltevolumens unter dem Peter-Fryns-Platz enthalten. Durch das zusätzlich geschaffene Rückstauvolumen wird der gesetzlich geforderte Überflutungsschutz für ein dreißigjähriges Regenereignis sichergestellt.

Ein aktueller Lageplan der Umbaumaßnahme ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Henseler
(Bürgermeister)

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.09.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	486/2014-7
Stand	31.07.2014

Betreff Verlegung der Buslinienverläufe 817 und 818 ins Gewerbegebiet Bornheim-Süd

Beschlussentwurf Stadtentwicklungsausschuss

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, der Verlegung der Buslinien 817 und 818 ins Gewerbegebiet Bornheim-Süd zuzustimmen und beauftragt den Bürgermeister, diese in Zusammenarbeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der RVK umzusetzen.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim plant seit längerem, die beiden Buslinien 817 und 818 nach Fertigstellung der Verkehrsführung im Gewerbegebiet Bornheim-Süd über Rosental, Robert-Bosch-Straße und Alexander-Bell-Straße zurück auf die L118 zu führen. Hierdurch könnten die Mitarbeiter und Kunden der dort ansässigen Firmen in den Genuss einer verbesserten ÖPNV-Anbindung kommen.

Die RVK (Regionalverkehr Köln GmbH) hatte in vorangegangenen Gesprächen bereits signalisiert, dass eine Umsetzung aus ihrer Sicht möglich wäre, sofern zumindest provisorisch die Möglichkeit des Ein- und Ausstiegs für die Fahrgäste bestünde.

Zwischenzeitlich ist die Unterführung unter der noch im Bau befindlichen L183n in Verlängerung der Robert-Bosch-Straße fertig gestellt, so dass eine Durchfahrt für Busse möglich ist. Entsprechend wurde der Rhein-Sieg-Kreis als Besteller der Leistungen und die RVK als Verkehrsunternehmen angeschrieben und um Stellungnahme hinsichtlich der Umsetzbarkeit bzw. Zustimmung zur Maßnahme gebeten.

Sowohl der Rhein-Sieg-Kreis, als auch die RVK haben ihre Zustimmung signalisiert.

Eine Verlegung der Buslinie würde abgesehen von der besseren ÖPNV-Versorgung zwei Auswirkungen haben.

Zum einen würde der Haltepunkt Herseler Straße im Linienvverlauf der 818 wegfallen. Die Nachfrage am Haltepunkt Herseler Straße ist jedoch mit 23 Ein- und Aussteigern für beide Fahrtrichtungen pro Werktag derzeit recht gering und der Haltepunkt würde ersetzt werden durch den Haltepunkt Bahnhof Roisdorf, wodurch beide Buslinien eine Verbindung zum DB-Netz herstellen könnten.

Zum anderen müsste zunächst ein zusätzlicher Haltepunkt zwischen den schon bestehenden Haltepunkten Bahnhof Roisdorf und Alexander-Bell-Straße eingerichtet werden. Der neu einzurichtende Haltepunkt sollte möglichst nah an der Wendeanlage der Johann-Philipp-Reis-Straße zwischen Robert-Bosch-Straße und der Verlängerung Rosental liegen.

Eine Umsetzung dieser Maßnahme sollte zum nächsten Fahrplanwechsel im Dezember 2014 erfolgen.

Im Zusammenhang mit weiteren städtebaulichen Entwicklungen im Bereich östlich der Koblenzer Straße in Roisdorf und des Mittelwegs in Hersel sollten in Rücksprache mit der RVK und dem Rhein-Sieg-Kreis mittelfristig folgende Optionen geprüft werden:

- möglicher zusätzlicher Bushaltepunkt unmittelbar hinter der Einmündung Rosental für potentielle Baugebiete im Bereich Koblenzer Straße,
- veränderten Linienführung der Buslinien mit einer Schleife durch die Johann-Phillip-Reis-Straße mit einer zusätzlichen Haltestelle (= Verlängerung der Linie von ca. 700 Metern),
- veränderten Linienführung der Buslinien mit einer Schleife durch den Mittelweg, sobald die Entwicklung der dortigen Gewerbeflächen umgesetzt wird. Dies würde gegebenenfalls auch weitere Haltepunkte am Mittelweg und der Allerstraße erfordern.

Finanzielle Auswirkungen

5.000,-€ für die Anlage zweier provisorischer Bushaltepunkte.

Anlagen zum Sachverhalt

Darstellung geplanter Verlauf der Buslinien

Antwortschreiben der RVK

Antwortschreiben Rhein-Sieg-Kreis

Manheller, Sabine

Von: Gregor Mauel [Gregor.Mauel@rvk.de]
Gesendet: Montag, 4. August 2014 11:05
An: Manheller, Sabine
Cc: Dieter Schäfer; Lukas Lehmann
Betreff: Neue Linienwege 817/818

Hallo Frau Manheller,

wie bereits telefonisch besprochen, bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die Verlegung der Linienwege.

Sofern die Änderung zum Fahrplanwechsel im Dezember erfolgen soll, benötigen wir bis Anfang Oktober die entsprechende Information.

Unsererseits gibt es keine besonderen Ansprüche an eine provisorische Haltestelle.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor Mauel

--

Gregor Mauel
 Gebietsmanager/ stellv. Betriebsleiter
 Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)
 Theodor-Heuss-Ring 19-21
 50668 Köln
 Telefon: +49 221 1637-322
 Telefax: +49 221 1637-4322
 Mobil: +49 175 1825594
 E-Mail: Gregor.Mauel@rvk.de
 Internet: www.rvk.de

Zertifiziertes Unternehmen nach ISO 9001 und 14001 Zertifiziertes Unternehmen nach den Prüfkriterien von mobifair

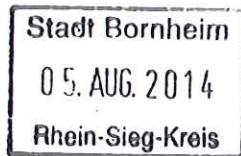
"Wir bewegen die Region"

Sitz der Gesellschaft: Köln
 Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 7432
 USt-IdNr. DE 811438172

Geschäftsführer: Eugen Puderbach
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Landrat Günter Rosenke

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

**An den Bürgermeister
der Stadt Bornheim
Fachbereich Stadtentwicklung
Herrn Andreas Erll
Postfach 1140
53308 Bornheim**



**Amt 61 Planungsamt
Abteilung 61.4 ÖPNV
Herr Schaefer**

Zimmer: B 4.31
Telefon: 02241 - 13-2394
Telefax: 02241 - 13-2430
E-Mail: marcus.schaefer@rhein-sieg-kreis.de

6/8

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
09.07.2014

Mein Zeichen
61.4 - Sch

Datum
31.07.2014

Änderung der Linienwege RVK Linien 817 / 818

Sehr geehrter Herr Erll,

Ihre Anfrage zur Verlegung der Linienwege der RVK Linien 817 und 818 haben wir erhalten. Die von Ihnen vorgeschlagene Linienwegsänderung zur besseren Erschließung des Bornheimer Gewerbeparks Süd kann insgesamt positiv bewertet werden. Gegen eine Verlegung der Linienwege der RVK Linien 817 (Hersel Stadtbahn - Roisdorf Bf - Bornheim-Brenig) und 818 (Hersel Stadtbahn - Bornheim - Waldorf - Merten - Sechtem Bf) zum Fahrplanwechsel am 14. Dezember 2014 bestehen aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises somit keine Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass nach Ihrem Vorschlag bei Umsetzung der beabsichtigten Linienwegsänderung der RVK Linie 818 die bislang angefahrne Haltestelle Roisdorf Herseler Str. entfällt, da diese Haltestelle aufgrund ihrer Lage von der Linie 818 nicht mehr angefahren werden kann. Eine Neueinrichtung der Haltestelle auf dem zukünftigen Linienweg der Linien 817 und 818 ist aufgrund der Örtlichkeiten nach Rücksprache mit der RVK nicht möglich.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sarikaya
(Dr. Sarikaya)
Amtsleiter Planungsamt

201/316



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	395/2014-2
Stand	24.06.2014

Betreff Entwurf des Gesamtabchlusses 2012

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2012 des Konzerns "Stadt Bornheim" zur Kenntnis zu nehmen und diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2012 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Sachverhalt

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.

Ziel des Gesamtabchlusses ist es, den Konzern „Stadt Bornheim“ als wirtschaftliche Einheit aus städtischer Kernverwaltung und verselbstständigten Aufgabenbereichen zusammenzufassen.

Neben der Stadt wurden im Rahmen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 die folgenden verselbstständigten Aufgabenbereiche voll konsolidiert:

- Stadtbetrieb Bornheim AöR
- Wasserwerk der Stadt Bornheim
- Abwasserwerk der Stadt Bornheim.

Das Geschäftsjahr für den Konzern „Stadt Bornheim“ und die konsolidierten Bereiche entspricht dem Kalenderjahr.

Die für den Gesamtabschluss erforderliche Aufbereitung der Einzelabschlüsse und Identifizierung konzerninterner Geschäftsbeziehungen erfolgte in Abstimmung mit den betreffenden Betrieben und durch Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO.

Hierauf basierend wurde im Anschluss die Verrechnung sämtlicher konzerninterner Verflechtungen (Konsolidierung) vorgenommen:

- Kapitalkonsolidierung
Verrechnung der städtischen Beteiligungsbuchwerte mit dem entsprechenden Eigenkapital der Tochterunternehmen
- Schuldenkonsolidierung
Verrechnung der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung
Verrechnung der konzerninternen Aufwendungen und Erträge.

Die mit dem Gesamtabchluss aufbereiteten Informationen bilden die Grundlage für eine Gesamtsteuerung der Stadt und der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden städtischen Unternehmen.

Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW.

Insgesamt weist die Gesamtergebnisrechnung 2012 einen Fehlbetrag i. H. v. 8.648.130 € auf. Dieser ist geprägt durch die Verluste der Stadt Bornheim sowie des Stadtbetriebs Bornheim (SBB AöR), wird jedoch gemildert durch die bei den städtischen Werken erzielten Überschüsse.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2012 wurde gemäß §116 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses obliegt gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser bedient sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die für die Prüfung des Jahresabschlusses einschlägigen Vorschriften der GO NRW finden bei der Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung. Im Anschluss wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabchluss gemäß §116 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 96 GO NRW durch den Rat per Beschluss bestätigt.

Nach derzeitiger Planung wird die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 04.11.2014 und die Bestätigung durch den Rat am 06.11.2014 erfolgen.

Der Vorlage sind die Eckdaten des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2012 des Konzerns „Stadt Bornheim“ in Form

- der Gesamtbilanz zum 31.12.2012
- der Gesamtergebnisrechnung 2012

beigefügt.

Die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses für das Jahr 2013 erfolgt, sobald die geprüften Einzelabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche für das Wirtschaftsjahr 2013 vorliegen. Nach derzeitiger Planung soll die Bestätigung des Gesamtabchlusses für 2013 im ersten Halbjahr 2015 und die des Gesamtabchlusses 2014 bis zum 31.12.2015 erfolgen. Die Rückstände bei den Gesamtabchlussprozessen wären damit aufgearbeitet.

Die aktuelle Umfrage des Innenministeriums zu Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen und Gesamtabchlüssen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass erst 41 % der Kommunen über einen vom Rat bestätigten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2010 verfügen.

Von einer flächendeckenden Erfüllung der Rechtspflichten sind die Kommunen noch immer weit entfernt, denn diese Pflichten beziehen sich nicht allein auf den ersten Gesamtabchluss, sondern auf die Gesamtabchlüsse aller folgenden Haushaltsjahre. Für das Haus-

haushaltsjahr 2011 beträgt der Anteil der erstellten Gesamtabschlüsse lediglich 26 %; für das Haushaltsjahr 2012 beträgt dieser Anteil sogar lediglich 16 %.

Finanzielle Auswirkungen

wie im Sachverhalt erläutert

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Entwurf Gesamtbilanz zum 31.12.2012
- 2 Entwurf Gesamtergebnisrechnung 2012

Gesamt-Bilanz Konzern Stadt Bornheim zum 31.12.2012 **- Entwurf -**

A K T I V A	31.12.2012	31.12.2011	P A S S I V A	31.12.2012	31.12.2011
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen	455.284.508	458.968.724	1. Eigenkapital	127.011.797	135.842.075
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	223.105	195.198	1.1 Allgemeine Rücklage	136.475.956	149.001.203
1.2 Sachanlagen	447.541.399	451.252.421	1.4.1 Gesamtergebnis	-8.648.130	-10.183.923
1.2.1 Unbeb.Grundst. u.grundstücksgl. Rechte	31.247.864	31.660.590	1.4.2 Ergebnisvortrag	-816.028	-2.975.205
1.2.1.1 Grünflächen	22.809.977	23.133.069			
1.2.1.2 Ackerland	1.354.024	1.331.550	2. Sonderposten	106.701.786	106.518.496
1.2.1.3 Wald, Forsten	447.343	445.486	2.1 für Zuwendungen	61.805.955	61.516.098
1.2.1.4 Sonst. unbeb. Grundstücke	6.636.521	6.750.485	2.2 für Beiträge	42.522.035	42.697.691
1.2.2 Beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	112.612.548	116.189.804	2.4 Sonstige Sonderposten	2.373.795	2.304.707
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	8.527.198	8.459.097			
1.2.2.2 Schulen	78.616.645	79.832.541	3. Rückstellungen	34.816.385	33.259.768
1.2.2.3 Wohnbauten	867.642	2.719.431	3.1 Pensionsrückstellungen	30.130.912	29.192.343
1.2.2.4 Sonst.Dienst-, Geschäfts- u.a. Betr.geb	24.601.063	25.178.734	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.266.515	1.194.687
1.2.3 Infrastrukturvermögen	293.385.698	296.401.906	3.4 Sonstige Rückstellungen	3.418.958	2.872.738
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrasturktuerm.	36.275.286	36.308.089			
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.804.589	4.862.221	4. Verbindlichkeiten	191.299.930	188.142.272
1.2.3.4 Entw.- u. Abwasserbeseitigungsanl.	107.368.864	107.154.376	4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	148.257.268	149.497.791
1.2.3.5 Straßenn. mit Wege,Plätze u.Verkehrsl	104.863.340	106.987.418	4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid.sich	35.219.296	32.725.000
1.2.3.6 Sonst. Bauten des Infrastrukturverm.	999.889	1.032.187	4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	3.130.387	1.815.586
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen	24.279.565	24.807.487	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.692.978	4.103.896
1.2.3.8 Aufgedeckte Stille Reserve	14.794.166	15.250.128			
Infrastrukturvermögen					
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22.759	22.759	5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.606.275	4.396.387
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.706.440	2.516.958			
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.724.246	1.636.281			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.841.843	2.824.124			
1.3 Finanzanlagen	7.520.004	7.521.105			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.173.568	3.173.568			
1.3.3 Übrige Beteiligungen	3.896.331	3.896.331			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	363.737	363.737			
1.3.5 Ausleihungen	86.367	87.468			
2. Umlaufvermögen	8.119.642	8.794.784			
2.1 Vorräte	221.131	143.506			
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	221.131	143.506			
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	6.936.104	7.336.114			
2.2.1 Forderungen	6.566.035	6.526.867			
2.2.2 Sonst. Vermögensgegenstände	370.069	809.247			
2.4 Liquide Mittel	962.407	1.315.164			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.032.023	395.490			
BILANZSUMME:	464.436.172	468.158.998	BILANZSUMME:	464.436.172	468.158.998

aufgestellt: _____

Ralf Cugaly (Stadtkämmerer), 01.07.2014

bestätigt: _____

Wolfgang Henseler (Bürgermeister), 01.07.2014

Gesamt-Ergebnisrechnung Konzern Stadt Bornheim 2012

- Entwurf -

Ertrags- und Aufwandsarten		Gesamt- Ergebnis- rechnung 2012 EUR	Gesamt- Ergebnis- rechnung 2011 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	43.981.059	40.297.533
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.855.002	20.878.546
3	+ Sonstige Transfererträge	299.086	448.660
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.184.094	21.448.366
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	820.071	833.648
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.511.812	1.511.853
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.019.059	4.624.494
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	-12.200	16.300
10	Ordentliche Gesamterträge	89.657.982	90.059.400
11	- Personalaufwendungen	20.053.826	19.641.327
12	- Versorgungsaufwendungen	1.108.114	1.483.946
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.119.046	22.460.345
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.135.532	10.935.781
15	- Transferaufwendungen	33.283.212	31.579.990
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.449.530	6.761.399
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	91.149.260	92.862.787
18	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-1.491.277	-2.803.387
19	+ Finanzerträge	281.417	289.067
20	- Finanzaufwendungen	7.438.270	7.669.603
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-7.156.853	-7.380.536
22	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-8.648.130	-10.183.923
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-8.648.130	-10.183.923

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	400/2014-2
Stand	03.07.2014

Betreff Beteiligungsbericht 2013

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2013 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2013 unter Berücksichtigung der im Rahmen des NKF erlassenen Anforderungen der §§ 117 GO NRW und 52 GemHVO NRW erstellt.

Nach § 117 GO NRW hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Nähere Erläuterungen sind dem beigefügten Beteiligungsbericht 2013 zu entnehmen.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird der Bürgermeister in geeigneter Form hinweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Beteiligungsbericht 2013



Beteiligungsbericht 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung / Rechtsgrundlagen	3
II.	Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim.....	6
III.	Darstellung der einzelnen Beteiligungen	8
	Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG	9
	StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB)	12
	Wasserwerk der Stadt Bornheim	17
	Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV).....	21
	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG	24
	Wasserverband Dickopsbach	29
	Wasserverband Südliches Vorgebirge	32
	Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.....	35
	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	38

I. Einführung / Rechtsgrundlagen

Die Stadt Bornheim bedient sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erledigung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben kommunaler Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden bilden die §§ 107 - 115 im 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878).

Die GO NRW unterscheidet zunächst zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung der Kommunen:

§ 107 GO NRW - Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder

teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

- (3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.
- (6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.
- (7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Mit dem Beteiligungsbericht 2013 erfüllt die Stadt Bornheim die rechtlichen Vorgaben zur Erläuterung ihrer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung. Der Beteiligungsbericht bündelt umfassende Informationen zu den im Jahr 2013 bestehenden Beteiligungen der Stadt in einer einheitlichen und verständlichen Form, basierend auf den wirtschaftlichen Daten der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013. Er dient somit dem Zweck einer transparenten Darstellung von Strukturen und Lage der beteiligten Unternehmen. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen die Jahresabschlüsse 2013 teilweise noch nicht in festgestellter Form vor.

Maßgeblich für die Erstellung des Beteiligungsberichtes sind die Anforderungen der §§ 117 GO NRW sowie 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV NRW. S. 878):

§ 117 GO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 beizufügen, wenn kein Gesamtabchluss nach § 116 aufzustellen ist.
- (2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

§ 52 GemHVO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern
 1. die Ziele der Beteiligung,
 2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
 3. die Beteiligungsverhältnisse,
 4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
 5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
 6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
 7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
 8. der Personalbestand jeder Beteiligung.
- (2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.
- (3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Die Darstellung der einzelnen Unternehmen im Beteiligungsbericht orientiert sich an den o.g. Vorgaben des § 52 GemHVO.

Die darin geforderten Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit der Beteiligungen wurden den jeweiligen Geschäftsberichten entnommen bzw. auf deren Basis anhand der folgenden Formeln ermittelt:

Eigenkapitalquote: $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Eigenkapital am Gesamtkapital

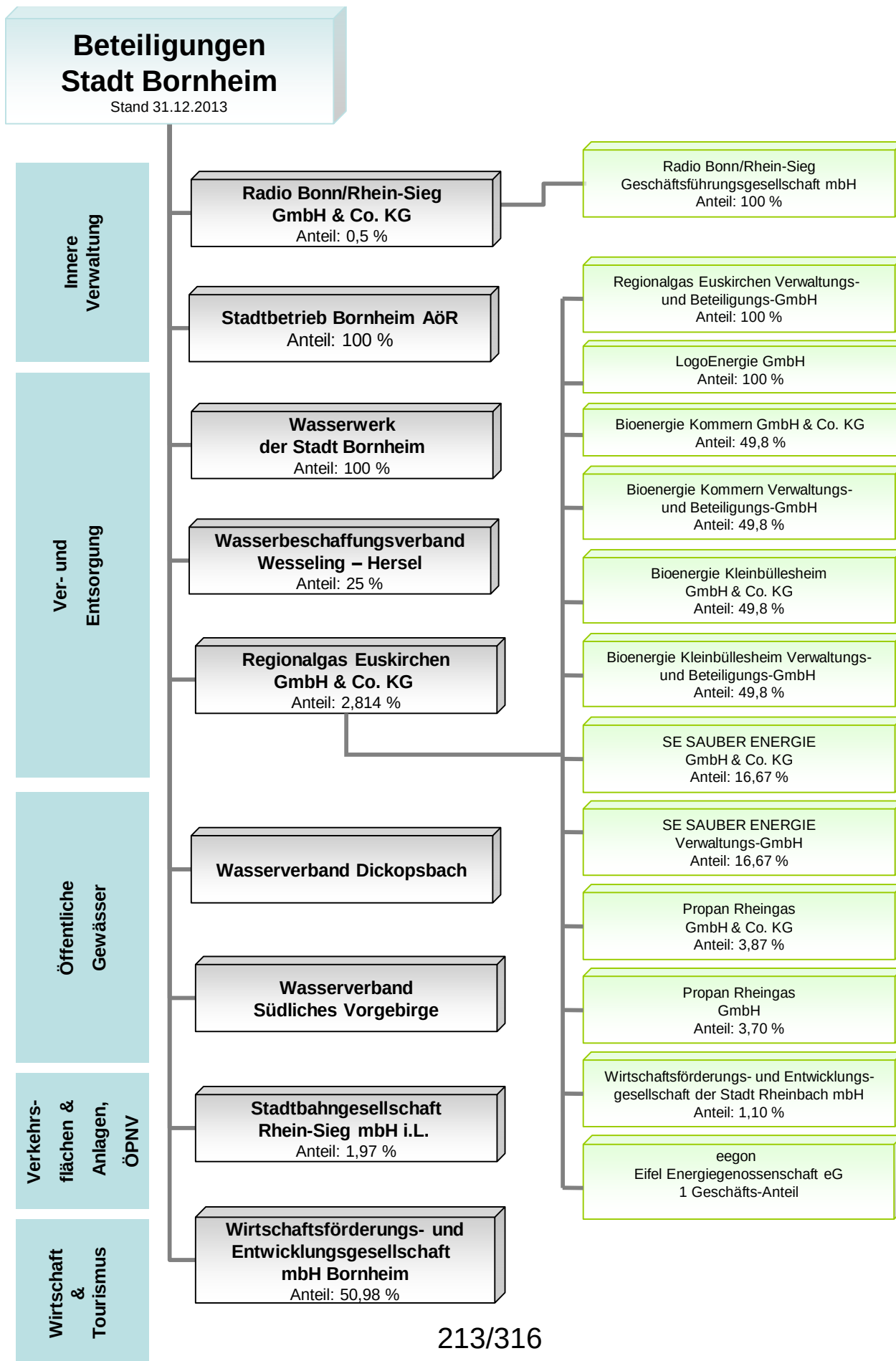
Fremdkapitalquote: $\text{Fremdkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Fremdkapital am Gesamtkapital

Eigenkapitalrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Eigenkapital}$ - Verzinsung des vom Kapitalgeber investierten Kapitals innerhalb einer Periode

Umsatzrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Umsatz}$ - Anteil Gewinn/Überschuss am Umsatz

Der Beteiligungsbericht wird zur Einsichtnahme für jeden Interessierten bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 457, während der Dienststunden bereit gehalten und kann ebenfalls im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

II. Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim



Die o.g. Übersicht gibt Auskunft, in welchem Umfang und an welchen Unternehmen und Einrichtungen die Stadt Bornheim beteiligt ist. Im Sinne einer transparenten Darstellung der wirtschaftlichen Verflechtungen der Stadt wurden dabei sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Beteiligungen dargestellt. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn sich Gesellschaften, an denen die Stadt Bornheim Anteile hält (unmittelbare Beteiligung), ihrerseits an anderen Unternehmen beteiligen.

Mittelbare Beteiligungen bestehen bei der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG sowie der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG. Da die Stadt Bornheim an diesen Gesellschaften nur geringe Anteile hält, wird unter Punkt III. des Beteiligungsberichts bei der Darstellung der einzelnen Beteiligungen auf eine detaillierte Präsentation der mittelbaren Beteiligungen verzichtet.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es im Geschäftsjahr 2013 eine Veränderung der unmittelbaren Beteiligungsverhältnisse. Zum 01.01.2013 ist das Abwasserwerk der Stadt Bornheim als neue Sparte in den Stadtbetrieb Bornheim AöR aufgegangen.

Zeitgleich hat der Stadtbetrieb Bornheim die Betriebsführung des Wasserwerks der Stadt Bornheim übernommen. Das Beteiligungsverhältnis zur Stadt ändert sich hierdurch nicht.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich im Geschäftsjahr 2013 keine Veränderungen bei den mittelbaren Beteiligungen ergeben.

III. Darstellung der einzelnen Beteiligungen

Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Sitz:	Friedensplatz 2 53721 Siegburg
Telefon:	0 22 8 - 66 88-110
(Geschäftsführung)	0 22 1 - 49 967-100
Fax:	0 22 8 - 66 88-170
(Geschäftsführung)	0 22 1 - 49 967-199
Internet:	www.radio-bonn.de
email:	info@hsg-koeln.de
(Geschäftsführung)	
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	21. Juli 1989
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunk für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben:

- (1) Die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Vertragspartner die zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen und durch Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für den Vertragspartner den in § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Hörfunkwerbung zu verbreiten.

Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen, derartige Unternehmen erwerben, Tochtergesellschaften gründen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte vornehmen.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
RBR Rundfunkbeteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH & Co. KG	383.468,91	75,0
Bundesstadt Bonn / Stadtwerke Bonn	63.911,49	12,5
Stadt Siegburg	33.233,97	6,5
Rhein-Sieg-Kreis	25.564,59	5,0
Stadt Bornheim	2.556,46	0,5
Stadt Meckenheim	2.556,46	0,5
	511.291,88	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH	25.564,59	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Dietmar Henkel
Wolfgang Schmitz-Vianden

**Gesellschafter-
versammlung:** Dr. Arnd Jürgen Kuhn
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	515	357	9.110	8.753	2451,82%
II. Sachanlagen	384.617	309.896	254.821	-55.075	-17,77%
III. Finanzanlagen	25.565	25.565	25.565	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	979.721	995.519	1.032.913	37.394	3,76%
II. Kassenbestand	218	410	497	87	21,09%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.250	1.750	1.250	-500	-28,57%
Bilanzsumme	1.392.886	1.333.497	1.324.155	-9.342	-0,70%
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
Kapitalanteile der Kommanditisten	511.292	511.292	511.292	0	0,00%
B. Rückstellungen	121.565	99.885	84.889	-14.996	-15,01%
C. Verbindlichkeiten	760.029	722.320	727.974	5.654	0,78%
Bilanzsumme	1.392.886	1.333.497	1.324.155	-9.342	-0,70%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	3.077.764	2.900.061	2.985.517	85.456	2,95%
2. sonstige betriebliche Erträge	58.990	74.582	68.457	-6.126	-8,21%
3. Personalaufwand:					
Löhne und Gehälter	1.098	7.208	5.270	-1.938	-26,89%
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	75.222	83.821	62.355	-21.466	-25,61%
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.425.144	2.230.530	2.315.690	85.160	3,82%
6. Erträge aus Beteiligungen	22.194	0	0	0	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	366	419	250	-169	-40,33%
davon aus verbundene Unternehmen	282	0	0	0	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.125	11.340	13.545	2.205	19,44%
davon an verbundene Unternehmen	9.876	8.511	10.101	1.590	18,68%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	644.725	642.163	657.363	15.200	2,37%
10. Steuern vom Ertrag	100.471	102.394	111.187	8.793	8,59%
11. sonstige Steuern	1.066	1.040	2.475	1.435	138,05%
12. Jahresüberschuss	543.187	538.729	543.701	4.972	0,92%
13. Gutschrift auf Gesellschafterkonten	543.187	538.729	543.701	4.972	0,92%
14. Bilanzgewinn	0	0	0	0	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	36,71	38,34	38,61	0,71%
Fremdkapitalquote	%	63,29	61,66	61,39	-0,44%
Eigenkapitalrentabilität	%	106,24	105,37	106,34	0,92%
Umsatzrentabilität	%	17,65	18,58	18,21	-1,97%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2013 Gewinnanteile in Höhe von 2.719 € (VJ 2.694 €) sowie Zinsen in Höhe von 67 € (VJ 57 €).

StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB)

Sitz:	Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 93 20-0
Fax:	0 22 27 - 93 20 33
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	info@sbbonline.de
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung:	01. Januar 2008
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe der Anstalt ist

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung;
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen
4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet.

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der vorstehend bezeichneten Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

- Satzungen für ihr übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
- unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Bornheim überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die für den übertragenen Aufgabenbereich erlassenen Satzungen der Stadt Bornheim behalten ihre Gültigkeit, bis der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen seiner Satzungshoheit eigene Satzungen für den jeweiligen Bereich erlassen hat.

Die Anstalt hat Dienstherreneigenschaft, sie kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Tarifbeschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechen.

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	4.700.000	100

Mittelbare Beteiligungen

Der Stadtbetrieb Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	62,00	62,00	83,00	21

Zusammensetzung der Organe

Vorstand: Ulrich Rehbann

Verwaltungsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (*Vorsitzender*)
Wilfried Hanft
Ewald Keils
Ute Kleinekathöfer
Thorsten Knott (bis 31.10.2013)
Christian Koch (ab 03.12.2013)
Sebastian Kuhl
Dr. Arnd Jürgen Kuhn
Stefan Montenarh
Heinz Müller
Heinz-Joachim Schmitz
Michael Söllheim
Hans Dieter Wirtz
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	12.928	51.947	k.A.	-	-
II. Sachanlagen	12.053.998	12.132.215	k.A.	-	-
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	126.006	215.831	k.A.	-	-
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	305.634	477.578	k.A.	-	-
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.010.672	871.483	k.A.	-	-
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungen	3.951	5.531	k.A.	-	-
Bilanzsumme	13.513.190	13.754.584	k.A.	-	-
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	4.700.000	4.700.000	k.A.	-	-
II. Kapitalrücklage	4.708.452	2.383.248	k.A.	-	-
III. Verlustvortrag	-2.975.205	-816.028	k.A.	-	-
IV. Jahresfehlbetrag	-816.028	-1.118.190	k.A.	-	-
B. Rückstellungen	196.253	139.696	k.A.	-	-
C. Verbindlichkeiten	3.305.290	3.861.374	k.A.	-	-
D. Rechnungsabgrenzungsposten	4.394.428	4.604.485	k.A.	-	-
Bilanzsumme	13.513.190	13.754.584	k.A.	-	-

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	3.787.783	3.863.570	k.A.	-	-
2. sonstige betriebliche Erträge	200.340	320.456	k.A.	-	-
3. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	808.415	1.190.264	k.A.	-	-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	736.644	734.118	k.A.	-	-
4. Aufwendungen für Personal					
a) Löhne und Gehälter	1.986.054	2.040.311	k.A.	-	-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	556.674	557.705	k.A.	-	-
davon für Altersversorgung	152.272	154.993	k.A.	-	-
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	381.044	429.141	k.A.	-	-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	308.705	321.836	k.A.	-	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.405	3.852	k.A.	-	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.537	25.170	k.A.	-	-
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-806.546	-1.110.668	k.A.	-	-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.217	1.016	k.A.	-	-
11. sonstige Steuern	7.265	6.506	k.A.	-	-
12. Jahresfehlbetrag	-816.028	-1.118.190	k.A.	-	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	41,6	37,4	k.A.		-
Fremdkapitalquote	%	58,4	62,6	k.A.		-
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	10,0	12,7	k.A.		-
Anlagendeckungsgrad	%	46,6	42,3	k.A.		-
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	-474,0	-241,0	k.A.	-	-
- Investitionstätigkeit	TEUR	-435,0	-541,0	k.A.	-	-
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	955,0	642,0	k.A.	-	-

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Zum Ausgleich des Verlustes des Hallenfreizeitbades fließen ab dem Geschäftsjahr 2013 keine Mittel (VJ 650.000 €) mehr. Mit Übernahme der Aufgabe "Abwasserbeseitigung" durch den Stadtbetrieb AöR, verrechnen sich im Jahresabschluss des SBB die Verluste der Sparte Hallenfreizeitbad mit den Jahresüberschüssen der Sparte Abwasser.

Im Übrigen finanziert die Stadt Bornheim über Stadtpauschalen bzw. gesonderte Einzelabrechnungen die durch den Stadtbetrieb AöR für die Stadt zu erbringenden hoheitlichen Leistungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes liegt der Jahresabschluss 2013 der SBB AöR noch nicht in beschlossener Form vor, so dass noch keine Angaben gemacht werden können zu

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Kennzahlen der Leistungsfähigkeit
- Finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Sitz der Beteiligung:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Anschrift Betriebsführerin:	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 9320 - 0
Fax:	0 22 27 - 932033
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	info@sbbonline.de
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gründung:	01. Januar 1982
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der geltenden Betriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	2.045.167,52	100

Mittelbare Beteiligungen

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Betriebsleitung:	Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Wolfgang Henseler
	Kaufmännischer Betriebsleiter:	Kämmerer Ralf Cugaly
	Technischer Betriebsleiter:	Erster Beigeordneter Manfred Schier
Betriebsausschuss:	Rainer Züge (<i>Vorsitzender</i>)	
	Horst Braun-Schoder	
	Julian Dopstadt	
	Hans Gerd Feldenkirchen (<i>ab 28.05.2013</i>)	
	Theo Geuer (<i>ab 24.01.2013</i>)	

Betriebsausschuss: Christian Koch (ab 03.12.2013)
Thorsten Knott (bis 03.12.2013)
Bernd Marx
Stefan Montenarh
Michael Paulsen
Wilhelm Rech
Peter Rörig
Harald Stadler
Peter Wirtz (bis 24.01.2013)

Betriebsführung: Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)
(kaufmännisch & technisch)

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	21.691	14.324	k.A.	-	-
II. Sachanlagen	24.857.626	24.306.369	k.A.	-	-
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	0	3.900	k.A.	-	-
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	792.598	933.283	k.A.	-	-
Bilanzsumme	25.671.915	25.257.876	k.A.	-	-
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	2.045.168	2.045.168	k.A.	-	-
II. Allgemeine Rücklage	3.275.540	3.518.898	k.A.	-	-
III. Gewinn	376.293	377.133	k.A.	-	-
B. Sonderposten für Zuschüsse	3.038.605	2.865.042	k.A.	-	-
C. Rückstellungen	72.900	68.948	k.A.	-	-
D. Verbindlichkeiten	16.861.450	16.380.898	k.A.	-	-
E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.960	1.790	k.A.	-	-
Bilanzsumme	25.671.915	25.257.876	k.A.	-	-

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	5.245.157	5.195.098	k.A.	-	-
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-200	3.900	k.A.	-	-
3. sonstige betriebliche Erträge	4.832	14.477	k.A.	-	-
4. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	904.577	889.034	k.A.	-	-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	663.600	590.531	k.A.	-	-
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.047.318	1.056.128	k.A.	-	-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.242.147	1.310.805	k.A.	-	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.868	4.517	k.A.	-	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	806.179	779.496	k.A.	-	-
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	591.835	591.997	k.A.	-	-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	215.542	214.859	k.A.	-	-
11. sonstige Steuern	0	4	k.A.	-	-
12. Jahresgewinn	376.293	377.133	k.A.	-	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	5.245.157	5.195.098	k.A.	-	-
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-200	3.900	k.A.	-	-
3. sonstige betriebliche Erträge	4.832	14.477	k.A.	-	-
4. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	904.577	889.034	k.A.	-	-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	663.600	590.531	k.A.	-	-
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.047.318	1.056.128	k.A.	-	-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.242.147	1.310.805	k.A.	-	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.868	4.517	k.A.	-	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	806.179	779.496	k.A.	-	-
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	591.835	591.997	k.A.	-	-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	215.542	214.859	k.A.	-	-
11. sonstige Steuern	0	4	k.A.	-	-
12. Jahresgewinn	376.293	377.133	k.A.	-	-

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes liegt der Jahresabschluss 2013 des Wasserwerks noch nicht in beschlossener Form vor, so dass noch keine Angaben gemacht werden können zu

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Kennzahlen der Leistungsfähigkeit
- Finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Im Jahr 2013 hat die Stadt Vorauszahlungen auf Konzessionsabgaben i.H.v. 546.000 € erhalten.

Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV)

Sitz:	Brühler Str. 95 50389 Wesseling
Telefon:	0 22 36 - 94 42-0
Fax:	0 22 36 - 94 42-78
Internet:	---
email:	---
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
Gründung:	20. April 1906 (<i>als Wasserleitungsgesellschaft Hersel - Wesseling</i>)
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen hiermit zu beliefern. Zu diesem Zweck unterhält er die zum Wasserwerk Urfeld gehörigen Anlagen in ordnungsmäßigem Zustand und baut sie entsprechend dem Verbandszweck aus.

Verbandsmitgliedschaft / Beteiligungsverhältnisse

Mitglieder des Verbandes sind:

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Wesseling	143.161,73	40
Shell Deutschland Oil GmbH	125.266,51	35
Stadt Bornheim	89.476,08	25
	357.904,32	100

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2	2	2	0

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Frank Röttger

Verbandsversammlung: Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim) Wilhelm Rech
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A Anlagevermögen</i>					
I. Sachanlagen	2.124.148	2.105.564	2.066.781	-38.783	-1,84%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	160.150	146.996	66.154	-80.842	-55,00%
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	148.692	136.159	115.848	-20.311	-14,92%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	0	0	0	0	-
Bilanzsumme	2.432.990	2.388.719	2.248.783	-139.936	-5,86%
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Gezeichnetes Kapital	357.904	357.904	357.904	0	0,00%
II. Gewinnrücklage	23.110	23.110	23.110	0	0,00%
<i>B. Rückstellungen</i>	5.610	42.725	27.700	-15.025	-35,17%
<i>C. Verbindlichkeiten</i>	2.046.366	1.964.587	1.834.956	-129.631	-6,60%
<i>D. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	0	393	5.112	4.720	1202,47%
Bilanzsumme	2.432.990	2.388.719	2.248.783	-139.936	-5,86%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	972.946	982.053	967.772	-14.281	-1,45%
2. sonstige betriebliche Erträge	15.845	13.041	20.674	7.633	58,53%
3. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	51.316	75.633	83.090	7.457	9,86%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	378.641	386.638	365.017	-21.620	-5,59%
4. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	115.467	110.996	101.934	-9.063	-8,16%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	31.097	28.727	38.107	9.380	32,65%
davon für Altersversorgung	8.813	8.184	8.948	764	9,33%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	104.090	105.226	105.943	717	0,68%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	213.657	203.383	218.002	14.618	7,19%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	552	605	0	-605	-100,00%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	94.043	84.181	75.038	-9.143	-10,86%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.031	914	1.316	401	43,90%
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	-140	-147	7	4,69%
11. sonstige Steuern	1.031	1.054	1.462	408	38,70%
12. Jahresgewinn	0	0	0	0	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	15,7	16,0	16,9		6,22%
Fremdkapitalquote	%	84,3	84,0	83,1		-1,18%
Cash-flow aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	-32	157	140	-17	-10,83%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-38	-87	-67	-20	-22,99%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-74	-83	-92	9	10,84%
Finanzmittelfonds am Jahresende	TEUR	149	136	116	-20	-14,71%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Verbandsmitgliedschaft der Stadt Bornheim hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

Sitz: Münsterstraße 9
 53881 Euskirchen
 Telefon: 0 22 51 - 708-0
 Fax: 0 22 51 - 708-263
 Internet: www.regionalgas.de
 email: info@regionalgas.de
 Rechtsform: Kommanditgesellschaft
 Gründung: 01. Januar 1997
 Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und die Lieferung von Gas sowie die Durchführung anderer Ver- und Entsorgungsaufgaben, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Betriebsführung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen dieser Art und der Betrieb aller den Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH	12.500.083,33	50,000
rhenag Rheinische Energie AG, Köln	10.739.166,67	42,957
Stadt Rheinbach	1.057.166,67	4,229
Stadt Bornheim	703.583,33	2,814
	25.000.000,00	100,000

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	25.000,00	100,00
LOGOEnergie GmbH	25.000,00	100,00
Bioenergie Kommern GmbH & Co. KG	149.400,00	49,8
Bioenergie Kommern Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	12.450,00	49,8
Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG	261.948,00	49,8
Bioenergie Kleinbüllesheim Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	12.450,00	49,8
SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG	330.000,00	16,67
SE SAUBER ENERGIE Verwaltungs-GmbH	4.166,00	16,67
Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl	273.900,58	3,87
Propan Rheingas GmbH, Brühl	958,67	3,70

Fortsetzung Mittelbare Beteiligungen:

	Anteil in €	Anteil in %
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	550,00	1,10
eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG	500,00	1 Geschäftsanteil
	1.046.323,25	

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	143,50	148,50	140,25	-8,25

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird durch die Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Christian Metze

**Gesellschafter-
versammlung:** Heinz Joachim Schmitz
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Aufsichtsrat: Hans-Dieter Wirtz
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Die Aufsichtsratsmandate der Städte Rheinbach und Bornheim werden im zweijährigen Wechsel wahrgenommen. In 2013 lag das Mandat bei der Stadt Bornheim. Der jeweils andere Mandatsträger nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	193.070	205.305	162.667	-42.638	-20,77%
II. Sachanlagen	63.937.513	63.185.322	65.892.016	2.706.694	4,28%
III. Finanzanlagen	1.147.452	1.096.323	1.096.323	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	798.370	481.831	505.882	24.051	4,99%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27.869.150	40.698.098	37.663.004	-3.035.095	-7,46%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	17.439.306	15.420.673	29.433.859	14.013.186	90,87%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	44.585	22.245	0	-22.245	-100,00%
Bilanzsumme	111.429.447	121.109.797	134.753.750	13.643.953	11,27%
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	25.000.000	25.000.000	25.000.000	0	0,00%
II. Gewinnrücklagen	22.263.000	25.563.000	25.563.000	0	0,00%
III. Bilanzgewinn	9.500.233	10.689.590	13.484.484	2.794.895	26,15%
B. Sonderposten	14.150.394	13.570.172	13.248.544	-321.628	-2,37%
C. Rückstellungen	23.110.000	24.867.000	23.092.000	-1.775.000	-7,14%
D. Verbindlichkeiten	17.321.828	21.375.139	34.350.427	12.975.288	60,70%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	83.992	44.896	15.295	-29.602	-65,93%
Bilanzsumme	111.429.447	121.109.797	134.753.750	13.643.953	11,27%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	150.954.365	185.059.090	197.247.650	12.188.560	6,59%
2. Erdgassteuer	-14.420.464	-15.071.044	-15.632.574	-561.530	-3,73%
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	115.900	-184.400	18.900	203.300	110,25%
4. andere aktivierte Eigenleistungen	558.050	634.350	849.725	215.375	33,95%
5. sonstige betriebliche Erträge	1.334.954	1.471.502	1.909.547	438.045	29,77%
6. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	95.492.840	120.739.166	139.753.044	19.013.878	15,75%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.102.981	9.261.568	5.085.481	-4.176.087	-45,09%
7. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	7.785.465	8.177.048	8.260.383	83.335	1,02%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.259.070	2.252.534	2.178.322	-74.211	-3,29%
davon für Altersversorgung	678.324	728.580	668.766	-59.813	-8,21%
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.834.368	5.622.840	5.361.022	-261.818	-4,66%
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	7.315.780	10.343.145	8.423.991	-1.919.154	-18,55%
10. Erträge aus Beteiligungen	33.578	30	43.363	43.333	144442,03%
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	421.713	196.420	183.883	-12.538	-6,38%
davon aus verbundenen Unternehmen	k.A.	k.A.	k.A.	-	-
12. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	521.629	869.160	1.103.940	234.780	27,01%
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	139.704	34.635	222.338	187.703	541,95%
davon an verbundene Unternehmen	k.A.	k.A.	k.A.	-	-
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12.589.518	16.544.172	16.439.852	-104.320	-0,63%
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.452.742	2.535.841	3.104.163	568.322	22,41%
16. sonstige Steuern	84.599	18.974	40.794	21.820	115,00%
17. Jahresüberschuss	11.052.177	13.989.357	13.294.895	-694.462	-4,96%
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	56	233	189.590	189.357	81234,06%
19. Einstellung in die Gewinnrücklagen	1.552.000	3.300.000	0	-3.300.000	-100,00%
20. Bilanzgewinn	9.500.233	10.689.590	13.484.484	2.794.895	26,15%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr %
Eigenkapitalquote	%	50,9	50,6	47,5	-6,13%
Fremdkapitalquote (ohne Sonderposten)	%	36,4	38,2	42,6	11,56%
Eigenkapitalrentabilität	%	19,5	22,8	20,8	-9,11%
Umsatzrentabilität	%	7,3	7,6	6,7	-10,84%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2013 Gewinnanteile in Höhe von 312.354 € (VJ 295.470 €).

An Körperschaftssteuer waren 67.144 € (VJ 64.386 €), an Solidaritätszuschlägen 3.693 € (VJ 3.541 €) sowie an Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer 1.575 € (VJ 1.904 €) abzuführen.

Darüber hinaus flossen Konzessionsabgaben in Höhe von 124.042 € (VJ 133.918 €).

Wasserverband Dickopsbach

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-308
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	25. März 1970
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

- Der Verband hat zur Aufgabe, den Dickopsbach und dessen Zuflüsse auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Hochwasserrückhaltebecken) und zu unterhalten. Hierzu gehören auch Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, soweit das zur ökologisch sinnvollen Gestaltung der Gewässer und der Ufer erforderlich ist.
- Das Unternehmen erstreckt sich auf den Dickopsbach und dessen Zuflüssen, das sind insbesondere
 - Geildorfer Bach
 - Lenterbach
 - Hennenbach
 - Siebenbach
 - Breitbach
 - Mühlenbach
 - Rheindorfer Bach

einschließlich der Bachseitenwege und der Hochwasserrückhaltebecken. Ausgenommen sind der Berggeistsee, der Lucretiasee, der Ententeich, der Phantasiasee und der Gallbergweiher und deren Zu- und Abflüsse.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bornheim, Brühl und Wesseling.

Die Verbandsbeiträge werden aufgebracht für:

	Vorflut zum Rhein in %	andere Aufgaben * in %
Stadt Wesseling	50,0	11,6
Stadt Brühl	25,0	21,5
Stadt Bornheim	25,0	66,9

* insbesondere Ausbau u. Unterhaltung der Gewässer und Hochwasserrückhaltebecken

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Dickopsbach hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2	2	2	0

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Bürgermeister Wolfgang Henseler (bis 31.03.2013)
Bürgermeister Hans-Peter Haupt (ab 01.04.2013)

Verbandsgeschäftsführung: Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Paulus
Verbandsrechnerin: Doris Lanzrath

Verbandsversammlung: Uwe Kuhnert
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A Anlagevermögen</i>					
Sachanlagen	5.285.505	5.187.286	5.087.169	-100.117	-1,93%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.265	8.857	1.512	-7.344	-82,93%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	414.310	313.301	370.328	57.027	18,20%
Bilanzsumme	5.708.079,83	5.509.443,73	5.459.009,42	-50.434	-0,92%
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Rücklagen	1.171.756	1.171.756	1.327.825	156.069	13,32%
II. Jahresüberschuss	458.727	534.181	452.820	-81.361	-15,23%
<i>B. Sonderposten</i>	2.814.816	2.785.134	2.730.232	-54.902	-1,97%
<i>C. Rückstellungen</i>	2.743	3.537	46.352	42.815	1210,52%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	1.260.038	1.014.836	901.781	-113.055	-11,14%
Bilanzsumme	5.708.080	5.509.444	5.459.009	-50.434	-0,92%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlag	338.688	342.126	366.052	23.926	6,99%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.535	3.174	1.806	-1.368	-43,09%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlag	48.469	51.841	41.312	-10.529	-20,31%
Sonstige ordentliche Erträge	0	0	1.185	1.185	100,00%
Ordentliche Erträge	389.691	397.142	410.355	13.213	3,33%
Personalaufwendungen	90.041	92.733	93.987	1.254	1,35%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistu	32.743	54.926	36.329	-18.597	-33,86%
Bilanzielle Abschreibungen	99.261	100.115	100.117	2	0,00%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.053	18.886	58.507	39.620	209,79%
Ordentliche Aufwendungen	239.099	266.660	288.939	22.279	8,35%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	150.592	130.482	121.416	-9.066	-6,95%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	59.177	55.027	46.708	-8.319	-15,12%
Finanzergebnis	59.177	55.027	46.708	-8.319	-15,12%
Jahresergebnis	91.415	75.455	74.708	-747	-0,99%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	28,6	31,0	32,6	5,16%
Fremdkapitalquote	%	71,4	69,0	66,5	-3,62%
Anlagendeckungsgrad	%	107,3	105,8	106,1	0,28%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Für das Jahr 2013 waren von der Stadt Bornheim Jahresbeiträge in Höhe von 206.651 € (VJ 184.072 €) an den Wasserverband Dickopsbach zu entrichten.

Wasserverband Südliches Vorgebirge

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-310
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	irmgard.mohr@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	14. Juni 1938
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

1. Der Verband hat zur Aufgabe, den Alfterer-Bornheimer Bach auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Absetzbecken) und zu unterhalten. Hierzu gehört das Erforderliche zur ökologisch sinnvollen Gestaltung des Alfterer-Bornheimer Baches und der Ufer.
2. Das Unternehmen erstreckt sich auf den Alfterer-Bornheimer Bach von der Quelle in Alfter über die als Mirbach, Görresbach, Roisdorfer und Bornheimer Bach bezeichneten Abschnitte bis zur Einmündung in den Rhein einschließlich der Bachseitenwege, der Absetzbecken und der ufernahen Grundstücke, soweit sie im Eigentum des Verbandes stehen oder vom Verband erworben werden.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim.

Die Beiträge werden aufgebracht entsprechend den Einzugsgebieten von der Gemeinde Alfter mit 28,74 % und von der Stadt Bornheim mit 71,26 %.

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Südliches Vorgebirge hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Der Verband beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher:	Bürgermeister Wolfgang Henseler		
Verbandsgeschäftsführung:	Geschäftsführerin:	Irmgard Mohr	
	Verbandsrechnerin:	Doris Lanzrath	
Verbandsversammlung: (Vertreter der Stadt Bornheim)	Dr. Arnd Jürgen Kuhn		

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Anlagevermögen</i>					
Sachanlagen	589.937	585.926	581.838	-4.088	-0,70%
<i>B. Umlaufvermögen</i>	168.331	175.539	191.315	15.776	8,99%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	-	-	-	-	-
Bilanzsumme	758.268	761.465	773.154	11.689	1,54%
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>	353.159	376.838	409.716	32.878	8,72%
<i>B. Sonderposten</i>	212.609	211.113	209.618	-1.495	-0,71%
<i>C. Rückstellungen</i>	34.600	36.900	36.900	0	0,00%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	157.901	136.615	116.919	-19.696	-14,42%
Bilanzsumme	758.268	761.465	773.154	11.689	1,54%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	86.495	73.495	77.995	4.500	6,12%
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	221	221	221	0	0,00%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	157	32	92	60	190,42%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	26.957	23.353	11.171	-12.182	-52,17%
Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0,00%
Ordentliche Erträge	113.830	97.100	89.479	-7.622	-7,85%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	64.040	56.104	42.109	-13.995	-24,94%
Bilanzielle Abschreibungen	4.088	4.088	4.088	0	0,00%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.641	6.805	4.062	-2.744	-40,32%
Ordentliche Aufwendungen	106.768	66.997	50.259	-16.738	-24,98%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	7.061,20	30.103	39.220	9.116	30,28%
Finanzerträge	1.583	1.103	310	-793	-71,92%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.360	7.528	6.650	-877	-11,65%
Finanzergebnis	6.777	6.424	6.341	-84	-1,30%
Ordentliches Jahresergebnis	284	23.679	32.879	9.200	38,85%
Jahresergebnis	284	23.679	32.879	9.200	38,85%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	46,6	49,5	53,0	13,73%
Fremdkapitalquote	%	53,4	50,5	47,0	-12,02%
Anlagedeckungsgrad	%	95,4	95,2	125,8	31,87%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Für das Jahr 2013 waren von der Stadt Bornheim Jahresbeiträge in Höhe von 54.514 € (VJ 51.307 €) an den Wasserverband Südliches Vorgebirge zu entrichten.

Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Sitz:	Scheidtweilerstraße 38 50933 Köln
Telefon:	0 22 1 - 547 36 20
Fax:	0 22 1 - 547 36 18
Internet:	---
email:	srs@srs-koeln.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	17. Mai 1974
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn. Zur Planung und Bauausführung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bedient sich die Gesellschaft der betroffenen Gemeinde; diese ist verpflichtet, die von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu beachten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Köln	389.120	50,00
Bundesstadt Bonn	158.720	20,39
Stadt Brühl	25.600	3,29
Stadt Bergisch Gladbach	25.600	3,29
Kreisstadt Siegburg	20.480	2,63
Stadt Bad Honnef	15.360	1,97
Stadt Königswinter	20.480	2,63
Stadt Wesseling	15.360	1,97
Stadt Hürth	30.720	3,95
Gemeinde Alfter	10.240	1,32
Stadt Bornheim	15.360	1,97
Stadt Sankt Augustin	20.480	2,63
Rhein-Sieg-Kreis	10.240	1,32
Rhein-Erft-kreis	10.240	1,32
Stadt Niederkassel	10.240	1,32
	778.240	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	1	1	1	0

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Heinz Jürgen Reining
Jörn Schwarze

Herr Heinz Jürgen Reining wurde von der Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01.01.2008 zum Liquidator ernannt. Die Bestellung von Herrn Jörn Schwarze zum Liquidator erfolgte mit Wirkung zum 17.06.2011.

**Gesellschafter-
versammlung:** Bürgermeister Wolfgang Henseler
Dr. Michael Pacyna
(Vertreter der Stadt Bornheim) Harald Stadler

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	k.A.	-	-
II. Sachanlagen	0	0	k.A.	-	-
III. Finanzanlagen	7.779	0	k.A.	-	-
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte / Unfertige Leistungen	198.940	153.340	k.A.	-	-
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	71.916	205.519	k.A.	-	-
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	268.118	181.507	k.A.	-	-
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.915.129	3.699.246	k.A.	-	-
Bilanzsumme	4.461.883	4.239.613	0	-	-
Passiva					
	2011	2012	2013	€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	778.240	778.240	k.A.	-	-
II. Bilanzverlust	-4.693.369	-4.477.486	k.A.	-	-
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.915.129	3.699.246	k.A.	-	-
B. Rückstellungen	4.128.243	3.903.323	k.A.	-	-
C. Verbindlichkeiten	333.640	336.290	k.A.	-	-
Bilanzsumme	4.461.883	4.239.613	0	-	-

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Umsatzerlöse	0	51.026	k.A.	-	-
1. Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen	7.992	-45.600	k.A.	-	-
2. sonstige betriebliche Erträge	442	5.019	k.A.	-	-
3. Materialaufwand:					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.992	0	k.A.	-	-
4. Personalaufwand:					
a) Gehälter	18.139	19.145	k.A.	-	-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0	0	k.A.	-	-
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	244.104	204.274	k.A.	-	-
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	93	62	k.A.	-	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.599	429	k.A.	-	-
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	k.A.	-	-
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	k.A.	-	-
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-260.109	-212.482	0	-	-
11. außerordentliches Ergebnis	-26.674	-8.417	k.A.	-	-
12. Jahresfehlbetrag	-286.782	-220.899	0	-	-
13. Verlustvortrag	-4.529.866	-4.693.369	k.A.	-	-
14. Einzahlung von Gesellschafternachsüssen	123.279	436.782	k.A.	-	-
15. Bilanzverlust	-4.693.369	-4.477.486	0	-	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

- keine Angaben -

Die Gesellschafterversammlung hat in Anbetracht der fehlenden wirtschaftlichen Basis die Liquidation der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 beschlossen. Die Beendigung der laufenden Geschäfte und die geordnete Abwicklung der SRS i.L. ist nunmehr die vordringliche Aufgabe der Liquidatoren.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Als Vorauszahlung zum Ausgleich des erwarteten Bilanzverlustes der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. für das Geschäftsjahr 2013 flossen 1.970 € (VJ 1.405 €). Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Ausgleich des im Jahresabschluss 2013 festgestellten tatsächlichen Bilanzverlustes liegt noch nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes liegt der Jahresabschluss 2013 der Stadtbahngesellschaft noch nicht in beschlossener Form vor, so dass noch keine Angaben gemacht werden können zu

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Sitz:	Rathausstraße 2 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 22 - 945-223
Fax:	0 22 22 - 945-590
Internet:	www.wfg-bornheim.de
email:	strauss@wfg-bornheim.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	22. März 1996
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Stadt Bornheim. Die Gesellschaft hat insbesondere die Interessen der im Stadtgebiet Bornheim ansässigen Wirtschaftsunternehmen zu fördern und bei ihren Entscheidungen zu beachten.
2. Zur Verwirklichung dieses Gesellschaftszweckes dienen namentlich folgende Tätigkeiten:
 - 2.1 Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte
 - 2.2 Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region
 - 2.3 Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
 - 2.4 Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen
 - 2.5 Beratung und Betreuung der Stadt Bornheim und ansiedlungswilliger Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
 - 2.6 Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim
 - 2.7 Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, insbesondere auch die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
 - 2.8 Förderung überbetrieblicher Kooperationen
 - 2.9 Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
 - 2.10 Entgegennahme von Zuschüssen und Aufnahme von Darlehen

Die Gesellschaft darf keine Tätigkeiten ausüben, die nicht unter den Ziffern 2.1 bis 2.10 genannt sind und über den für die Zweckverwirklichung sachlich gebotenen Umfang hinausgehen. Sie ist verpflichtet, ihren Betrieb nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Beteiligung unmittelbar der Zweckverwirklichung dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	13.310,00	50,98
KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH	6.400,00	24,51
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn	6.400,00	24,51
	26.110,00	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	1,50	2,00	2,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Erster Beigeordneter Manfred Schier
Kai Hansen
Oliver Keyser

**Gesellschafter-
versammlung:** Bürgermeister Wolfgang Henseler
Jörn Freynick
(Vertreter der Stadt Bornheim) Dr. Michael Pacyna
Sebastian Kuhl

Aufsichtsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (*Vorsitzender*)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Gabriele Deussen-Dopstadt
Wilfried Hanft
Michael Söllheim

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
Sachanlagen	3.567	6.846	4.595	-2.251	-32,88%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	7.587.131	7.505.853	7.137.760	-368.093	-4,90%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	83.987	39.773	73.836	34.063	85,65%
III. Guthaben bei Kreditinstituten	12.866	25.241	42.438	17.197	68,13%
Bilanzsumme	7.687.551	7.577.713	7.258.629	-319.084	-4,21%

Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	26.110	26.110	26.110	0	0,00%
II. Gewinnvortrag	2.746.484	3.833.650	4.407.802	574.152	14,98%
III. Jahresüberschuss	1.087.166	574.152	1.247.087	672.935	117,20%
B. Rückstellungen	2.009.350	834.930	875.545	40.615	4,86%
C. Verbindlichkeiten	1.818.441	2.308.871	702.085	-1.606.786	-69,59%
Bilanzsumme	7.687.551	7.577.713	7.258.629	-319.084	-4,21%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	5.480.536	787.629	2.677.509	1.889.880	239,95%
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-2.246.469	-81.278	-368.093	286.815	352,88%
3. sonstige betriebliche Erträge	71.122	859.808	5.395	-854.413	-99,37%
4. Materialaufwand:					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.907.462	669.867	870.721	200.855	29,98%
5. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	76.174	84.994	87.167	2.172	2,56%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	18.401	20.050	21.513	1.463	7,29%
davon für Altersversorgung	4.579	5.516	6.184	668	12,11%
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.733	2.355	2.251	-104	-4,44%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	159.115	82.745	86.828	4.083	4,93%
8. Zinsen und ähnliche Erträge	113.000	0	17.391	17.391	100,00%
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	158.355	122.349	10.645	-111.704	-91,30%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.096.949	583.799	1.253.077	669.278	114,64%
11. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0,00%
12. sonstige Steuern	9.782	9.647	5.990	-3.657	-37,91%
13. Jahresüberschuss	1.087.166	574.152	1.247.087	672.935	117,20%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	50,1	58,5	78,3		33,85%
Fremdkapitalquote	%	49,9	41,5	21,7		-47,71%
Eigenkapitalrentabilität	%	28,2	12,9	22,0		69,52%
Umsatzrentabilität	%	19,8	72,9	46,6		-36,11%
Materialaufwandsquote	%	59,0	94,8	37,7		-60,23%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	4.389	-508	1.959	2.467	485,63%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-1	-5	0	5	100,00%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-4.381	525	-1.942	-2.467	-469,90%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	13	25	42	17	68,00%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Es besteht eine unbefristete Ausfallbürgschaft gemäß Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2002 der Stadt Bornheim über den maximalen Liquiditätsbedarf von € 9 Mio. Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Jahr 2013 keine Finanz-/Fördermittel erhalten.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	432/2014-2
Stand	15.07.2014

Betreff 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende 3 Satzung zur. Änderung der Hundesteuersatzung zu beschließen:

(siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung:

3. Satzung vom ____ . ____ . ____ zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung wird die Rasse "Alano" gestrichen.

§ 3 der Hundesteuersatzung wird um folgenden Absatz. 4 ergänzt und Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- (4) Steuerbefreiung befristet auf ein Jahr wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf für mindestens zwei Jahre als Eigentum in den Haushalt aufgenommen werden. Der Nachweis ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 und Absatz 4 nicht gewährt.

§ 4 Abs. 4 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Ziffer 1 wird für einen Hund je zu bewachenden Gebäude, eine Steuerermäßigung nach Abs. 2 für höchstens 2 Hunde je landwirtschaft-

liches Anwesen gewährt.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 7 Abs. 2 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann am 15.05. für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 02.07.2014 hat der Rat den Bürgermeister beauftragt, eine Änderung der Hundesteuersatzung zu prüfen und zwar mit dem Ziel, die in § 3 Hundesteuersatzung geregelten Steuerbefreiungstatbestände zu erweitern. Auf Antrag soll für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Troisdorf für mindestens zwei Jahre als Eigentum in den Haushalt übernommen werden, eine auf ein Jahr befristete Steuerbefreiung gewährt werden. Von dieser Steuerbefreiung sind gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung auszunehmen.

In Ausführung dieses Beschlusses legt der Bürgermeister nunmehr einen entsprechenden Entwurf für eine Satzungsänderung vor.

Der Bürgermeister empfiehlt zugleich folgende weiteren Anpassungen:

1. § 2 Abs. 2: die Rasse "Alano" wird gestrichen.
In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat das OVG NRW darauf hingewiesen, dass die Rasse "Alano" nicht mehr existiert. Sie ist daher aus dem Katalog der gefährlichen Hunderassen zu entfernen.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2: die Anzahl der Hunde, für die der ermäßigte Steuersatz gewährt wird, wird auf einen Hund bzw. zwei Hunde beschränkt.
In der Vergangenheit führte eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 zu Irritationen hinsichtlich der Frage, wie viele Hunde für die Bewachung eines Gebäudes oder eines landwirtschaftlichen Anwesens "erforderlich" sind, insbesondere da die Satzung keine Kriterien hierfür festlegt.
Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Anzahl der Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, auf maximal einen Hund bzw. zwei Hunde begrenzt.
3. § 7 Abs. 2: für die Jahresfälligkeit wird ein konkretes Datum festgelegt. Die Regelung zum Antragsverfahren entspricht der Regelung für die Grundsteuer.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Entlastung bei der Finanzierung des Tierheims Troisdorf ist grundsätzlich nicht zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Vereinbarung zahlt die Stadt sowohl einen einwohnerabhängigen als auch einen auf der Basis der eingelieferten Fundtiere bemessenen Pauschalbetrag.

Daten zur Anzahl der Hunde, die von Bornheimern aus dem Tierheim Troisdorf übernommen werden, liegen derzeit nicht vor. Der Steuerausfall für einen Hund würde sich auf 90,00 €, wenn zwei Hunde übernommen werden auf 132 € je Hund belaufen.

Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	489/2014-2
Stand	31.07.2014

Betreff Beratung des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024

Beschlussentwurf

Der Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an die Fachausschüsse.

Sachverhalt

Der Bürgermeister legt gemäß § 80 GO NRW den Entwurf des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 vor. Die in der Sitzung vorgelegten Unterlagen umfassen neben der Haushaltssatzung für 2015 / 2016 den nach der NKF-Systematik in Produktbereiche und Produktgruppen gegliederten Ergebnis- und Finanzplan (Teilergebnis- und Teilfinanzpläne) mit allen Anlagen für den Planungszeitraum 2015 bis 2019.

Der Entwurf weist im Ergebnisplan für den gesamten Planungszeitraum Fehlbedarfe mit insgesamt sinkender Tendenz auf (2015: 12.628.825 EUR, 2016: 10.799.556 EUR, 2017: 2.493.356 EUR, 2018: 4.611.360 EUR, 2019: 2.550.539 EUR).

Der damit einhergehende Ressourcenverbrauch führt zur weiteren Abnahme des städtischen Eigenkapitals.

Im Entwurf des Finanzplanes werden Liquiditätsdefizite ausgewiesen, die zu einem weiteren Anwachsen der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) führen werden.

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Bornheim als Bestandteil der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2015 / 2016 ein Haushaltssicherungskonzept bis 2024 fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist erfolgt und liegt dem Haushaltsentwurf bei. Ein struktureller Ausgleich ist danach im Jahre 2021 darstellbar.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich aus den Unterlagen, die in der Sitzung vorgelegt werden.

Wahlprüfungsausschuss	20.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	447/2014-3
Stand	22.07.2014

Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014

Beschlussentwurf Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) i.V.m. § 46b KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Sachverhalt

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2014 gem. § 46b i.V.m. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014 hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 11.06.2014 bekannt gemacht.

Nach § 46b i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gem. § 46b i.V.m. § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 46b i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 11.07.2014.

Gemäß § 75a i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen.

Hierbei ist gem. § 46b i.V.m. § 40 KWahlG zu prüfen, ob

- a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird; in diesem Fall ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können; in diesem Fall ist die Wahl in dem aus § 46b i.V.m. § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholung anzuordnen,
- c) die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären ist; in diesem Falle ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine Neufeststellung gem. § 43 KWahlG anzuordnen.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

- 1. der gewählte Bewerber gem. § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wählbar ist,
- 2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sind,
- 3. keine Gründe vorliegen, nach denen das Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 46b i.V.m. § 39 Abs. 1 und 2 sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.

Wahlprüfungsausschuss	20.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	448/2014-3
Stand	22.07.2014

Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014

Beschlussentwurf Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Sachverhalt

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2014 gem. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) festgestellte Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014 hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 11.06.2014 bekannt gemacht.

Nach § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gem. § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 39 Abs.1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 11.07.2014.

Gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen.

Hierbei ist gem. § 40 KWahlG zu prüfen, ob

- a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird; in diesem Fall ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können; in diesem Fall ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholung anzuordnen,
- c) die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären ist; in diesem Falle ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine Neufeststellung gem. § 43 KWahlG anzuordnen.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

- 1. die gewählten Bewerber alle gem. §§ 12 und 13 KWahlG wählbar sind,
- 2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Einteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sind,
- 3. keine Gründe vorliegen, nach denen das Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 39 Abs. 1 und 2 sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.

Wahlprüfungsausschuss	20.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	452/2014-3
Stand	23.07.2014

Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014

Beschlussentwurf Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 19.02.2014 i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Sachverhalt

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2014 gem. § 15 Abs. 1 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim (Wahlordnung) festgestellte Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014 hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 11.06.2014 bekannt gemacht.

Nach § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs.1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 11.07.2014.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlprüfungs-

ausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

1. die gewählten Bewerber alle gem. § 8 der Wahlordnung wählbar sind,
2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sind,
3. keine Gründe vorliegen, nach denen das Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs. 1 und 2 sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.

Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	450/2014-1
-------------	------------

Stand	23.07.2014
-------	------------

Betreff Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen

Beschlussentwurf

1. Der Rat erhöht die Zahl der „beratenden Mitglieder“ (sachkundige Einwohner) des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel von 9 auf 13.
2. Die Ratsmitglieder wählen in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel
 - 2.1 als beratendes Mitglied die Inklusionsbeauftragte der Stadt Bornheim Frau Giesela Rothkegel,
 - 2.2 als beratendes Mitglied der Stadtschülerversammlung Herr Simon Sonntag,
 - 2.3 als beratendes Mitglied zur Vertretung der evangelischen Kirche gem. § 85 des Schulgesetzes NRW,
 - 2.4 als stv. beratendes Mitglied zur Vertretung der evangelischen Kirche gem. § 85 des Schulgesetzes NRW,
 - 2.5 als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Herrn Manfred-Hans Schlüter.
3. Die Ratsmitglieder wählen in den Sport- und Kulturausschuss als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau Roswitha Burda.
4. Die Ratsmitglieder wählen in den Fachausschuss „Volkshochschule“ als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Herrn Paul Heinz Schäfer.
5. Die Ratsmitglieder wählen in den Ausschuss für Stadtentwicklung als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Herrn Horst-Braun-Schoder.

Sachverhalt

Zu 1, 2.1 u. 2.2

Die Stadtschülerversammlung und die Inklusionsbeauftragte der Stadt Bornheim waren bereits in der Wahlperiode 2009-2014 als beratende Mitglieder vertreten.

Zu 2.3 u.2.4

Trotz mehrmaliger Erinnerung, hat die evangelische Kirche bisher noch keinen Vorschlag für die Besetzung im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel gemacht.

Zu 2.5, 3, 4 u. 5

Bis zur Neuwahl des Seniorenbeirates bleibt der Seniorenbeirat aus der Wahlperiode 2009-2014 im Amt. Die bisherigen beratenden Mitglieder werden für die Übergangszeit bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates als beratende Mitglieder in die Fachausschüsse gewählt.

Integrationsrat	26.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	369/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Mitgliedschaft und Vertretung der Stadt Bornheim im Landesintegrationsrat NRW

Beschlussentwurf Integrationsrat

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

- siehe Beschlussentwurf Rat –

Beschlussentwurf Rat

Der Rat wählt auf Vorschlag des Integrationsrates für die Dauer seiner Wahlzeit zur Vertretung der Stadt Bornheim in den Gremien des Landesintegrationsrates NRW für

1. den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW
Herrn/Frau als Vertreter/in,
Herrn/Frau als stv. Vertreter/in,
2. die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW
Herrn/Frau als Delegierte/n
Herrn/Frau als stv. Delegierte/n.

Sachverhalt

Der Integrationsrat hat am 13.03.2012 beschlossen, die Mitgliedschaft im Landesintegrationsrat NRW nach dessen Satzung zu beantragen.

Mitglied im Landesintegrationsrat NRW kann als juristische Person nur die Stadt Bornheim sein, nicht dagegen der Integrationsrat der Stadt Bornheim.

Die Mitgliedschaft hat der Rat am 24.05.2012 beschlossen. Der Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW hat der Aufnahme zugestimmt.

Die Wahl der Personen zur Vertretung der Stadt in den Gremien des Landesintegrationsrates NRW erfolgt gem. § 113 GO durch den Rat.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	406/2014-2
Stand	07.07.2014

Betreff Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die Wasserkonzession zum 01.01.2015 an das Wasserwerk der Stadt Bornheim zu vergeben und beauftragt den Bürgermeister, den Wasserkonzessionsvertrag abzuschließen.

Sachverhalt

Der zwischen der Stadt Bornheim und dem Wasserwerk der Stadt Bornheim (Eigenbetrieb) vereinbarte "Wasserkonzessionsvertrag" läuft am 31.12.2014 aus.

Es besteht für die Stadt Bornheim keine Verpflichtung, ein Vergabe- oder Auswahlverfahren - analog der Vorgehensweise bei der Vergabe der Strom- bzw. Gaskonzession - durchzuführen.

Der Anwendungsbereich des förmlichen Vergaberechts nach dem GWB ist für die "Vergabe der Wasserkonzession" nicht gegeben. § 99 GWB stellt auf einen "öffentlichen Auftrag" ab. Kennzeichnend für einen solchen ist die entgeltliche Erbringung einer Leistung für den öffentlichen Auftraggeber. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Wasserversorgung stellt zwar eine Leistung in Form einer Dienstleistung dar. Jedoch erhält das konzessionierte Unternehmen gerade kein Entgelt von der die Konzession erteilenden Gemeinde als "öffentlichem Auftraggeber". Die Durchführung eines Vergabe- oder Auswahlverfahrens nach den Vorschriften des formalisierten Vergaberechts nach GWB ist daher nicht erforderlich.

§ 46 EnWG, der vorschreibt, dass beim Abschluss von Strom- und Gaskonzessionsverträgen ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchzuführen ist, findet auf Konzessionsverträge im Bereich der Wasserversorgung weder unmittelbare noch analoge Anwendung, vgl. § 117 EnWG. Die Durchführung eines Vergabe- oder Auswahlverfahrens nach den Vorschriften des EnWG ist daher nicht erforderlich.

Die Wasserkonzession ist jedoch eine Dienstleistungskonzession im Sinn des Europarechts. Für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen sind somit die Bestimmungen der Europäischen Verträge sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) anwendbar. Aus diesen ergibt sich die Anforderung, bei der "Vergabe von Dienstleistungskonzessionen", ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchzuführen, sofern keine Ausnahme von dieser Pflicht greift.

Vergleichbar wie bei einem "öffentlichen Auftrag" im Sinne des formalisierten Vergaberechts nach GWB besteht auch bei Dienstleistungskonzessionen keine Pflicht zur Bekanntmachung und Durchführung eines Auswahlverfahrens, wenn es sich bei einer "Vergabe der Dienstleistungskonzession" um ein sogenanntes "In-House-Geschäft" handelt. Voraussetzung für die Annahme eines "In-House-Geschäftes" ist nach der Rechtsprechung des EuGH, dass

- die konzessionserteilende öffentliche Stelle über die konzessionsnehmende Einrichtung eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen ("Kontrollkriterium")
und
- diese Einrichtung zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Stelle verrichtet, die ihre Anteile innehat ("Wesentlichkeitskriterium").

Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb der Stadt Bornheim und unterliegt als solcher der vollständigen Kontrolle der Stadt Bornheim. Vor diesem Hintergrund ist das "Kontrollkriterium" erfüllt.

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim wird ausschließlich auf dem Gebiet der nicht liberalisierten Wasserversorgung und - entsprechend seiner Satzung - ausschließlich für die Stadt Bornheim tätig. Damit ist auch das "Wesentlichkeitskriterium" erfüllt.

Die "In-House-Vergabe" der Wasserkonzession an das Wasserwerk der Stadt Bornheim ist demnach zulässig. Ein Auswahlverfahren muss nicht durchgeführt werden. Die Umsetzung der In-House-Vergabe erfolgt durch Ratsbeschluss. Der Ratsbeschluss erstreckt sich auf eine "vertragliche Regelung" (Wasserkonzessionsvertrag), die der Vorlage beigelegt ist. In der Literatur und in der Finanzverwaltung wird der Abschluss eines Konzessionsvertrages zwischen der Kommune und ihrem Sondervermögen - obgleich es sich um ein und dieselbe juristische Person handelt - für zulässig gehalten.

Mit einer "vertraglichen Vereinbarung" kann bei einer möglichen künftigen Übertragung der Vermögensgegenstände des Wasserwerkes auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR der Übergang der "Konzession" auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR unkompliziert umgesetzt werden.

Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Übertragung des Wasserkonzessionsvertrages von dem Wasserwerk auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR die Voraussetzungen für eine "In-House-Vergabe" (Kontroll- und Wesentlichkeitskriterium, s.o.) vorliegen. Dann besteht auch hier wieder keine Verpflichtung der Stadt Bornheim zur Durchführung eines Vergabeverfahrens.

Hinsichtlich des "Kontrollkriteriums" bestehen bei der Stadtbetrieb Bornheim AöR als 100%ige Tochter der Stadt Bornheim keine Bedenken. Problematisch könnte in Zukunft allenfalls das "Wesentlichkeitskriterium" sein, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR Aktivitäten entwickeln würde, die in signifikantem Maße über die Grenzen der Stadt Bornheim hinausgetragen würden.

Sollten zum Übertragungszeitpunkt bei einem Übergang des Anlagevermögens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR die Voraussetzungen der "In-House-Vergabe" vorliegen, können die Rechte und Pflichten aus dem Wasserkonzessionsvertrag auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Zustimmung der Stadt Bornheim übertragen werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Bornheim (Wasserkonzessionsvertrag)

VERTRAG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG IN DER STADT BORNHEIM (WASSERKONZESSIONSVERTRAG)

Zwischen

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Henseler, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

dem Wasserwerk der Stadt Bornheim, vertreten durch den technischen Betriebsleiter und den kaufmännischen Betriebsleiter, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

im Folgenden „**Wasserwerk**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [...] nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) Zur Sicherung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt Bornheim beauftragt die Stadt das Wasserwerk mit der Durchführung dieser Aufgabe. Das Wasserwerk führt die öffentliche Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen dieses Vertrages durch. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich das Wasserwerk dem StadtBetrieb Bornheim AöR, der über einen „Betriebsführungsvertrag über das Wasserwerk der Stadt Bornheim“ die kaufmännische und technische Betriebsführung des Wasserwerks übernommen hat.
- (2) Zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.
- (3) Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und das Wasserwerk vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

Teil I.	Wegenutzungsrecht	4
§ 1	Konzessionsgebiet	4
§ 2	Örtliche Wasserversorgungsanlagen	4
§ 3	Wegenutzungsrecht	4
Teil II.	Durchführung der Wasserversorgung	6
§ 4	Allgemeine Wasserversorgungspflicht	6
§ 5	Wasserversorgungskonzept	7
§ 6	Allgemeine Informationspflichten des Wasserwerk	7
Teil III.	Baumaßnahmen	7
§ 7	Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten	7
§ 8	Erbringung von Baumaßnahmen	8
§ 9	Folgepflicht	11
§ 10	Folgekosten	11
§ 11	Stillgelegte Anlagen, oberirdische Verteilungsanlagen	11
Teil IV.	Haftung	12
§ 12	Haftung	12
Teil V.	Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen	12
§ 13	Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt	12
§ 14	Abrechnung und Fälligkeit	13
§ 15	Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser	14
Teil VI.	Endschaftsbestimmungen	14
§ 16	Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen	14
§ 17	Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerk	15
§ 18	Übernahmeentgelt	15
§ 19	Entflechtung, Kosten	15
§ 20	Auskunftsanspruch	16
Teil VII.	Laufzeit und Rechtsnachfolge	17
§ 21	Laufzeit	17
§ 22	Übertragung von Rechten und Pflichten	18
§ 23	Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen	18
§ 24	Außerordentliches Kündigungsrecht	18
Teil VIII.	Ausschließlichkeit	19
§ 25	Ausschließliche Rechte	19
§ 26	Anmeldung bei der Kartellbehörde	19
Teil IX.	Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen	20

§ 27	Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages	20
§ 28	Gerichtsstand	20
§ 29	Anlagen, Kosten, Schriftform.....	20

Teil I. Wegenutzungsrecht

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Örtliche Wasserversorgungsanlagen

Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen (im Folgenden auch Wasserversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Brunnen, Wasserwerke, Wasserbehälter, Wassertürme, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des Wasserwerk. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischtgenutzte Anlagen, d. h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zu den Wasserversorgungsanlagen zählen nur Wasserversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem Wasserwerk im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, zur Wasserversorgung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind
 - a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie

- c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke der Stadt, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das Wasserwerk im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das Wasserwerk rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des Wasserwerk zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das Wasserwerk. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das Wasserwerk der Stadt eine angemessene Entschädigung leisten.
- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das Wasserwerk dabei, dass diesem ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit ein anderer Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des Wasserwerks einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsanlagen von dem Wasserwerk nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Wasserwerk mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II. Durchführung der Wasserversorgung

§ 4 Allgemeine Wasserversorgungspflicht

- (1) Das Wasserwerk verpflichtet sich, entsprechend den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben im Konzessionsgebiet die öffentliche Wasserversorgung sicher, zuverlässig und leistungsfähig durchzuführen und die hierfür erforderlichen Wasserversorgungsanlagen zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Vorrangig ist insofern die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Wasserversorgungsanlagen. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen kann sich das Wasserwerk eines Dienstleisters oder Betriebsführers bedienen.
- (2) Zu einer Einstellung der Wasserversorgung insgesamt ist das Wasserwerk nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilunterbrechungen der Wasserversorgung zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Wasserwerk verpflichtet sich, an die Wasserversorgungsanlagen alle Letztverbraucher von Wasser im Konzessionsgebiet entsprechend den jeweiligen geltenden Bedingungen der „Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim“ in der jeweils geltenden Fassung bedarfsgerecht anzuschließen und mit Wasser zu versorgen. Die Wasserversorgungssatzung ist in der momentan geltenden Fassung diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
- (4) Das Wasserwerk kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).
- (5) Das Wasserwerk verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (6) Das Wasserwerk verpflichtet sich, der Stadt oder einem von dieser benannten Dritten die Daten zum Wasserverbrauch der Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt oder der Dritte diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder -entgelte benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 5 Wasserversorgungskonzept

Für den Fall, dass die Stadt aufgrund einer hierzu bestehenden gesetzlichen Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen ein örtliches Wasserversorgungskonzept aufstellt, wird das Wasserwerk sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten soweit rechtlich zulässig unterstützen.

§ 6 Allgemeine Informationspflichten des Wasserwerk

- (1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, über die Wasserversorgungsanlagen und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen und der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Wasserwerk informiert die Stadt auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung der Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
 - a) Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Anlagenarten (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - b) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand,
 - c) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzan-schlüsse,
 - d) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maß-nahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen.

Teil III. Baumaßnahmen

§ 7 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten

- (1) Das Wasserwerk wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbe-sondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksich-tigen.
- (2) Das Wasserwerk und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Ver-tragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme ge-ben. Die Stadt wird das Wasserwerk auch über die Aufstellung neuer und die Änderung beste-

hender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerk berühren können.

- (3) Das Wasserwerk wird die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen so früh wie möglich mit der räumlichen Planung der Stadt abstimmen. Das Wasserwerk wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist.
- (4) Das Wasserwerk ist verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 8 Erbringung von Baumaßnahmen

- (1) Neue Bauvorhaben des Wasserwerk sowie alle Arbeiten an bestehenden Wasserversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der hoch frequentierten öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als drei Tage andauernden Bauvorhaben), zeigt das Wasserwerk der Stadt acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das Wasserwerk das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das Wasserwerk die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den städtischen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens.
- (2) Die Zustimmung der Stadt zu Baumaßnahmen im Sinne des Abs. (1) kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen (z. B. Aufgrabungssperre).
- (3) Muss das Wasserwerk aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Wasserversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, ggf. auch erst nachträglich.
- (4) Treffen Baumaßnahmen nach § 9 und sonstige Baumaßnahmen (Errichtung, Überwachung, Unterhaltung) inklusive Stilllegungsmaßnahmen nach § 11 an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Stadt verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen.

- (5) Die für die Ausführung der Arbeiten des Wasserwerk an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sowie insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA-Regelwerk) Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ sind zu beachten. Das Wasserwerk verpflichtet sich, die für das Wasserwerk tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt.
- (6) Soweit öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Art, erforderlich sind, sind diese durch das Wasserwerk einzuholen. Die Stadt wird das Wasserwerk bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet unterstützen.
- (7) Nach Beendigung der Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen hat das Wasserwerk den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen, sofern nicht die Stadt erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (ggf. einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch das Wasserwerk zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten des Wasserwerk zu beseitigen. Sofern die Stadt dies wünscht, ist das Wasserwerk an Stelle der Ersatzvornahme zur Zahlung einer entsprechenden Entschädigung, deren Höhe sich an den marktüblichen fiktiven Kosten der Wiederherstellung orientiert, verpflichtet.
- (8) Die Gewährleistungsfrist des Wasserwerk gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt. Die Frist beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, über die ein schriftliches und von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen ist. Die Frist beginnt jedoch spätestens einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (9) Das Wasserwerk und die Stadt gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren.

- (10) drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem Wasserwerk schriftlich Mitteilung machen, damit das Wasserwerk eine Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen auswirken können.

- (11) Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei dem Wasserwerk zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei dem Wasserwerk zu erkundigen. Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Wasserwerk zu erfragen ist. Dem Wasserwerk obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.

- (12) Die Vertragspartner werden den zu Bauarbeiten in oder an der Straße jeweils herangezogenen Unternehmen vertraglich die Regelung nach § 12 für alle Beschädigungen von Leitungen und Anlagen des anderen Vertragspartners auferlegen.

- (13) Das Wasserwerk trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Wasserversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese auf Wunsch, mindestens halbjährlich, in digitalisierter Form in einem Format, welches von dem GIS-System der Stadt zu verarbeiten ist, der Stadt. Soweit vorhandene Wasserversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das Wasserwerk die Eintragung auf Verlangen der Stadt nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden.

- (14) Änderungen an den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von € 50.000 übersteigt. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Wasserwerk erforderlich ist.

§ 9 Folgepflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von öffentlichen Verkehrswegen, sonstige Änderungen an den öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie Durchgangsleitungen erforderlich, so hat das Wasserwerk seine Wasserversorgungsanlagen allen Veränderungen an den öffentlichen Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Wasserversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das Wasserwerk nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das Wasserwerk die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.

§ 10 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Wasserversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das Wasserwerk.
- (2) Das Wasserwerk erstattet der Stadt auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Maßnahmen an Verkehrswegen nach § 9 Abs. (1) durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerk entstehen, sofern die Stadt die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit dem Wasserwerk gemäß § 8 Abs. (10) abgestimmt hat.
- (3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 11 Stillgelegte Anlagen, oberirdische Verteilungsanlagen

Das Wasserwerk hat der Stadt die Stilllegung von Wasserversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen und die Stilllegung zu dokumentieren. Die Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten des Wasserwerks verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt entstehen.

Teil IV. Haftung

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Wasserwerk für die Beschädigung von Wasserversorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der Stadt oder Dritten entstehen, haftet das Wasserwerk nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt haftet dem Wasserwerk nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung des Wasserwerk auf ein Verschulden ankommt, wird das Wasserwerk nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
- (3) Das Wasserwerk stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber der Stadt geltend machen, frei. Die Stadt wird das Wasserwerk unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren.

Teil V. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 13 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt

- (1) Die Stadt erhält vom Wasserwerk für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege und zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung Konzessionsabgaben (§§ 117, 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das Wasserwerk erfolgt für den Fall der
 - a) Lieferung von Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen an Letztverbraucher durch das Wasserwerk;
 - b) Lieferung von Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen durch das Wasserwerk an Weiterverteiler, die das Wasser ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des Wasserwerk.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfal-

len sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche für die Stadt wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 2 zahlt das Wasserwerk Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.

Diese betragen zurzeit:

- 12 v. H. der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher, die zu dem jeweiligen allgemeinen Tarif und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Tarifkunden);
 - 1,5 v. H. der Entgelte für Wasserlieferungen, die nicht zu dem jeweiligen allgemeinen Tarif und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Sondervertragskunden).
- (5) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet das Wasserwerk ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der gesetzlichen oder verwaltungsinternen Vorgaben oder dem Zeitpunkt der Verkündung einer gerichtlichen Entscheidung zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %. Darüber hinaus wird die gesetzliche Umsatzsteuer dem Wasserwerk ggf. nachträglich und zuzüglich Zinsen nach § 233 a Abgabenordnung in Rechnung gestellt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt das Wasserwerk der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegenutzungs- und Versorgungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 14 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das Wasserwerk rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das Wasserwerk hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Stadt kann insbesondere die Höhe der Konzessionsabgabe durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen.
- (2) Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet das Wasserwerk monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis der Höhe der Konzessionsabgabe des vorletzten Jahres, spätestens 15 Tage nach Ablauf des jeweiligen Monats des laufenden Jahres. Die letzte Abschlagszahlung für ein Kalenderjahr ist zum 31. Dezember zu entrichten. Sofern im vorletzten

Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt wurde, werden sich die Vertragspartner für die ersten beiden Vertragsjahre im beiderseitigen Einvernehmen auf eine Abschlagshöhe verständigen.

§ 15 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser

- (1) Das Wasserwerk gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h., derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben sowie Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Das Wasserwerk gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Wasserwerk zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.
- (3) Das Wasserwerk gestattet der Stadt die unentgeltliche Entnahme von Wasser für Zwecke der Straßenreinigung, für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste), für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungszwecke aus den Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerk. Das Wasserwerk ist verpflichtet, die zur örtlichen Löschwasserversorgung notwendigen Anlagen und Wassermengen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik, derzeit insbesondere gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405, vorzuhalten.

Teil VI. Endschaftsbestimmungen

§ 16 Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das Wasserwerk auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den Wasserversorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 18 dieses Vertrages auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme der örtlichen Wasserversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das Wasserwerk der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an ein Wasserversorgungsunternehmen abtreten bzw. auf ein Wasserversorgungsunternehmen übertragen. Das Wasserwerk erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.

- (3) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes für Durchgangsleitungen des Wasserwerk nach Ablauf des Vertrages bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Wasserwerk vorbehalten.
- (4) Etwaige gesetzliche Rechte des neuen Wasserversorgungsunternehmens bleiben durch den in Abs. (1) vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt.

§ 17 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerks

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerk zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Wasserversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 16 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Das Wasserwerk wird zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 16 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

§ 18 Übernahmeentgelt

Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 16 Abs. (1) ist der objektivierte Wert der Wasserversorgungsanlagen zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an den Anlagen verbundenen Nettozuflüsse an den Anlageneigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 19 Entflechtung, Kosten

- (1) Das Wasserwerk verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Entflechtung der Wasserversorgungsanlagen dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das

bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Trennung von Wasserversorgungsanlagen und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den beim Wasserwerk verbleibenden Wasserversorgungsanlagen) sind von dem Wasserwerk zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den örtlichen Wasserversorgungsanlagen und zur Anbindung an vorgelagerte Wasserversorgungsanlagen) von der Stadt.

§ 20 Auskunftsanspruch

- (1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, der Stadt beginnend vom vierten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen binnen vier Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages abfordert, um das Übernahmeentgelt der Wasserversorgungsanlagen nach § 18 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der Wasserversorgung zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:
- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - topographische Pläne der Wasserversorgungsanlagen mit Druckregel- und Messanlagen und Versorgungsgebietsgrenzen,
 - Angaben zu Verknüpfungen mit anderen Wasserversorgungsanlagen und zu den Übergabestationen einschließlich der jeweiligen Wassermengen,
 - Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen,
 - die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens,

-
- Angaben zu den vereinnahmten und nicht aufgelösten Zuschüssen (z. B. Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge), die für die oben genannten Anlagegüter geleistet wurden, aufgegliedert nach deren Zugangsjahr,
 - Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für die Wasserversorgungsanlagen,
 - eine Aufstellung aller stillgelegten Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet,
 - ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der grundstücksgleichen Rechte des Wasserwerk, die der örtlichen Versorgung dienen.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Anlagen- oder Versorgungsübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolgreicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu anderweitigen Auskunftsrechten, es sei denn diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Stadt zwingend entgegen.

- (2) Die Auskunftspflichtung des Wasserwerks zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 16 Abs. (1) abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Anlagen- und Versorgungsübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (3) Auch nach der Übertragung der Wasserversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das Wasserwerk der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte im Rahmen der Kalkulation der Wasserpreise zwingend benötigt.
- (4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das Wasserwerk gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

Teil VII. Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 21 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2044 (30 Jahre).

- (2) Die Stadt hat das Recht, den Vertrag nach 10 und 20 Jahren ab seinem Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das Wasserwerk ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegenutzungs- und Versorgungsrechte bleiben in jedem Falle unberührt.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat das Wasserwerk stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 16 bis § 20 und § 23 , erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das Wasserwerk die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. (1) darf solange verweigert werden, bis das Wasserwerk nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.

§ 23 Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an den gesamten Wasserversorgungsanlagen oder wesentlicher Teilen desselben – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen ist zu erteilen, falls das Wasserwerk hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das Wasserwerk stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 16 bis § 20 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

§ 24 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der andere Vertragspartner mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 14 Abs. (2) in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - b) wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- (2) Der zur Kündigung berechnigte Vertragspartner kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrundes durch den anderen Vertragspartner Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

Teil VIII. Ausschließlichkeit

§ 25 Ausschließliche Rechte

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet eine öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege zu unterlassen und Dritten eine solche nicht zu gestatten.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich dem Wasserwerk zu gestatten.

§ 26 Anmeldung bei der Kartellbehörde

- (1) Das Wasserwerk nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.
- (2) Ebenso nimmt das Wasserwerk die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder einer Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden vor.
- (3) Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt das Wasserwerk. Das Wasserwerk hat die Anmeldung der Stadt unverzüglich nachzuweisen.

Teil IX. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen**§ 27 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages**

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 28 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bornheim.

§ 29 Anlagen, Kosten, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das Wasserwerk erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

..., ...

..., ...

Stadt Bornheim, vertreten durch den
Bürgermeister Wolfgang Henseler

Technischer Betriebsleiter des Was-
serwerks Bornheim

Kaufmännischer Betriebsleiter des
Wasserwerks Bornheim

Anlage 1: Karte des Konzessionsgebiets

Anlage 2: Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 in der Fassung des
Ratsbeschlusses vom 06.12.2012

Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	439/2014-2
Stand	17.07.2014

Betreff Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation zur Kenntnis.

Sachverhalt

In Bezug auf die **Netzgesellschaften für Strom und Gas** ergibt sich folgender Sachstand:

- auf der Basis eines mit der RWE Deutschland abgestimmten und dokumentierten Entflechtungskonzeptes finden nunmehr erste Kaufpreisverhandlungen zum Stromversorgungsnetz Bornheim statt
- spätestster Zeitpunkt der Aufnahme des Stromnetzbetriebes soll der 01.01.2016 sein
- die nächsten Gremiensitzungen der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG finden am 25. November 2014 statt und werden derzeit vorbereitet
- nach erfolgtem Ratsbeschluss der Stadt Köln am 2. September 2014 wird eine zügige Entscheidung der Bezirksregierung Köln im Anzeigeverfahren zur Beteiligung an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG erwartet
- die zu schließenden Verträge zwischen den strategischen Partnern und der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG sind endverhandelt und werden unmittelbar nach Beendigung des Anzeigeverfahrens von den Beteiligten unterzeichnet
- der Geschäftsbetrieb der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG wird zum 01.01.2015 aufgenommen

Hinsichtlich der Umsetzung eines **Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation** stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

- der Zeitplan für die Erstellung eines Detailkonzeptes liegt vor; danach ist die Beratung im Rat in der Sitzung am 6. November 2014 vorgesehen
- die inhaltliche Struktur des Detailkonzeptes orientiert sich an den in einem Energievertrieb abzubildenden Prozessen:
 - o Kernprozesse
 - Beschaffungsdienstleister
 - Abrechnungsdienstleister
 - Marketingkonzept

- Dokumentation
- o Unterstützungsprozesse
 - Recht
 - Rechnungswesen
 - Kundenservice und Kommunikation
 - Personal (Verwaltung)
 - Einkauf
 - IT-Struktur
- im Feinkonzept sollen die konkreten finanziellen Auswirkungen dargestellt und die mit einer Umsetzung verbundenen Chancen und Risiken aufgezeigt werden
- Gegenstand des Feinkonzeptes soll auch die Prüfung strategischer Partnerschaften mit den Gesellschaftern der Strom- und der Gasnetzgesellschaft sein

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem zu erstellenden Feinkonzept.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	442/2014-1
Stand	21.07.2014

Betreff Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. die entsprechenden Haushaltsmittel von rd. 15.000 Euro im Haushalt 2015 bei der Produktgruppe 1.01.11 einzustellen.
2. die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) entsprechend des vorgelegten Konzeptes mit der Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim zu beauftragen.

Sachverhalt

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 23.01.2014 mit der Thematik beschäftigt und den Bürgermeister beauftragt, die vorliegenden konzeptionellen Überlegungen zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bornheim umzusetzen.

Die Vorlage Nr. 002/2014-1 ist angefügt.

Der Bürgermeister möchte zu Beginn der neuen Wahlperiode, dass von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) erarbeitete Konzept zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bornheim umsetzen.

Geplant sind die Durchführungen von 3 Zukunftswerkstätten im Februar 2015 und einer Zukunftskonferenz im März 2015.

Für die Umsetzung dieses Konzeptes sind im Haushalt 2015. bei der Produktgruppe 1.01.11 Organisation Haushaltsmittel in Höhe von rd. 15.000 Euro zu berücksichtigen.

Der Bürgermeister weist nochmals darauf hin, dass sich an die Durchführung der Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz ein dauerhafter Prozess zur Umsetzung der Ergebnisse anschließt. Dieser erfordert sowohl eine zwingende Bereitstellung von zusätzlichem Verwaltungspersonal, als auch weiterhin externe Beratungsleistungen. Entsprechende Haushaltsmittel sind auch in den Haushaltsjahren 2016 ff. einzuplanen.

Finanzielle Auswirkungen

Die für die Umsetzung der Ergebnisse aus den Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz erforderlichen Ressourcen und finanziellen Mittel sind im Haushaltsplanungsprozess 2015 ff. bei der Produktgruppe 1.01.11 zu berücksichtigen.

Für die zusätzlichen Aufgaben werden im Stellenplan 2015 zwei Stellen A10 / EG 9 ausgewiesen. Die zusätzlichen Aufwendungen für Personal belaufen sich auf ca. 100.000 € jährlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Vorlage 002/2014-1

Konzeptionelle Überlegungen der KGSt zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bornheim



Überlegungen:

**Stärkung des Bürgerengagements
und der Bürgerbeteiligung
in Bornheim durch
Zukunftswerkstätten**

KGSt vom 6.12.2013

Ausgangslage

Die Stadt Bornheim möchte das bereits vorhandene Bürgerengagement und die Bürgerbeteiligung stärken und weiterentwickeln.

Erfahrungen in anderen Kommunen haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, diesen Prozess mit der Durchführung von Zukunftswerkstätten zu beginnen. Im Anschluss daran könnte ein Bürgerhaushalt initiiert werden. Dies ist allerdings keine zwingende Konsequenz, sondern vielmehr abhängig von den konkreten Ergebnissen der Zukunftswerkstätten.

Ziele von Zukunftswerkstätten:

Zukunftswerkstätten gibt es unterschiedlichen Ausprägungen.

Wenn die Ziele lauten

- Stärkung und Weiterentwicklung des Bürgerengagements und
- Stärkung und Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung

ist es sinnvoll, Zukunftswerkstätten wie folgt anzugehen.

Anzahl der Zukunftswerkstätten:

Um die jeweiligen Bedürfnisse berücksichtigen zu können, sollte nicht für die gesamte Stadt Bornheim eine Zukunftswerkstatt angeboten werden, sondern mehrere. Bezogen auf Bornheim wären **drei** Zukunftswerkstätten notwendig. Anschließend sollte eine **½ tägige** Zukunftskonferenz stattfinden, die die Ergebnisse zusammenführt.

Zielgruppe:

Zielgruppe sind alle Bürgerinnen und Bürger.

Eingeladen werden nicht nur einzelne Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die jeweils in der Kommune für die Themen wichtigen Akteursgruppen.

Dazu gehören:

- Ratsvertreter/innen,
- Verwaltungsspitze,
- einzelne Fach- und Führungskräfte, die unmittelbar mit den Themen befasst sind,
- Vereine und Verbände, die das Leben in der Stadt beeinflussen und direkt oder indirekt Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung betreiben und
- Vertreter/innen aus der Privatwirtschaft.

Dauer der Zukunftswerkstätten:

Die Zukunftswerkstätten sollten an einem Samstag von 11.00h bis 18.00h durchgeführt werden.

Ablauf:

Phase 1

Stärken und Schwächenanalyse

In diesem ersten Teil geht es darum, dass alle anwesenden Akteursgruppen eine Stärken- und Schwächenanalyse vornehmen.

Die Fragen lauten:

- „Was läuft in Bornheim bezogen auf das Bürgerengagement gut? Was läuft weniger gut?
- „Was läuft in Bornheim in Bezug auf die Bürgerbeteiligung gut? Was läuft weniger gut?“

In dieser ersten Phase ist es wichtig, dass diese Fragen von den jeweiligen Akteursgruppen (unter sich) beantwortet werden.

Das bedeutet:

- In der Gruppe A sind ausschließlich Bürger/innen.
- In der Gruppe B sind ausschließlich Ratsvertreter/innen.
- In der Gruppe C sind ausschließlich Mitglieder der Verwaltung einschließlich der Verwaltungsspitze.
- In der Gruppe D sind ausschließlich Vertreter/innen von Vereinen, Initiativen und Verbänden.
- In der Gruppe E sind ausschließlich Vertreter/innen aus der Privatwirtschaft.

Selbstverständlich gibt es viele Bürger/innen, die zu mehreren Akteursgruppen gehören. Sie wählen selbst aus, in welche sie gehen. Allerdings sollte bei den Ratsvertretern/innen darauf geachtet werden, dass sie in die Gruppe A gehen und nicht z.B. in die Gruppe D, zu der sicher viele auch gehören.

Alle Gruppen tragen ihre Ergebnisse im Plenum vor. Zugelassen sind an dieser Stelle nur Verständnisfragen. Diskutiert werden diese Ergebnisse nicht.

Phase 2

Veränderungswünsche und Ziele

In dieser zweiten Phase geht es darum, gemeinsam zu formulieren, was angepackt werden soll. Dieses Mal arbeiten die Akteursgruppen nicht mehr als Gruppe zusammen. Die Akteursgruppen verteilen sich jetzt auf alle Kleingruppen (per Los). Die ideale Kleingruppengröße beträgt sieben (max. zehn sind möglich).

Die Fragen lauten:

- „Was wollen wir verändern?“
- „Welche Ziele möchten wir dadurch erreichen?“

Alle Gruppen tragen ihre Ergebnisse im Plenum vor. Die Ergebnisse werden von den übrigen Gruppen so akzeptiert. Zugelassen sind nur Verständnisfragen.

Anschließend müssen sich alle Gruppen auf **drei** Veränderungswünsche und auf **drei** Ziele verständigen.

Phase 3

Verhaltensregeln und Strukturen

Wieder verteilen sich die Akteursgruppen auf die Kleingruppen. Erneut wird die Zusammensetzung ausgelost. Jetzt muss geklärt werden, welche Verhaltensregeln vereinbart werden sollen und ob dazu ggf. eine **minimale** Organisationsstruktur notwendig ist (z. B. eine Lenkungsgruppe).

Die Fragen lauten:

- „Wie wollen wir miteinander umgehen?“
- „Brauchen wir dazu eine Struktur? Wenn ja, welche?“

Alle Gruppen tragen ihre Ergebnisse im Plenum vor. Verständnisfragen sind möglich.

Die Moderation fragt nach: „Welche Chancen liegen darin, so vorgehen? Welche Risiken sind damit möglicherweise verbunden? Worauf wollen Sie sich einigen?“

Phase 4

Konkrete Schritte

Auch in dieser Phase verteilen sich die Akteursgruppen auf die Kleingruppen. Erneut wird die Zusammensetzung ausgelost. In dieser Phase geht es darum, konkret zu vereinbaren, was getan werden soll. Anschließend wird geklärt, wer es tut.

Die Fragen lauten:

- „Was wollen wir konkret tun?“
- „Wer tut was?“

Phase 5

Zusammenführung

Anschließend sollte eine ½ tägige Zukunftskonferenz stattfinden, die die Ergebnisse zusammenführt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass vor allem die Verhaltensregeln und die Struktur **einheitlich für die gesamte Stadt Bornheim** sein sollten. Die einzelnen Inhalte können durchaus unterschiedlich sein.

Kosten für die Moderation der drei Zukunftswerkstätten plus der zusammenführenden Zukunftskonferenz

Die KGSt berechnet für die Moderation durch Hauptreferent/innen 1300,- Euro pro Tag. Die Vorbereitungszeit wird pro Tag mit 650,- Euro berechnet.

Der Aufwand für die Vorbereitung und für die Auswertungsgespräche ist zum jetzigen Zeitpunkt geschätzt, exakte Angaben sind erst nach weiteren Gesprächen möglich.

Wenn die Zukunftswerkstätten gleichzeitig stattfinden, müssen drei Moderatoren/innen eingesetzt werden.

Im Folgenden sind die Kosten für die einzelnen Leistungen aufgeführt.

Einzelleistung	Dauer	Betrag
Vorbereitung/Absprachen	1 ½ Tage (drei Moderatoren/innen)	975,- €
Moderation der drei Zukunftswerkstätten	3 Tage (drei Moderatoren/innen)	3900,- €
Dokumentation und Auswertung	2 Tage	1300,- €
Auswertungsgespräch mit dem Auftraggeber (1/2 Tag)	1½ Tage (drei Moderatoren/innen)	1950,- €
Vorbereitung der zusammenführenden Zukunftswerkstatt	1 Tag (ein/e Moderator/in)	650,- €
Moderation der zusammenführenden Zukunftskonferenz	½ Tag (zwei Moderatoren/innen)	1300,- €
Dokumentation/Präsentation	1 Tag	650,- €
Auswertungsgespräch mit dem Auftraggeber	½ Tag (zwei Moderatoren/innen)	1300,- €
Summe		12.025,-€

Hinzu kommen Mehrwertsteuer und Reisekosten.

Die Durchführung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2014.

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.01.2014
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	002/2014-1
Stand	02.12.2013

Betreff Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim

Beschlussentwurf

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister, die vorliegenden konzeptionellen Überlegungen zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bornheim umzusetzen.

Sachverhalt

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 18.04.2013 mit der Thematik beschäftigt und den Bürgermeister beauftragt, unter Beteiligung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) den Entwurf eines Konzeptes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bornheim zu erstellen. Auf die Vorlage Nr. 121/2013-1 wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die KGSt empfiehlt in ihren konzeptionellen Überlegungen (vgl. Anlage) den Prozess zur Stärkung und Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bornheim mit der Durchführung von Zukunftswerkstätten zu beginnen.

In insgesamt drei Zukunftswerkstätten sollen mit den Bornheimer Bürgerinnen und Bürgern

- eine Stärken- und Schwächenanalyse durchgeführt
- Veränderungswünsche und Ziele definiert
- Verhaltensregeln und Strukturen abgestimmt und schließlich
- konkrete Schritte zur Umsetzung vereinbart werden.

Am Ende werden die Ergebnisse aus den durchgeführten Zukunftswerkstätten in einer Zukunftskonferenz zusammengeführt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass für die Vorbereitung, Moderation, Auswertung und Dokumentation der Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz keine Personalressourcen zur Verfügung stehen. Die KGSt bietet diese Leistungen für insgesamt rd. 15.000 Euro an (einschließlich Mehrwertsteuer und Reisekosten).

Der sich an die Durchführung der Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz anschließende dauerhafte Prozess zur Umsetzung der Ergebnisse erfordert zwingend die Bereitstellung von zusätzlichem Verwaltungspersonal sowie flankierenden externen Beratungsleistungen, deren Intensität von den inhaltlichen Anforderungen bestimmt wird. Dies bedingt zugleich die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel im Haushaltsplanungsprozess 2015 ff.

Der Bürgermeister beabsichtigt, parallel zur Durchführung der Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz, internetbasierte Möglichkeiten zur Verbesserung der Bürgerbeteiligung zu prüfen und umzusetzen. Dies soll insbesondere in Bezug auf die Darstellung und das Abrufen von Informationen zum Konzernrechnungswesen sowie zum städtischen Haushalt erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Durchführung der Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz soll im Rahmen des insgesamt im Haushalt 2014 zur Verfügung stehenden Budgets für Beratungsleistungen sichergestellt werden. Die für die Umsetzung der Ergebnisse aus den Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz erforderlichen Ressourcen und finanziellen Mittel sind im Haushaltsplanungsprozess 2015 ff. zu berücksichtigen.

Anlagen zum Sachverhalt

Konzeptionelle Überlegungen der KGSt zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bornheim

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	397/2014-2
Stand	01.07.2014

Betreff Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

Sachverhalt

1. Grundsätzliches

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes berichten die Budgetverantwortlichen mittels einer Prognose auf den 31.12. eines Jahres zur voraussichtlichen Entwicklung der Erträge und Aufwendungen. Diese Prognoseberichterstattung dient insbesondere zur Beurteilung, inwieweit das Erfordernis zur Vorbereitung bzw. zum Ergreifen haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen besteht.

Zudem fließen die Prognoseergebnisse in die Berichterstattung zum Haushaltssicherungskonzept an die Kommunalaufsicht ein.

Die Prognoseberichterstattung erfolgt im Haushaltsjahr 2014 zum 31. Mai sowie zum 31. August; sie wird zentral in der Federführung der Stabstelle Controlling ausgesteuert.

2. Prognoseergebnisse

Die Ergebnisse der zum 31. Mai 2014 durchgeführten Prognose lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- es wird eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von rd. 700 T€ erwartet, der prognostizierte Fehlbetrag beläuft sich auf rd. 12,3 Mio. €
- die Ergebnisverschlechterung ist insbesondere auf die Entwicklung der ordentlichen Erträge zurückzuführen, die rd. 850 T€ unter Plan erwartet werden
- die Inanspruchnahme der ordentlichen Aufwendungen soll hingegen planmäßig erfolgen; die erwartete negative Planabweichung liegt bei lediglich 0,1 %
- im Finanzergebnis werden deutliche Verbesserungen in einer Größenordnung von rd. 230 T€ erwartet.

Aus dem vorliegenden Prognosebericht lassen sich folgende wesentlichen Erkenntnisse ableiten:

a. Ertragsprognose

Die Abrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das erste Quartal 2014 lässt einen leichten Zuwachs der Einkommensteuererträge in einer Größenordnung von rd. 200 T€ erwarten. Ursächlich hierfür ist die anhaltend gute konjunkturelle Situation.

Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge zeigt sich in den ersten fünf Monaten des

Jahres 2014 - entgegen der Entwicklung in den letzten Jahren - deutlich unter Plan. Aus derzeitiger Sicht kann mit Gewerbesteuererträgen in einer Größenordnung von maximal 11 Mio. € gerechnet werden, geplant waren 12,7 Mio. €.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen wird mit höheren Bedarfszuweisungen in einer Größenordnung von rd. 650 T€ - insbesondere für den U3-Ausbau - gerechnet.

b. Aufwandsprognose

Im Bereich der Personalaufwendungen wird derzeit erwartet, dass das Budget um rd. 250 T€ unterschritten wird. Insbesondere die mit dem U3-Ausbau einhergehenden Personaleinstellungen werden nicht in dem Umfang realisiert, wie sie ursprünglich geplant waren.

Im Bereich der Transferaufwendungen sind Mehrbedarfe für Asylbewerberleistungen zu erwarten. Der Rat hat bereits in seiner Sitzung am 02.07.2014 einer entsprechenden überplanmäßigen Mittel- und Ressourcenbereitstellung zugestimmt.

Im Übrigen werden sich die Aufwandsbudgets planmäßig entwickeln.

c. Finanzergebnisprognose

Im Finanzergebnis lässt die Prognose Verbesserungen im Umfang von rd. 230 T€ erkennen. Diese Verbesserung wird zurückgeführt auf die anhaltend günstigen Zinskonditionen am Kreditmarkt, die sich insbesondere auf die Kosten für die Kredite zur Liquiditätssicherung auswirken. Darüber hinaus werden Kreditaufnahmen für die Investitionstätigkeit erst zum Ende des Jahres 2014 erwartet.

3. Ausblick

Die nächste Prognoseberichterstattung erfolgt auf der Basis der Monate Januar bis einschließlich August 2014 und wird im September 2014 verfügbar sein. Auf der Basis dieser Prognose ist dann zu entscheiden, inwieweit haushaltswirtschaftliche Maßnahmen (haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 24 Gemeindehaushaltsverordnung) zu ergreifen sind.

Der Bürgermeister wird hierzu in den Ratsgremien berichten.

Anlagen zum Sachverhalt

Ergebnisprognose auf den 31.12.2014 (Stand Mai 2014)

Ergebnisprognose

Erträge und Aufwendungen in T-Euro	Ist 2013	Ansatz 2014	Hoch- rechnung 2014	Abweichungen Ansatz - Hochrech.	
				T-Euro	%
** Ordentliche Erträge	75.337	76.095	75.249	-846	-1,1%
** Ordentliche Aufwendungen	79.279	84.894	85.011	118	0,1%
*** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-3.942</u>	<u>-8.799</u>	<u>-9.762</u>	<u>-963</u>	<u>11,0%</u>
** Finanzergebnis	-2.851	-2.771	-2.537	234	-8,4%
**** Ordentliches Jahresergebnis	<u>-6.793</u>	<u>-11.570</u>	<u>-12.299</u>	<u>-729</u>	<u>6,3%</u>
** Außerordentliches Ergebnis					
***** Gesamtergebnis	<u>-6.793</u>	<u>-11.570</u>	<u>-12.299</u>	<u>-729</u>	<u>6,3%</u>

- Ergebnisverschlechterung erwartet
- ordentliche Erträge: unter Plan(- 1,1 %)
- ordentliche Aufwendungen: planmäßig (+ 0,1 %)
- Finanzergebnis: deutliche Verbesserung (- 8,4 %)

Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	525/2014-1
Stand	13.08.2014

Betreff Mitteilung betr. Dezernatsverteilung ab 01.10.2014

Sachverhalt

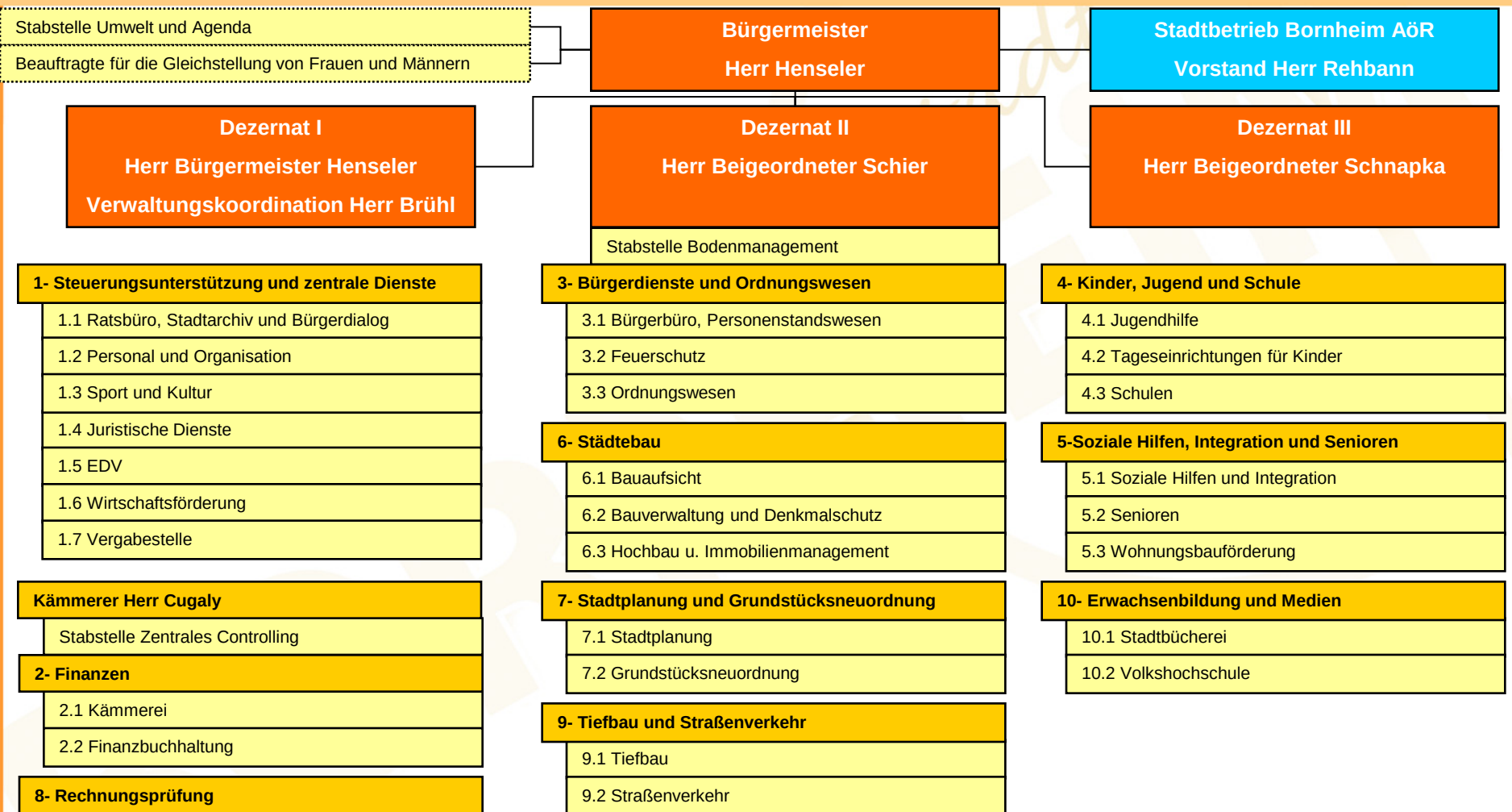
Mit Wirkung zum 01.10.2014 hat der Bürgermeister die in der Anlage beigelegte Dezernatsverteilung verfügt.

Die Stabstelle Zentrales Controlling wird somit organisatorisch unmittelbar als Stabstelle bei Herrn Cugaly in seiner Funktion als Kämmerer der Stadt Bornheim ausgewiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Dezernatsverteilungsplan

22 Organisation der Stadtverwaltung zum 01.10.2014



Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	411/2014-2
Stand	09.07.2014

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.07.2014 betr. Haushaltssperre der Landesregierung

Sachverhalt

Der Bürgermeister beantwortet die Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.07.2014 wie folgt.

Vorbemerkung

Als Reaktion auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW zur Beamtenbesoldung am 01.07.2014 hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen noch am gleichen Tage eine Haushaltssperre gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) verkündet. Der Text der Verfügung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Verschiedene Kommunen haben sich in der Folgezeit beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) erkundigt, ob und welche Auswirkungen diese Haushaltssperre auf Zuwendungen des Landes an die Kommunen haben wird.

Der StGB NRW hat diesbezüglich zum 16.07.2014 seinen Kenntnisstand wie folgt wiedergegeben:

- Nicht von der Haushaltssperre betroffen sind sämtliche Zuwendungen aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG). Dies ergibt sich aus der Ziffer 3 der Verfügung des Finanzministers.
- Nach dem Verständnis der Geschäftsstelle des StGB NRW stehen die Erstattungen an die Kommunen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz ebenfalls nicht infrage.
- Bei sonstigen Zuwendungen außerhalb des GFG ist zu unterscheiden. Sofern sich aus einem rechtskräftigen, vorbehaltlos formulierten Bewilligungsbescheid ein auch der Höhe nach gesicherter Rechtsanspruch ergibt, bleibt die Haushaltssperre ohne Auswirkung. In allen übrigen Fällen sind die bewilligenden Stellen gehalten, nach den Vorgaben der Verfügung des Finanzministers zu prüfen, ob einer der dort genannten Ausnahmetatbestände besteht bzw. in allen nicht von einem Ausnahmetatbestand gedeckten Fällen eine Einwilligung des Finanzministers einzuholen.

Seitens der Geschäftsstelle des StGB NRW wird ergänzend auf die Drucksache 16/6288 des Landtags Nordrhein-Westfalen hingewiesen, in welcher die Kleine Anfrage 2472 "Gefährdet die Landesregierung mit ihrer Haushaltssperre die finanzielle Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden NRW?" dargestellt wird. Eine Antwort der Landesregierung hierzu steht

noch aus.

Fragenkatalog

(1) Wie schätzt der Bürgermeister die derzeitige Situation ein?

Im Haushaltsjahr 2014 sind Landeszuwendungen sowohl konsumtiver als auch investiver Art geplant.

Die konsumtiven Projektförderungen stellen sich im Haushaltsjahr 2014 wie folgt dar:

lfd. Nr.	Bereich	Plan in € (gerundet)	Ist in € (gerundet)
1	Offener Ganzttag	1.200.000	910.000
2	Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz (VHS)	200.000	150.000
3	Soziale Einrichtungen	220.000	150.000
4	Kinderbildungsgesetz	5.300.000	4.000.000
5	Kinder- und Jugendarbeit	30.000	30.000
6	Erzieherische Hilfen	12.000	10.000
7	Natur und Landschaft	10.000	0
8	Bücherei (Onleihe)	5.000	0
Summe		6.977.000	5.250.000

zu lfd. Nr. 1: es liegt ein rechtsverbindlicher Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 24.06.2014 vor; darüber hinaus ist nach fernmündlicher Auskunft bei der Bezirksregierung Köln die Zuwendung nicht von der Haushalts-sperre des Landes NRW betroffen

zu lfd. Nr. 2.: nach fernmündlicher Auskunft der Bezirksregierung Köln hat die Haushalts-sperre des Landes NRW keinen Einfluss auf die Zahlungen des Landes nach dem Weiterbildungsgesetz; diese Zahlungen werden auf der Basis einer gesetzlichen Regelung (jährliches Haushaltsgesetz) geleistet; gegenüber 2013 sind keine Änderungen vorgesehen

zu lfd. Nr. 3.: Zuwendungsbescheid liegt vor

zu lfd. Nr. 4.: es liegt ein rechtsverbindlicher Zuwendungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland vom 17.04.2014 vor

zu lfd. Nr. 5.: Förderung bereits zu 100 % verbucht

zu lfd. Nr. 6.: Zuwendungsbescheid liegt vor

zu lfd. Nr. 7.: Zuwendungsbescheid liegt vor; Förderung finanziert sich aus der Reitabgabe (zweckgebunden); Mittel müssen noch abgerufen werden

zu lfd. Nr. 8.: Zuwendungsbescheid liegt vor; Mittel müssen noch abgerufen werden

Investive Projektförderungen erfolgen insbesondere im Tiefbaubereich (Infrastruktur, insbesondere Straßennetz). Der Bürgermeister weist darauf hin, dass für die im Haushalt 2014

geplanten Straßenbauprojekte konkrete Vereinbarungen bzw. Zuwendungsbescheide vorliegen.

(2) Welche anstehenden Projekte in der Stadt sind gefährdet?

Durch die Haushaltssperre des Landes NRW sind nach Auffassung des Bürgermeisters keine städtischen Projekte gefährdet.

(3) Welche Vereine in der Stadt Bornheim müssen befürchten, keine Zuschüsse mehr zu erhalten?

Die Haushaltssperre des Landes NRW gefährdet aus Sicht des Bürgermeisters die im Haushaltsjahr 2014 geplanten Zuschüsse an die Vereine nicht. Hinsichtlich der Sportpauschale verweist der Bürgermeister auf die Ausführungen unter den Vorbemerkungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz. Der entsprechende Bescheid liegt seit Anfang des Jahres 2014 vor.

(4) Welche geplanten Bauvorhaben können nicht umgesetzt werden?

Die Haushaltssperre des Landes NRW gefährdet aus Sicht des Bürgermeisters die Umsetzung der im Haushalt 2014 geplanten Bauvorhaben nicht.

(5) Mit welchen Summen hat die Stadt Bornheim in den einzelnen Fachbereichen geplant und wie sollen diese ersetzt werden?

Der Bürgermeister verweist auf die Ausführungen zu Frage (1).

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage der FDP- Fraktion vom 07.07.2014
Verfügung zur Haushaltssperre des Landes

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50

Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 7. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Haushaltssperre der Landesregierung

Nach der Niederlage der rot-grünen Landesregierung vor dem Verfassungsgericht in Münster zur Beamtenbesoldung hat sich für die Kommunen in NRW eine gefährliche Situation ergeben. Der Finanzminister der Landes NRW hat am 1. Juli 2014 eine sofortige Haushaltssperre verhängt. Damit sind in NRW nur noch Ausgaben möglich, die gesetzlich verpflichtend, unabdingbar oder per Vertrag vereinbart sind.

Viele freiwillige Zahlungen oder Vereinbarungen mit den Kommunen sind nicht mehr leistbar. So sind z.B. Gelder für ehrenamtliche Arbeit oder Straßenbauarbeiten u. U. nicht mehr abrufbar.

Es besteht die Gefahr, dass zudem auch zugesagte Gelder des Landes zur Förderung von Sportvereinen oder Kulturprojekten gestrichen werden. Das hat massive Auswirkungen auf das öffentliche Leben vor Ort.

Wir fragen daher:

- (1) Wie schätzt der Bürgermeister die derzeitige Situation ein?
- (2) Welche anstehenden Projekte in der Stadt Bornheim sind gefährdet?
- (3) Welche Vereine in der Stadt Bornheim müssen befürchten, keine Zuschüsse mehr zu erhalten?
- (4) Welche geplanten Bauvorhaben können nicht umgesetzt werden?
- (5) Mit welchen Summen hat die Stadt Bornheim in den einzelnen Fachbereichen geplant und wie sollen diese ersetzt werden?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

1. Juli 2014
Seite 1 von 4

Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Arbeit, Integration
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im
Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

306/316

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Seite 2 von 4

der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen hat heute eine Entscheidung zur Besoldungsanpassung 2013/2014 getroffen. Diese Entscheidung muss sorgfältig ausgewertet und im Rahmen einer landesgesetzlichen Regelung umgesetzt werden. Die finanziellen Auswirkungen dieser noch ausstehenden Regelung stehen noch nicht fest. Die Einhaltung des vom Parlament für das Haushaltsjahr 2014 vorgegebenen Ausgaberahmens ist vor diesem Hintergrund nicht ohne Weiteres gewährleistet.

Es werden deshalb mit sofortiger Wirkung und nach Herstellung des Benehmens gemäß § 41 LHO folgende Regelungen getroffen:

1. Ausgaben dürfen, soweit sie nicht der Fortführung von Baumaßnahmen dienen, nur noch zur Erfüllung von Verpflichtungen geleistet werden, die bei Bekanntgabe dieses Rundschreibens rechtlich begründet und dem Grunde und der Höhe nach fällig sind. Ausgaben, für die eine Rechtspflicht nicht besteht, bedürfen meiner Einwilligung. Der Einwilligung bedarf es ausnahmsweise nicht,
 - wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - wenn es sich um sächliche Verwaltungsausgaben (OGr. 51 – 54) handelt, die als laufendes Geschäft bei Anlegen des strengsten Maßstabes im Einzelfall für die Aufrechterhaltung der Verwaltung unabweisbar sind,
 - wenn es sich um Ausgaben zum Erwerb beweglicher Sachen (OGr. 81) handelt, die für die Aufrechterhaltung der Verwaltung unabweisbar sind.

Das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist aktenkundig zu machen.

307/316

2. Die Transferausgaben des Landes unterliegen grundsätzlich der haushaltswirtschaftlichen Sperre. Nicht hiervon erfasst werden die gemeinschaftlich finanzierten Ausgaben, insbesondere die EU-Programme und die Gemeinschaftsaufgaben.

Seite 3 von 4

3. Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre nicht erfasst sind alle Zuweisungen des Landes aus dem allgemeinen Steuerverbund (Kapitel 20 030).
4. Ausgaben, die von Dritten oder aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, unterliegen ebenfalls nicht den angeordneten Beschränkungen.
5. Für die Leistung von Personalausgaben gilt Folgendes:

Die Einstellung externer Bewerberinnen/Bewerber auf freie und besetzbare Planstellen und Stellen ist nur in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter und von Auszubildenden in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen soweit sie bedarfsbezogen ausgebildet wurden
- Einstellungen im Schulbereich
- Einstellungen von schwerbehinderten Menschen
- Einstellungen von Referendarinnen/Referendaren im Bereich von Monopolausbildungen

Die Mittel des Ansatzes „Geld statt Stellen“ im Einzelplan 05 bleiben von der haushaltswirtschaftlichen Sperre unberührt.

6. Für Landesbetriebe gilt die Haushaltssperre entsprechend. Ausgaben, die unmittelbar für die Einnahmeerzielung der Landesbetriebe unabweisbar sind, dürfen geleistet werden.

7. Ich weise besonders darauf hin, dass bei etwaigen Auslegungszweifeln dem Wesen der Regelung des § 41 LHO entsprechend stets die engere Interpretation zugrunde zu legen ist, die dazu führt, dass Ausgaben nicht geleistet werden.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Norbert Walter-Borjans

Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	482/2014-9
Stand	13.08.2014

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Umbau des Peter-Fryns-Platzes, Erhalt von Parkplätzen

Sachverhalt

Der Bürgermeister nimmt zu den Fragestellungen der großen Anfrage wie folgt Stellung:

Frage 1:

Aus einer Presseanfrage an die Bezirksregierung Köln geht hervor, dass die Bezirksregierung weiterhin davon ausgeht, dass auf dem Peter-Fryns-Platz keine Parkplätze nach dem Umbau vorhanden sein werden. Inwieweit hat der Bürgermeister die Bezirksregierung über den Beschluss des Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften vom 18.09.2013 (Vorlage 454/2013-9) und des Rates am 17.12.2013 (Vorlage 632/2013-9) informiert?

Antwort:

Der Beschluss zur Vorlage 454/2013-9 löste noch keine Mitteilungspflicht aus. Die Förderstelle der Bezirksregierung Köln ist nach den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen. Der Bürgermeister ist dieser Mitteilungspflicht nachgekommen und hat den Sachstand mit der Bezirksregierung fortlaufend kommuniziert und dieser mitgeteilt.

Frage 2:

Angeblich sind laut Stadtverwaltung Parkplätze auf dem Peter-Fryns-Platz förderschädlich. Da nun die Parkplätze laut Ratsbeschluss bestehen bleiben, stellt sich nun die Frage, ob die Fördergelder tatsächlich wegfallen? Falls ja, wie stellt sich der Bürgermeister die Finanzierung des Umbaus vor?

Antwort:

Inwieweit die Fördergelder tatsächlich wegfallen, obliegt der Entscheidung der Förderstelle. Die Förderstelle hat in einem Abstimmungsgespräch am 06.02.2014 jedoch deutlich signalisiert, dass jegliche planmäßige Nutzung des zentralen Platzbereiches durch ruhenden Verkehr dazu führt, dass die Zielsetzungen des Handlungskonzeptes für den Peter-Fryns-Platz nicht erreicht würden. Daraufhin hatte der Bürgermeister die Sitzungsvorlage Nr. 176/2014-9 für die Sitzung des Rates am 27.03.2014 gefertigt, die aber mit Mehrheitsbeschluss von der TO abgesetzt wurde.

In diesem Zusammenhang weist der Bürgermeister auf die Beanstandung des o.a. Ratsbeschlusses zu TOP 4, Vorlage 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW vom 01.08.2014 und deren aufschiebende Wirkung hin.

Frage 3:

Inwieweit hat der Bürgermeister den getroffenen Beschluss, zehn Parkplätze beizubehalten umgesetzt bzw. in den Bauplänen vorgesehen?

Antwort:

Auch hierzu wird auf die Beanstandung des Ratsbeschlusses verwiesen.

Die Umsetzung des o.a. Beschlusses würde grundsätzlich gemäß dem Maßnahmenfortschritt vor Ort erfolgen. Zudem wäre nicht vorgesehen, evtl. Parkplätze baulich herzustellen, sondern allenfalls diese Parkplätze auf der Platzfläche zu markieren.

Zur Beantwortung des zweiten Teils der Fragestellung wird auf die Antwort zu 4. verwiesen.

Frage 4:

Werden die Parkplätze dauerhaft eingezeichnet und anfahrbar sein? Werden die Parkplätze im Zentrum ausgeschildert?

Antwort:

Auch hierzu wird auf die Beanstandung des Ratsbeschlusses verwiesen.

Unabhängig davon ist das Planungsziel für den Umbau Peter-Fryns-Platz die einheitliche Platzgestaltung zur Verdeutlichung der Aufenthaltsfunktion. Aus diesem Grunde wurde die Oberflächenbefestigung in der Planung entsprechend gestaltet, damit der Gesamtcharakter des Platzes gewährleistet ist. Die Einzeichnung (Markierung) von Parkplätzen auf dem Peter-Fryns-Platz ist nicht vorgesehen, wäre straßenverkehrsrechtlich auch nicht erforderlich. Straßenverkehrsrechtlich würde die Anordnung von Verkehrszeichen genügen.

Im Zuge der Einrichtung des Probebetriebes Königstraße wurde ein provisorisches Parkleitsystem für das Zentrum Bornheims installiert. Aufgrund der positiven Resonanz soll dieses Parkleitsystem, das auf alle öffentlichen Parkmöglichkeiten im Zentrum hinweist, nach dem Umbau/Ausbau der Königstraße beibehalten werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50

Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 30. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Umbau des Peter-Fryns-Platzes, Erhalt von Parkplätzen

Zum geplanten Umbau des Peter-Fryns-Platzes gibt es eine Reihe von Fragen, die auch nach Durchsicht der verschiedenen Unterlagen zu diesem Thema nicht zu klären sind.

Wir fragen daher:

- (1) Aus einer Presseanfrage an die Bezirksregierung Köln geht hervor, dass die Bezirksregierung weiterhin davon ausgeht, dass auf dem Peter-Fryns-Platz keine Parkplätze nach dem Umbau vorhanden sein werden. Inwieweit hat der Bürgermeister die Bezirksregierung über den Beschluss des VPLA vom 18.09.2013 (Vorlage 454/2013-9) und des Rates am 17.12.2013 (Vorlage 632/2013-9) informiert?
- (2) Angeblich sind laut Stadtverwaltung Parkplätze auf dem Peter-Fryns-Platz förderschädlich. Da nun die Parkplätze laut Ratsbeschluss bestehen bleiben, stellt sich nun die Frage, ob die Fördergelder tatsächlich wegfallen? Falls ja, wie stellt sich der Bürgermeister die Finanzierung des Umbaus vor?
- (3) Inwieweit hat der Bürgermeister den getroffenen Beschluss, zehn Parkplätze beizubehalten umgesetzt bzw. in den Bauplänen vorgesehen?
- (4) Werden die Parkplätze dauerhaft eingezeichnet und anfahrbar sein? Werden die Parkplätze im Zentrum ausgeschildert?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion

Rat	11.09.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	484/2014-9
Stand	11.08.2014

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Ausbau der Königstraße

Sachverhalt

Zu den Fragestellungen der großen Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1:

Wäre die Durchführung der Baumaßnahme schneller gewesen, wenn zunächst der Kanal und anschließend die Straße gebaut würden? Wo liegen die konkreten Vorteile des Umbaus in zehn Abschnitten?

Antwort:

Die Frage 1 der Anfrage beinhaltet 2 Fragestellungen:

a.) Diese Frage ist klar mit „Nein“ zu beantworten. Nach dem Einbau der Kanalleitungen wäre in diesem Fall zunächst die Kanaltrasse provisorisch mit einer geeigneten Oberfläche zu schließen. Auf Grund der Nutzungsansprüche in der Königstraße kommt für ein derartiges Provisorium nur der Einbau einer Asphaltschicht in Frage. Diese ist im Zusammenhang mit den Straßenbauarbeiten wieder aufzubrechen. Der Zeitaufwand für Einbau und Aufbruch verlängert die Bauzeit gegenüber einer zusammenhängenden Ausführung von Kanal- und Straßenbau.

b.) Durch die Aufteilung in zehn relativ kurze Abschnitte reduzieren sich die Bereiche mit erheblicher Beeinträchtigung für die Anlieger sowohl räumlich, wie auch zeitlich auf ein Minimum. Vor bzw. hinter dem jeweils aktuellen Bauabschnitt steht der Verkehrsraum mit geringen Einschränkungen wegen der Nutzung durch Baufahrzeuge und Wegfall der Möglichkeit des Durchgangsverkehrs den Anliegern zur Verfügung.

Frage 2

Zu welchem Teil trägt das Abwasserwerk bzw. der SBB die Kosten des Straßenbaus? Üblich ist bei einer solchen Maßnahme die Übernahme der Kosten zur Wiederherstellung der Straße.

Antwort:

Es ist, entgegen der Auffassung in der Fragestellung, nicht üblich, bei einer solchen Maßnahme, d. h. gemeinsamer Kanal- und Straßenbau als Gesamtbauleistung wie ausgeschrieben, dass das Abwasserwerk anteilige Kosten der ausgeschrieben Straßenauleistungen trägt, da eine Refinanzierung der Straßenbaukosten über die Abwassergebühren nicht zulässig ist. Üblich ist, dass bei einer reinen Kanalbaumaßnahme des Abwasserwerkes, die Kosten der Oberflächenwiederherstellung seitens des Abwasserwerkes getragen werden, da diese Bestandteil der erforderlichen Leistungen zur Wiederherstellung einer verkehrssicheren Verkehrsfläche sind. Die durch den Kanalbau in Anspruch genommene anteilige Verkehrsfläche wird dann in gleicher Weise wie vor dem Kanalbau, das heißt mindestens technisch gleichwertig, hergestellt.

Bei einer gemeinsamen Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten, wie in der Ausschreibung Königstraße vorgesehen, werden Synergieeffekte genutzt, die sowohl dem Straßenbau als auch dem Kanalbau zu Gunsten kommen. Hier ist es üblich, dass z. B. der Straßenaufbruch der Kanaltrasse zulasten des Kanalbaus geht und dieser Aufwand beim Straßenbau somit entfällt. Die Oberfläche wird seitens des Straßenbaus, wie in der Ausschreibung vorgesehen hergestellt, dadurch entfällt dieser Aufwand beim Kanalbau.

Frage 3:

Liegt den Ausführungen der Firma PE Becker zu den Auswirkungen des Ratsbeschlusses ein Kalkulationsfehler zugrunde? Laut vorliegendem Papier soll die vom Ratsbeschluss vom 2. Juli 2014 betroffene Strecke 625 Meter lang sein, obwohl zwischen Pohlhausenstr. und EDEKA-Kreisel ohnehin eine Zweibahnlösung geplant war.

Antwort:

In der Kostenschätzung der Planungs- und Entwicklungsgesellschaft Becker vom 10.07.2014 wurde irrtümlich eine Länge von 625 m angegeben. In den Berechnungen wurde aber eine **Fläche** von **625 m²** angesetzt, wie in der Berechnung auch ersichtlich. Bei einer Kanalgrabenbreite von 2,50 m bedeutet dies, dass eine Länge von 250 m berücksichtigt wurde. Zudem wurde der Ansatz für die Asphaltarbeiten gegenüber einem Standard-Mindestaufbau um 50 % reduziert, da es sich um ein Provisorium handelt.

Die ermittelten Kosten ändern sich gegenüber der Fassung der Kostenschätzung vom 10.07.2014 nicht.

Frage 4:

Die Anzahl der Hausanschlüsse, von denen die Firma Becker ausgeht korrekt? Zwischen Kloster und Pohlhausenstr. Hat die Königstraße ca. 40 Hausnummern, wie kann von 100 zu bauenden Grundstücksanschlüssen ausgegangen werden?

Antwort:

Im Falle einer Umplanung der „unteren Königstraße“ einschließlich des Knotenpunktes „Pohlhausenstraße“ kann nicht davon ausgegangen werden, dass die „obere Königstraße“ und die Pohlhausenstraße in der jetzt geplanten Form als Teilabschnitte unverändert erstellt werden können (siehe auch Antwort zu Frage 5). Da die Pohlhausenstraße und die „obere Königstraße“ aus diesem Grunde erst gebaut werden können, wenn die Umplanung der „unteren Königstraße“ erfolgt ist, muss die Oberfläche für den gesamten Kanalbau einschließlich aller Grundstücksanschlüsse und Anschlüsse für die Straßenentwässerung provisorisch geschlossen werden. Daraus erklärt sich die Anzahl von 100 Anschlüssen.

Frage 5:

Wie sind im Papier der Firma Becker die Honorare für die Umplanung zu werten? Der betreffende Bereich ist deutlich kleiner als von PE Becker kalkuliert, denn die obere Königstraße und die Pohlhausenstraße müssten nicht umgeplant werden.

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zur Frage 4 ausgeführt, ist im Zusammenhang mit einer Umplanung der „unteren Königstraße“ auch die Pohlhausenstraße und die „obere Königstraße“ zu betrachten. Insbesondere der Knotenpunkt Pohlhausenstraße ist ein wesentlicher Bestandteil der Umplanung, da die Kreiselösung mit Anbindung einer Einbahnstraße in der geplanten Form nicht erhalten werden kann und erhebliche Auswirkungen auf die Gesamt-Trassenplanung hat. Von daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umplanung der „unteren Königstraße“ ohne Einbeziehung der „oberen Königstraße“ und ohne Einbeziehung der Pohlhausenstraße möglich ist.

Die Kostenermittlung beinhaltet neben der Umplanung der „unteren Königstraße“ auch die Umplanung des Knotenpunktes mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Pohlhausenstraße und die „obere Königstraße“, mögliche Veränderungen der Pohlhausenstraße

einschließlich der Einmündung des Servatiusweges, der dadurch eine völlig andere Verkehrsbedeutung erhält, und mögliche Änderungen an der „oberen Königstraße“, die aus der geänderten Verkehrssituation „Zweibahnverkehr“ resultieren.

Eine Grundlagenermittlung ist nicht angesetzt, da davon ausgegangen wird, dass auf die Grundlagen der vergangenen Planungen zurückgegriffen werden kann. Die Leistungsphase der Vorplanung ist nur mit 50 % des HOAI Satzes angesetzt, auch hier kann ggf. auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Die weiteren Leistungsphasen der Entwurfsplanung, der Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sind voll angesetzt, da diese Leistungsphasen vollständig neu erbracht werden müssen und gemäß HOAI für o. a. Leistungsphasen ein Honoraranspruch besteht.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50

Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 30. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Ausbau der Königstraße

Zum derzeit laufenden Kanal- und Straßenbauprojekt Königstraße gibt es eine Reihe von Fragen, die auch nach Durchsicht der verschiedenen Unterlagen zu diesem Thema nicht zu klären sind.

Wir fragen daher:

- (1) Wäre die Durchführung der Baumaßnahme schneller möglich gewesen, wenn zunächst der Kanal und anschließend die Straße gebaut würden? Wo liegen die konkreten Vorteile des Umbaus in zehn Abschnitten?
- (2) Zu welchem Teil trägt das Abwasserwerk bzw. der SBB die Kosten des Straßenbaus? Üblich ist bei einer solchen Maßnahme die Übernahme der Kosten zur Wiederherstellung der Straße.
- (3) Liegt den Ausführungen der Firma PE Becker zu den Auswirkungen des Ratsbeschlusses ein Kalkulationsfehler zugrunde? Laut dem vorliegenden Papier soll die vom Ratsbeschluss vom 2. Juli 2014 betroffene Strecke 625 Meter lang sein, obwohl zwischen Pohlhausenstr. und Edeka-Kreisel ohnehin eine Zweibahn-Lösung geplant war.
- (4) Ist die Anzahl der Hausanschlüsse, von denen die Firma PE Becker ausgeht, korrekt? Zwischen Kloster und Pohlhausenstr. hat die Königstraße ca. 40 Hausnummern, wie kann von 100 zu bauenden Grundstücksanschlüssen ausgegangen werden?
- (5) Wie sind im Papier der Firma PE Becker die Honorare für die Umplanung zu werten? Der betreffende Bereich ist deutlich kleiner als von PE Becker kalkuliert, denn die obere Königstraße und die Pohlhausenstraße müssten nicht umgeplant werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion

Inhaltsverzeichnis

47/2014, 11.09.2014, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	6
Niederschrift ö Rat 17.12.2013	8
Niederschrift ö Rat 27.03.2014	23
Niederschrift ö Rat 15.05.2014	32
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Beschluss über den geänderten städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan	
Vorlage 478/2014-7	77
Geänderter Städtebaulicher Vertrag Bo 16 478/2014-7	78
TOP Ö 5 Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Be	
Vorlage 483/2014-7	88
1. Übersichtskarte 483/2014-7	90
2. Abwägung der Stadt Bornheim 483/2014-7	91
3. 2.Entwurf Bebauungsplan 483/2014-7	94
4. textliche Festsetzungen 483/2014-7	95
5. Begründung 483/2014-7	102
6. Stellungnahmen der TÖB 483/2014-7	124
8. (nicht abdrucken) Hydrogeologisches Gutachten 483/2014-7	146
TOP Ö 6 Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/201	
Vorlage 501/2014-1	162
Beanstandung Ratsbeschluss Peter-Fryns-Platz vom 01 08 2014 501/2014	164
Ergänzungsvorlage 501/2014-1	167
TOP Ö 7 Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/20	
Vorlage 500/2014-1	168
Beanstandung Ratsbeschluss Königstraße mit Anlagen 500/2014-1	169
Ergänzungsvorlage 500/2014-1	192
Schreiben der Bezirksregierung 500/2014-1	193
Sachstandsbericht 500/2014-1	195
TOP Ö 8 Verlegung der Buslinienverläufe 817 und 818 ins Gewerbegebiet Bornheim-	
Vorlage 486/2014-7	197
Darstellung geplanter Verlauf der Buslinien im Gewerbegebiet Bornheim-	199
Antwortmail der RVK 486/2014-7	200
Antwortschreiben Rhein-Sieg-Kreis 486/2014-7	201
TOP Ö 9 Entwurf des Gesamtabschlusses 2012	
Vorlage 395/2014-2	202
1 Entwurf Gesamtbilanz 31.12.2012 395/2014-2	205
2 Entwurf Gesamtergebnisrechnung 2012 395/2014-2	206
TOP Ö 10 Beteiligungsbericht 2013	
Vorlage 400/2014-2	207
Beteiligungsbericht 2013 400/2014-2	208
TOP Ö 11 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom	
Vorlage 432/2014-2	249
TOP Ö 12 Beratung des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 einschließlich der Fortschre	
Vorlage 489/2014-2	252
TOP Ö 13 Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters d	
Vorlage 447/2014-3	253
TOP Ö 14 Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der S	

Vorlage 448/2014-3	255
TOP Ö 15 Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrate	
Vorlage 452/2014-3	257
TOP Ö 16 Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	
Vorlage 450/2014-1	259
TOP Ö 17 Mitgliedschaft und Vertretung der Stadt Bornheim im Landesintegrations	
Vorlage 369/2014-1	261
TOP Ö 18 Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015	
Vorlage 406/2014-2	262
Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Bornheim (W	264
TOP Ö 19 Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen St	
Vorlage 439/2014-2	285
TOP Ö 20 Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim	
Vorlage 442/2014-1	287
Konzeptionelle Überlegungen KGSt 442/2014-1	289
Vorlage 002/2014-1 442/2014-1	295
TOP Ö 21 Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Er	
Vorlage ohne Beschluss 397/2014-2	297
Ergebnisprognose auf den 31.12. 2014 (Stand Mai 2014) 397/2014-2	299
TOP Ö 22 Mitteilung betr. Dezernatsverteilung ab 01.10.2014	
Vorlage ohne Beschluss 525/2014-1	300
Dezernatsverteilung 525/2014-1	301
TOP Ö 24 Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.07.2014 betr. Haushaltssperre der Land	
Vorlage ohne Beschluss 411/2014-2	302
Anfrage 411/2014-2	305
Verfügung zur Haushaltssperre des Landes 411/2014-2	306
TOP Ö 25 Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Umbau des Peter-Fryns-Pl	
Vorlage ohne Beschluss 482/2014-9	310
Anfrage 482/2014-9	312
TOP Ö 26 Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Ausbau der Königstraße	
Vorlage ohne Beschluss 484/2014-9	313
Anfrage 484/2014-9	316
Inhaltsverzeichnis	317